Stadt Ratzeburg

Ratzeburg, 19.09.2024

- Hauptausschuss -

Hiermit werden Sie

zur 6. Sitzung des Hauptausschusses am Montag, 30.09.2024, 18:30 Uhr, in den Ratssaal des Rathauses der Stadt Ratzeburg, Unter den Linden 1, 23909 Ratzeburg

eingeladen.

Bitte benachrichtigen Sie den Vorsitzenden und die/den zuständigen Vertreter/in, falls Sie verhindert sind.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

Punkt 1	Eröffnung der Sitzung durch den Vorsitzenden und Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit	
Punkt 2	Anträge zur Tagesordnung mit Beschlussfassung über die Nichtöffentlichkeit von Tagesordnungspunkten	
Punkt 3	Beschluss über Einwendungen zur Niederschrift vom 03.06.2024	SR/BeVoSr/045/2024
Punkt 4	Bericht über die Durchführung der Beschlüsse	SR/BerVoSr/614/2024
Punkt 5	Bericht der Verwaltung	
Punkt 5.1	hier: Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen	SR/BerVoSr/615/2024
Punkt 5.2	hier: Arbeitsbericht der Archivgemeinschaft "Nordkreis Herzogtum Lauenburg" 2023	SR/BerVoSr/617/2024
Punkt 6	Fragen, Anregungen und Vorschläge von Einwohnerinnen und Einwohnern	
Punkt 7	Entwicklung einer lokalen Engagementstrategie	SR/BeVoSr/037/2024
Punkt 8	Auflösung des Vereins "Jazz in Ratzeburg e. V."; hier Vermögensübergang und -weiterleitung	SR/BeVoSr/044/2024
Punkt 9	Bebauungsplan Nr. 84 "DRK-Krankenhaus - nördlich Röpersberg, westlich Waldesruher Weg" - abschließender Beschluss	SR/BeVoSr/032/2024
Punkt 10	Beteiligungsverfahren zur Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans SH; hier: Wind an Land	SR/BeVoSr/035/2024
Punkt 11	Anträge	
Punkt 12	Anfragen und Mitteilungen	
Punkt 13	Schließung der Sitzung durch den Vorsitzenden	

Reimar von Wachholtz Vorsitzender



Beschlussvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2023 - 2028

Datum: 20.09.2024 SR/BeVoSr/045/2024

Gremium	Datum	Behandlung
Hauptausschuss	30.09.2024	Ö

<u>Verfasser/in:</u> Koop, Axel <u>FB/Aktenzeichen:</u>

Beschluss über Einwendungen zur Niederschrift vom 03.06.2024

<u>Zielsetzung:</u> Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift gem. § 41 Abs. 2 Gemeindeordnung (GO)

Beschlussvorschlag:	nach Beratung		
Bürgermeister		Verfasser	

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Graf, Eckhard, Bürgermeister am 20.09.2024 Koop, Axel am 19.09.2024

Sachverhalt:

Gegen die Niederschrift über die vergangene 5. Sitzung des Hauptausschusses vom 03.06.2024 hat Herr Hentschel einen Einwand zu dem Tagesordnungspunkt 2 "Anträge zur Tagesordnung mit Beschlussfassung über die Nichtöffentlichkeit von Tagesordnungspunkten" (Seite 2) erhoben.

In diesem Zusammenhang wird auf die beigefügte E-Mail vom 07.06.2024 verwiesen.

Verfahren

Über die erhobenen Einwendungen gegen die Niederschrift entscheidet der Hauptausschuss. Wird den Einwendungen stattgegeben, so ist dies in der Niederschrift zur heutigen Sitzung aufzunehmen. In der Niederschrift über die Sitzung, die die Einwendungen betraf (03.06.2024), ist ein Hinweis darauf aufzunehmen, dass in der heutigen Sitzung des Hauptausschusses der Einwendungen stattgegeben worden ist (§ 41 Abs. 2 GO i. v. M. § 26 Geschäftsordnung).



Von: Jürgen Hentschel <info@hentschel-co.de>

Gesendet: Freitag, 7. Juni 2024 10:17 **An:** Wannags, F.; Koop, A.; fraktion

Betreff: Re: SR/HA/005/2023-28, 03.06.2024, 5. Sitzung des Hauptausschusses

Hallo Frau Wannags,

gegen TOP 2 der Niederschrift lege ich Einspruch ein und bitte um Abänderung.

Bei der Feststellung der Tagesordung hatte ich angemerkt, dass ich rechtliche Bedenken habe den CDU Antrag unter Punkt 19.1 als eigenständigen Antrag zu behandeln, da dieser Antrag nicht in den Zuständigkeitsbereich des Hauptausschusses fällt. Der Vorsiotzende hatte dies zur Kenntnis genommen und bat um die Aufnahme in die Niederschrift. Dieser Einwand fehlt.

In § 9 der Hauptsatzung Stadt Ratzeburg i.V.m. § 45 b der GO SH sind die Aufgaben des Haupausschusses genau beschrieben. Der CDU Antrag fällt m.E. nicht in den Zuständigkeitsbereich des Hauptausschusses sondern ist Sache des Fachausschusses (AWTS)

Die Einordnung der Zuständigkeit hätte vor Erstellung der Tagesordnung vom Vorsitzende vorgenommen werden müssen. Dies ist m.E. nicht geschehen.

Ich bitte daher die Verwaltung um eine kurze rechtliche Einordnung, ob der CDU Antrag in dieser Form als eigenständiger Punkt hätte im HA behandelt werden können.

Vielen Dank und schönes WE

- J. Hentschel
- Fraktionsvorsitzender-

Am 07.06.2024 um 08:57 schrieb Wannags, F.:

Sehr geehrte Damen und Herren,

beigefügt übersende ich die Niederschrift über die vergangene 5. Sitzung des Hauptausschusses am 03.06.2024. Sie wird in Kürze auch im Rats- und Sitzungsinformationssystem zur Verfügung stehen.

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag Frauke Wannags



Stadt Ratzeburg Der Bürgermeister Rathaus | Unter den Linden 1 23909 Ratzeburg

Fachdienst Personal und Organisation Tel. (0 45 41) 80 00-121 Fax (0 45 41) 80 00-109 wannags@ratzeburg.de www.ratzeburg.de

__

Herzliche Grüße

Jürgen Hentschel Hentschel & Co. Am Markt 8 | 23909 Ratzeburg 04541 - 859545

Was sind Käufer aktuell bereit für Ihre Immobilie zu bezahlen? Mit wenigen Klicks zum Wert Ihrer Immobilie:

https://hentschel-co.de/immobilienbewertung/



Berichtsvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2023 – 2028

Datum: 20.09.2024 SR/BerVoSr/614/2024

Gremium	Datum	Behandlung
Hauptausschuss	30.09.2024	Ö

<u>Verfasser/in:</u> Herr Axel Koop <u>FB/Az:</u> 2/20 00 14

Bericht über die Durchführung der Beschlüsse

Bürgermeister	Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Graf, Eckhard, Bürgermeister am 20.09.2024 Koop, Axel am 19.09.2024

Sachverhalt:

Der Bericht über die Durchführung der Beschlüsse aus den vorvergangenen Sitzungen ist als <u>Anlage</u> beigefügt. Der Ausschuss wird um Kenntnisnahme gebeten.

Bericht über die Durchführung der Beschlüsse

Tiest	December					4
lfd. Nr.	Beschluss- Datum	ТОР	Bezeichnung	Sachstand	Status	zust. FB/FD
1	17.01.2022	N9	Optimierung der Informations- sicherheit innerhalb der Verwaltung	Die Prüfung der rechtlichen Rahmenbedinungen für das Outsourcing kommunaler Informationstechnologie wird einige Zeit in Anspruch nehmen. Mit dem Gemeinsamen Datenschutzbeauftragten des Kreises Herzogtum Lauenburg wurden bereits Gespräche geführt und Informationen vom Unabhängigen Landeszentrum für Datenschutz (ULD) angefordert. Im Rahmen der Organisationsuntersuchung soll ebenfalls eruriert werden, inwiefern ein Outsourcing kommunaler IT sinnvoll erscheint. Gleichwohl werden die dringend notwendigen Maßnahmen für die Erneuerung der Serverund Netzwerktechnik umgesetzt. Diese Maßnahmen sind unabhängig von einem IT-Outsourcing erforderlich. Darüber hinaus haben bereits erste Gespräche mit dem Amt Lauenburgische Seen hinsichtlich einer möglichen IT-Kooperation stattgefunden. Ursprünglich war für die heutige Sitzung des Hauptausschusses (30.09.24) eine Präsentation der Ergebnisse aus der Organisationsuntersuchung vorgesehen. Dieser Termin wurde krankheitsbedingt vom Dienstleister abgesagt; ein Ersatztermin ist zurzeit in Abstimmung.	Zwischenbericht	1
2	03.06.2024	7	Wahl des Seniorenbeirates	Die Stadtvertretung hat in ihrer Sitzung am 17.06.2024 gleichlautend beschlossen. Die erste (konstituierende) Sitzung des Seniorenbeirats fand am 28.06.2024 statt. Herr Dr. Dirk Bade wurde einstimmig zum Vorsitzenden, Frau Bärbel Kersten zur stellv. Vorsitzenden gewählt.	Abschlussbericht	0
3	03.06.2024	8	Wahl eines Beirates für die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (Inklusionsbeirat) der Stadt Ratzeburg	Die Stadtvertretung hat in ihrer Sitzung am 17.06.2024 gleichlautend beschlossen. Die erste (konstituierende) Sitzung des Inklusionsbeirats fand am 28.08.2024 statt. Herr André Rode wurde einstimmig zum Vorsitzenden, Frau Silke Boldt zur stellv. Vorsitzenden gewählt. Ferner wurden zu den kooptierten Mitglieder Frau Katrin Holzgrefe, Frau Ruth Sudendorf und Herr Torsten Egge in den Inklusionsbeirat gewählt.	Abschlussbericht	0
4	03.06.2024	9	Neufassung der Satzung der Stadt Ratzeburg über die Benutzung von Obdachlosenunterkünften	Die Stadtvertretung hat in ihrer Sitzung am 17.06.2024 gleichlautend beschlossen. Die Satzung wurde zwischenzeitlich vom Bürgermeister ausgefertigt und amtlich bekanntgemacht.	Abschlussbericht	3
5	03.06.2024		Frauenförderplan der Stadt Ratzeburg hier: 8 Fortschreibung für die Jahre 2024 bis 2028	Die Stadtvertretung hat in ihrer Sitzung am 17.06.2024 gleichlautend beschlossen.	Abschlussbericht	1

Bericht über die Durchführung der Beschlüsse

lfd.		TOD	B i alan	One had and	04-4	zust.
Nr.	Datum	TOP	Bezeichnung	Sachstand	Status	FB/FD
6	03.06.2024		Satzung zur Änderung der Satzung über die Bildung eines Beirates für die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (Inklusionsbeirat) der Stadt Ratzeburg	Die Stadtvertretung hat in ihrer Sitzung am 17.06.2024 gleichlautend beschlossen. Die Satzung wurde zwischenzeitlich vom Bürgermeister ausgefertigt und amtlich bekanntgemacht.	Abschlussbericht	0
7	03.06.2024		Wohlfahrtsverbände; hier: Unter- stützung für den Förderverein Hospiz Mölln e. V.	Die Stadtvertretung hat in ihrer Sitzung am 17.06.2024 gleichlautend beschlossen. Demnach wird der Förderverein mit jährlich 2.500 € für die Dauer von drei Jahren bezuschusst.	Abschlussbericht	4
8	03.06.2024		Neufassung der Verordnung über Parkgebühren in der Stadt Ratzeburg	Die Stadtvertretung hat in ihrer Sitzung am 17.06.2024 einen Antrag der FRW-Fraktion mehrheitlich befürwortet. Die Stadtverordnung wurde zwischenzeitlich vom Bürgermeister ausgefertigt und amtlich bekanntgemacht.	Abschlussbericht	8
9	03.06.2024		II. Satzung der Stadt Ratzeburg zur Änderung der Stellplatzsatzung vom 14.12.2022	Die Stadtvertretung hat in ihrer Sitzung am 17.06.2024 gleichlautend beschlossen. Die Änderungssatzung wurde zwischenzeitlich vom Bürgermeister ausgefertigt und amtlich bekanntgemacht.	Abschlussbericht	6
10	03.06.2024		2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3.2 "Kreisverwaltung"	Die Stadtvertretung hat in ihrer Sitzung am 17.06.2024 gleichlautend beschlossen. Der städte- bauliche Vertrag wurde zwischenzeitlich geschlossen und der Bebauungsplan amtlich bekannt- gemacht.	Abschlussbericht	6

Ö 5.1

Berichtsvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2023 - 2028

Datum: 20.09.2024 SR/BerVoSr/615/2024

Gremium	Datum	Behandlung
Hauptausschuss	30.09.2024	Ö
Stadtvertretung	14.10.2024	Ö

Verfasser/in: Payenda, Said Ramez FB/Az: 20 13 02

Bericht der Verwaltung; hier: Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen

Zusammenfassung:

Vom 01.01. bis 30.06.2024 sind die in der Anlage genannten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen entstanden. Der Hauptausschuss und die Stadtvertretung werden um Kenntnisnahme gebeten.

Bürgermeister	Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Graf, Eckhard, Bürgermeister am 20.09.2024 Koop, Axel am 19.09.2024 Payenda, Said Ramez am 19.09.2024

Sachverhalt:

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen dürfen nach § 82 Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) nur geleistet werden, wenn eine vorherige Einwilligung vorliegt. In der Regel wird diese von der Stadtvertretung ausgesprochen, jedoch ist in Ausnahmefällen auch der Bürgermeister dazu berechtigt. Zum einen darf er gemäß § 82 Abs. 1 GO <u>unerheblichen</u> Aufwendungen und Auszahlungen (laut § 4 der Haushaltssatzung bis 5 T€) zustimmen und zum anderen darf er im Rahmen seiner allgemeinen Eilentscheidungskompetenz nach § 65 Abs. 4 i. V. m. § 82 GO <u>eilbedürftige</u> über- oder außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen genehmigen.

Für den ersten Ausnahmetatbestand regelt § 82 Abs. 1. Satz 5 i. V. m. § 4 der Haushaltssatzung, dass der Stadtvertretung mindestens halbjährlich berichtet werden muss; der Bericht wird zudem vorab dem Hauptausschuss zur Kenntnis gegeben.

httedes Bürgermeisters über entstandene über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen im 1. Halbjahr 2024

PSK	Bezeichnung (Produktsachkonto)	Budget	Ansatz	bewirtschaftet	Üpl./Apl	gedeckt	ungedeckt	Erläuterung
111030.526110	Besondere Aufwendungen für Beschäftigte (Jobticket)	01	0,00	3.354,05	-3.354,05		-3.354,05	Der Hauptausschuss hat in seiner Sitzung am 17.11.2023 beschlossen, den Beschäftigten der Stadt Ratzeburg und der Ratzeburger Wirtschaftsbetriebe auf Antrag einen monatlichen Mobilitätszuschuss in Höhe von 30,00 € entweder für den Kauf einer ÖPNV-Fahrkarte (Deutschlandticket) oder für den Kauf eines Fahrrades zu gewähren und darüber hinaus die Kosten des Deutschlandtickets für Auszubildende vollständig zu übernehmen.
111030.543111	Bekanntmachungskosten	01	20.000,00	22.013,64	-2.013,64		-2.013,64	insb. Mehraufwendungen aufgrund von Stellenausschreibungen
111030.543116	Prüfung Elektrogeräte	01	0,00	472,71	-472,71		-472,71	Beschaffung von Sicherheitsprüfgerät, Bürobedarf, Beschriftungsgerät
111030.543150	Sachverständigen-/Gerichts- u.ä. Kosten	01	10.000,00	12.914,48	-2.914,48		-2.914,48	Diverse Stellenbewertungen und Kosten für Rechtsberatung
111030.544100	Steuern, Versicherungen, Schadensfälle	01	200,00	551,00	-351,00		-351,00	Erhöhte Aufwendungen für die Gruppen- Unfallversicherung sowie die Sachversicherung (Brandkasse)
111035.543100	Geschäftsaufwendungen	01	500,00	520,90	-20,90		-20,90	Geringfügige Mehraufwendungen für den Geschäftsbedarf des Personalrats
111035.543150	Sachverständigen-/Gerichts- u.ä. Kosten	01	100,00	1.136,69	-1.036,69		-1.036,69	Übernahme von Kosten für ein Klageverfahren des Personalrats beim OVG Schleswig
111050.543100	Kosten für Beratungsleistungen (Vermögenserfassung ubewertung)	02	14.000,00	14.122,92	-122,92		-122,92	Umstellung Doppik
111070.543150	Sachverständigen-/Gerichts- u.ä. Kosten	02	5.200,00	5.426,40	-226,40		-226,40	Überprüfung von Steuersatzungen
111090.521100	Abbruchkosten (Freimachung Grundstück Pillauer Weg/DLRG)	06	75.200,00	79.944,36	-4.744,36		-4.744,36	Die Maßnahme ist bereits abgeschlossen. In den letzten Monaten sind unvorhergesehene Kosten für den Abbruch (Schlussrechnung Fa. Sartori, sowie für die Trennung der Strom- und Wasseranschlüsse entstanden).
111090.523100	Mietkosten Ersatzunterbringung Obdachlose	06	0,00	1.417,59	-1.417,59		-1.417,59	Schlichthaus Ersatz
111090.543100	Bekanntmachungskosten	06	300,00	4.024,80	-3.724,80			Bekanntmachungen diverser Bebauungspläne
122010.527130	Rattenbekämpfung	03	5.000,00	5.181,58	-181,58		-181,58	Geringfügige Mehraufwendungen im Bereich der Schädlingsbekämpfung
122010.543150	Sachverständigen-/Gerichts- u.ä. Kosten	03	3.500,00	3.898,45	-398,45		-398,45	Rechtauskunft für "Fundsache" Ehrenmal Ratzeburg
126010.524100	Heizung, Beleuchtung, Versorgung	20	30.000,00	41.367,76	-11.367,76		-11.367,76	(Rechnung aus 2023 € 44.539,00)
126010.527100	Unterhaltung u. Ergänzung des Inventars	03	3.000,00	3.057,86	-57,86		-57,86	Geringfügige Mehraufwendungen für die Beschaffung von Inventar unter 250,00 € netto
126010.527130	Löschmittel und Ölbinder	03	3.000,00	3.279,76	-279,76		-279,76	Mehrbedarf
126010.542100	Aufwendungen für ehrenamtliche Tätigkeit	03	19.000,00	21.371,00	-2.371,00		-2.371,00	Diese Aufwendungen stehen in Abhängigkeit von der Anzahl der Einsätze.
128010.522100	Unterhaltung Notversorgungsbrunnen	03	1.800,00	3.033,74	-1.233,74		-1.233,74	Hohe Wartungskosten (2.689,40 €)
217010.531110	Schulkostenbeiträge	04	60.000,00	81.050,39	-21.050,39	21.050,39	0,00	Schulkostenbeiträge 2023, wird gedeckt von Erstattung Schulkostenb. PSK. 448200

PSK	Bezeichnung (Produktsachkonto)	Budget	Ansatz	bewirtschaftet	Üpl./Apl	gedeckt	ungedeckt	Erläuterung
217010.543170	Prüfung Elektrogeräte (LG)	04	12.500,00	13.948,70	-1.448,70		-1.448,70	12,5 % Preiserhöhung für den jährlichen E-Check
252010.521110	Unterhaltung und Wartung Einbruch- und Brandmeldeanlage	20	700,00	712,22	-12,22		-12,22	Preissteigerung
315410.524100	Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen	20	0,00	7.262,03	-7.262,03		-7.262,03	(1/2 Jahresleistung)
315420.524130	Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen	20	1.500,00	2.414,99	-914,99		-914,99	(1/2 Jahresleistung)
361020.544100	Steuern, Versicherungen, Schadensfälle (Sanierung und Umzug)	20	0,00	33.119,97	-33.119,97	30.532,98	-2.586,99	Erstattung über PSK: 361020.446100
362010.543100	Geschäftsaufwendungen Jugendbeirat	04	1.300,00	2.443,42	-1.143,42	1.143,42	0,00	Mehreinnahme: PSK 362010.414700
362010.543130	Geschäftsaufwendungen Jugendbeirat (PFD Mittel)	04	0,00	2.287,02	-2.287,02	2.287,02	0,00	Mehreinnahme: PSK: 362010.414000
365010.542910	Aufwendungen aus zweckgebundenen Spendenaufkommen	04	0,00	262,98	-262,98	262,98	0,00	Mehreinnahme: PSK 365010.414700
424000.521110	Unterhaltung Außenanlagen Sportpl. Fuchswald	20	5.000,00	7.093,25	-2.093,25		-2.093,25	Die Mehrkosten sind im 2. NT 2024 berücksichtigt.
424030.521100	Gebäudeunterhaltung Seebadeanstalt	20	500,00	3.079,15	-2.579,15		-2.579,15	Die Mehrkosten sind im 2. NT 2024 berücksichtigt.
424030.524100	Heizung, Beleuchtung, Versorgung, Reinigung (Schlosswiese, Surferwiese)	20	3.000,00	4.822,47	-1.822,47		-1.822,47	(1/2 Jahresleistung)
511010.543110	Sanierungsträgervergütung (Städtebauförderung)	06	80.000,00	87.037,07	-7.037,07		-7.037,07	Nicht über das Treuhandvermögen abgedeckte Aufwendungen des Sanierungsträgers (BIG); diese Kosten sind hälftig aus dem Haushalt zu erstatten
511010.548900	Zweckentfremdungs-/Verzugszinsen (Erstattung an Land)	06	216.000,00	218.065,83	-2.065,83		-2.065,83	Per Bescheid festgesetzte Zinsen für den nicht rechtzeitigen Einsatz der Städtebauförderungsmittel
551010.527110	Unterhaltung Amphibienschutz	06	2.000,00	2.138,83	-138,83		-138,83	Schrankenöffnung bzwschließung im Alten Postweg, Ratzeburg
611010.559200	Verzinsung von Steuernachforderungen und Steuererstattungen	02	500,00	1.392,00	-892,00		-892,00	Verzinsliche Rückzahlungen von Steuern

Summe -120.420,01 55.276,79 -65.143,22

Hinweis:

Durch Verbindung der Erträge und Aufwendungen mehrerer Teilpläne werden die Budgets FB Zentrale Steuerung (01), FD Finanzen (02), FB Bürgerdienste (03), FB Schulen, Sport, Familien, Jugend und Senioren (04), FB Stadtplanung, Bauen und Liegenschaften (06) entsprechend der Übersicht über die gebildeten Budgets gebildet. Die Einzahlungen und Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden ebenfalls zu entsprechenden Budgets verbunden.

Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen (§ 22 GemHVO), wonach die Aufwendungen eines Budgets und die dazugehörigen Auszahlungen mit Ausnahme der Verfügungsmittel, der internen Leistungsbeziehungen, der Abschreibungen und der Zuführungen zu Rückstellungen und Rücklagen gegenseitig deckungsfähig sind. Daneben sind die Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen eines Budgets gegenseitig deckungsfähig.

Berichtsvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2023 - 2028

Datum: 20.09.2024 SR/BerVoSr/617/2024

Gremium	Datum	Behandlung
Hauptausschuss	30.09.2024	Ö

<u>Verfasser/in:</u> <u>FB/Az:</u>

Arbeitsbericht der Archivgemeinschaft "Nordkreis Herzogtum Lauenburg" 2023

Zusammenfassung: Fortschreibung des jährlichen Berichtswesens		
Bürgermeister	Verfasser	

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Graf, Eckhard, Bürgermeister am 20.09.2024 Koop, Axel am 19.09.2024

Sachverhalt:

Grundlage der Archivarbeit im Land Schleswig-Holstein ist das Landesarchivgesetz von 1992 (zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.05.2018), das auch die Archivaufgaben im kommunalen Bereich definiert. Die Überlieferung wertvollen Schriftgutes soll erhalten, zugänglich gemacht und ausgewertet werden. Das Archivgesetz fördert ausdrücklich eine dezentrale und eigenverantwortliche Archivierung.

Das Stadtarchiv ist Teil der "Archivgemeinschaft Nordkreis Herzogtum Lauenburg", die seit 2009 existiert. Der Archivgemeinschaft gehören außerdem die Stadt Mölln sowie die Ämter Berkenthin, Breitenfelde, Lauenburgische Seen und Sandesneben-Nusse an. Das sind zusammen 72 Gemeinden.

Dem Hauptausschuss wird nunmehr der Arbeitsbericht der Archivgemeinschaft 2023 zur Kenntnisnahme vorgelegt.

Mitgezeichnet haben:

Christian Lopau, Stadtarchivar



Arbeitsbericht der Archivgemeinschaft "Nordkreis Herzogtum Lauenburg" 2023

Allgemeines zur Archivgemeinschaft

Die Arbeit der Archivgemeinschaft "Nordkreis Herzogtum Lauenburg", bestehend aus den beiden Städten Mölln und Ratzeburg und den vier beteiligten Ämtern Berkenthin, Breitenfelde, Lauenburgische Seen und Sandesneben-Nusse mit zusammen 72 Gemeinden wurde im Jahr 2023 fortgesetzt. Änderungen hinsichtlich der Beteiligten ergaben sich nicht.

Der Leiter der Archivgemeinschaft war **2023 1733,25 Arbeitsstunden** für die Archivgemeinschaft tätig.

Der Montag war in der Regel der Arbeit in den Amtsarchiven vorbehalten. Jeweils dienstags und donnerstags wurde das Stadtarchiv Mölln, mittwochs und freitags das Stadtarchiv Ratzeburg betreut. Für die Amtsarchive wurde halbjährlich ein Einsatzplan erstellt, der allen Beteiligten vorlag.

Am 27. April fand nach längerer Pause wieder eine gemeinsame **Besprechung der Beteiligten an der Archivgemeinschaft** statt. Erörtert wurde u.a. die Frage, ob die Einnahmen der Stadt Mölln aus der Personalgestellung im Rahmen der Archivgemeinschaft künftig der **Umsatzsteuerpflicht** unterliegen. Als Grundlage für den weiteren Umgang mit diesem Thema wurde seitens des Archivs eine gutachterliche Stellungnahme von Herrn Prof. Dr. Thomas Henne von der Archivschule in Marburg eingeholt und allen Beteiligten zur Verfügung gestellt.

Landesweit finden derzeit Gespräche über eine **Notfallplanung** für kulturelle Einrichtungen (Archive und Museen) statt. Ziel ist es, auf Notfälle und Katastrophen (Sturm- und Wasserschäden, Starkregenereignisse, Brände usw.) besser vorbereitet zu sein. Angestrebt werden dazu regionale Notfallverbünde. Zur Vorbereitung der Gründung eines **Notfallverbundes im Kreis Herzogtum Lauenburg** haben bislang zwei Sitzungen im Weber-Museum in Ratzeburg stattgefunden (21. August und 13. November).

Auf Einladung des Kreisarchivs Herzogtum Lauenburg treffen sich halbjährlich die Kolleginnen und Kollegen der hauptamtlich besetzten kommunalen Archive des Kreises zu einem **Meinungs- und Erfahrungsaustausch** (24. Februar und 13. November).

In diesem Zusammenhang ist hervorzuheben, dass die **Vernetzung und Kooperation** mit unterschiedlichsten Partnern für eine erfolgreiche Arbeit der
Archivgemeinschaft ein entscheidender Faktor ist. Schon seit vielen Jahren wird eine
Zusammenarbeit nicht nur mit den Archiven und Museen auf Kreisebene, sondern
auch mit den Bildungs- und Kultureinrichtungen (Kirchengemeinden, Schulen und

Volkshochschulen, der Stiftung Herzogtum Lauenburg u. a.) gepflegt. Kooperationen bei einzelnen Projekten und Veranstaltungen mit Vereinen und anderen Veranstaltern (z. B. dem Augustinum Mölln) haben sich bewährt. Ohne diese Partnerschaften wäre das vielfältige Angebot der Archivgemeinschaft vor allem im Bereich der historischen Bildungsarbeit nicht zu gewährleisten.

Zu einem **Workshop zur "Alten Salzstraße"** hatte die "Herzogtum Lauenburg Marketing und Tourismus GmbH" (HLMS) am 25. Januar in die "Waldhalle" in Mölln eingeladen. Ziel ist es, die Geschichte und Relikte des Salzhandels in der Region touristisch besser zur Geltung zu bringen.

Seit 2009 ist der Leiter der Archivgemeinschaft auch **Schriftleiter der** "Lauenburgischen Heimat". Die Zeitschrift wird vom Heimatbund und Geschichtsverein Herzogtum Lauenburg herausgegeben und erscheint derzeit zweimal jährlich. Im Jahr 2023 wurden zwei umfangreiche Hefte (jeweils rund 160 Seiten stark) überwiegend zu historischen Themen veröffentlicht. Im Redaktionsausschuss sind außerdem vertreten: Dr. Anke Mührenberg (Leiterin der Kreismuseen), Jana M. Schmidt (Kreisarchivarin) und Dr. Lukas Schaefer (Leiter der Archivgemeinschaft Schwarzenbek).

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für die einzelnen Archive waren eingesetzt:

Amtsarchiv Berkenthin	Dr. Holger Kähning	130 Std.
Amtsarchiv Breitenfelde		
Amtsarchiv Lauenburgische Seen	Susanne Raben-Johns	33,5 Std.
Amtsarchiv Sandesneben-Nusse	Andrea Brückmann	Std.
Stadtarchiv Ratzeburg	Britta Schwartz	20 Std. / Monat

Dr. Kähning war im Berichtszeitraum mit folgenden Tätigkeiten beschäftigt

- Bearbeitung privater und institutioneller Anfragen (ca. 12 Std.)
- Ablagearbeiten (Kommunale Dokumente der Gemeinden des Amtsbezirks / Neuordnung / Ordnung Archivkeller) (ca. 25 Std.)
- Administrative Aufgaben allgemeiner Art für die Verwaltung, (Personalversammlung, Listenerstellung f. d. Verwaltung) (ca. 25 Std.)
- Sichtung und Archivierung des Aktenmaterials aus Bliestorf (45 Std.)
- Sichtung und Archivierung verschiedener Aktenzugänge für das Archiv in Berkenthin (ca. 15 Std.)
- Fortbildungsmaßnamen (ca. 8 Std.)

Frau Raben-Johns war vor allem mit der Bearbeitung von Archivanfragen befasst.

Im Stadtarchiv Ratzeburg war Frau Schwartz vor allem bei der Neuverpackung und Beschriftung des älteren Archivbestandes eingesetzt.

Fortbildung

Der **Schleswig-Holsteinische Archivtag** in Rendsburg am 23. und 24. Mai konnte im Live-Stream verfolgt werden. Themen waren u.a. die Übernahme digitaler Daten, die Bewertung von E-Akten und aktuelle Berichte.

Zu einem **Tagesseminar über "Herzog Franz II. und die Renaissance im Herzogtum Lauenburg"** lud die Stiftung Herzogtum Lauenburg am 3. September ein. Herzog Franz II. war einer der bedeutendsten Herzöge von Sachsen-Lauenburg im 16. und 17: Jahrhundert. Aufgrund aktueller Forschungen widmete sich die Veranstaltung den verschiedenen Facetten dieser Herrschergestalt und seiner Zeit.

Das **Fortbildungsseminar der BKK** (Bundeskonferenz der Kommunalarchive) vom 29. November bis zum 1. Dezember stand unter dem Titel "Wirkungsvolle und nachhaltige Archivarbeit – **Aktuelle Aspekte archivischer Überlieferungsbildung und Öffentlichkeitsarbeit**". In den Arbeitssitzungen wurden u.a. die Erstellung von Dokumentationsprofilen für nichtamtliches Schriftgut, die Übernahme von Daten aus Ratsinformationssystemen, die Bewertung im Falle des ersetzenden Scannens und die Übernahme von Unterlagen zur Bürgerpartizipation diskutiert.

Zu aktuellen archivischen Themen wurden einige **Online-Veranstaltungen** verfolgt, darunter ein Vortrag zur "Reinigung verschmutzter und mit Schimmel kontaminierter Bestände", eine Info-Veranstaltungen zur Langzeitarchivierung (11. Juli) und eine Einführung in die Archivierung von Webseiten (8. November).

Übernahme und Verzeichnung von Archivgut – Erweiterung der Bestände - Bestandserhaltung

Jeweils zum Jahresbeginn werden von allen Archiven der Archivgemeinschaft diejenigen Unterlagen aus den Standesämtern übernommen, die dort nicht mehr weitergeführt werden. Nach den seit 2009 geltenden Regelungen des Personenstandsgesetzes beträgt die Frist für Geburtsregister 110 Jahre, für Heiratsregister 80 Jahre und für Sterberegister 30 Jahre. Hinzu kommen die dazugehörigen Sammelakten wie Aufgebote und Sterbefallanzeigen. Diese Unterlagen sind die am häufigsten genutzten Archivalien.

Im **Amtsarchiv Berkenthin** wurde die Bewertung und Verzeichnung der aus der **Gemeinde Bliestorf** übernommenen Unterlagen fortgesetzt. Die Bearbeitung dieser Unterlagen, die aus dem Nachlass des früheren Bürgermeisters stammen, erfordern aufgrund ihres Ordnungszustandes einen erheblichen Zeitaufwand.

Außerdem wurden in das Amtsarchiv **Sitzungsprotokolle** der Gemeindevertretungen und Unterlagen zu den **Kommunalwahlen** aus jüngerer Zeit übernommen.

Die **räumliche Situation** im Amtsarchiv Berkenthin ist nach wie vor sehr angespannt. Alle zur Verfügung stehenden Kapazitäten sind ausgenutzt.

In das **Amtsarchiv Breitenfelde** wurden Unterlagen des früheren Amtsvorstehers des Amtes Breitenfelde und Bürgermeisters der Gemeinde Niendorf a. d. St. Friedhelm Wenck übernommen (1. August).

Eine Übernahme von Akten erfolgte am 8. August anlässlich des Leitungswechsels im Team Breitenfelde.

An das **Archiv des Amtes Lauenburgische Seen** wurden Akten aus der Gemeinde Einhaus abgeliefert (24. Juli) und nach der Bewertung zum Teil übernommen.

In der Außenstelle **Groß Grönau** wurden Neuzugänge übernommen, verzeichnet und in das aktualisierte Findbuch übernommen. Die Archivierung wird vor Ort von Frau Doris Krakow unterstützt.

Im **Stadtarchiv Mölln** wurde zur sachgerechten Lagerung von großformatigen Archivalien (Pläne, Zeichnungen, Plakate usw.) ein zweiter **Planschrank** angeschafft.

Das **Findbuch für den Bestand II** (1860-1950) wurde mit einem Vorwort versehen und als PDF-Datei auf der Internetseite der Stadt eingestellt, um Archivbenutzern die Vorbereitung ihres Archivbesuchs zu erleichtern.

Die **Bibliothek der Eulenspiegel-Literatur**, die im Stadtarchiv Mölln aufgestellt ist und vom Archiv betreut wird, ist bislang nur über eine Kartei erschlossen. Mithilfe einer Praktikantin der Stadtbücherei konnte damit begonnen werden, die vorhandenen Titel in einer Excel-Tabelle zu erfassen.

In den **Sammlungsbestand** des Archivs wurden Unterlagen aus dem Nachlass von Otto Müthel abgegeben. Es handelt sich dabei um Unterlagen zum **Familienverband Müthel**. Der bekannteste Vertreter der Familie ist der Komponist Johann Gottfried Müthel.

Im Zuge des Umzugs der Vereinigten Stadtwerke wurden historische Unterlagen der **Stadtwerke Mölln und Ratzeburg** an die Stadtarchive abgegeben (7.Oktober)

Zusammen mit den zuständigen Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeitern wurden im Aktenkeller des Stadthauses die **Altregistraturen** der Fachbereiche Organisation und zentrale Steuerung (4. Juli) sowie Bürgerdienstleistungen und Ordnung (7. Oktober) **durchgesehen**. Wegen der äußerst begrenzten räumlichen Kapazitäten des Stadtarchivs ist es leider nicht möglich, die als archivwürdig bewerteten Akten in die Magazinräume des Archivs zu übernehmen.

Im **Stadtarchiv Ratzeburg** wurde die Umverpackung von Archivgut des Bestandes I (Akten aus der Zeit vor 1860) fortgesetzt.

Wie in den Vorjahren wurden die **Zeitungsausgaben** der "Lübecker Nachrichten" ("Lauenburger Teil") eingebunden. Die Ausgaben stammen aus der Stadtbücherei. Der Bestand des Stadtarchivs Ratzeburg umfasst inzwischen die Jahrgänge ab 1988 und wird für zahlreiche Recherchen genutzt.

Aus dem Bestand der Stadtbücherei Ratzeburg wurde **Literatur zu Ernst Barlach** in die Archivbibliothek übernommen. Die Bücher ergänzen die recht umfangreiche Barlach-Bibliothek des Stadtarchivs.

Jüngeres Verwaltungsschriftgut befindet sich derzeit in einem Außenmagazin im früheren Lehrerzimmer (Verwaltungstrakt der ehemaligen Ernst-Barlach-Schule). Hier wurde im Laufe des Sommers vor allem **Schriftgut des Bauamtes** auf Archivwürdigkeit durchgesehen.

Dokumentation - Recherchen - Publikationen

Die Archivgemeinschaft hat ihre Mitarbeit an einem **Forschungsprojekt** des AKENS (Arbeitskreis zur Erforschung des Nationalsozialismus in Schleswig-Holstein) zum **Schicksal der Kinder von Zwangsarbeiterinnen im Zweiten Weltkrieg** fortgesetzt. Ein gemeinsames Arbeitstreffen der am Projekt Beteiligten fand am 18. November 2023 in Pinneberg statt.

Vor allem durch die Auswertung von Quellen in unterschiedlichsten Archiven ist es den Forscherinnen und Forschern inzwischen gelungen, die Namen und Lebensdaten von über 2000 Kindern von Zwangsarbeiterinnen zu ermitteln, die aufgrund der oft bewusst herbeigeführten mangelhaften Lebensbedingungen in Schleswig-Holstein während des Zweiten Weltkriegs gestorben sind. Über die Dokumentation und das Gedenken hinaus ist geplant, Beiträge zu den Lebensumständen der Zwangsarbeiterinnen und ihrer Kinder in den einzelnen Regionen unseres Bundeslandes in einem Dokumentationsband zusammenzustellen.

Am 6. Oktober wurden über 300 **Briefe und Beileidsbekundungen**, die nach den rassistischen Anschlägen vom 23. November 1992 bei der Stadt Mölln eingegangen waren und seit 1993 im Stadtarchiv aufbewahrt wurden, durch Bürgermeister Ingo Schäper an das "Dokumentationszentrum und Museum über die Migration in Deutschland e. V." (DOMiD) in Köln übergeben.

Als Vertreterin von DOMiD nahm Frau Bengü Kocatürk-Schuster die Unterlagen in Empfang und erläuterte die Aufgaben des 1990 von Migrantinnen und Migranten gegründeten Vereins, der die bundesweit größte Sammlung von Objekten und Dokumenten zur Geschichte der Migration in Deutschland beheimatet.

Die Briefe sind wichtige Zeitdokumente eines nicht nur für die Stadtgeschichte einschneidenden Ereignisses, das weltweit Trauer, Wut und Entsetzen auslöste. Ein erstes Konvolut von Briefen war bereits im Jahr 2019 durch die Stadt Mölln

ausgehändigt und an DOMiD zur Digitalisierung und Erschließung übergeben worden.

Die jetzt an das Dokumentationszentrum übereigneten Unterlagen vervollständigen den dortigen Bestand zu den aus ganz Deutschland sowie aus verschiedenen Nachbarländern eingegangen Beileidsschreiben, die nach den Möllner Anschlägen Anteilnahme und Verbundenheit zum Ausdruck brachten.

Auch eine Auswahl von Plakattafeln, auf denen Möllner Bürgerinnen und Bürger anlässlich des 10. Jahrestages der Anschläge ein Zeichen für Verständigung und Toleranz setzten, wurde in die Sammlung von DOMiD übernommen.

Die Regisseurin Martina Priessner arbeitet an einem **Dokumentarfilm über die** "**Möllner Briefe"** und war mit einem Kamerateam zu drei Drehtermine (27. Januar / 25. Mai / 6. Oktober) im Stadtarchiv zu Gast.

Als Grundlage für künftige Restaurierungsmaßnahmen wurde eine **Dokumentation über die Denkmäler im Hohen Holz in Mölln** erstellt. Die vier Erinnerungsstätten wurden nach dem Befreiungskrieg gegen Napoleon, dem deutsch-französischen Krieg 1870/71 und dem Ersten Weltkrieg errichtet. Die Geschichte der einzelnen Denkmäler wie auch des gesamten Denkmalensembles werfen ein interessantes Licht auf die Entwicklung der Erinnerungskultur in unserem Land.

In Kooperation mit dem Arbeitskreis Volkszählung (AKVZ) wurde im Herbst die **Digitalisierung von Volkszählungslisten** des 19. Jahrhunderts aus dem Stadtarchiv Mölln vorgenommen.

Der AKVZ ist ein gemeinnütziger Verein, der handschriftliche Quellen wie Volkszählungslisten und andere Personenregister aus dem 17. Bis 19. Jahrhundert in maschinenlesbarer Form transkribiert. Die Daten stehen öffentlich zur Verfügung und werden weltweit vor allem durch Genealogen genutzt. Aktuell stehen rund 2,67 Millionen Personendatensätze für eine Recherche zur Verfügung.

Archivnutzung

Für den Berichtszeitraum wurden in der Archivgemeinschaft **481 Nutzungen** gezählt. Davon entfielen auf

Stadtarchiv Mölln / Amtsarchiv Breitenfelde: 203

Stadtarchiv Ratzeburg: 167

Amtsarchiv Sandesneben-Nusse: 60 Amtsarchiv Lauenburgische Seen: 34

Amtsarchiv Berkenthin: 17

Die 203 im Jahr 2023 im **Stadtarchiv Mölln** registrierten Nutzungen bedeuten einen leichten Rückgang gegenüber dem Vorjahr (213 Nutzungen).

Vor Ort nutzten 40 Personen das Archiv, die übrigen Anfragen wurden telefonisch, per Post oder E-Mail beantwortet. Die Zahl der Besucherinnen und Besucher des Archivs ist gegenüber 2022 ebenfalls zurückgegangen (2022: 48 Personen).

Die Nutzungen verteilten sich auf folgende Zwecke:

Privat: 98 Amtlich: 41

Beruflich: (Rechtsanwälte, Nachlasspfleger, Erbenermittler) 29

Wissenschaftlich: 24

Schulisch: 11.

Für mehr als ein Drittel der Anfragen (68) wurden die archivierten Standesamtsregister und die historischen Meldeunterlagen zur Beantwortung herangezogen.

Die an das Fotoarchiv gerichteten Anfragen sind in dieser Zählung nicht berücksichtigt, sondern werden in einem gesonderten Bericht dargestellt.

Eine besondere Anfrage erreichte das Stadtarchiv aus Bayern. Ein Ortschronist versuchte das Schicksal eines deutschen Soldaten zu klären, der kurz vor Kriegsende erschossen und in einem Behelfsgrab beigesetzt worden war. Später hatten Angehörige den Soldaten exhumieren und in einem Familiengrab beisetzen lassen. Der Name des Soldaten war vor Ort nicht bekannt, seine Geschichte sollte aber in der Ortschronik dargestellt werden. Der Chronist wandte sich an das Stadtarchiv Mölln. Mit Hilfe eines Zeitungsaufrufes konnte der Name des Soldaten ermittelt und sein Schicksal geklärt werden.

Im **Stadtarchiv Ratzeburg** ergab sich mit 167 Nutzungen eine Steigerung gegenüber dem Vorjahr (144 Nutzungen). 16 Nutzungen erfolgten in Präsenz (Vorjahr ebenfalls 16).

Die Nutzungen verteilten sich auf folgende Zwecke:

Privat: 87 Amtlich: 33

Beruflich: (Rechtsanwälte, Nachlasspfleger, Erbenermittler) 33

Wissenschaftlich: 11

Schulisch: 3.

Auch im Stadtarchiv Ratzeburg wurden zur Beantwortung der Anfragen vor allem die archivierten Standesamtsunterlagen und Meldedaten genutzt (100 Fälle).

Die 101 Archivnutzungen in den **Amtsarchiven** erfolgten fast ausschließlich telefonisch oder schriftlich – nur 5 Besucherinnen und Besucher vor Ort wurden gezählt. Über drei Viertel der Anfragen bezogen sich auf die standesamtliche Überlieferung und / oder die archivierten Meldedaten.

Die Nutzungen verteilten sich auf folgende Zwecke:

Privat: 48 Amtlich: 11

Beruflich: (Rechtsanwälte, Nachlasspfleger, Erbenermittler) 37

Wissenschaftlich: 5

Schulisch: --.

Historische Bildungsarbeit / Öffentlichkeitsarbeit

Nachdem in den vergangenen drei Jahren die Möglichkeiten für Veranstaltungen zum Teil erheblich eingeschränkt waren und eine große Zurückhaltung bei den Teilnehmenden spürbar war, wurden die Angebote in diesem Jahr wieder sehr gut angenommen.

Das Programm der Archivgemeinschaft umfasste neben Vorträgen, geführten Fahrrad- und Joggingtouren sowie Rundgängen auch eine Wanderung und eine Ausstellung. Die 30 Veranstaltungen in Präsenz wurden durch einige digitale Angebote ergänzt.

Gemeinsam mit Dr. Holger Kähning wurde am 1. Juli – leider im Dauerregen – eine **Fahrradtour** durchgeführt, die am Ratzeburger Bahnhof startete und über Ziethen, den Garrensee, den Plötschersee und die Schwarze Kuhle nach Salem führte. Thematische Schwerpunkte waren **Stätten von archäologischer Bedeutung**, die **Relikte der napoleonischen Zeit** in diesem Gebiet **und historische Verkehrswege**.

Eine weitere **Fahrradtour** fand anlässlich des "Tags des offenen Denkmals" am 10. September in Mölln statt. Unter dem Motto "**Von der Muna zur Waldstadt**" erkundeten die Teilnehmerinnen und Teilnehmer Möllns südlichsten Stadtteil, dessen Geschichte in den 1930er Jahren als Rüstungsbetrieb begann. Die Veranstaltung wurde gemeinsam mit Theresa Kolitzus (Deutsche Stiftung Denkmalschutz) vorbereitet und durchgeführt. Da die Tour mehr als ausgebucht war, ist eine Neuauflage im Jahr 2024 in Planung.

In Ratzeburg gab es zwei weitere geführte **Joggingtouren**, zu denen sich inzwischen ein fester Kreis von Läuferinnen und Läufern einfindet. Auf der Runde am 3. Juli, die durch die Vorstadt führte, wurde die **Geschichte der** dortigen **Straßennamen** vermittelt, am 11. September lag der Schwerpunkt der Laufs auf der baulichen **Entwicklung des Stadtteils St. Georgsberg**.

In Zusammenarbeit mit der Unteren Denkmalbehörde des Kreises gab es am 16. November anlässlich einer Tagung der "Deutschen Burgenvereinigung" eine **Stadtführung durch Ratzeburg**.

Eine **Wanderung** mit 14 Teilnehmerinnen und Teilnehmern am 15. Juli startete am **Ratzeburger Rathaus** und hatte den **Salemer See** zum Ziel. Während der rund fünfstündigen Wanderung gab es Ausführungen zu den am Wege liegenden historischen Orten, Gebäuden und Relikten.

Als Vertreter der Stadt Mölln nimmt der Stadtarchivar an den Vorstandssitzungen des Freundeskreises Karlheinz Goedtke teil. Um das Werk dieses Künstlers bekannter zu machen, luden Freundeskreis und Stadtarchiv am 17. Oktober zu einem **Rundgang auf den Spuren Goedtkes** durch die Möllner Altstadt ein.

Friedhöfe sollten nicht nur als Orte der Trauer und des Abschiednehmens wahrgenommen werden, sondern auch in ihrer Bedeutung als Plätze, an denen man Kunst, Kultur und Geschichte erleben kann. Gerade angesichts des dramatischen Wandels der Friedhofskultur in den vergangenen Jahrzehnten kommt der Öffentlichkeitsarbeit in diesem Bereich immer größeres Gewicht zu. Die "Lange Nacht des Friedhofs" auf dem Alten Möllner Friedhof an der Hindenburgstraße fand

am 7. Juli bereits zum 5. Mal statt und zog mehrere hundert Besucherinnen und Besucher an. Das Stadtarchiv Mölln war an der Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltung beteiligt. Aus der Sammlung von Briefen aus der Kaufmannsfamilie Burmeister konnte das Publikum an der Familiengrabstätte Einblick in das Alltagsleben im späten 19. Jahrhundert nehmen.

Führungen über den Möllner Friedhof wurden außerdem am 14. März (für Schülerinnen und Schüler des Gymnasiums), am 6. September (für den Landfrauenverein Breitenfelde) und am 25. November (zum Ewigkeitssonntag) angeboten.

Eine Premiere stellte die **plattdeutsche Führung** über den Möllner Friedhof in Zusammenarbeit mit dem Zentrum für Niederdeutsch am 25. Mai dar.

Anlässlich des "Tags des Friedhofs" am 17. September fand eine **Führung über den Friedhof in Sandesneben** statt.

Für die Gästeführerinnen und Gästeführer der Stadt Ratzeburg wurde am 17. April eine **Stadtführung durch Mölln** angeboten.

Am 4. Oktober besuchten Teilnehmerinnen und Teilnehmer einer Tagung des deutsch-französischen Vereins ANEG ("Amicale Nationale des Enfants de la Guerre") das Stadtarchiv Mölln. Die französischen Mitglieder haben Wehrmachtssoldaten zum Vater, die deutschen Mitglieder sind Kinder französischer Kriegsgefangener, Zwangsarbeiter oder Besatzungssoldaten. Die umfangreiche Dokumentation des Stadtarchivs Mölln zum Einsatz ausländischer Arbeitskräfte während des Zweiten Weltkriegs war ein wesentlicher Grund, das Treffen dieses Mal in Mölln stattfinden zu lassen. Einer Archivführung und einem Gedankenaustausch in den Archivräumen folgte ein Besuch der Gedenkstätten auf dem Alten Friedhof.

Auch "klassische" Vorträge wurden im Berichtszeitraum durch den Stadtarchivar angeboten.

Der Vortrag "Ratzeburg 1933 – Der Beginn der NS-Herrschaft in der Inselstadt" wurde im Rahmen der Dienstags-Vorträge der VHS am 28. Februar im Ratssaal gehalten.

Dieser Vortrag über die Etablierung der nationalsozialistischen Herrschaft in Ratzeburg 1933/34 wurde am 31. März zweimal wiederholt: zunächst am Nachmittag auf der Jahreshauptversammlung des Heimatbund und Geschichtsvereins (Bezirksgruppe Ratzeburg) und dann am Abend im Männerkreis der Domkirchgemeinde.

Zur Jahreshauptversammlung des Heimatbund und Geschichtsvereins (Bezirksgruppe Mölln) am 29. März war im "Uhlenkolk" und bei einer Versammlung der Freiwilligen Feuerwehr Mölln in der "Waldhalle" der Vortrag über die Möllner Eulenspiegel-Darsteller zu sehen und zu hören.

Erstmals seit der Pandemie war es am 25. Juli wieder möglich, in Kooperation mit dem Möllner Augustinum einen **Bildvortrag** im dortigen Theatersaal zu halten. Als erster Teil einer Reihe unter dem Titel "**Gebäude erzählen Geschichte"** wurden die Nicolaikirche, das Historische Rathaus und der Stadthauptmannshof vorgestellt. Rund 280 Besucher waren erschienen.

Ehemalige Mitglieder einer studentischen Verbindung, die im Ratzeburger "Seehof" zu einem Jahrestreffen zusammenkamen, hörten am 12. September einen Vortrag über die Geschichte des Herzogtums Lauenburg.

Zum Reformationstag lud die Kirchengemeinde Mölln wieder zu ihrer Veranstaltung "Luther live" ins Polleyn-Zentrum. Der Fokus lag in diesem Jahr auf dem Thema "Luther und die Bildung" – der Beitrag des Stadtarchivs beleuchtete die Auswirkungen der Reformation auf die Entstehung und Entwicklung des Schulwesens im Lauenburgischen.

In Zusammenarbeit mit der Volkshochschule Trittau gab es zwei **Vorträge** in der Trittauer Wassermühle, am 22. März zur Geschichte des Herzogtums Lauenburg vom Mittelalter bis in die Gegenwart und am 8. November über "**Mittelalterliche Handelswege durch das Herzogtum Lauenburg"**.

Eine Fortsetzung des Frühjahrsvortrags bei der Volkshochschule Ratzeburg gab es am 28. November. In den "Aspekten der Ratzeburger Stadtgeschichte 1933 bis 1945" wurde neben der Stadtentwicklung in dieser Zeit unter anderem das Schicksal der Kriegsgefangenen und der jüdischen Bevölkerung dargestellt.

Zum Abschluss des Veranstaltungsjahres wurde der **Vortrag "Weihnachten im Lauenburgischen"** am 4. Dezember im Möllner Augustinum und am 7. Dezember im Kreismuseum Ratzeburg gehalten.

Für eine **Ausstellung zum Thema** "Landwirtschaft", die im Frühjahr im Regionalzentrum in Sandesneben gezeigt wurde, stellte das Amtsarchiv Unterlagen zur Verfügung, die einen Einblick in die Entwicklung der Landwirtschaft in den Gemeinden des Amtes gewähren (Unterlagen zu Viehzählungen, Ertragsstatistik oder Bodenbenutzungserhebungen).

In einer kleinen **Vitrinenausstellung** konnten während der Jubiläumsfeiern der **Gemeinde Wentorf A. S.** einige Dokumente aus der Geschichte der Gemeinde gezeigt werden.

Eine Ausstellung über die Arbeit des Archivs wurde am 10. Oktober 2023 im Regionalzentrum in Sandesneben eröffnet und war dort bis zum 20. November zu sehen. Unter dem Motto "Ins Licht gerückt – Die Arbeit des Amtsarchivs" wurden Aufgaben, Arbeitsweise und Nutzungsmöglichkeiten der kommunalen Archive allgemein und des Amtsarchivs in Sandesneben insbesondere präsentiert.

Quasi als "digitales Schaufenster" werden auf den Internetseiten der Städte Mölln und Ratzeburg die Rubriken "Archivale des Monats" (Ratzeburg) bzw. "Fotos des Monats" (Mölln) genutzt.

In der **Reihe** "**Archivale des Monats**" wurden in diesem Jahr schwerpunkmäßig Fotografien aus dem Nachlass des Journalisten und Fotografen **Hans-Jürgen Wohlfahrt** vorgestellt. Da viele Bilder weder datiert noch mit Angaben zu den Bildinhalten versehen sind, war zum Teil ein erheblicher Rechercheaufwand nötig, um die Fotos in ihrem Kontext präsentieren zu können.

Außerdem wurde der Vortrag über die Anfänge der NS-Zeit in Ratzeburg als **Podcast** produziert. Der Beitrag ist über die Internetseite der Stadt abzurufen.

Jahresrechnung 2023

1. Arbeitsaufteilung

Die Aufzeichnungen über die Arbeitszeit wurden nach geleisteten Arbeitsstunden geführt. Insgesamt wurden im Jahr 2023 für die Archivgemeinschaft **1733,25 Arbeitsstunden** geleistet. Nach den Arbeitsaufzeichnungen des Archivars ergibt sich folgende Aufteilung:

Archiv	Geleistete Stunden	Anteil in %	Soll (%)
Mölln/Breitenfelde	834,25	48,13	50
Ratzeburg	579,25	33,42	29
Lauenburgische Seen	144,25	8,32	11
Sandesneben/Nusse	124,25	7,17	7
Berkenthin	51,25	2,96	3
	1733,25	100	100

2. Kosten der Archivgemeinschaft

Nach § 12 des Vertrags über die Archivgemeinschaft haben sich die Vertragsparteien verpflichtet, die Kosten der Vergütung sowie die gemeinsamen Kosten der Archivgemeinschaft im Verhältnis der tatsächlichen Arbeitsaufteilung zu tragen.

Folgende gemeinsame Kosten fielen im Jahr 2023 an:

Vergütung	91.750,25€
Dienstreisen im Interesse der Archivgemeinschaft (inkl. Tagungsgebühr)	437,20 €
Fernsprechkosten (Dienst-Handy / ohne MwSt.)	252,61 €
Summe	92.440,06 €

3. Aufteilung der gemeinsamen Kosten auf die Beteiligten

Archiv	Anteil in %	Anteil in €
Mölln/Breitenfelde	48,13	44.491,40€
Ratzeburg	33,42	30.893,47 €

Lauenburgische Seen	8,32	7.691,01 €
Sandesneben / Nusse	7,17	6.627,95 €
Berkenthin	2,96	2.736,23 €
Summe	100	92.440,06 €

4. Kosten für Dienstfahrten

Nach § 8 des Vertrags über die Archivgemeinschaft werden die Dienstfahrten, die ausschließlich im Interesse einer der Vereinbarungsparteien liegen, von der jeweils veranlassenden Partei getragen. Nach dem Fahrtenbuch des Leiters der Archivgemeinschaft ergaben sich folgende Kosten für Dienstfahrten.

Archiv	Gefahrene Kilometer	Gezahlte Erstattung
Mölln/Breitenfelde		€
Ratzeburg	304	91,20 €
Lauenburgische Seen	110	33,€
Sandesneben/Nusse	654	196,20 €
Berkenthin	428	128,40 €
Summe	1496	448,80 €

5. Kostenanteile der einzelnen Beteiligten

Archiv	Ratzeburg	Lauenburgische	Sandesneben/	Berkenthin
	_	Seen	Nusse	
Kosten aus 3.	30.893,47 €	7.691,01 €	6.627,95€	2.736,23 €
Kosten aus 4.	91,20 €	33,€	196,20 €	128,40 €
MwSt. 19 %	5.887,09€	1.467,56 €	1.296,59 €	544,28 €
Summe	36.871,76 €	9.191,57 €	8.120,74 €	3.408,91 €
Vorauszahlung im Jahr 2023	30.000,00€	11.000,00€	7.000,00 €	3.000,00 €
Guthaben		1.808,43 €		
Nachzahlung	6.871,76 €		1120,74 €	408,91 €

Die ermittelten Guthaben bzw. Nachzahlungen werden aus buchungstechnischen Gründen nicht mit den Vorauszahlungen verrechnet und sind daher zu überweisen bzw. zu erstatten.

Schäper

Bürgermeister



Beschlussvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2023 - 2028

Datum: 03.09.2024 SR/BeVoSr/037/2024

Gremium	Datum	Behandlung
Hauptausschuss	30.09.2024	Ö
Ausschuss für Schule, Jugend und	10.10.2024	Ö
Sport		
Stadtvertretung	14.10.2024	Ö

<u>Verfasser/in:</u>	FB/Aktenzeichen:

Entwicklung einer lokalen Engagementstrategie

Zielsetzung:

Im Zuge der Mitgliedschaft im bundesweiten Netzwerk der »Engagierte Stadt« plant die Stadt Ratzeburg die Entwicklung einer lokalen Engagementstrategie.

Eine Engagementstrategie hat das Ziel, das bürgerschaftliche Engagement vor Ort perspektivisch zu heben, zu fördern und zu stärken. Engagierte Einwohnerinnen und Einwohner tragen zu einem funktionierenden Gemeinwesen bei und gestalten eine vielseitige, lebenswerte und sozialkompetente Stadt. Dafür braucht es Ressourcen und gute Rahmenbedingungen, zum Beispiel Informationen, Zusammenarbeit, Förderung und Anerkennung. Dieser werden in einer Engagementstrategie beschrieben und vereinbart.

Beschlussvorschlag:	
Bürgermeister	Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Graf, Eckhard, Bürgermeister am 03.09.2024 Colell, Maren am 28.08.2024

Sachverhalt:

Die Entwicklung einer lokalen Engagementstrategie soll mit Unterstützung des Netzwerkes »Engagierte Stadt« und unter Berücksichtigung der Möglichkeiten, die die Engagementstrategie des Landes Schleswig-Holstein bietet (https://engagiert-in-

<u>sh.de</u>) erfolgen. Die lokale Partnerschaft für Demokratie soll diesen Prozess begleiten.

Das Netzwerk »Engagierte Stadt« begleitet Mitgliedsstädte bei der Entwicklung von Engagementstrategien mit Wissens- und Erfahrungstransfer und mit der Förderung von Bürgerbeteiligungsprozessen.

Die Engagementstrategie des Landes Schleswig-Holstein unterstützt Kommunen mit einem Förderprogramm für engagementfreundliche kommunale Vorhaben durch Vernetzung, Vermittlung von Know-How, Förderung von Projekten und konkreten Maßnahmen:

https://www.foerderdatenbank.de/FDB/Content/DE/Foerderprogramm/Land/Schleswig-Holstein/buergerschaftliches-engagement-schleswig-holstein.html

Die 'Partnerschaft für Demokratie' hat ebenfalls Möglichkeiten, Bürgerbeteiligungsprozesse aktiv und informativ mit Fördermitteln zu begleiten.

Umsetzung:

Die Entwicklung einer lokalen Engagementstrategie soll in mehreren Schritten erfolgen:

1. Antragstellung beim Förderprogramm der Engagementstrategie des Landes Schleswig-Holstein

Es ist es geplant, beim Förderprogramm der Engagementstrategie des Landes sich dort Schleswig-Holstein einen Förderantrag zu stellen und 'Programmkommune' zu bewerben. Vorabsprachen mit der zuständigen Stelle im Sozialministerium haben ergeben, dass eine Antragsstellung noch möglich ist und Fördermittel noch zur Verfügung stehen. Förderfähig sind die anteiligen Personalund Sachausgaben für Projekte mit innovativem Charakter in Schleswig-Holstein, die modellhaft für andere erprobt werden sollen und zur Entwicklung einer engagementfreundlichen Infrastruktur Verbesserung und zur der Rahmenbedingungen für bürgerschaftliches Engagement beitragen. Dazu gehören insbesondere:

- Fortbildungs- und Qualifizierungsprojekte,
- Erfahrungsaustausch für bürgerschaftlich Engagierte,
- Bildung von Netzwerken,
- Informationen über bürgerschaftliches Engagement.

Gefördert werden Personal- und Sachkosten, die zur Entwicklung einer lokalen Engagementstrategie benötigt werden in einer Förderhöhe von 80%.

Die Kommune kann dabei federführend auftreten, aber auch einen Partner mit der Entwicklung der lokalen Engagementstrategie beauftragen. Hier besteht die als Partner das Diakonische Werk Herzogtum Lauenburg einzubinden, die bereits für die Stadt tätig ist und kommunale Mittel erhält. Konkret besteht die Idee, den Auftrag des Diakonisches Werkes, im Zuge der 'Demografischen Stadtplanung' ein Seniorencafé in einem der Jugendzentren zu etablieren. die Aufgabenstellung der Entwicklung um Engagementstrategie zu erweitern. Dies lässt sich in einem Förderantrag gut darstellen, da der Entwicklungsprozess sowohl planerische als auch modellhafte Elemente beinhalten kann. Mit der Einbindung des 'Seniorencafé' könnte die Stadt Ratzeburg den geforderten Eigenmittelanteil in Höhe von 20% zudem problemlos einbringen.

Mit der Förderung würde die Einrichtung im Äquivalent einer Vollzeitstelle (ggf. auch in einer Aufteilung als Teilzeitstellen) und den benötigten Sachkosten beim Diakonischen Werk Herzogtum Lauenburg angestrebt werden. Eine Antragstellung muss bis spätestens 15.11.2024 erfolgen. Die Förderung wird vom Land zunächst für ein Jahr in Aussicht gestellt.

Die Beantragung der Förderung soll mit den städtischen Gremien diskutiert und abgestimmt werden.

2. Unterstützung beim bundesweiten Netzwerk »Engagierte Stadt« sichern

Die Stadt Ratzeburg plant, die Entwicklung der lokalen Engagementstrategie als kommunales Projekt beim bundesweiten Netzwerk »Engagierte Stadt« anzuzeigen und entsprechende Ressourcen in Form von Wissens- und Erfahrungstransfer und Förderungen von Beteiligungsprozessen anzufragen.

3. Unterstützung bei der 'Partnerschaft für Demokratie' sichern

Die Stadt Ratzeburg plant, die Entwicklung der lokalen Engagementstrategie als kommunales Projekt bei der 'Partnerschaft für anzuzeigen und entsprechende die Förderung von Beteiligungsprozessen anzufragen.

4. Projektschritte nach Förderbewilligung

Unter der Voraussetzung, dass eine Förderung durch die Engagementstrategie des Landes Schleswig-Holstein erfolgt, sind folgende Umsetzungsschritte geplant:

- a) Vertragsabschluss mit dem Diakonischen Werk Herzogtum Lauenburg zum Jahresende 2024 (Projektlaufzeit: 01.01. 31.12.2025 mit der Perspektive auf eine weitere Förderung über das Landesprogramm)
- b) Stellenbesetzung durch das Diakonische Werk Herzogtum Lauenburg zum Jahresbeginn 2025

c) Projektarbeit im Jahresverlauf mit dem Ziel, eine lokale Engagmentstrategie in einem breiten Beteiligungsprozess zu entwickeln, erste Modellprojekte zu initiieren und eine Abstimmung mit den städtischen Gremien herzustellen (Zielsetzung für Ergebnisse: Jahresende 2025)

Aufgabenstellung:

- Entwicklung einer lokalen Engagementstrategie für Ratzeburg
- Umsetzung von Modellprojekten

Handlungsrahmen (konzeptionell): "Was braucht ein starkes Ehrenamt?"

- Ehrenamt ermöglichen, mobilisieren, motivieren, stärken, anerkennen
- bestehende ehrenamtliche Strukturen erfassen und an der Strategieentwicklung beteiligen (z. B. im Format von Bürgerwerkstätten; hier: Fördermöglichkeiten über das bundesweite Netzwerk »Engagierte Städte« nutzen)
- Vernetzung zu Programmkommunen mit einer bestehenden Engagementstrategie aufbauen und pflegen (Wissenstransfer aktivieren)
- Vernetzung zu Kommunen im bundesweiten Netzwerk »Engagierte Städte«, die bereits eine Engagmentstrategie aufgebaut haben (Wissenstransfer aktivieren)
- kommunalpolitische Gremien einbinden und eine Beschlussfassung zur lokalen Engagementstrategie anstreben

Handlungsrahmen (operativ): "Ehrenamt aktiv"

- bestehende ehrenamtliche Strukturen vernetzen
- Modellprojekte zur Umsetzung einer Ehrenamtsstrategie konzipieren, ausprobieren, evaluieren
 - z.B. Freiwilligenbörse, Raumbörse, Dingebörse, Qualifzierungsbörse,
 Qualifizierungsmaßnahmen, Anlaufstelle (Seniorencafé)
 - Anerkennungskultur entwickeln

Vorbild: Engagementstrategie der Stadt Flensburg: https://engagiert-in-flensburg.de/

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

Finanzierung

Folgende Finanzierung soll im Rahmen der Antragstellung beim Förderprogramm der Engagementstrategie des Landes Schleswig-Holstein erreicht werden:

Ausgaben: 100.000 €

- Förderung einer Vollzeitstelle (K9 Stufe 3) (ggf. Aufteilung als Teilzeitstellen):
 78.000 € (AG-Brutto)
- Sachkosten (Geschäftsbedarf, Reisekosten, Raummiete, Kommunikation, Fortbildung, Verwaltungsnebenkosten): 12.000 €

Einnahmen: 100.000 €

- Förderung als Programmkommune durch das Land S.-H.: 80.000 €
- Eigenmittelanteil der Kommune: 20.000 € (bereits eingebracht über die Förderung des Seniorencafés der Diakonie, das Modellprojekt werden soll)

Projektbegleitung durch die Stadt Ratzeburg:

Das Projekt soll bei der Stadt Ratzeburg über die Stelle von Herrn Sauer, der federführend die 'Partnerschaft für Demokratie' und das Netzwerk »Engagierte Stadt« federführend betreut und fachlich begleitet werden. Herr Sauer kümmert sich um die Antragstellung beim Förderprogramm des Landes. Er wird für die enge Einbindung der städtischen Gremien sorgen.

Anlagenverzeichnis:

mitgezeichnet haben:





ENGAGEMENT-STRATEGIE FÜR FLENSBURG

Stand: November 2021

Herausgeberin: Stadt Flensburg | Die Oberbürgermeisterin

Rathausplatz 1 | 24937 Flensburg

www.flensburg.de

Redaktion: Fachbereich Zentrale Dienste | Team Engagement und Beteiligung

Lektorat: Imke Voigtländer I textSpot

Stand: 2021

www.engagiert-in-flensburg.de





Inhaltsverzeichnis

EINLEITUNG	3
DIE STRATEGIE	5
Schritt 1: Handlungsziele	5
SCHRITT 2: HANDLUNGSFFLDER	6
② Anerkennung	6
② Qualifizierung	6
③ Praxisorientierte Unterstützungsangebote	6
	6
S Netzwerk	6
© Öffentlichkeitsarbeit	7
Schritt 3: Maßnahmen	7
RESSOURCEN	9
GUT ZU WISSEN: DAS NETZWERK	10
Selbstverständnis + Struktur	10
MEILENSTEINE + RÜCKBLICK	11
RETELLICITNICS//EDANISTALTITNICEN	13

Einleitung

Engagierte Einwohner*innen tragen als Ideengeber*innen und -umsetzer*innen zu einem funktionierenden Gemeinwesen bei. Sie sind Expert*innen in ihren eigenen Anliegen und werden über ihr Engagement selbst zu Mitgestalter*innen einer vielseitigen, lebenswerten Stadt.

Verwaltung und Politik der Stadt Flensburg wollen ein engagiertes Flensburg aktiv fördern, denn wenn die Rahmenbedingungen stimmen, kann Engagement sich seinen Kernanliegen widmen.

Mit dem Netzwerk Engagiert in Flensburg und dem Titel Engagierte Stadt wurde bereits eine Infrastruktur zum Thema aufgebaut. Gemeinsam mit dem Stadtverwaltungsteam Engagement und Beteiligung hat das Netzwerk sich in den vergangenen Jahren zudem besonders bei bereits Engagierten sowie ehrenamtlich organisierten Einrichtungen einen Namen gemacht – unter anderem mit der Einführung von Instrumenten zur Engagementförderung.

Auch Flensburger*innen beweisen täglich, dass sie bereit sind, sich in ihrer und für ihre Stadt zu engagieren. Geplant und spontan. Regelmäßig und punktuell. Im Sport, in der Nachbarschaftshilfe, in der Kultur und in zahlreichen weiteren Bereichen des städtischen Lebens.

Es wird aber auch deutlich, dass das Ehrenamt aktuell einen Strukturwandel erlebt und vor neuen Herausforderungen steht:

Viele bereits ehrenamtlich Engagierte wünschen sich eine – nicht nur zeitlich – größere Flexibilität sowie ein engagementfreundlicheres Klima mit einer positiven Haltung gegenüber ihren Ideen, Projekten, ihrer Motivation und ihrem Eigensinn. Darüber hinaus gerät die Akquise neuer ehrenamtlich Engagierter ins Stocken. Immer seltener wird ein Ehrenamt "vererbt". Potentiell Engagementbereiten fehlt zunehmend die Information über passende Engagementmöglichkeiten vor Ort.

Kurz: Ehrenamt ist kein Selbstläufer (mehr).

Es braucht neue Strukturen und gute Rahmenbedingungen. Die vorliegende ENGAGEMENT-STRATEGIE liefert den Leitfaden dazu. Die ENGAGEMENT-STRATEGIE ist als Basis für einen **dauerhaften und nachhaltigen** Prozess angelegt. Sie spiegelt das Selbstverständnis Flensburgs als eine engagierte Stadt wider und konkretisiert das Global-Ziel der Flensburg-Strategie "Flensburg will dein Engagement – und macht es möglich".

Auf Grundlage der Ergebnisse aus verschiedenen Beteiligungsformaten (s. S. 13) definiert die ENGAGEMENT-STRATEGIE Ziele und Handlungsfelder (s. S. 5), aus denen sie geeignete Maßnahmen (s. S. 7) ableitet. Sie wurde in Zusammenarbeit mit der Steuerungsgruppe des Netzwerks ENGAGIERT IN ELENSPLIEG erstellt

Die ENGAGEMENT-STRATEGIE ist Ausdruck des politischen Gestaltungswillens der Stadt. An ihrer Umsetzung und Weiterentwicklung sollen ausdrücklich Akteur*innen aus allen Bereichen des städtischen Lebens beteiligt sein, denn: Engagementförderung ist Teamwork.

Wir freuen uns, gemeinsam engagiert zu gestalten!

Flensburg, den 11.11.2021





Beteiligte an der Entwicklung der Engagement-Strategie im Netzwerk Engagiert in Flensburg:





















Die Strategie

Handlungsziele. Handlungsfelder. Maßnahmen.

Im ersten Schritt haben die Mitglieder des Netzwerkes ENGAGIERT IN FLENSBURG auf Grundlage von sechs Beteiligungsveranstaltungen (s. S. 13) Handlungsziele definiert. Aus diesen Handlungszielen wurden sechs Handlungsfelder abgeleitet, denen im dritten Schritt konkreten Maßnahmen zugeordnet werden.

Schritt 1: Handlungsziele

Ehrenamtliches Engagement soll auf allen Ebenen sichtbar gemacht werden. Dieses Ziel ist zentral und übergeordnet. Um es zu erreichen, braucht es zum einen eine gut strukturierte, leicht zugängliche, verständliche und stetig erweiterbare Übersicht über das ehrenamtliche Engagement in Flensburg. Diese ist zum einen Basis für einen Engagement-Stadtplan. Zum anderen ist eine kontinuierliche Presse- und Öffentlichkeitsarbeit erforderlich, die Aktivitäten begleitet sowie eigene Aktionen plant und durchführt.

Die **Sichtbarkeit des ehrenamtlichen Engagements** ist die Grundlage dafür, dass die Aktivitäten in den aktuellen und zukünftigen Handlungsfeldern erfolgreich sind. Gleichzeitig ist sie der Motor für eine kontinuierliche Weiterentwicklung Flensburgs als engagierte Stadt.

Die weiteren Handlungsziele sind:

- Menschen, die sich engagieren, erhalten von dem Engagement-Ort, an dem sie tätig sind, von der Stadtgesellschaft sowie von der Stadt eine angemessene und sichtbare Anerkennung.
- Engagement-Orte werden entlastet, indem Engagierte sich bedarfsgerecht fortbilden können.
- Mitarbeitende der Engagement-Orte und einzelne ehrenamtlich Engagierte werden u. a. zu Fördermöglichkeiten beraten und begleitet. Darüber hinaus haben sie Zugang zu materiellen, ideellen und räumlichen Ressourcen.
- Menschen, die sich engagieren möchten, erhalten einen möglichst niederschwelligen Zugang zum Engagement.
- Das Netzwerk Engagiert in Flensburg wird getragen durch starke Partnerschaften. Die Akteur*innen des Netzwerkes kennen sich untereinander, tauschen eigenständig Informationen und Erfahrungen aus und schließen sich für Projekte oder Aktionen zusammen.

Schritt 2: Handlungsfelder

① Anerkennung

Ehrenamtlich Engagierte entwickeln Eigeninitiative, bringen Ideen ein und investieren Zeit und Geld. Diese Aktivitäten wahrzunehmen, wertzuschätzen und den Engagierten ihre Leistung zu bescheinigen, ist ein wesentlicher Motor ehrenamtlichen Engagements.

→ Über eine Selbstverpflichtung zur Wertschätzung hinaus werden neue und bewährte Instrumente der Anerkennung entwickelt und fortgeführt.

2 Qualifizierung

Ehrenamtliche Einsatzfelder erfordern häufig spezielles Wissen und besondere Fertigkeiten.

→ Für Menschen, die sich auf ein Engagement vorbereiten möchten oder bereits engagiert sind, gibt es mit der Ehrenamtsakademie bereits bewährte Formate der Basis- und Inhouseschulung. Qualifizierungsangebote für ehrenamtlich Engagierte werden (weiter-) entwickelt, gebündelt, übersichtlich präsentiert und deren Durchführung wird koordiniert.

Die Handlungsfelder Qualifizierung und Anerkennung nehmen die bereits ehrenamtlich Engagierten in den Fokus.

③ Praxisorientierte Unterstützungsangebote

Das Handlungsfeld richtet sich primär an die Engagement-Orte und -Einrichtungen und umfasst die Unterpunkte **Ressourcen** sowie **Beratung + Prozessbegleitung**.

Ressourcen: Engagement-Orte und -Initiativen sind häufig auf materielle und räumliche Ressourcen sowie Fortbildungsangebote (über die Ehrenamtsakademie hinaus) angewiesen.

→ Es soll der Aufbau von Strukturen, die den Zugriff auf erforderte Ressourcen ermöglichen und erleichtern, gefördert und koordiniert werden.

Anmerkung: Es werden auch weiterhin keine finanziellen Leistungen an Engagement-Orte verteilt. Dies könnte zu Ungleichgewichtungen führen und dem Vernetzungsgedanken zuwiderlaufen.

Beratung + Prozessbegleitung: Mitarbeitende in Engagement-Orten und Koordinator*innen von ehrenamtlichen Aktionen tragen eine besondere Verantwortung für das Gelingen ehrenamtlichen Engagements.

→ Es erfolgt eine Beratung u. a. in Fragen zu Fördermöglichkeiten und eine Begleitung, zum Beispiel bei den Prozessen rund um den Strukturwandel des Ehrenamtes.

4 Matching

Das Handlungsfeld richtet den Blick auf die potentiell Engagementbereiten.

Ehrenamtliches Engagement verändert sich. Während früher vermehrt klar eingegrenzte und dauerhafte ehrenamtliche Funktionen (z. B. Schatzmeister) in Vereinen vergeben wurden, ist modernes ehrenamtliche Engagement immer häufiger (vereins)ungebunden, projektbezogen und zeitlich begrenzt.

→ Es werden Maßnahmen entwickelt und gefördert, die ein Matching von Engagementbereiten und dem konkreten Engagement auch unter diesen Bedingungen ermöglichen und erleichtern sollen.

S Netzwerk

Vernetzung bedeutet Informations- und Erfahrungsaustausch sowie Unterstützung im persönlichen Kontakt. Netzwerke sind daher eine wesentliche Grundlage für eine erfolgreiche Interessenvertretung und die Schaffung nachhaltiger Strukturen – auch im ehrenamtlichen Engagement.

→ Das Netzwerk ENGAGIERT IN FLENSBURG wird weiter ausgebaut und schafft die Infrastruktur, die einen intensiven Austausch ermöglicht und fördert.

Hintergrund: Das Netzwerk ENGAGIERT IN FLENSBURG wurde durch eine Kooperation zwischen der Stadt Flensburg und der SBV-Stiftung Helmut Schumann der Wohnungsbaugenossenschaft SBV ermöglicht. Diese beiden Partnerinnen haben die Grundlage für eine systematische Stärkung und den Ausbau des Engagements in Flensburg gelegt.

Mittlerweile wurden die Partnerschaften mit verschiedenen Organisationen durch Willensbekundungen zur Zusammenarbeit im Rahmen des Programms ENGAGIERT IN FLENSBURG ausgebaut.

Die Anlaufstelle BÜRGERSCHAFTLICHES ENGAGEMENT koordiniert dazu eine offene Steuerungsgruppe, in der mehrere Stellen der Stadtverwaltung, Akteur*innen aus Zivilgesellschaft und Wirtschaft gemeinsam das Thema Engagement in Flensburg voranbringen.

Seit 2015 trägt Flensburg den Titel ENGAGIERTE STADT des gleichnamigen bundesweiten Netzwerks zur Engagementförderung. Flensburg ist auch in der aktuellen Programmphase III mit dem Kooperationspartner Schutzengel GmbH vertreten. Das Programm unterstützt mit Vernetzungs- und Entwicklungsangeboten. Um die ENGAGEMENT-STRATEGIE langfristig tragfähig zu gestalten, ist es nötig, mit Akteur*innen aus Zivilgesellschaft, Verwaltung, Politik, Unternehmen und Einwohnerschaft zusammen zu arbeiten. Weitere Interessierte, auch Einzelpersonen und neue Kooperationspartner*innen, die die ENGAGEMENT-STRATEGIE gemeinschaftlich mit umsetzen und weiterentwickeln möchten, sind herzlich willkommen.

Das Handlungsfeld Netzwerk konzentriert sich auf die übergeordneten Strukturen im Hintergrund.

© Öffentlichkeitsarbeit

Allgemeine Überlegungen zur Engagement-Strategie sowie konkrete Maßnahmen der einzelnen Handlungsfelder werden von der Öffentlichkeitsarbeit als weiteres Handlungsfeld flankiert.

→ Dazu nutzen wir die bereits bestehende Homepage des Netzwerkes ENGAGIERT IN FLENSBURG sowie die Abteilungen für Marketing und Pressearbeit der Stadt Flensburg. Darüber hinaus wird der Einsatz weiterer Instrumente der Öffentlichkeitsarbeit geprüft und ggf. umgesetzt.

Öffentlichkeitsarbeit ist das zentrale Handlungsfeld für die stärkere Sichtbarkeit des ehrenamtlichen Engagements.

Schritt 3: Maßnahmen

Ein Teil der hier aufgeführten Maßnahmen wird bereits durch das Netzwerk ENGAGIERT IN FLENSBURG durchgeführt, in dem die Stadt Flensburg Kooperationspartnerin ist. Dazu zählen Maßnahmen aus dem 2016 in den politischen Gremien beschlossenen Anerkennungskonzept. Bewährte Maßnahmen sollen weitergeführt und -entwickelt werden.

Die als "neu" gekennzeichneten Maßnahmen sind als Ideensammlung zu verstehen, die größtenteils auf die Ergebnisse der Beteiligungsveranstaltungen (s. S. 13) zurückgeht. Sie werden im Einzelnen beraten und mit einem Zeitplan versehen, bevor sie in den städtischen Gremien beschlossen und bei positivem Beschluss umgesetzt werden.

Der Maßnahmenkatalog ist dynamisch angelegt. Neue Maßnahmen können jederzeit hinzukommen und bestehende Maßnahmen weiterentwickelt werden.

Die Umsetzung der Maßnahmen wird kontinuierlich dokumentiert. Dazu wird durch die/den Koordinator*in der Anlaufstelle BÜRGERSCHAFTLICHES ENGAGEMENT in regelmäßigen Abständen ein Umsetzungsbericht erstellt und den politischen Vertretungen Flensburgs zugänglich gemacht.

Um Doppelstrukturen zu vermeiden, soll das Netzwerk ENGAGIERT IN FLENSBURG in alle Maßnahmen und Entscheidungen, die mit bürgerschaftlichem Engagement zu tun haben, eingebunden werden.

Maßnahmen-Überblick

Handlungsziel	Maßnahmen	wird fortgesetzt	neu
	Handlungsfeld Anerkennung		
Menschen, die sich engagieren, erhalten von dem Engagement-	Verstärkte Präsenz von ENGAGIERT IN FLENSBURG bei Preisen und Auszeichnungen		Х
Ort, an dem sie tätig sind, von der	Engagementfest "Flensburg sagt Danke"	Х	
Stadtgesellschaft sowie von der	Ehrung am Tag des Ehrenamtes	Х	
Stadt eine angemessene und sichtbare Anerkennung.	Ehrenamtskarte Angebote der Bonuspartner erweitern, weitere Bonuspartner gewinnen, Angebote laufend aktuell halten	х	
	kostenloses Parken für ehrenamtlich Engagierte	Х	
	Entwicklung weiterer Wertschätzungsformate		Х
	Handlungsfeld Qualifizierung		
Engagement-Orte werden	Ehrenamtsakademie	х	
entlastet, indem Engagierte sich bedarfsgerecht fortbilden	Schwerpunkte: Etablierung und Verstetigung im Verbund (Basisschulung + eigene Module in Kooperation mit Flensburger Bildungsanbieter*innen)	^	
können.	Inhouse-Schulungen für Engagement-Orte zu ehrenamtsbezogenen Themen	Х	
	Fortbildungsbörse über die Ehrenamtsakademie hinausgehende Übersicht über Fortbildungsangebote zu für ehrenamtlich Engagierte relevanten Themen		Х
Handlu	ngsfeld praxisorientierte Unterstützungsangebote	1	
Mitarbeitende der Engagement-	Raumbörse	Х	
Orte und einzelne ehrenamtlich	Ausbau und Optimierung	^	
Engagierte werden u. a. zu	Dingebörse	Х	
Fördermöglichkeiten beraten und	Ausbau und Optimierung		
begleitet. Darüber hinaus erhalten sie Zugang zu	Ideenbörse Möglichkeit zu buttom-up Impulsen aus der Stadtgesellschaft		Х
materiellen, ideellen und räumlichen Ressourcen.	Digitaler Werkzeugkoffer z. B. digitale Räume, Unterstützungsangebote zu digitalen Themen		Х
	Beratung und Prozessbegleitung z. B. zur Nachwuchsakquise, Öffentlichkeitsarbeit und zu Änderungsprozessen aufgrund neuer Herausforderungen des ehrenamtlichen Engagements		Х
	Übersicht städtischer und externer Fördermittel im Bereich ehrenamtliches Engagement ggf. inkl. Beratung zu Finanzierungsfragen für Engagement-Orte		X
	Co-Working-Spaces Bereitstellung von dauerhaften und arbeitstechnisch ausgestatteten Räumlichkeiten für ehrenamtlich Engagierte, ihre Vereine, Initiativen, Projekte und Gruppen		Х
	Handlungsfeld Matching		
Menschen, die sich engagieren möchten, erhalten einen	Freiwilligenbörse stetige Aktualisierung und Optimierung	Х	
möglichst niederschwelligen Zugang zum Engagement.	Schnupperralley Veranstaltungsformat für Engagementbereite, ähnlich der Ämterreise		Х
	Engagementkalender interaktives Format, in dem Engagementbereite sich für niedrigschwellige und zeitlich begrenzte Engagementeinsätze eintragen können		Х
	Handlungsfeld Netzwerk		1
Das Netzwerk wird getragen durch starke Partnerschaften. Die	Netzwerkkoordination u. a. durch regelmäßige, offene Treffen, Austausch / Fokus: qualitative vor quantitativer Arbeit	Х	
Akteur*innen des Netzwerkes ENGAGIERT IN FLENSBURG kennen	Ausbau des Netzwerkes Bekanntheit und Zugänglichkeit für alle Engagement-Akteure	Х	
sich untereinander, tauschen eigenständig Informationen und	Transparenz des Netzwerkes Sichtbarmachung der Akteur*innen des Netzwerkes sowie ihrer Beiträge		Х

Erfahrungen aus und schließen sich für Projekte oder Aktionen zusammen.	Vereinsregister Ausbau mit dem Ziel des gegenseitigen Informations- und Erfahrungsaustausches	Х	
zusannien.	Steuerungsgruppe Ausbau / offen für alle, die mit einer Willenserklärung beitreten		х
	Aufbau von Unternehmenspartnerschaften Ziel: Förderung der Arbeit des Netzwerks / mögliche Partner*innen: IHK, Handwerkskammer, Sponsoren		Х
	Handlungsfeld Öffentlichkeitsarbeit		
Ehrenamtliches Engagement in Flensburg ist auf allen Ebenen sichtbar. ENGAGIERT IN FLENSBURG	Engagement-Stadtplan analoger und digitaler Stadtplan mit den einzelnen Engagement-Orten als Stationen		х
ist als Netzwerk und Plattform für alles rund um das ehrenamtliche Engagement über den Kreis der	Engagement-Spaziergang aktives Veranstaltungsformat auf Grundlage des Engagement-Stadtplans, ausgearbeitet für unterschiedliche Zielgruppen (Politiker*innen, Schüler*innen, Vertreter*innen aus anderen Städten etc.)		х
bereits Engagierten bekannt.	Übersicht aller Organisationen und Vereine in Flensburg in digitaler Form, als Auflistung auf engagiert-in-flensburg.de	X	
	Präsenz des Netzwerkes auf Messeständen z. B. vocatium, Markt der Möglichkeiten	Х	
	Standortmarketing Vermarktung der Anlaufstelle Bürgerschaftliches Engagement		Х
	Medienpartnerschaften z. B. in Form von regelmäßigen "Engagement-Wochenmeldungen", Engagement-Reportagen, Porträtreihen von Engagierten	X	
	Social Media Aus- und Aufbau einer Presse unabhängigen Präsenz auf Social-Media- Plattformen, z. B. Facebook (vorhanden) und Instagram	Х	
	Homepage Modernisierung und Aktualisierung der Homepage	Х	
	Öffentlichkeitsarbeitsstrategie zur Engagement-Strategie Zur umfangreichen Information der Einwohnerschaft		Х
	Ehrenamts-Kampagne		Х

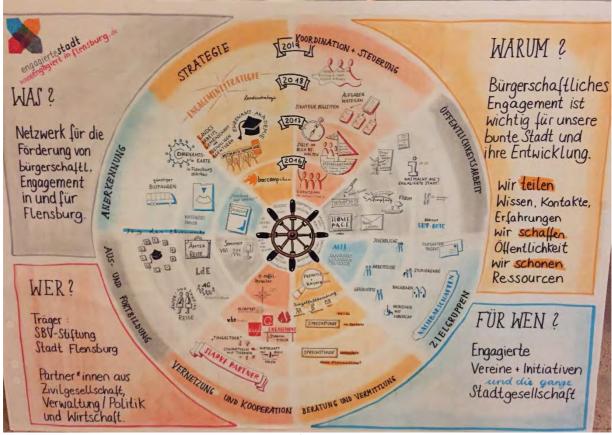
Ressourcen

Die Umsetzung und Weiterentwicklung der ENGAGEMENT-STRATEGIE bedarf ausreichender Ressourcen. Mit der städtischen Personalstelle in der Anlaufstelle BÜRGERSCHAFTLICHES ENGAGEMENT und einem Jahresbudget in Höhe von derzeit 10.000 Euro sind Grundlagen zur Fortführung laufender Maßnahmen vorhanden. Um weitere Maßnahmen aus der Strategie etablieren zu können, ist im Rahmen weiterer Beratung und Beschlussfassung in einem nächsten Schritt die Einrichtung eines angemessenen Grundbudgets geplant.

Im Rahmen der Personalstelle in der Anlaufstelle BÜRGERSCHAFTLICHES ENGAGEMENT ist die Mittelakquise über Fördermittelrecherche, Projektpartnerschaften und Akquise von Sponsor*innen enthalten. Dazu gehört auch die maßnahmenbezogene Beantragung von Mitteln und Personalstunden aus dem städtischen Haushalt, die nach Beschluss durch die städtischen Gremien zur Verfügung gestellt werden.

Ziel dieser Rahmenbedingungen ist es, dass die Akteur*innen im Rahmen der ENGAGEMENT-STRATEGIE verlässlich handlungsfähig bleiben.

Gut zu wissen: Das Netzwerk



Das Steuerrad von Engagiert in Flensburg (eigene Darstellung, 2017)¹

ENGAGIERT IN FLENSBURG ist ein Netzwerk für die Förderung von ehrenamtlichem Engagement in und für Flensburg. Akteur*innen aus Zivilgesellschaft, Verwaltung, Politik und Wirtschaft teilen über das Netzwerk Wissen, Kontakte und Erfahrungen, und sie schaffen Öffentlichkeit.

Selbstverständnis + Struktur

Grundlage für das gemeinsame Handeln im Netzwerk ENGAGIERT IN FLENSBURG ist das Selbstverständnis des bundesweiten Netzwerkes ENGAGIERTE STADT:

In einer als Engagierte Stadt ausgezeichneten Stadt arbeiten Akteure aus Zivilgesellschaft, Politik, Verwaltung und Unternehmen gemeinsam mit den Einwohner*innen an einer demokratischen, vielfältigen und solidarischen Gesellschaft.

Wir arbeiten vor Ort daran, dass

- es für alle Einwohner*innen möglich und einfach ist, sich freiwillig zu engagieren und sich an Entscheidungsprozessen zu beteiligen.
- Vertreter*innen der kommunalen Politik und Verwaltung, lokaler Unternehmen sowie der Zivilgesellschaft auf Augenhöhe zusammenarbeiten.

¹ In der Skizze wird anstelle von "ehrenamtliches Engagement" der Begriff "bürgerschaftliches Engagement" verwendet. Dies liegt unter anderem daran, dass aus unterschiedlichen Blickwinkeln auf das Engagement gesehen wird. Für die ENGAGEMENT-STRATEGIE haben wir uns für den Begriff ehrenamtliches Engagement entschieden. Definitionen der Begrifflichkeiten siehe auch:

www.buergergesellschaft.de/mitgestalten/grundlagen-leitlinien/begriffe/ehrenamt-und-engagement

- es gute und verlässliche Rahmenbedingungen für engagierte Einwohner*innen gibt.
- eine langfristig gesicherte Informations-, Vernetzungs- und Koordinierungsstelle existiert, die alle Akteur*innen vor Ort in ihrem Engagement unterstützt, über Mitwirkungsmöglichkeiten informiert und die Arbeit koordiniert.
- es eine Verständigung über die Chancen und Grenzen bürgerschaftlichen Engagements sowie eine wertschätzende Zusammenarbeit gibt.²

Meilensteine + Rückblick

2015

Die SBV Stiftung Helmut Schumann bekommt die Förderzusage aus dem bundesweiten Programm ENGAGIERTE STADT. Sie schließt einen Kooperationsvertrag mit der Stadt Flensburg. Gemeinsam legen sie den Grundstein für das Netzwerk ENGAGIERT IN FLENSBURG. Die Kooperationspartner*innen bilden das Kernteam und sind für die Koordination und Steuerung von ENGAGIERT IN FLENSBURG zuständig. Die ersten beiden Jahre dienen der Orientierung und Bestandsaufnahme Engagement fördernder Strukturen in Flensburg.

2016

Mit der Homepage www.engagiert-in-flensburg.de, der ersten Ehrenamtsmesse und dem barcampchen tritt ENGAGIERT IN FLENSBURG an die Öffentlichkeit. Dort kommen Vertreter*innen unterschiedlicher Vereine und Institutionen zusammen, um neue Ideen zur Förderung ehrenamtlichen Engagements auszutauschen und zu diskutieren.

Der Hauptausschuss der Stadt Flensburg beschließt ein Anerkennungskonzept, das eine Bestandsaufnahme und Empfehlungen für den Ausbau der Anerkennungskultur von bürgerschaftlichem Engagement in Flensburg enthält.

In der VHS finden erste Seminare zum Thema "Ehrenamtliches Engagement" statt.

2017

ENGAGIERT IN FLENSBURG ist im Rahmen von Öffentlichkeitsarbeit auf dem Neujahrsempfang vertreten, organisiert ein engagiertes Krimi-Dinner im Rahmen der FlensburgerLeben-Wochen, startet einen Newsletter und organisiert gemeinsam mit dem Klimapakt das EhrenamtForum Nachhaltig engagiert IN Flensburg.

Bei der Anlaufstelle Bürgerschaftliches Engagement der Stadt Flensburg finden regelmäßige Sprechstunden für die Beratung und Vermittlung von ehrenamtlich Engagierten statt.

ENGAGIERT IN FLENSBURG vernetzt sich mit weiteren Akteur*innen und richtet einen Engagement-Stammtisch ein

Im Rahmen des Anerkennungskonzeptes tritt das kostenfreie Parken für Ehrenamtliche (während ihrer Einsätze) in Kraft.

Ende 2017 bekommt ENGAGIERT IN FLENSBURG die Weiterbewilligung für zwei Jahre mit den drei Förderschwerpunkten Strategie, Nachbarschaften und Kooperationen.

² Es handelt sich hierbei lediglich um einen Auszug aus dem Leitbild. Das komplette Selbstverständnis: www.engagiertestadt.de/selbstverstaendnis-der-engagierten-staedte

2018

Um die Entwicklung der lokalen ENGAGEMENT-STRATEGIE voranzutreiben, finden mehrere Beteiligungsveranstaltungen mit verschiedenen Akteur*innengruppen (s. S. 13) statt.

In einem Projekt mit dem Service Learning – Lernen durch Engagement an der Europa Universität Flensburg erarbeitet ENGAGIERT IN FLENSBURG Ideen, um die Ehrenamtskarte Schleswig-Holstein in Flensburg attraktiver zu machen und neue Partner*innen dafür zu gewinnen.

Aus einer Idee des EhrenamtForums heraus gründet sich die Lenkungsgruppe Ehrenamtsakademie, die eine Basisschulung für (zukünftige) ehrenamtlich Engagierte entwickelt hat.

2019

Bei einem Ehrenamt-Speed-Dating bekommen Vereine und Organisationen die Möglichkeit, neue Ehrenamtliche zu gewinnen und Interessierten die Vielfalt der Engagementmöglichkeiten in Flensburg aufzuzeigen.

Es wird intensiv am Strategieprozess weitergearbeitet.

ENGAGIERT IN FLENSBURG entwickelt und startet ein Postkartenprojekt zur Stärkung von Nachbarschaften.

Die Basisschulung für (zukünftige) Ehrenamtliche geht mit großem Erfolg in den zweiten Durchlauf.

2020

Das Projekt Nachbarschaftshilfe startet. Es handelt sich um eine Einkaufshilfe, die in Zusammenarbeit mit der Fachstelle 50+ der Stadt organisiert wird.

Ehrenamtlich Engagierte erhalten kostenlos Mund-Nasen-Schutzmasken.

Beschluss zur Teilnahme an der 3. Programmphase des bundesweiten Programms "Engagierte Stadt"

Start des Projektes "Ehrenamt digital" mit Förderung des Landes Schleswig-Holstein

Start der vom Land geförderten Umfrage zu ENGAGIERT IN FLENSBURG.

Start der Beteiligungskampagne "Engagierte Stadt - Engagiert in Flensburg", bestehend aus einer Umfrage und 18 Interviews mit Schlüsselakteur*innen des Flensburger Ehrenamtes.

2021

Der gesamte Strategieprozess wird in einem digitalen Engagementforum diskutiert und abgeschlossen.

Unter maßgeblicher Beteiligung der Steuerungsgruppe des Netzwerks ENGAGIERT IN FLENSBURG wird die ENGAGEMENT-STRATEGIE der Politik in Form eines Strategiepapiers zur Abstimmung vorgelegt.

Beteiligungsveranstaltungen

2018 fanden sechs Beteiligungsveranstaltungen mit unterschiedlichen Akteur*innengruppen statt. Bei jeder Veranstaltung stand eine andere Fragestellung im Mittelpunkt. Bei der Vorbereitung und der Durchführung der Veranstaltungen wurde das Netzwerk Engagiert in Flensburg vom Paritätischen Wohlfahrtsverband unterstützt.

Übersicht

Titel	Datum	Fragestellung	Teilnehmende	Moderator*innen
Streitbare Zivilgesellschaft in Flensburg	26. März 2018	Was macht eine offene, engagierte, streitbare Zivilgesellschaft stark? Und wie kommen wir dahin?	25 Personen	Alex Diendorf Bertelmann Hacker KG
Ehrenamt in Vereinen und Institutionen	24. April 2018	Was sind Probleme? Welche Veränderungen bemerken Sie? Was könnte man (gemeinsam) tun, um mit diesen Problemen umzugehen?	30 Personen	Svenja Mix Team Engagement und Beteiligung, Stadt Flensburg
Interner Strategietag der Steuerungs- gruppe	24. Mai 2018	Wo stehen wir? Wie müssen wir uns strukturieren?	15 Personen Koordinierungs- team und Steuerungsgruppe	Ana-Maria Studt Akademie für Ehrenamtlichkeit, Berlin
Interessiert am Ehrenamt	29. Mai 2018	Was brauche ich, um mich zu engagieren? Was hindert mich?	15 Personen	Svenja Mix Team Engagement und Beteiligung, Stadt Flensburg
Verwaltung trifft Engagement	27. Juni 2018	Was braucht die Verwaltung im Umgang mit ehrenamtlich Engagierten?	25 Personen	Paritätischer Wohlfahrtsverband S-H, Team Engagement und Gemeinwesen
Politik	20. September 2018	Wie möchte die Kommunalpolitik eine funktionale Zivilgesellschaft unterstützen?	Vertreter*innen aus 5 Fraktionen Engagement- politische Sprecher*innen der Ratsfraktionen	Paritätischer Wohlfahrtsverband S-H, Team Engagement und Gemeinwesen

Die Fotodokumentationen der einzelnen Beteiligungsveranstaltungen stehen auf der Homepage von Engagiert in Flensburg zur Verfügung.

Das Koordinierungsteam hat die Fotodokumentationen ausgewertet. Ergebnis dieser Auswertung sind die Handlungsziele und -felder (s. S. 5), die der vorliegenden Engagement-Strategie zugrunde liegen.



Beschlussvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2023 - 2028

Datum: 18.09.2024 SR/BeVoSr/044/2024

Gremium	Datum	Behandlung
Hauptausschuss	30.09.2024	Ö

Verfasser/in: Koop, Axel

FB/Aktenzeichen:

Auflösung des Vereins "Jazz in Ratzeburg e. V."; hier Vermögensübergang und -weiterleitung

<u>Zielsetzung:</u> Annahme von Restvermögen des ehemaligen Jazzvereins zur Weiterleitung an die Bürgerstiftung Ratzeburg; Forstsetzung der Kulturarbeit auf dem Gebiet der Jazzmusik

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss beschließt,

das verbleibende Vermögen des aufgelösten Vereins "Jazz in Ratzeburg e. V." anzunehmen und anschließend in die Bürgerstiftung Ratzeburg einzubringen.

Bürgermeister	Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Graf, Eckhard, Bürgermeister am 12.09.2024 Koop, Axel am 12.09.2024

Sachverhalt:

Der örtliche Verein "Jazz in Ratzeburg" hat sich beschlussgemäß im Mai 2023 aufgelöst; das sogenannte Sperrjahr lief am 30.06.2024 ab.

Gemäß § 12 Nr. 4 der Vereinssatzung fällt das Restvermögen des Vereins nunmehr der Stadt Ratzeburg zu, die es unmittelbar und ausschließlich gemeinnützigen Zwecken gemäß § 2 der Vereinssatzung, aber insbesondere der musikalischen Jugendförderung zuzuführen hat. Die Vereinsmitglieder haben zudem ausdrücklich befürwortet, dass die Bürgerstiftung Ratzeburg die bisherige gemeinnützige Arbeit des ehemaligen Jazzvereins weiterführen bzw. begleiten sollte.

Das Restvermögen beinhaltet eine Licht- und Tonanlage mit einem Wert von ca. 2.500 € sowie Geldvermögen von 825,79 € (Stand: 24.06.2024), bzw. ca. 500 € nach Abzug aller noch zu erwarteten Kosten im Rahmen der Vereinsauflösung.

Die Veranstaltungstechnik könnte je nach Bedarf, nach vorheriger Absprache mit der Bürgerstiftung, von der Stadt Ratzeburg für eigene Zwecke genutzt werden.

Verfahren

Das Einbringen von Gemeindevermögen in eine Stiftung ist grundsätzlich an mehreren Voraussetzungen gebunden (siehe § 88 Abs. 3 GO), u. a. bedarf es einer Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde. Abweichend hiervon kann die Gemeinde Vermögen, das ihr von Dritten mit einer entsprechenden Maßgabe zur Verfügung gestellt worden ist, in Stiftungen einbringen, ohne dass es dafür einer Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde bedarf und ohne dass die Voraussetzungen nach § 88 Absatz 3 GO erfüllt sein müssen (Runderlass des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport zu § 88 Absatz 3 und 4 GO vom 22.11.2022).

Sowohl der Bürgermeister als auch der Vorstand der Bürgerstiftung Ratzeburg begrüßen dieses Verfahren. Der Hauptausschuss wird um Beschlussfassung gebeten.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt: keine, da das Vermögen unmittelbar in die Bürgerstiftung Ratzeburg eingebracht wird

Anlagenverzeichnis:

Satzung des Vereins "Jazz in Ratzeburg e. V" vom 09.05.2001 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 27.04.2010



Satzung des Vereins "JAZZ IN Ratzeburg e.V." vom 09. Mai 2001 2. Änderung vom 27. April 2010

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen JAZZ IN RATZEBURG e.V. Er hat seinen Sitz in Ratzeburg und ist in das Vereinsregister eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- Der Zweck ist die Belebung und Förderung des Kulturangebotes in Ratzeburg und Umgebung auf dem Gebiet der Jazzmusik. Das geschicht u.a. durch die Veranstaltung von Konzerten, Hörabenden, Workshops und Musikvorträgen, die Förderung junger Musiker, Konzertfahrten, sowie die Kontaktpflege zu öffentlichen und privaten Institutionen, die sich mit der Musikpflege befassen,
- Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige kulturelle Zwecke, er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke,
- Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins,
- Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- Mitglieder können natürliche und juristische Personen sowie Gesellschaften und andere Personengemeinschaften werden. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben. Über deren Aufnahme entscheidet der Vorstand,
- Die Mitgliedschaft endet:
 - durch Tod oder Auflösung der juristischen Person oder Gesellschaft,
 - durch Kündigung eines Mitgliedes, die schriftlich z. Hd. des Vorstands zum Ende eines Geschäftsjahres möglich ist. Die Erklärungsfrist beträgt einen Monat.,
 - durch Ausschluss aus dem Verein, wenn das Mitglied länger als ein Jahr mit seinen Beitragszahlungen im Rückstand ist oder durch sein Verhalten die Ziele und die Arbeit des Vereins schädigt. Vor dem Ausschluss ist das Mitglied zur Stellungnahme aufzufordern. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb von einem Monat nach Zustellung Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglicder

- Die Mitglieder des Vereins verpflichten sich durch ihren Beitritt, die Ziele des Vereins zu fördern,
- Bei aktiver Mitarbeit eines Mitgliedes wird vom Verein keine Entschädigung für ideelle Leistungen (Arbeitszeit) geboten. Materielle Aufwendungen des Mitglieds bei der Vereinsarbeit können vom Verein erstattet werden (z. B. Telefonkosten, Porto, Fahrtkosten), wenn diese Aufwendungen nachgewiesen sind,
- 3 Alle Vereinsmitglieder haben bei Veranstaltungen mit begrenzter Teilnehmerzahl das Teilnahmevorrecht.

§ 5 Beiträge

- 1. Die Mitglieder leisten Jahresbeiträge,
- Die Mitgliederversammlung setzt die Beitragshöhe auf Vorschlag des Vorstandes fest,
 Die Beiträge werden Mitte Februar des laufenden Jahres von dem angegebenen Konto des Mitgliedes abgerufen. Selbstzahler überweisen den Jahresbeitrag ebenfalls bis Mitte Februar des laufenden Jahres.

§ 6 Finanzielle Mittel des Vereins

- 1. Zur Erfüllung seiner Zwecke stehen dem Verein folgende Mittel zur Verfügung:
 - a) Mitgliedsbeiträge,
 - b) Stiftungen, Zuschüsse, Spenden und sonstige Zuwendungen,
 - c) Eintrittsgelder bei Veranstaltungen,.

8 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand

- Der Vorstand besteht gemäß § 26 BGB aus der/dem 1. Vorsitzenden, der/dem stellvertretendem Vorsitzenden und mindestens einem, höchstens vier BeisitzerInnen. Zu den Vorstandssitzungen können Mitglieder des Vereins beratend hinzugezogen werden,
- Der/die 1. Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende und die Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt auf Antrag geheim,
- Aus den gewählten Mitgliedern beruft der Vorstand die/den KassenwartIn, das Mitglied für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit und die/den ProtokollantenIn,
- Alle Mitglieder des Vorstandes üben ihre T\u00e4tigkeit ehrenamtlich aus. Die Vorstandsmitglieder k\u00f6nnen allerdings ihre nachgewiesenen Auslagen geltend machen. Erforderliche Richtlinien hierzu beschlie\u00e4t die Mitgliederversammlung,
- 5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei Mitglieder, unter ihnen die/der 1. Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende anwesend sind. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst,
- Die/der 1. Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende vertritt den Verein nach außen zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied (§ 26 BGB).

Aufgaben der/des Vorsitzenden

Dic/der Vorsitzende hat für die Einhaltung der Satzung zu sorgen, die Sitzungen des Vorstandes und in Zusammenarbeit mit dem Vorstand die Mitgliederversammlung vorzubereiten. Sie/er leitet die Sitzungen/Versammlungen. Im Verhinderungsfall übernimmt die Aufgaben die/der 2. Vorsitzende.

§ 10 KassenwartIn

Die/der KassenwartIn hat über die Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen. Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift der/des KassenwartesIn oder der Unterschrift der/des 1. oder 2. Vorsitzenden. Sie/er verwaltet das Vermögen des Vereins im kassentechnischen Sinn und legt der Mitgliederversammlung den Kassenbericht vor.

8 11

- Mitgliederversammlung
- Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich, möglichst im ersten Vierteljahr des Kalenderjahres durch den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen und unter Beiftigung der Tagesordnung einzuberufen. Die Einladung kann schriftlich, per Telefax oder per E-Mail erfolgen. Die Einberufungsfrist beginnt mit dem Tag der Versendung der Einladung,
- Die/der 1. Vorsitzende hat unter Angabe der Tagesordnung eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn der Vorstand sie für erforderlich hält oder wenn ein Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe sie verlangt,
- 3 Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - die Wahl und Abberufung des Vorstandes oder einzelner Mitglieder desselben,
 - b. die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und dessen Entlastung, die Genehmigung des Jahresabschlusses und die Festsetzung von Mitgliederbeiträgen,
 - die Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Anträge des Vorstandes und der Mitglieder,
 - d. die Entscheidung über Einsprüche gegen den Ausschluss eines Mitgliedes durch den Vorstand,
 - die Wahl zweier Rechnungs- und Kassenprüfer,

Anträge zur Tagesordnung sollen mindestens acht Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen sein, Später eingehende Anträge können auf Beschluss der Mitgliederversammlung zugelassen werden,

- Jedes Mitglied erhält eine Stimme,
- Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, 3.
- Beschlüsse und Wahlen werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der/des 1. 4. Vorsitzenden, oder falls dieser an der Teilnahme verhindert ist, die Stimme seiner/s StellvertretersIn den Ausschlag. Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder,
- Die von der Mitgliederversammlung gewählten Rechnungs- und Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören. Sie erstatten der Mitgliederversammlung Bericht und stellen ggf. den Antrag auf Entlastung des Vorstandes,
- Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert und von der/dem VersammlungsleiterIn unterschrieben und archiviert.

§ 12

Schlussbestimmungen/Auflösung des Vereins

- Sachspenden und die Anschaffungen, die aus dem Kassenkapital des Vereins getätigt wurden, sind und bleiben Eigentum des Vereins. Es wird ausgeschlossen, dass Vereinsmitglieder daraus einen persönlichen Nutzen ziehen,
- Das Vereinseigentum unterliegt der Versicherungspflicht,
- Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit den Stimmen von drei Viertel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte zwei Liquidatoren,
- Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins der Stadt Ratzeburg zu, die es unmittelbar und ausschließlich gemeinnützigen Zwecken gemäß § 2 aber insbesondere der musikalischen Jugendförderung zuzuführen hat.

Ratzeburg, den 27. April 2010



Beschlussvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2023 - 2028

Datum: 29.08.2024 SR/BeVoSr/032/2024

Gremium	Datum	Behandlung
Planungs-, Bau- und	09.09.2024	Ö
Umweltausschuss		
Hauptausschuss	30.09.2024	Ö
Stadtvertretung	14.10.2024	Ö

Verfasser/in: Höltig, Julia

FB/Aktenzeichen: 6/61

Bebauungsplan Nr. 84 "DRK-Krankenhaus - nördlich Röpersberg, westlich Waldesruher Weg" - abschließender Beschluss

Zielsetzung: Schaffung der planungsrechtlichen

Genehmigungsvoraussetzungen für Erweiterungen, Umbauten und Neubauten im Bereich des DRK-Krankenhauses und des DRK-Kreisverbandes durch

Aufstellung eines Bebauungsplanes

Beschlussvorschlag:

- 1. Die während der öffentlichen Auslegungen des Entwurfs zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 84 "DRK-Krankenhaus" für das Gebiet nördlich der Straße Röpersberg, westlich und südlich des Waldesruher Weges abgegebenen Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange hat die Stadtvertretung geprüft. Seitens der Öffentlichkeit sind keine Stellungnahmen eingegangen. Den aus der Anlage der Originalvorlage ersichtlichen Abwägungsvorschlägen wird gefolgt. Die Verwaltung wird beauftragt, diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, von diesem Ergebnis in Kenntnis zu setzen.
- 2. Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches beschließt die Stadtvertretung den Bebauungsplan Nr. 84 "DRK-Krankenhaus" bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) als Satzung.
- 3. Die Begründung wird gebilligt.
- 4. Der Beschluss des Bebauungsplans durch die Stadtvertretung ist nach § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist anzugeben, wo der Plan mit der Begründung während der Öffnungszeiten eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

Bürgermeister	Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Graf, Eckhard, Bürgermeister am 29.08.2024 Wolf, Michael am 29.08.2024

Sachverhalt:

Das DRK-Krankenhaus Mölln-Ratzeburg ist das zentrale Krankenhaus der Grundund Regelversorgung im Norden des Kreises Herzogtum Lauenburg mit einem Einzugsbereich von rund 100.000 Einwohnern. Um den Gesundheitsstandort und das Krankenhaus in seiner Zukunft zu sichern und zu stärken, sind seitens der DRK-Krankenhaus Mölln-Ratzeburg gGmbH diverse bauliche Maßnahmen vorgesehen. Geplant ist dabei u.a. der Abbau von bestehenden Flächendefiziten einzelner Bereiche (z.B. heutiger Standard Behandlungsraumgröße, Sozial- und Büroraumgröße je Mitarbeiter).

Ziel der Bauleitplanung ist es daher, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Neuordnung und Nachverdichtung des Krankenhausstandorts (DRK) und des Dienstleistungszentrums (DRK-Kreisverband) zu schaffen. Hierzu hat der Planungs-, Bau- und Umweltausschuss am 14.03.2022 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 84 gefasst. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit hat am 03.05.2023 als Informationsveranstaltung und anschließender Einstellung der Unterlagen auf die städtische Homepage stattgefunden. Die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange lief vom 30.03.2023 bis 08.05.2023. Nach Beschlussfassung am 08.04.2024 erfolgte die Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange vom 06.05.2024 bis einschließlich 10.06.2024; die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte parallel vom 07.05.2024 bis 10.06.2024. In den Beteiligungsrunden sind seitens der Öffentlichkeit keine Stellungnahmen eingegangen; die Stellungnahmen seitens der Behörden und Träger öffentlicher Belange sind in den Abwägungstabellen ersichtlich.

Verbunden mit dem Bebauungsplan Nr. 84 erfolgt die 88. Änderung des Flächennutzungsplans als Berichtigung.

Insbesondere zur Sicherung der Zwecke und Ziele des Bebauungsplans ist am 26.04.2022 nach Beschlussfassung am 21.03.2022 in der Stadtvertretung ein Städtebaulicher Vertrag zwischen der der DRK-Krankenhaus Mölln-Ratzeburg gGmbH und der Stadt Ratzeburg geschlossen worden.

Weiterer Sachverhalt: Siehe Anlagen.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt: Die Kosten der Bauleitplanung werden seitens des DRK-Krankenhauses getragen. Ein städtebaulicher Vertrag ist u.a. hierüber im April 2022 geschlossen worden.

Anlagenverzeichnis:

- Abwägungstabelle zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB), zur frühzeitigen Beteiligung der Behörden + TÖB (§ 4 Abs. 1 BauGB)
- Abwägungstabelle zur Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 2 BauGB), zur Beteiligung der Behörden + TÖB (§ 4 Abs. 2 BauGB)
- Bebauungsplans Nr. 84 Plan
- Bebauungsplan Nr. 84 Plan DIN A4
- Bebauungsplans Nr. 84 Textliche Festsetzungen DIN A4
- Bebauungsplans Nr. 84 Begründung
- Bebauungsplan Nr. 84 Artenschutzrechtliches Gutachten
- Bebauungsplans Nr. 84 Bestandskartierung Biotop- und Nutzungstypen
- Bebauungsplan Nr. 84 Baumkataster
- Flächennutzungsplan 88. Änderung als Berichtigung Plan



Stadt Ratzeburg Kreis Herzogtum Lauenburg

Bebauungsplanes Nr. 84 "DRK-Krankenhaus"

Abwägung zu den Stellungnahmen frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit im Verfahrensschritt gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Vorbemerkung

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte im Rahmen einer Informationsveranstaltung am 03.05.2023 im Rathaus der Stadt Ratzeburg sowie einer anschließenden Auslegung der Planunterlagen, der Begründung sowie der bereits vorliegenden Gutachten im Rathaus der Stadt. Ergänzend wurden die genannten Planunterlagen in das Internet eingestellt.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurden keine Stellungnahmen vorgebracht, so dass diese Beteiligung keiner Prüfung und Abwägung bedarf.

Stadt Ratzeburg Kreis Herzogtum Lauenburg

Bebauungsplanes Nr. 84 "DRK-Krankenhaus"

Abwägung zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange im Verfahrensschritt gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Vorbemerkung

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 30.03.2023 zur Abgabe einer Stellungnahme zum Vorentwurf des Bebauungsplanes bis einschließlich 08.05.2023 aufgefordert. Im Rahmen der Beteiligung wurden insgesamt 45 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden beteiligt und um Stellungnahme gebeten.

<u>Inhaltsübersicht</u>

Von folgenden Behörden und/oder sonstigen Trägern öffentlicher Belange liegen Stellungnahmen mit planrelevanten Inhalten vor: Nr. 1: Nr. 2: Landesamt für Umwelt, Technischer Umweltschutz vom 03.04.2023/Ergänzung vom 11.01.2024.......14 Nr. 3: Landesamt für Landwirtschaft und nachhaltige Landentwicklung, Untere Forstbehörde vom 02.05.2023, Ergänzung vom 16.11.2023 Nr. 4:15 Nr. 5: Nr. 6: Nr. 7: Nr. 8:

Folgende Behörden, sonstige Träger öffentlicher Belange und/oder Nachbargemeinden haben in ihren Stellungnahmen ausdrücklich keine Bedenken und Anregungen vorgebracht und/oder sonstige nicht planrelevante Hinweise gegeben:

- Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein, Abt. Landesplanung vom 15.05.2023
- Landesbetrieb für Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein, Kiel vom 05.04.2023
- Kampfmittelräumdienst vom 03.04.2023
- Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein vom 31.03.2023
- Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein vom 20.04.2023
- IHK zu Lübeck vom 08.05.2023
- Tennet vom 19.04.2023
- Dataport AöR vom 03.04.2023
- Vodafone Kabel Deutschland GmbH vom 04.05.2023
- Gebäudemanagement Schleswig-Holstein AöR vom 21.04.2023
- Gemeinde Harmsdorf, Kulpin, Buchholz, Pogeez, Römnitz, Groß Disnack, Bäk, Mechow, Ziethen, Salem, Schmilau, Fredeburg, Giesensdorf, Einhaus und Groß Sarau über das Amt Lauenburgische Seen vom 02.05.2023

Von den nachfolgend aufgeführten Behörden, Trägern öffentlicher Belange und Nachbargemeinden liegen <u>keine Stellungnahmen</u> vor. In diesen Fällen wird davon ausgegangen, dass <u>keine Bedenken</u> gegenüber der Planung bestehen und auch <u>keine sonstigen Anregungen und Hinweise</u> vorzubringen waren:

- Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein, Abt. Städtebaurecht
- Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein
- Landesamt für Landwirtschaft und nachhaltige Landentwicklung des Landes Schleswig-Holstein, Landwirtschaft
- Landesamt f
 ür Denkmalpflege Schleswig-Holstein
- Handwerkskammer Lübeck
- Vereinigte Stadtwerke GmbH
- Bundespolizei Ratzeburg
- Ratzeburg-Möllner Verkehrsbetriebe
- Verkehrsbetriebe Hamburg/Holstein AG
- Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND S-H)
- Gemeinde Utecht
- Stadt Mölln

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im Verfahren	
Nr. 1: Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport vom 15.05.2023			
Die Stadt Ratzeburg beabsichtigt, in dem ca. 3,5 ha großen Gebiet "nördlich Röpers Berg, westlich und südlich Waldesruher Weg" ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung "Krankenhaus und soziale Dienstleistungen" festzusetzen. Es sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die weitere Entwicklung des ansässigen Krankenhausstandortes geschaffen werden. Der wirksame Flächennutzungsplan stellt das Plangebiet größtenteils als Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung "Krankenhaus" dar und soll auf dem Wege der Berichtigung entsprechend geändert werden. Aus Sicht der Landesplanung nehme ich zu der o. g. Bauleitplanung wie folgt Stellung: Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus der am 17.12.2021 in Kraft getretenen Landesverordnung über den Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021 vom 25.11.2021 (LEP-VO 2021, GVOBI. SchlH. S. 1409) sowie dem Regionalplan für den Planungsraum I (alt) (Fortschreibung 1998). Es wird bestätigt, dass gegen die o. g. Bauleitplanung der Stadt Ratzeburg keine Bedenken bestehen; insbesondere stehen Ziele der Raumordnung den damit verfolgten Planungsabsichten nicht entgegen. Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift damit einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.	leitplanung der Stadt Ratzeburg keine Bedenken bestehen; insbesondere stehen Ziele der Raumordnung den damit verfolgten Planungsabsichten nicht entgegen.	zur Kenntnis nehmen	

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im Verfahren		
Nr. 2: Kreis Herzogtum Lauenburg, Fachdienst Regionalentwicklung und Verkehrsinfrastruktur vom 08.05.2023				
Mit Bericht vom 30.03.2023 übersandten Sie mir im Auftrag der Stadt Ratzeburg den Entwurf zum o.a. Bauleitplan mit der Bitte um Stellungnahme.				
Aus Sicht des Kreises Herzogtum Lauenburg bitte ich um Berücksichtigung folgender Anregungen und Hinweise:				
Fachdienst Bauaufsicht 1. Es ist keine Nutzungsschablone auf dem Plan vorhanden.	Die Festsetzungen zur Art und dem Maß der baulichen Nutzung sind Bestandteil der textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes. Aufgrund der geringen Regelungsdichte wurde zunächst auf die Darstellung in Form einer Nutzungsschablone verzichtet.	J		
	Aufgrund der offenbar missverständlichen Lesbarkeit wurde die Planzeichnung um eine solche Nutzungsschablone ergänzt.			
2. Unter 3.3.4 Altlasten (S. 19) steht, dass sich keine bekannten Altlasten oder -verdachtsflächen im Planungsgebiet befinden. Das sieht mein MapSolutions anders. Mir wird ein ,roter Punkt' angezeigt und auch AwSV (wassergefährdende Stoffe).	Die Aussage wird zunächst zur Kenntnis genommen. Von Seiten der hierfür zuständigen Fachbehörde wurden hingegen keine Bedenken geäußert, so dass von einer Altlastenfreiheit auszugehen ist.	zur Kenntnis nehmen		
3. Unter 3.4 Denkmalschutz (S. 19) steht, dass es in der direkten Umgebung keine gesetzlich geschützten Kulturdenkmale gem. DSchG gibt. Mir zeigt MapSolutions die Straßenbrücke zwischen Röpersberg und Dermin als Einzeldenkmal an und auch das Wohnhaus Oelmannsallee 9 östlich des B-Plangebietes steht unter Denkmalschutz.	Die durch die zuständige Fachbehörde genannten Denkmale wurden zwischenzeitlich in den Entwurf des Bebauungsplanes eingearbeitet.	berücksichtigen		
4. Beteiligung Untere Forstbehörde? Es steht in der Begründung (S. 22, Punkt 4.5 Wald und S. 26, Punkt 7 Nachrichtliche	Die Aussage wird zur Kenntnis genommen.	zur Kenntnis nehmen		

	nalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente edenken / Anregungen / Hinweise)	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im Verfahren
	Übernahmen), dass eine Abstimmung im weiteren Verfahren erfolgt.	Im Rahmen der Verfahren erfolgte eine enge Abstimmung mit der Forstbehörde. Die Ergebnisse sind in den Bebauungsplan eingeflossen.	
5.	Beteiligung 420 Untere Naturschutzbehörde (UNB) folgt/läuft? Es steht in der Begründung (S. 26, Punkt 8 Hinweise), dass im Rahmen der Aufstellung des B-Plans eine artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt.	Die Aussage wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Verfahren erfolgte die Erarbeitung eines Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages.	zur Kenntnis nehmen
6.	Angaben zu Nutzung der solaren Strahlungsenergie folgen It. Begründung (S. 25, Punkt 5.5)	Die Aussage wird zur Kenntnis genommen.	zur Kenntnis nehmen
7.	gestalterische Festsetzungen werden noch konkretisiert (S. 25, Punkt 6)	Die Aussage wird zur Kenntnis genommen.	zur Kenntnis nehmen
8.	Text zu Löschwasser steht zum einen unter S. 22, Punkt 4.6 Ver- und Entsorgung und unter S. 27, Punkt 8 Hinweise	Die Aussage wird zur Kenntnis genommen.	zur Kenntnis nehmen
1.	chdienst Brandschutz Für die öffentlichen Verkehrsflächen sind die entsprechenden Bestimmungen unter § 5 der Landesbauordnung sinngemäß zu beachten.	Der bestehende Hinweis zur Löschwasserversorgung im Bebauungsplan wurde um die genannten Ausführungen ergänzt.	berücksichtigen
2.	Gemäß § 2 des Brandschutzgesetzes hat die Gemeinde in dem Gebiet für eine ausreichende Löschwasserversorgung als Grundschutz zu sorgen. Als Arbeitshilfe zur Bereitstellung und Bemessung des Löschwasserbedarfs dienen die DVWG (Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches) Arbeitsblätter W 405, W 331, und W 400. Aus Sicht der Brandschutzdienststelle wird eine Löschwassermenge von mindestens 96 cbm/h für eine Löschdauer von 2 Stunden für erforderlich gehalten.		

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im Verfahren
3. Wird die Löschwasserversorgung unter anderem über die Trinkwasserleitungen und Hydranten sichergestellt ist die DVGW-Information Wasser Nr. 99 zu beachten.		
 Fachdienst Denkmalschutz (Herr Dr. Dölle, Tel474) Der räumliche Geltungsbereich des B-Plans liegt in der Nähe mehrerer Denkmale, das heißt nach § 8 DSchG SH in der Denkmalliste Schleswig-Holstein geführter Kulturdenkmale. Dabei handelt es sich um: Straßenbrücke, Einzeldenkmal, Röpersberg, Ratzeburg, ONR 36731 Wohnhaus, Einzeldenkmal, Oelmannsallee 9, Ratzeburg, ONR 11288 Fußgängerbrücke "Kamelbrücke", Einzeldenkmal, Am Mühlengraben u. a., Ratzeburg, ONR 12366 Zu Bebauungsplan Nr. 84 Teil A – Planzeichnung: Es fehlen die Markierungen der Kulturdenkmale. 	Die Ausführungen zum Denkmalschutz werden in der Begründung und der Planzeichnung ergänzt. Ergänzend erfolgt ein Hinweis auf die erforderliche denkmalrechtliche Genehmigung gemäß § 12 (1) 3. DSchG SH.	berücksichtigen
Zu Bebauungsplan Nr. 84 Teil B – Text: Es fehlen unter 3 Denkmalschutz der Verweis auf die Kulturdenkmale sowie der ausdrückliche Hinweis, dass alle baulichen Maßnahmen im nordöstlichen Teil des Geltungsbereichs gemäß § 12 (1) 3. DSchG SH einer denkmalrechtlichen Genehmigung bedürfen (Veränderung der Umgebung eines unbeweglichen Kulturdenkmals), da der nordöstliche Teil des Geltungsbereichs im Umgebungsschutzbereich von Kulturdenkmalen liegt. Zu Begründung zum Bebauungsplan Nr. 84: In Kapitel 3.4 Denkmalschutz heißt es, dass sich im Geltungsbereich des B-Plans und seiner direkten Umgebung keine gesetzlich geschützten Kulturdenkmale gemäß Denkmalschutz-gesetz befänden, was nicht richtig ist.		

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im Verfahren
In der direkten Umgebung befinden sich die drei oben genannten Kulturdenkmale, weshalb sich der nordöstliche Teil des Geltungsbereichs des B-Plans im Umgebungsschutzbereich von Kulturdenkmalen befindet.		
Weiter fehlt der ausdrückliche Hinweis, dass alle baulichen Maßnahmen im nordöstlichen Teil des Geltungsbereichs gemäß § 12 (1) 3. DSchG SH einer denkmalrechtlichen Genehmigung bedürfen (Veränderung der Umgebung eines unbeweglichen Kulturdenkmals), da der nordöstliche Teil des Geltungsbereichs im Umgebungsschutzbereich von Kulturdenkmalen liegt.		
Fachdienst Naturschutz Artenschutz		
 Für die nicht zum Erhalt festgesetzten Bäume ist eine Kartierung der Höhlen vorzunehmen und ein entsprechender Ausgleich über Nistkästen vorzusehen. Sollte nur eine Potenzialanalyse vorgenommen werden, ist für alle nicht zum Erhalt festgesetzten Bäume 1 Nistkasten für Höhlenbrüter und 1 Fledermauskasten je Baum als Ausgleich zu erbringen. Die Kästen sind an den Bestandsgebäuden anzubringen. 	Die geforderte Kartierung wurde zwischenzeitlich ergänzt. Die Kartierung und die hieraus resultierenden Maßnahmen zum Artenschutz wurde in den Bebauungsplan aufgenommen.	berücksichtigen
2. Bei Höhlenbäumen mit einem Stammdurchmesser > 50 cm ist vor der Entnahme auch im Winterhalbjahr eine Besatzkontrolle durch eine fachlich qualifizierte Person mit Endoskop vorzunehmen. Wird keine Kartierung der Höhlen im B-Planverfahren vorgenommen, ist für alle zu fällenden Bäume eine Besatzkontrolle vorzunehmen. Ich bitte einen entsprechenden Hinweis in den Textteil des B-Plans aufzunehmen.	Der geforderte Hinweis wurde entsprechend im Bebau- ungsplan aufgenommen.	berücksichtigen
3. Ich bitte zu konkretisieren, ob es im Zuge der Planungen Gebäudeabrisse vorgesehen sind. Für zum Abriss vorgesehene Gebäude ist eine Brutplatzkartierung von Gebäudebrütern	Als gemeindliche Satzung stellt der Bebauungsplan zu- nächst nur die planungsrechtliche Grundlage einer Ent- wicklung dar. Die nachfolgenden baulichen	nicht berücksichtigen

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)		Ergebnis der Prüfung	Behandlung im Verfahren
	(u.a. Haussperling, Turmfalke, Schwalben, Mauersegler, Eulenvögel) und Quartierssuche inkl. Kartierung während der Schwärmphase von Fledermäusen an Fassaden, Flachdächern, und Dachstühlen vorzunehmen. Werden Quartiere vorgefunden ist der notwendige Ausgleich mit der UNB abzustimmen. Zusätzlich ist vor Abriss eines Gebäudes eine Besatzkontrolle vorzunehmen um keine Verstöße gemäß § 44 BNatSchG hervorzurufen. Dies ist erforderlich, da es bis zum Abriss eines Gebäudes zu Neubesiedlungen kommen kann. Ich bitte einen entsprechenden Hinweis in den Textteil des B-Plans aufzunehmen.	Maßnahmen – auch Abbruchmaßnahmen – werden durch den Bebauungsplan gesteuert. Der Bebauungsplan ersetzt hierbei nicht die weitergehenden erforderlichen (Bau-) Genehmigungen. Ob und wann ein möglicher Gebäudeabbruch oder andere Baumaßnahmen geplant sind, kann heute noch nicht beantwortet werden und ist nicht Gegenstand einer Bauleitplanung.	
4.	Für die Entnahme von Gehölzen gilt der gemäß § 39 Abs. 5. Nr. 2 definierte Fällverbotszeitraum zwischen dem 01.03 und 30.09.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	zur Kenntnis nehmen
5.	Das Lichtkonzept ist um eine Angabe zur einzuhaltenden Farbtemperatur (< 3.000 K) zu ergänzen, da dieser Parameter besonders ausschlaggebend für die Attraktionswirkung von Lichtquellen auf faunistische Arten ist. Eine Einhaltung dieser Angabe trifft i. d. R. auf warmweiße LED oder Natriumdampfhochdrucklampen zu. Es sind Blenden zu verwenden, so dass eine Abstrahlung in den Bereich des Waldes vermieden wird.	Der Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen.	berücksichtigen
6.	Da bislang nicht ersichtlich ist, inwiefern die Gebäude um-, bzw. neugebaut werden, ist auch das Thema Vogelschlag zu berücksichtigen. Für größere Glasflächen oder zusammenhängende Fensterfronten sind hochwirksame Muster gemäß des Leitfadens "Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht" (Rössler et al. 2022) zu verwenden.	Der Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen.	berücksichtigen

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)		Ergebnis der Prüfung	Behandlung im Verfahren
7.	Baumkataster: Die Linden mit der Nummer 07, 08, 09 sind aufgrund ihres Alters und ihrer Asthöhlen erhaltenswert. Ich bitte diese Bäume ebenfalls zum Erhalt festzusetzen.	Aufgrund des Standortes und der Wuchsform weisen die genannten Bäume leider bereits heute Schäden insbesondere im Stammbereich auf, weshalb ein langfristiger Erhalt – auch unter Berücksichtigung der Verkehrssicherheit – nicht sinnvoll möglich ist. Hinsichtlich der Stabilität der Bäume stellt auch die stark ausgeprägte Bildung von V-Zwieseln ein größeres Sicherheitsrisiko dar.	nicht berücksichtigen
8.	Im Baumkataster ist fälschlicherweise der Umfang in m Angegeben. Es muss hier Durchmesser heißen.	Der Hinweis wird berücksichtigt.	berücksichtigen
	Aufgrund der zukünftigen Flexibilität wurde das Baufenster in der vorliegenden Planung besonders groß gewählt. Derzeit enthält der B-Plan nur geringe Festsetzungen zur "Anpflanzen und Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen". Ich empfehle für nicht überbaute Freianlagen aus optischen wie auch ökologischen Gründen gärtnerisch anzulegen und mit standortgerechten Gehölzen aufgelockert zu bepflanzen. Die Anlage von Kies- oder Schottergärten sollte dabei explizit untersagt werden, da diese keine ökologische Wertigkeit haben und zudem aufheizend wirken und sich damit nachteilig auf die klimatischen Bedingungen im Gebiet auswirken.	Gemäß § 8 Abs. 1 der Landesbauordnung (LBO) sind "die nicht überbauten Flächen der bebauten Grundstücke wasseraufnahmefähig zu belassen oder herzustellen und zu begrünen oder zu bepflanzen, soweit dem nicht die Erfordernisse einer anderen zulässigen Verwendung der Flächen entgegenstehen. Satz 1 findet keine Anwendung, soweit Satzungen Festsetzungen zu den nicht überbauten Flächen treffen." Wie ein Schreiben des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung (MILIG) vom 24.11.2020 deutlich gemacht hat, erfüllen Schottergärten diese Anforderungen nicht, da sie keine Grünfläche mit überwiegender Vegetation darstellen und zudem häufig wasserundurchlässig gestaltet sind – Schottergärten sind also "regelmäßig unzulässig" und widersprechen dem Bepflanzungsgebot. Für die Überwachung der Einhaltung der genannten Anforderungen sind die unteren Bauaufsichtsbehörden zuständig.	teilweise berücksichtigen

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im Verfahren
	Eine weitergehende textliche Festsetzung wird daher nicht für erforderlich gehalten.	
 10. Ich empfehle für die neu zu errichtende Gebäude Stärkung der Vogel- und Fledermauspopulation Nistkästen und Fleder- mauskästen vorzuschreiben. 	Im Rahmen des Bebauungsplanverfahren erfolgte die Erarbeitung eines Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages. Die Ergebnisse und Maßnahmen wurden in den Bebauungsplan aufgenommen.	berücksichtigen
11. Ich empfehle für nicht durch Solaranlage genutzte Gebäude und Nebengebäude eine Dachbegrünung vorzusehen.	Der Bebauungsplan setzt eine Begründung von Flach- dächern fest. Aufgrund der baulichen und technischen Anforderungen an den Krankenhausbetrieb wird auf eine zwingende Festsetzung der Nutzung solarer Strah- lungsenergie verzichtet.	berücksichtigen
Städtebau und Planungsrecht Zu Punkt 2.1 der Begründung ist anzumerken, dass Ratzeburg innerhalb des 10 km Umkreises um das Mittelzentrums Mölln liegt und nicht innerhalb eines 100 km Radius.	Die Begründung wird entsprechend angepasst.	berücksichtigen
Es wird in der Begrünung auf den Vorbehaltsraum für Natur und Landschaft im Landesentwicklungsplan hingewiesen. Im nächsten Verfahrensschritt wären die Konsequenzen daraus für die Planung zu erläutern.	Das Plangebiet befindet sich gemäß Landesentwick- lungsplan außerhalb des genannten Vorbehaltsraumes für Natur und Landschaft. Dieser ist deutlich weiter öst- lich verortet. Auswirkungen durch die vorliegende Pla- nung auf den Vorbehaltsraum sind mit einer Entfernung von rund 1,5 km daher nicht abzuleiten. Die Begründung wird entsprechend ergänzt.	berücksichtigen
Im Regionalplan für den Planungsraum I von 1998 befindet sich der Geltungsbereich im Randbereich eines Vorranggebietes für Naturschutz und eines Gebietes mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft. Ich bitte um Ergänzung der Begründung und eine Bewertung, wie sich dieses auf die Planung auswirkt.	Das Plangebiet liegt randlich - teilweise innerhalb - der Kernzone des Naturparkes "Lauenburgische Seen". An- grenzend, außerhalb des Plangebietes ist im Regional- plan ein "Gebiet mit besonderer Bedeutung für Touris- mus und Erholung" dargestellt.	berücksichtigen

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im Verfahren
	Weiter südlich des Plangebietes entlang des Ratzeburger Sees sind Gebiete mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft und Vorranggebiete für den Naturschutz dargestellt. Die Begründung wird entsprechend ergänzt.	
Da der Wunsch nach Sicherung des Klinikstandorts durch Nachverdichtung und Neuordnung grundsätzlich nachvollziehbar ist, können die Bedenken gegen die städtebauliche Verdichtung in einem Umfeld, das deutlich lockerer bebaut ist, zurückgestellt werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	zur Kenntnis neh- men
Warum bei der beschriebenen Nachverdichtung nicht von einer relevanten Veränderung der Verkehrsbelastung auszugehen ist, bitte ich näher zu erläutern.	Ziel des Bebauungsplanes ist die Anpassung der vorhandenen Nutzung an den heutigen Krankenhausstandard. Dies berücksichtigt die erforderlichen Größen von Behandlungsräumen, der Sozial- und Büroräume sowie sonstiger Nebenräume, welche teilweise nicht dem aktuellen Standard entsprechen. Daraus ergibt sich ein Flächendefizit in den einzelne Bereichen, welches durch die Neuordnung der Flächen aufgelöst werden soll. Grundlegendes Ziel ist daher eine zukunftssichernde Planung und Neuordnung des Standortes. Das im vorderen Bereich des Krankenhausgrundstückes geplante Ärztehaus ist in seinen Nutzungen bereits heute im eigentlichen Krankenhaus untergebracht und wird daher lediglich verlagert. Auch nach Verlagerung der Arztpraxen in das Ärztehaus erfolgt aus oben genannten Gründen keine Erhöhung der Bettenzahl innerhalb des Krankenhauses. Aus dieser Verbesserung der Arbeits- und Standortbedingungen lässt sich keine relevante Veränderung der verkehrlichen Situation ableiten.	berücksichtigen

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im Verfahren
	Die Begründung wird um die zuvor genannten Ausführungen ergänzt.	
Ich bitte sicherzustellen, dass Aussagen zum Thema "Störfallbetriebe" in der Begründung enthalten sind. Die Gemeinden sind aus formalen Gründen aufgefordert, sich im Zuge der Bauleitplanung mit dem Themenfeld "Störfallbetrieb" auseinandersetzen und das Ergebnis ist in der Begründung zu dokumentieren (siehe dazu auch § 1 (6) 7j BauGB). In vielen Fällen wird der kurze Hinweis genügen, dass kein Störfallbetrieb in der Nähe ist bzw. dass durch die vorliegende Planung keine Zulässigkeit eines Störfallbetriebes begründet wird.	Die Begründung wird entsprechend ergänzt.	berücksichtigen
Da nach den planungsrechtlichen Festsetzungen die Grundflächenzahl und die abweichende Bauweise festgesetzt werden sollen, empfiehlt es sich zur einfacheren Lesbarkeit des Planes eine Nutzungsschablone in die Zeichnung aufzunehmen und die Symbole in der Legende zu ergänzen.	Die Festsetzungen zur Art und dem Maß der baulichen Nutzung sind Bestandteil der textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes. Aufgrund der geringen Regelungsdichte wurde zunächst auf die Darstellung in Form einer Nutzungsschablone verzichtet. Aufgrund der offenbar missverständlichen Lesbarkeit wurde die Planzeichnung um eine solche Nutzungsschablone ergänzt.	
Da der Bebauungsplan Nr. 84 Überschneidungen und hinsichtlich der Klinik-Parkplätze auch Bezüge zu einem anderen Bebauungsplan aufweist, ist es zweckdienlich den Geltungsbereich und die Bezifferung der 2. Änderung von B-Plan 44 auch auf diesem Plan darzustellen.	Die Planzeichnung wird entsprechend ergänzt.	berücksichtigen

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im Verfahren
Nr. 3: Landesamt für Umwelt, Technischer Umweltschutz v	om 03.04.2023/Ergänzung vom 11.01.2024	
Zum o.g. Bauleitverfahren kann aufgrund der vorgelegten Unterlagen keine positive Stellungnahme aus Sicht des Immissionsschutzes erfolgen. Insbesondere ohne belastbare Aussagen zur Lärmbelastung im zu überplanenden Gebiet, kann zum Immissionsschutz gerade auch im Hinblick auf die Sondernutzung Krankenhaus sowie die Seniorenwohnanlage, keine Stellungnahme erfolgen.	Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens erfolgte eine Abstimmung mit der zuständigen Fachbehörde. Zur Klarstellung der zuvor genannten Problematik erfolgte eine ergänzende Stellungnahme des Landesamtes am 11.01.2024. Die Bedenken konnten entsprechend geklärt werden.	klarstellen
Ergänzung vom 11.01.2024 Gegen das o.g. Bauleitverfahren B-Plan 84 bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. In dem nachfolgenden konkreten Baugenehmigungsverfahren sind die Belange des Immissionsschutzes zu berücksichtigen. Es wird angeregt eine gutachterliche Stellungnahme zur Lärmsituation insbesondere im Hinblick auf die benachbarte Bebauung sowie die Seniorenwohnanlage zu beauftragen.	Die ergänzenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.	zur Kenntnis nehmen

	er Stellungnahme und vorgebrachte Argumente ken / Anregungen / Hinweise)	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im Verfahren
Nr. 4:	Landesamt für Landwirtschaft und nachhaltige Lande Ergänzung vom 16.11.2023	entwicklung, Untere Forstbehörde vom 02.05.2023,	
stand ge lich ang brandge festigkei Bestock fährdung	iche Teile des Krankenhauses liegen im 30-m-Waldabem. § 24 Absatz 1 Landeswaldgesetz zum nördlich und östgrenzenden Wald. Der angrenzende Wald ist nicht als fährdet zu beurteilen und von einer verminderten Standit der Bäume ist bei der vorhandenen standortgerechten ung nicht auszugehen, die Hangsituation verringert die Geg zusätzlich. Die Voraussetzungen für eine geringfügige hreitung des Regelabstandes sind daher grundsätzlich ge-	Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens erfolgte eine Abstimmung mit der zuständigen Fachbehörde. Die Bedenken konnten entsprechend geklärt werde und der Bebauungsplan wurde entsprechend angepasst.	teilweise berücksichtiger
vorliegel bei der A stellung mehr ist und von sung vo	m Waldabstand nach § 24 (2) Landeswaldgesetz ist in der nden Planung nachrichtlich ausgewiesen, wurde jedoch Ausweisung der Baufenster nicht berücksichtigt. Eine Darvon Baufenstern im Abstandsbereich ist unzulässig, vielder Waldabstand als nicht bebaubare Fläche auszuweisen Baufenstern freizuhalten. Dies gilt auch für die Auswein Baufenstern in einem reduzierten Waldabstand nach § 2 Satz 2 Landeswaldgesetz.		
Waldran jedem F berührt bäume) Waldabs von Bau Sicht un Ministeri Ministeri	fährdung, vor allem durch Kronenbruch und Windwurf im albereich, ist bei dem z. T. sehr geringen Waldabstand in all gegeben. Auch die Belange der Walderhaltung werden und die Waldbewirtschaftung (problematische Randerschwert. Gegen die erhebliche Unterschreitung des standes auf tlw. weniger als 10 m durch die Ausweisung ifenstern im Abstandsstreifen bestehen daher aus hiesiger ter Berücksichtigung des gemeinsamen Runderlasses des iums für Inneres, ländliche Räume und Integration und des iums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und ierung vom 30.08.2018 Bedenken.		

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im Verfahren
Ich weise darauf hin, dass für die bereits vorhandene Bebauung die Regelung des Bestandsschutzes gilt. Auf die Kennzeichnung der vorhandenen Gebäude als "künftig wegfallend" kann im vorliegenden Fall verzichtet werden. Auf meine gleichlautende Vorabstellungnahme vom 06.02.2023 weise ich hin.		
Ergänzende Stellungnahme vom 16.11.2023 Wesentliche Teile des Krankenhauses liegen im 30-m-Waldabstand gem. § 24 Absatz 1 Landeswaldgesetz zum nördlich und östlich angrenzenden Wald. Der angrenzende Wald ist nicht als brandgefährdet zu beurteilen und von einer verminderten Standfestigkeit der Bäume ist bei der vorhandenen standortgerechten Bestockung nicht auszugehen; die Hangsituation verringert die Gefährdung zusätzlich. Die Voraussetzungen für eine Unterschreitung des Regelabstandes in unterschiedlichem Ausmaß sind daher unter Berücksichtigung des gemeinsamen Runderlasses des Innenministeriums und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 30.08.2018 und der besonderen Nutzungsart gegeben. Hierdurch hat der einzuhaltende Waldabstand unterschiedliche Maße.	Die ergänzenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.	zur Kenntnis nehmen
Die jetzt vorgenommene Ausweisung der Baufenster entspricht dem Ergebnis der gemeinsamen Ortsbesichtigung vom 12.10.2023. Insbesondere die Rücknahme der Baugrenze im Osten (Anbau mit Durchfahrt) und die Ausweisung eines Waldabstandes von 20 m zwischen den vorhandenen Gebäuden wird begrüßt.		
Der reduzierte 20 m Waldabstand nach § 24 (2) Landeswaldgesetz zwischen den vorhandenen Gebäuden ist in der vorliegenden Planung nachrichtlich ausgewiesen, die Ausweisung der Baufenster überschneidet aber den Waldabstand. Eine Darstellung von Baufenstern im Abstandsbereich ist unzulässig, vielmehr ist der		

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im Verfahren
Waldabstand als nicht bebaubare Fläche auszuweisen und von Baufenstern freizuhalten. Ich bitte daher die Waldabstandslinie nicht pauschal mit 20 m sondern so darzustellen, dass jeweils nur der nicht von der Baugrenze erfasste Bereich gekennzeichnet wird.		
Zwischen baulichem Vorhaben und Wald ist dementsprechend der eingetragene Waldabstand von ca. 5 bis 20 m einzuhalten. Zu dieser Abstandsunterschreitung kann das Einvernehmen der unteren Forstbehörde gem. § 24 Absatz 2 Landeswaldgesetz unter der Voraussetzung erteilt werden, dass die zuständige Baubehörde bei den dann folgenden Bauanträgen die Brandgefahr des Gebäudes entsprechend dem gemeinsamen Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 30.08.2018 attestiert und die Tatbestandsvoraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme vom Waldabstand weiterhin bestehen.		
Ergänzend bitte ich zu prüfen, inwieweit über den Bebauungsplan eine Behandlung des angrenzenden Waldes so festgesetzt werden kann, dass eine Gefährdung nicht zu besorgen ist.	Eine Festsetzung zur Bewirtschaftung der Waldflächen ist aufgrund der planungsrechtlichen Möglichkeiten des Baugesetzbuches nicht möglich.	teilweise berücksichtigen
Hierzu bin ich zu evtl. Abstimmungen gerne bereit.	Die angrenzenden Waldflächen befinden sich im Eigentum der Stadt Ratzeburg und sind von dieser zu pflegen, die Verkehrssicherheit ist entsprechend zu gewährleisten.	

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im Verfahren
Nr. 5: Abfallwirtschaft Südholstein GmbH vom 04.04.2023		
Vielen Dank für die Zusendung der o.g. Unterlagen. Die formalen Voraussetzung zur Durchführung einer ordnungsgemäßen Abfallentsorgung sind sehr gut dargestellt. Bezüglich der technischen Rahmenbedingungen bleibt anzumerken, dass die Positionierung der Abfallbehälter derart geplant wird, dass Entsorgungsfahrzeuge gemäß den Vorgaben der DGUV (s. Anlage) die Behälterstandorte erreichen können; ggf. sind Behälter an entsprechende Orte vor zu stellen. Insbesondere ist in diesem Zusammenhang auf das "Thema Rückwärtsfahren" hin zu weisen.	Die Hinweise werden auf Ebene der Bauleitplanung zur Kenntnis genommen und ergänzend in der Begründung aufgenommen. Die Hinweise sind im Rahmen der nachfolgenden Ausbau- bzw. Genehmigungsplanung zu berücksichtigen.	zur Kenntnis nehmen

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im Verfahren
Nr. 6: Deutsche Telekom Technik GmbH vom 03.04.2023		
Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.	Die Hinweise werden auf Ebene der Bauleitplanung zur Kenntnis genommen und ergänzend in der Begründung aufgenommen. Die Hinweise sind im Rahmen der nachfolgenden Ausbau- bzw. Genehmigungsplanung zu berücksichtigen.	zur Kenntnis nehmen
Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Gegen die o.a. Planung haben wir grundsätzlich keine Bedenken, bitten aber zu berücksichtigen, dass in dem Plangebiet Telekom- munikationskabel verlegt sind.		
Wir weisen daher daraufhin, dass die bauausführenden Tiefbaufirmen/Personen sich vor Beginn von Baumaßnahmen bei unserer offiziellen Planauskunft die aktuellen Bestandspläne anfordern und sich bei Arbeiten in der Nähe von Telekommunikationsanlagen an die einschlägigen Bestimmungen halten müssen (z. B. Kabelschutzanweisung).		
Nur so kann vermieden werden, dass Tiefbaufirmen oder (Privat) Personen bei einer Beschädigung unserer Anlagen zum Schadensersatz herangezogen werden.		
Die aktuellen Pläne können über die nachfolgend aufgeführte Adresse		
Zentrale Planauskunft:		
E-Mail: planauskunft.nord@telekom.de		
angefordert werden.		
Sofern neue Gebäude an das Telekommunikationsnetz der Telekom angeschlossen werden sollen, muss sich der Bauherr frühzeitig (mind. 6 Monate vor Baubeginn) mit unserem Bauherrenservice		

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im Verfahren
unter der Rufnummer 0800/3301903 oder über das Kontaktformular im Internet unter der Adresse:		
https://www.telekom.de/hilfe/bauherren		
in Verbindung setzen, damit ein rechtzeitiger Anschluss an das Telekommunikationsnetz gewährleistet werden kann.		
Geschäftskunden können über die Hotline 0800 3301300 oder über die E-Mail-Adresse:		
https://geschaeftskunden.telekom.de/kontakt-kmu-fn Kontakt mit dem Geschäftskundenvertrieb aufnehmen.		

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im Verfahren
Nr. 7: AG-29 vom 08.05.2023		
Vielen Dank für die Bereitstellung der Unterlagen zu vorstehend genannter Planung. Die in der AG-29 zusammengeschlossenen Naturschutzverbände verweisen hinsichtlich des Umfanges und des Detaillierungsgrades der Umweltprüfung auf die in § 2 (4) und § 2a (2) BauGB sowie in der Anlage 1 des BauGB festgelegten Standards. Die AG-29 behält sich vor, im weiteren Verfahren umfassend vorzutragen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das Bebauungsplanverfahren erfolgt auf Grundlage des § 13 a BauGB. Unter Anwendung des § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 3 BauGB wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB abgesehen.	zur Kenntnis nehmen

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im Verfahren		
Nr. 8: NABU e.V. vom 08.05.2023				
Der NABU Schleswig-Holstein bedankt sich für die zugeschickten Unterlagen. Der NABU, vertreten durch den NABU Mölln, nimmt zu dem o. a. Vorhaben wie folgt Stellung. Diese Stellungnahme gilt zugleich für den NABU Mölln und den NABU Schleswig-Holstein. Der NABU nimmt zur Kenntnis, dass:	planes werden zur Kenntnis genommen.	zur Kenntnis nehmen		
 der Flächennutzungsplan im Wege einer Berichtigung mit der Darstellung Sonderbaufläche angepasst werden soll, 				
 zur Zeit kein Bebauungsplan für große Teile des Plangebietes vorhanden ist, lediglich die Pläne Nr. 5 und 44, 2. Änderung, 				
 der Plangeltungsbereich eine Fläche von ca. 3,56 ha umfasst und die Flurstücke Nr. 17/3, 17/5, 17/6, 19/6, 19/9, 19/10, 1521 und 1522 sowie Teile 27/34, 46/1, 218 und 1.100 jeweils der Flur 8 betrifft, 				
• gemäß § 13 a Abs. 2.i.Vm. § 13 Abs. 3 BauGB die Planung erfolgen soll,				
 das Gebiet an den Geltungsbereich der Erhaltungssatzung der Stadt Ratzeburg aus dem Jahr 1989 grenzt, 				
das Plangebiet sich in privatem Eigentum und die Verkehrs- und Grünflächen in städtischem Eigentum befinden,				
 aktuell ein bis zum jetzigen Zeitpunkt im Krankenhaus- Hauptgebäude befindliches Ärztehaus im Bereich der Zufahrt/Busumfahrt neu erstellt werden soll, 				
das bestehende Dienstleistungszentrum durch einen Neubau am jetzigen Standort ersetzt werden soll,				

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im Verfahren
 aufgrund der bestehenden baulichen Anlagen die Einhaltung des Waldabstandes von 30 m bisher nicht und auch weiterhin nicht eingehalten werden kann und somit eine Abstimmung mit der Unteren Forstbehörde zu treffen ist und 		
 eine Neubewertung und Überarbeitung der Stellplatzflächen erforderlich und das für je 6 offene Stellplätze ein Laubbaum zu pflanzen ist. 		
Die It. Baumkataster der Stadt Ratzeburg kartierten Bäume Nr. 33 - Walnuss, 34 - Sommerlinde und 35 - Spitzahorn, sollten unbedingt zum Erhalt festgesetzt werden!!! Im B-Plan sind sie innerhalb eines Baufensters eingetragen.	Anders als von der stellungnehmenden Person dargelegt, sind die genannten Bäume bereits im Vorentwurf zum Erhalt festgesetzt und befinden sich außerhalb der festgesetzten Baufenster.	klarstellen
Das Kartensymbol, ein Kreis mit einem "H" in der Mitte, ist in der Legende nicht aufgeführt. Es wird davon ausgegangen, dass damit der Hubschrauber-Landeplatz mit gemeint ist.	Der Hinweis ist korrekt dargestellt. Das Symbol wird ergänzend in der Zeichenerklärung des Bebauungsplanes aufgenommen.	berücksichtigen
Im weiteren Verfahren sollen Aussagen zur Nutzung der solaren Strahlungsenergie sowie zu Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft und des Weiteren zum Artenschutz sowie zur Abstimmung mit der Forstbehörde Landschaft erfolgen - warum erfolgen keine Ausarbeitungen bereits zur Erstvorlage?	Ziel der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB ist es, "die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidenden Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebietes Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung zu unterrichten." Mit der frühzeitigen Beteiligung der Behörden sowie Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sind die betroffenen Behörden "entsprechend § 3 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 1 zu unterrichten und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang	klarstellen

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im Verfahren
	und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 aufzufordern."	
	Ziel ist es somit die jeweilig Betroffenen zur Abgabe einer Stellungnahme und zur Benennung der betroffenen Belange aufzufordern. Dies erfolgt frühzeitig im Verfahren, so dass bewusst nicht alle denkbaren Belange vorab abschließend geprüft sind. Neben den genannten Behörden sind eine Vielzahl unterschiedlicher Belange abzuprüfen und im Bebauungsplan zu thematisieren. Der Gesetzgeber hat hierbei bewusst eine Abschich-	
	tung des Verfahren in den Vorentwurf, Entwurf und die spätere Satzung vorgenommen.	
Der NABU behält sich Ergänzungen seiner Stellungnahme vor. Der NABU bittet um Rückäußerung, wie über seine Stellungnahme befunden wurde sowie um weitere Beteiligung am Verfahren.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	zur Kenntnis nehmen



Stadt Ratzeburg Kreis Herzogtum Lauenburg

Bebauungsplanes Nr. 84 "DRK-Krankenhaus"

Abwägung zu den Stellungnahmen Beteiligung der Öffentlichkeit im Verfahrensschritt gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Vorbemerkung

Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte durch Veröffentlichung der Planunterlagen, der Begründung sowie der vorliegenden Gutachten vom 07.05.2024 bis einschließlich 10.06.2024 auf der Homepage der Stadt Ratzeburg sowie durch Auslegung im Rathaus der Stadt.

Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurden keine Stellungnahmen vorgebracht, so dass diese Beteiligung keiner Prüfung und Abwägung bedarf.

Stadt Ratzeburg Kreis Herzogtum Lauenburg

Bebauungsplanes Nr. 84 "DRK-Krankenhaus"

Abwägung zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange im Verfahrensschritt gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Vorbemerkung

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 06.05.2024 zur Abgabe einer Stellungnahme zum Entwurf des Bebauungsplanes bis einschließlich 10.06.2024 aufgefordert. Im Rahmen der Beteiligung wurden insgesamt 32 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden beteiligt und um Stellungnahme gebeten.

Inhaltsübersicht

Von folgenden Behörden und/oder sonstigen Trägern öffentlicher Belange liegen <u>Stellungnahmen mit planrelevanten Inhalten</u> vor:

Nr. 1:	Kreis Herzogtum Lauenburg, FD Regionalentwicklung und Verkehrsinfrastruktur vom 06.06.2024
Nr. 2:	Landesamt für Umwelt, Technischer Umweltschutz vom 07.05.2024
Nr. 3:	Landesamt für Landwirtschaft und nachhaltige Landentwicklung des Landes Schleswig-Holstein, untere Forstbehörde vom 10.06.2024
Nr. 4:	Vereinigte Stadtwerke Netz GmbH vom 13.05.202410
Nr. 5:	BUND e.V. vom 01.06.2024
Nr. 6:	NABU Schleswig Holstein vom 30.05.2024

Folgende Behörden, sonstige Träger öffentlicher Belange und/oder Nachbargemeinden haben in ihren Stellungnahmen ausdrücklich <u>keine Bedenken und Anregungen</u> vorgebracht und/oder <u>sonstige nicht planrelevante Hinweise</u> gegeben:

- Kampfmittelräumdienst vom 07.05.2024
- Archäologisches Landesamt Landes Schleswig-Holstein vom 07.05.2024
- IHK zu Lübeck vom 07.06.2024
- Gasunie Deutschland Transport Services GmbH vom 07.05.2024

- Schleswig-Holstein Netz AG vom 07.05.2024
- Tennet TSO vom 07.05.2024
- Dataport AöR vom 07.05.2024
- Deutsche Telekom Technik GmbH vom 07.05.2024
- Vodafone Kabel Deutschland GmbH vom 10.06.2024
- Bundespolizei Ratzeburg vom 08.05.2024
- Amt Lauenburgische Seen für die Nachbargemeinden Harmsdorf, Kulpin, Buchholz, Pogeez, Römnitz, Groß Disnack, Bäk, Mechow,
 Ziethen, Salem, Schmilau, Fredeburg, Giesensdorf, Einhaus und Groß Sarau vom 07.05.2024
- Amt Rehna für die Gemeinde Utrecht vom 28.05.2024
- Stadt Mölln vom 27.05.2024

Von den nachfolgend aufgeführten Behörden, Trägern öffentlicher Belange und Nachbargemeinden liegen <u>keine Stellungnahmen</u> vor. In diesen Fällen wird davon ausgegangen, dass <u>keine Bedenken</u> gegenüber der Planung bestehen und auch <u>keine sonstigen Anregungen und Hinweise</u> vorzubringen waren:

- Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein, Abt. Landesplanung
- Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein, Abt. Städtebaurecht
- Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein
- Landesbetrieb für Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein
- Landesbetrieb f
 ür Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein, Abt. LS 172
- Landesamt für Landwirtschaft, und nachhaltige Landentwicklung des Landes Schleswig-Holstein, Landwirtschaft
- Landesamt f
 ür Denkmalpflege Schleswig-Holstein
- Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein
- Handwerkskammer Lübeck
- AWSH Abfallwirtschaft Südholstein GmbH
- Gebäudemanagement Schleswig-Holstein e.V.
- Ratzeburg-Möllner Verkehrsbetriebe
- Verkehrsbetrieb Hamburg/Holstein AG
- AG-29

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im Verfahren		
Nr. 1: Kreis Herzogtum Lauenburg, FD Regionalentwick	Nr. 1: Kreis Herzogtum Lauenburg, FD Regionalentwicklung und Verkehrsinfrastruktur vom 06.06.2024			
Mit Bericht vom 07.05.2024 übersandten Sie mir im Auftrag der Stadt Ratzeburg den Entwurf zum o.a. Bauleitplan mit der Bitte um Stellungnahme. Aus Sicht des Kreises Herzogtum Lauenburg bitte ich um Berücksichtigung folgender Anregungen und Hinweise:				
Fachdienst Bauaufsicht Textteil B Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst eine Straßenverkehrsfläche. Das überplante Gebiet wird von einer zweiten Straßenverkehrsfläche begrenzt, hier wird nicht deutlich, von welcher Straße sich die Baugrenze abwendet. Es wird empfohlen die Festsetzung so zu ändern, dass eine Überschreitung der Baugrenze nach Westen in Richtung Wald planungsrechtlich zulässig ist, sofern Brandschutztechnische keine Einwände bestehen und eine Überschreitung der Baugrenze im Benehmen mit der unteren Forstbehörde zugelassen werden kann.	Zur Klarstellung der Festsetzung wurde ergänzt, dass die vorgelagerte Straße "Röpersberg" als Bezugsstraßenfläche anzunehmen ist. Ergänzend wurde zudem erläutert, dass eine Überschreitung der Baugrenze im Bereich des Waldabstandes nicht zulässig ist. Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgte eine umfangreiche Abstimmung mit der unteren Forstbehörde. Die Festsetzung der Baugrenzen und die Festlegung der Waldabstände sind Ergebnis dieser Diskussionen. Die Entscheidungen hierzu obliegen der zuständigen Behörde. Eine Änderung ist nicht im Sinne dieser intensiven Abstimmungen.	klarstellen		
 Fachdienst Brandschutz Zu Punkt 4.6 Ver- und Entsorgung; Löschwasser: 1. In dem Ersten Absatz wird aufgenommen, dass die Bestimmungen des § 5 LBO sinngemäß zu beachten sind. Dies betrifft die (verkehrstechnische) Erschließung, unter anderem für Feuerwehr und Rettungsdienst, jedoch nicht das Löschwasser. Diese Ausführungen sind aus Sicht der Brandschutzdienststelle an dieser Stelle nicht richtig zugeordnet. 	Die Überschrift des Absatzes in der Begründung und in den Hinweisen wird um das Wort "Rettungswesen" ergänzt.	berücksichtigen		

	halt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente edenken / Anregungen / Hinweise)	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im Verfahren
2.	Wird es vorgesehen Löschwasser über das Trinkwassernetz zur Verfügung zu stellen, sind die Arbeitsblätter W 331, W 400 und die DVGW-Information Wasser Nr. 99 (Löschwasserversorgung aus Hydranten in öffentlichen Verkehrsflächen) als grundlegende Arbeitshilfen zu beachten.	Der Hinweis wird entsprechend ergänzt.	berücksichtigen
In zu	den Hinweisen zum Artenschutz habe ich folgendes Anmerken: Zu AV02: Es muss heißen "mit einer Farbtemperatur von maximal 3000 Kelvin, bestenfalls von maximal 2.400 Kelvin zu verwenden".	Der Hinweis wird entsprechend ergänzt.	berücksichtigen
2.	Ich bitte um Kennzeichnung der Höhlenbäume sowie Bäumen mit Vogel- /Fledermauskästen im Baumkataster (Tabelle und Karte), da die Bäume aus der Abbildung im Artenschutzgutachten S. 16 Abb. 4 nicht eindeutig zu identifizieren sind. Ich bitte dann in AV01 entsprechend auf das Baumkataster zu verweisen und dieses als Anlage der Begründung beizufügen.	Die Kennzeichnung wird in der Tabelle aufgenommen. Der Hinweis wird ergänzt.	berücksichtigen
3.	Zu AV04: Vogelsicheres Glas ist ausdrücklich an allen Fenstern erforderlich und nicht nur an großen.	Der Hinweis wird entsprechend angepasst.	berücksichtigen
4.	AA03 ist um den Verlust der Bäume mit Vogelkästen zu erweitern, auch diese sind entweder fachgerecht außerhalb der Brutzeit umzuhängen oder zu ersetzen. Bei den Kästen handelt es sich um eine Ausgleichsmaßnahme. Ich bitte auf das Baumkataster zu verweisen.	Der Hinweis wird entsprechend ergänzt.	berücksichtigen
5.	AA02 ist um den Verlust der Bäume mit Fledermauskästen zu erweitern, auch diese sind entweder fachgerecht	Der Hinweis wird entsprechend ergänzt.	berücksichtigen

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im Verfahren
außerhalb der Quartierszeit umzuhängen oder zu ersetzen. Bei den Kästen handelt es sich um eine Ausgleichsmaßnahme. Ich bitte auf das Baumkataster zu verweisen.		

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im Verfahren
Nr. 2: Landesamt für Umwelt, Technischer Umweltschu	itz vom 07.05.2024	
Sehr geehrte Damen und Herren, gegen die o.g. Planung des Bebauungsplanes Nr. 84 beste- hen aus immissionsschutzrechtlicher Sicht unserer Behörde keine grundsätzlichen Bedenken.	Der Hinweis wird auf Ebene der Bauleitplanung zur Kenntnis genommen.	zur Kenntnis nehmen
Hinweis: Die Lärmgrenzwerte in den angrenzenden WA-Flächen des Bebauungsplanes 44 (2.Änderung) und den WR-Flächen bzw. WA-Flächen des Bebauungsplanes 19 sind durch die Nutzungen einzuhalten.		
Für Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.		

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im Verfahren
Nr. 3: Landesamt für Landwirtschaft und nachhaltige La	andentwicklung des Landes Schleswig-Holstein, untere Fo	orstbehörde vo
Zu dem Entwurf des Bebauungsplan Nr. 84 "DRK- Krankenhaus" der Stadt Ratzeburg sowie 88. Änderung des Flächennutzungsplanes durch Berichtigung mit Ihrer Mail vom 07.05.2024 nimmt die untere Forstbehörde wie folgt Stellung:	Die Bestätigung der Übereinstimmung der Unterlagen mit den Abstimmungen zwischen der Stadt und dem Landesamt für Landwirtschaft und nachhaltige Landentwicklung als Un- teren Forstbehörde wird zur Kenntnis genommen.	zur Kenntnis nehmen
Nördlich und östlich des Plangebietes sowie kleinteilig auch innerhalb des Plangeltungsbereiches schließen Waldflächen an. Die innerhalb des Geltungsbereich liegenden Waldflächen sind in der Planzeichnung als Flächen für Wald gekennzeichnet.		
Wesentliche Teile des Plangebietes liegen innerhalb der Waldabstandsflächen gemäß § 24 Abs. 1 LWaldG zum nördlich und östlich angrenzenden Wald. Der angrenzende Wald ist nicht als brandgefährdet zu beurteilen und von einer verminderten Standfestigkeit der Bäume ist bei der vorhandenen standortgerechten Bestockung nicht auszugehen; die erhebliche Hangsituation verringert die Gefährdung zusätzlich. Der reduzierte Waldabstand gemäß § 24 Abs. 2 LWaldG wurde in Einvernehmen mit dem zuständigen Landesamt für Landwirtschaft und nachhaltige Landentwicklung als Unteren Forstbehörde vor Ort aufgrund der konkreten örtlichen Gegebenheiten definiert und ist in der Planzeichnung nachrichtlich ausgewiesen.		
Zu dieser Abstandsunterschreitung kann das Einvernehmen der unteren Forstbehörde gemäß § 24 Abs. 2 LWaldG unter der Voraussetzung erteilt werden, dass die zuständige Bau- behörde bei den dann folgenden Bauanträgen die Brandge-		

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im Verfahren
fahr des Gebäudes entsprechend dem gemeinsamen Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 30.08.2018 attestiert und die Tatbestandsvoraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme vom Waldabstand weiterhin bestehen.		
Diese Formulierung wurde in den Textteil des B-Plans übernommen.		

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im Verfahren
Nr. 4: Vereinigte Stadtwerke Netz GmbH vom 13.05.2024		
Die Vereinigte Stadtwerke Netz GmbH hat folgende Hinweise zum anliegenden Bauleitverfahren: Im Bereich des B-Plan 84 Ratzeburg betreibt die Vereinigte Stadtwerke Netz GmbH die Gas-, Wasser-, Strom- und Breitbandversorgungsnetze. Bei geplante Anpflanzungen, Tiefbauarbeiten oder Umbaumaßnahmen im B-Plangebiet sind Grundsätzlich Leitungspläne unter planauskunft@vereinigte-stadtwerke.de einzuholen und zu beachten.	Auf Ebene der Bauleitplanung wird der Hinweis zur Kenntnis genommen.	zur Kenntnis nehmen
Geplante Neubau- oder Umbaumaßnahmen sollten bezüglich der im B-Plan 84 befindlichen Versorgungsleitungen oder Hausanschlüsse mit der Vereinigte Stadtwerke Netz GmbH abgestimmt werden.		

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im Verfahren
Nr. 5: BUND e.V. vom 01.06.2024		
Der BUND bedankt sich für die Zusendung der Unterlagen und nimmt wie folgt Stellung:		
"Von einer Umweltprüfung wird abgesehen, weil der Bebauungsplan nach § 13a BauGB der Innenentwicklung dient (siehe § 13 Abs. 3 BauGB)", so steht es in der öffentlichen Bekanntmachung. Allerdings ist die Begründung nicht plausibel, denn der Paragraph §13 a BauGB ist gedacht für ein Areal, dass 20 000 Quadratmeter nicht überschreitet. Das zu überplanende Gebiet umfasst eine Fläche von ca. 3,56 ha. Der BUND ist der Auffassung, dass aufgrund dieses Tatbestandes sehr wohl eine Umweltprüfung stattzufinden hat, ein beschleunigtes Verfahren also nicht begründet ist. Denn es gilt ebenso BauGB § 2 Absatz (4): "Für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 und § 1a wird eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden; die Anlage 1 zu diesem Gesetzbuch ist anzuwenden. Die Gemeinde legt dazu für jeden Bauleitplan fest, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Belange für die Abwägung erforderlich ist. Die Umweltprüfung bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessenerweise verlangt werden kann. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen. Wird eine Umweltprüfung für das Plangebiet oder für Teile davon	Entgegen den Ausführung des BUND ist festzustellen, dass sich die Anwendungsvoraussetzung des § 13 a Abs. 1 Nr. 1 BauGB auf die zulässige Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 BauNVO bezieht und nicht auf den Plangeltungsbereich. Der § 13 a Abs. 1 BauGB führt aus:Der Bebauungsplan darf im beschleunigten Verfahren nur aufgestellt werden, wenn in ihm eine zulässige Grundfläche im Sinne des § 19 Absatz 2 der Baunutzungsverordnung oder eine Größe der Grundfläche festgesetzt wird von insgesamt 1. weniger als 20 000 Quadratmetern, wobei die Grundflächen mehrerer Bebauungspläne, die in einem engen sachlichen, räumlichen und zeitlichen Zusammenhang aufgestellt werden, mitzurechnen sind Unter Berücksichtigung der festgesetzten Grundflächenzahl ist sichergestellt, dass die maximal zulässige Grundfläche von 20.000 m² eingehalten wird. Des Weiteren wird in § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB auf die Vorschriften des § 13 BauGB Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB verwiesen. In § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB heißt es:	nicht berücksichtigen

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im Verfahren
in einem Raumordnungs-, Flächennutzungs- oder Bebau- ungsplanverfahren durchgeführt, soll die Umweltprüfung in einem zeitlich nachfolgend oder gleichzeitig durchgeführten Bauleitplanverfahren auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen beschränkt werden. Liegen Land- schaftspläne oder sonstige Pläne nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe g vor, sind deren Bestandsaufnahmen und Be- wertungen in der Umweltprüfung heranzuziehen."	Im vereinfachten Verfahren wird von der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4, von dem Umweltbericht nach § 2a, von der Angabe nach § 3 Absatz 2 Satz 4, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Absatz 1 und § 10a Absatz 1 abgesehen; Die Stadt handelt somit gesetzeskonform.	
70 äußerst vielfältige Baumarten sind laut Kataster auf dem Gelände kartiert, von denen ca. 50 gefällt werden sollen. Es fehlt eine stichhaltige Begründung, denn das Abholzen gesunder Bäume widerspricht allen Naturschutzgrundsätzen.	Der Bebauungsplan ist das Ergebnis einer umfangreichen Bestandsaufnahmen und -bewertung. Diese ist umfassend im Bebauungsplan dargelegt. Das DRK-Krankenhaus Mölln-Ratzeburg am Standort Ratzeburg ist das zentrale Krankenhaus der Grund- und Regelversorgung im Norden des Kreises Herzogtum Lauenburg mit einem Einzugsbereich von rund 100.000 Einwohnern. Um den Standort und das Krankenhaus in seiner Zukunft zu sichern, sind seitens der DRK-Krankenhaus Mölln-Ratzeburg gGmbH diverse bauliche Maßnahmen erforderlich. Einige Funktionen des Krankenhauses werden ausgebaut oder neu geordnet. Hierfür sollen Gebäudeanbauten realisiert werden, welche u.a. die Notaufnahme mit KV-Notfallpraxis beinhalten. Zudem ist die Errichtung eines Ärztehauses unmittelbar an der Straße Röpersberg geplant. Eine neue Rettungswache wurde bereits auf dem Krankenhausgelände errichtet. Ergänzend zu den Planungen des eigentlichen Krankenhauses ist auch von Seiten des DRK-Kreisverbandes Herzogtum Lauenburg e.V. eine Neustrukturierung der Flächen innerhalb des Plangebietes	nicht berücksichtigen

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im Verfahren
	durch einen Neubau und die Erweiterung des sozialen Dienstleistungsangebotes geplant. Die Schaffung des Planungsrechtes ist hierfür ein wesentlicher Baustein. Dieses Planverfahren ist immer eine Abwägung unterschiedlicher - auch gegenläufiger - Interessen. In Abwägung dieser unterschiedlichen privaten und öffentlichen Belange gegenund untereinander wurde der notwendigen Sicherung des Krankenhaustandortes zur Versorgung der Region Vorzug gegeben.	
Den Unterlagen ist zu entnehmen, dass konkretere Baupläne nur für den nordöstlichen Bereich des DRK-Krankenhauses vorliegen. Aber auch in diesem Bereich gibt es ein reiches Tierleben mit Schwalben und Mauerseglern, auch für diese Tiere müsste eine Umweltprüfung vorgenommen werden, denn Mauersegler und Schwalben leiden sehr unter dem Verlust von Brutplätzen. Sie sind sehr ortstreu und Gebäudesanierungen und nischenarme Neubauten sind der Hauptgrund für ihren Rückgang. Baumbrütenden Mauerseglern fehlen darüber hinaus höhlenreiche Altholzbestände, die man auf dem Gelände plant zu entfernen. In die Neubauten müssen also Nistkästen integriert werden, für Schwalben und für Mauersegler.	Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes wurde eine Artenschutzrechtliche Prüfung erarbeitet, welche u.a. die vorhandenen Bäume und Gehölze auf Eignung für Vögel und Fledermäuse untersucht hat. Die Ergebnisse wurde von der zuständigen Fachbehörde des Kreises geprüft. Auch in diesem Zusammenhang sei auf die erforderliche Sicherung des Krankenhausstandortes verwiesen, welche einen wichtigen Belang der Daseinsvorsorge und eine wesentliche Lebensgrundlage darstellt. Der Krankenhausstandort ist hierbei zentral in der Stadt Ratzeburg verortet und folgt somit der planungsrechtlichen und politischen Zielsetzung der Innenentwicklung vor einer Außenentwicklung. In Abwägung dieser unterschiedlichen privaten und öffentlichen Belange gegen- und untereinander wurde der notwendigen Sicherung des Krankenhaustandortes zur Versorgung der Region Vorzug gegeben.	nicht berücksichtigen

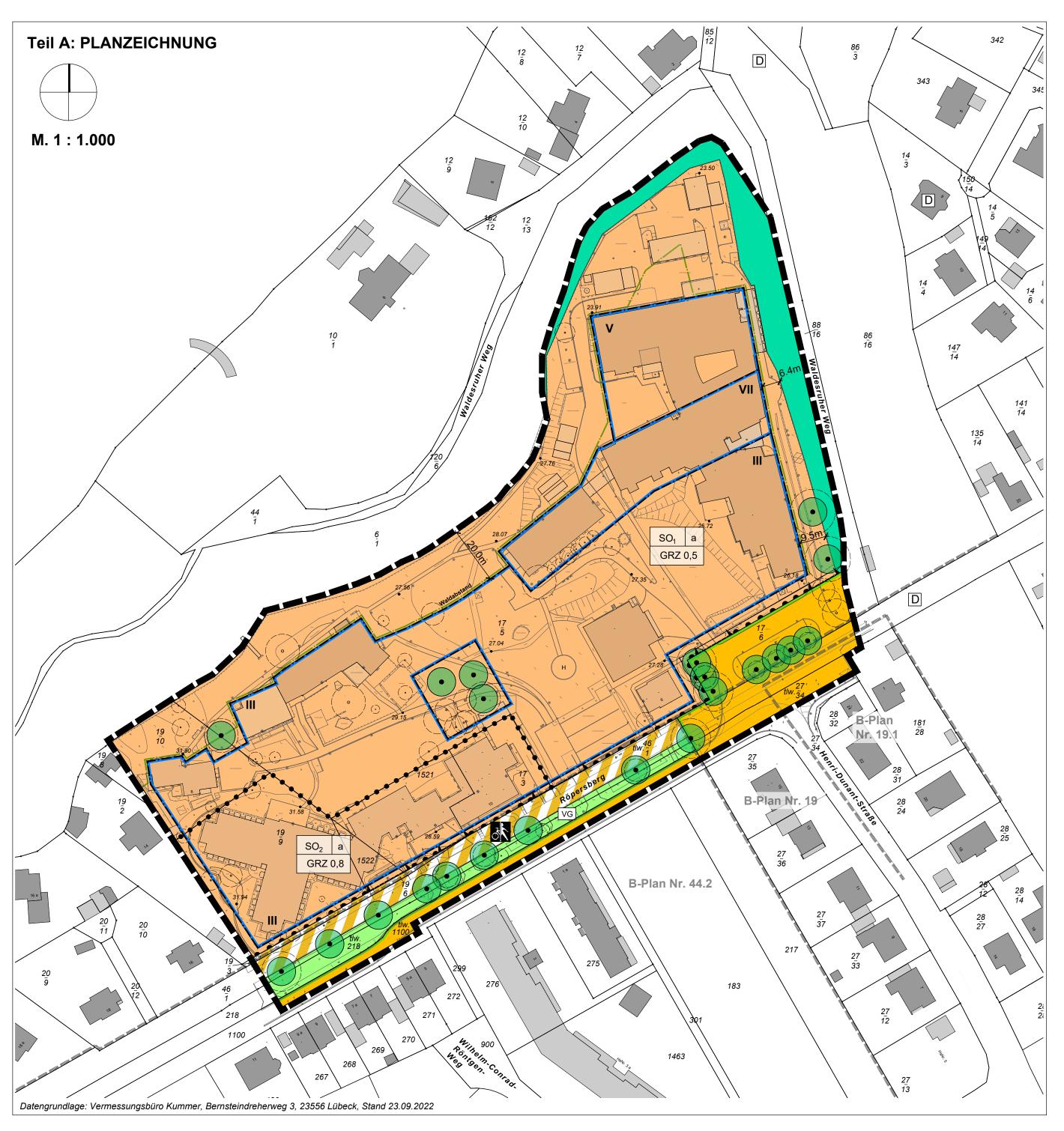
Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im Verfahren
Inwieweit bei den Bauplanungen berücksichtigt wird, dass nicht zu dicht an den Hang gebaut werden darf, damit dieser nicht ins Rutschen gerät und dann Stabilisierungsmaßnahmen mit Spundwänden nötig wären, was wiederrum zu Abholzungen am Hang führen könnte, wird nicht deutlich. Der BUND weist auf die zunehmenden Gefahren hin, die durch Unterschätzung von Klimafolgeereignissen wie Starkregen möglich und immer wahrscheinlicher werden. (Schon im Mittelalter hat man zur Stabilisierung des Ratzeburger Doms, als man einen Turm bauen wollte, an den Berghang die Bischofsherberge zur Stabilisierung gesetzt.) Der Hang selbst ist durch Bundes- und Naturschutzrecht geschützt und an den Ufern des Küchensees verläuft eine bedeutende Biotopverbundachse. Bei allen Planungen gilt es dies zu berücksichtigen. Keinesfalls darf es hier Beeinträchtigungen durch die geplanten Baumaßnahmen geben. Wie tückisch das Bauen in diesem Hang ist, wurde beim Bau der Kleinbahntrasse vor über 100 Jahren deutlich. Das Wasser sprudelte nur so aus dem quelligen Hang heraus, als man versuchte, eine Trasse zu bauen. Heute verläuft dort ein Bach, östlich direkt angrenzend an das Plangebiet.	Der Hinweis wird auf Ebene der Bauleitplanung zur Kenntnis genommen. Selbstverständlich sind im Rahmen der späteren Baugenehmigungsplanung die Bodenverhältnisse und die Standfestigkeit zu berücksichtigen.	zur Kenntnis nehmen
Das gesamte westliche Areal mit u.a. DRK-Seniorenwohnsitz und Montessorihaus müsste einen eigenen B-Plan mit Umweltprüfung bekommen, keinesfalls ist nachzuvollziehen, weshalb bei nicht vorliegenden baulichen Planungen das Gelände von Bäumen und Sträuchern vorsorglich freigemacht werden soll, obwohl hier ein reiches Tierleben mit wertvollen Arten z.T. der Roten Liste (Mauersegler, Schwalben und Fledermäuse) existiert. Hier bittet der BUND dringend um nachvollziehbare Begründung. Denn es	Wie zuvor beschrieben, liegen die rechtlichen Voraussetzung zur Anwendung des § 13 a BauGB vor. Die Anwendung ist daher durch die gesetzlichen Regelungen des Baugesetzbuches gedeckt. Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes wurde eine Artenschutzrechtliche Prüfung erarbeitet, welche u.a. die vorhandenen Bäume und Gehölze auf Eignung für Vögel und Fledermäuse untersucht hat. Die Ergebnisse wurde von	nicht berücksichtigen

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im Verfahren
gilt § 5 BauGB (5) "Dem Flächennutzungsplan ist eine Begründung mit den Angaben nach § 2a beizufügen." Keinesfalls darf das Gelände ohne ein Fledermausgutachten zur Bebauung freigegeben werden, denn das Bebauungsgebiet ist bereits das 5. (!) am Küchensee, in dem aktuell Habitatbäume gefällt und Jagdreviere der Fledermäuse beeinträchtigt werden. (Ruderclub, Barlachschule, Kreishaus, Aqua Siwa, jeweils mit Gutachten, die die reiche Fledermauspopulation unterlegten). Häppchenweise wird der Lebensraum der Tiere verkleinert und das reiche Naturerleben an und um die Stadt Ratzeburg beeinträchtigt. Dieses Handeln widerspricht den Naturerhaltungsabsichten der Erhaltungssatzung der Stadt Ratzeburg. Das vielbeschworene Naturerleben, das auch aus touristischer Sicht wertvoll ist, darf nicht ohne triftigen Grund verschlechtert werden und ist in jedem Fall auszugleichen, und zwar durch eine Umweltprüfung.	der zuständigen Fachbehörde des Kreises geprüft. Die definierten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen wurden als Hinweise in den Bebauungsplan aufgenommen.	
Empfehlungen des BUND: Für die konkrete Bauplanung geben wir für die zu errichtenden Gebäude aufgrund der gegenwärtigen Klima- und Biodiversitätskrise folgende Empfehlungen: - Die Gebäude sollten soweit wie möglich als Passiv-Energie-Häuser ausgeführt werden. Brutmöglichkeiten für Vögel oder Fledermäuse sollten in den Neubau, wo es möglich und sinnvoll erscheint, baulich integriert werden. - Holzbauweise sollte ausdrücklich bevorzugt werden, da die Herstellung von Beton, Zement und Ziegeln unverhältnismäßig hohe CO2-Emmissionen erzeugt und deshalb aus Klimaschutzgründen vermindert werden muss. Ausreichend Holz steht durch das anfallende Kalamitätenholz deutschlandweit	Der Bebauungsplan übernimmt die in der Artenschutzrechtlichen Prüfung festgelegten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen. Diese beinhalten u.a. auch das Anbringen von Nistkästen und Fledermausquartieren. Die Aufstellung eines Bebauungsplanes unterliegt den Regelungen des Baugesetzbuches. Die Stadt Ratzeburg ist hierbei an den Festsetzungskatalog des § 9 BauGB gebunden. Wenngleich aus fachlicher Sicht ggf. auch sinnvoll, so sind nicht alle Klimaschutzmaßnahmen durch die Möglichkeiten des Baugesetzbuches gedeckt. Für die weiteren Vorschläge fehlen derzeit die rechtlichen Grundlagen dieses im Rahmen des Bebauungsplanes zu	teilweise berücksichtigen

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im Verfahren
zur Verfügung und wird auch in Zukunft anfallen. Holzbauten sind nicht so schwer wie Beton, auch dies ist in der schwierigen Bodensituation vor Ort ein Argument. Auch könnte sich ein Holzbau besser in das Stadtbild und die Naturkulisse der Stadt einfügen. - Bei dem hohen Grad der Versiegelung des Bauvorhabens sollte eine Fassadenbegrünung erwogen werden.	steuern und die Eingriffe in den Art. 14 des Grundgesetzes rechtfertigen. Vertikale Begrünungen bedürfen in der Regel eines eigenen Bewässerungs- und Düngesystems, um tatsächlich funktionieren zu können. Ein Monitoring inklusive regelmäßiger Pflege und Kontrolle ist notwendig, da sonst eine leichte Anfälligkeit für eine schnelle dramatische Reaktion auf Störungen (zu geringe Wasserversorgung oder Krankheiten bzw. Befall) besteht. Aufgrund der technischen Anforderungen der geplanten Gebäude wurde auf eine zwingende Fassadenbegrünung verzichtet. Durch die festgesetzte Dachbegrünung und die umlaufenden Gehölzbestände ist eine Begrünung des Plangebietes gewährleitstet. Zudem ist aufgrund der gesetzlich erforderlichen Regelungen zum Hygienestandart von Krankenhäusern eine pauschale Regelung der Fassadenbegrünung nicht sinnvoll. Gleichwohl ist eine Fassadenbegrünung planungsrechtlich nicht ausgeschlossen, so dass diese in der späteren konkreten Planung Berücksichtigung finden kann.	
Wir bitten Sie, uns Ihre beschlossenen Abwägungsergebnisse über unsere vorstehende Einwendung mit den enthaltenen Anregungen und Bedenken schriftlich mitzuteilen. Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.	Dem Wunsch wird gefolgt.	berücksichtigen

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im Verfahren
Nr. 6: NABU Schleswig Holstein vom 30.05.2024		
Der NABU Schleswig-Holstein bedankt sich für die zugeschickten Unterlagen in Papierform. Der NABU, vertreten durch den NABU Mölln, nimmt zu dem o. a. Vorhaben wie folgt Stellung. Diese Stellungnahme gilt zugleich für den NABU Mölln und den NABU Schleswig-Holstein. Der NABU nimmt zur Kenntnis, dass • der Flächennutzungsplan im Wege einer Berichtigung mit der Parstellung Senderbaufläche angenasst wird.	Die Auflistung der Inhalte des Bebauungsplanes wird zur Kenntnis genommen.	zur Kenntnis nehmen
der Darstellung Sonderbaufläche angepasst wird und		
 Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen für Fledermäuse AV-01 AA-01 bzw. CEF-01, AA-02, CEF-02, AV-02 und für Brutvögel AV-03, AV-04, AA-03, AA-04, AA-05 bzw. CEF-03 zu erfolgen haben. 		
Der NABU behält sich Ergänzungen seiner Stellungnahme vor.		
Der NABU bittet um Rückäußerung, wie über seine Stellung- nahme befunden wurde sowie um weitere Beteiligung am Verfahren.		

SATZUNG DER STADT RATZEBURG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLANES NR. 84



PLANZEICHENERKLÄRUNG

Es gelten das Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBI. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBI. 2023 I Nr. 394), die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) und die Planzeichenverordnung vom 18.12.1990 (BGBI. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802)



Erhaltung von Einzelbäumen

Planzeichen	Erläuterungen	Rechtsgrundlagen
	8 Sonstige Planzeichen	
	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen	§ 1 Abs. 4 BauNVO § 16 Abs. 5 BauNVO
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes	§ 9 Abs. 7 BauGB
	II NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN	§ 9 Abs. 6 BauGB
	Grenze Waldschutzstreifen	§ 24 Abs. 1 LWaldG
D	geschützte Kulturdenkmale außerhalb des Plangebietes	§ 8 DSchG SH
	III DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER	
	vorhandene Flurstücksgrenze	
156	Flurstücksnummer	
•	Einzelbaum, eingemessen	
	vorhandene Gebäude	
28.07 •	vorhandener Höhenpunkt in Metern über NHN (DHHN92)	
Н	Hubschrauberlandeplatz	
	rechtskräftige Bebauungspläne in der Umgebung	
		1

TEIL B - TEXT

PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

Art der baulichen Nutzung § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 und § 11 BauNVO

1 Die als Sondergebiet gekennzeichneten Teilgebiete 1 und 2 (SO₁ und SO₂) des Sondergebietes

werden gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO als Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung "Krankenhäuser und soziale Dienstleistungen" festgesetzt.

.2 Innerhalb der Teilgebietes des Sondergebietes sind folgende Nutzungen zulässig: Gebäude, Gebäudeteile und Räume für ambulante und stationäre Behandlungen, zentraler

Notaufnahme und Hubschrauberlandeplatz, Ärztehäuser, Praxen und Einrichtungen im medizinischen und therapeutischen Bereich, Ambulante und stationäre Pflegeeinrichtungen und -nutzungen,

Einrichtungen für die medizinische Fort- und Weiterbildung (z.B. Seminarräume und Vortragssäle) und Veranstaltungen, Lehr- und Forschungseinrichtungen,

Dienstleistungs- und produzierende Betriebe, deren Tätigkeiten im Gesundheitswesen, im medizinischen, medizinisch-technischen Bereich und/oder der Gesundheits- und Körperpflege

Anlagen für Verwaltungen,

Anlagen für soziale, kirchliche, sportliche, kulturelle und gesundheitliche Zwecke Einzelhandelsbetriebe, die im Zusammenhang mit der Hauptnutzung stehen mit einer

Verkaufsfläche von max. 200 m² mit folgenden Sortimenten: pharmazeutische Artikel, medizinische und orthopädische Artikel. Drogeriewaren und Körperpflegeartikel. Einzelhandelsbetriebe, die im Zusammenhang mit der Hauptnutzung stehen mit einer Verkaufsfläche von max. 50 m² mit folgenden Sortimenten: Nahrungs- und Genussmittel,

Schreibwaren und Zeitschriften, Bekleidung und Wäsche, Bücher, Papier und Schreibwaren,

Gastronomische Einrichtungen, Kioske, Begegnungsstätten und ergänzende Funktionen, Wohngebäude und -nutzungen für Personal im Zusammenhang mit den zulässigen Anlagen und

Untergeordnete Anlagen und Nutzungen der Ver- und Entsorgung, Sozialräume, Sanitär-, Umkleide-, Technik- und Geräteräume, Lagerräume und sonstige den Hauptnutzungen zugeordnete Nebenanlagen.

Stellplätze, Garagen und überdeckte Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Fahrräder einschließlich deren Zufahrten und Ladeinfrastruktur.

Bauweise und überbaubare Grundstücksfläche § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 und 23 BauNVO

2.1 Innerhalb der Teilgebiete des Sondergebietes (SO₁ und SO₂) wird eine abweichende Bauweise in Form einer offenen Bauweise ohne Beschränkung der Länge der längsten Gebäudeseite festgesetzt.

2.2 Die zeichnerisch festgesetzten Baugrenzen dürfen auf der straßenabgewandten Seite, bezogen zur Straßenverkehrsfläche der Straße Röpersberg, durch untergeordnete Bauteile (z.B. Vordächer, Unterstände, Terrassen, Balkone oder Treppenhäuser) am Hauptgebäude um maximal 3,0 m überschritten werden. Ausgenommen sind die nachrichtlich dargestellten Waldabstandsflächen.

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

Zur Sicherung der Erschließung sind innerhalb der zeichnerisch festgesetzten Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung "Fuß- und Radweg" Grundstückszufahrten in einer Breite von jeweils bis zu 6,0 m innerhalb der zeichnerisch festgesetzten Einfahrtsbereichen zulässig.

4 Grünflächen

Zur Sicherung der Erschließung sind innerhalb der zeichnerisch festgesetzten öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Verkehrsgrün" (VG) Grundstückszufahrten in einer Breite von jeweils bis zu

5 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

5.1 Die Dachflächen von Flachdächern und flachgeneigten Dächern von Hauptgebäuden mit einer Dachneigung < 15 Grad sind zu mindestens 60 vom Hundert mit einer mindestens 10 cm starken durchwurzelbaren Substratschicht zu versehen, extensiv oder intensiv zu begrünen und dauerhaft zu

Die Dachflächen von Flachdächern und flachgeneigten Dächern von Nebengebäuden, Nebenanlagen, Carports und Garagen mit einer Dachneigung von < 15 Grad und einer Grundfläche von > 15 m² sind zu mindestens 60 vom Hundert mit einem mindestens 6 cm starken durchwurzelbaren Substrataufbau fachgerecht auszustatten, zu begrünen und dauerhaft zu erhalten.

Die Flächen von notwendigen Belichtungen, Be- und Entlüftungsanlagen, Brandschutzeinrichtungen oder für technische Anlagen mit Ausnahme von Anlagen für die Nutzung solarer Strahlungsenergie sowie deren erforderliche Unterhaltungswege und Sicherheitsbereiche sind von der Berechnung der Dachfläche gemäß Satz 1 ausgenommen.

5.2 Nicht überbaute Bereiche auf Tiefgaragen sind mit Ausnahme der Wegeflächen, der Flächen für Nebenanlagen, Fahrradstellplätze, Spielplatzflächen und Terrassen zu begrünen und dauerhaft zu erhalten. Die durchwurzelbare Substratschicht muss mindestens 50 cm betragen. Abweichend davon muss der durchwurzelbare Substrataufbau im Bereich zu pflanzender Bäume mindestens 100 cm

Pflanz- und Erhaltungsbindungen § 9 Abs. 1 Nr. 25 a und 25 b BauGB

6.1 Die in der Planzeichnung zeichnerisch zum Erhalt festgesetzten Einzelbäume sind dauerhaft zu erhalten, zu pflegen und bei Abgang innerhalb der nächsten Pflanzperiode gleichartig zu ersetzen. 6.2 Oberirdische Stellplatzanlagen mit mehr als 9 Kfz-Stellplätzen sind durch Baumpflanzungen zu gliedern. Hierzu ist je angefangenen 6 Kfz-Stellplätzen ein mittel- bis großkroniger, standortgerechter Laubbaum gemäß Pflanzliste in der Mindestqualität Hochstamm, 3x verpflanzt, 16 - 18 cm Stammumfang mit einem unterirdischen Wurzelraum von mindestens 12 m³ zu pflanzen, dauerhaft zu

erhalten und bei Abgang innerhalb der nächsten Pflanzperiode gleichartig zu ersetzen.

Die Bäume sind innerhalb der Stellplatzreihen zu pflanzen. Soweit aufgrund der Überstellung mit Photovoltaik-Modulen oder anderen technischen Gründen die Pflanzung innerhalb der Stellplatzreihen nicht möglich ist, so ist abweichend der rechnerisch erforderliche Anteil der Bäume angrenzend in räumlichem Zusammenhang innerhalb des Sondergebietes zu pflanzen. Diese Regelung greift gleichfalls bei erforderlichen Standortabweichungen durch technische Leitungen.

Ausgenommen von dieser Regelung sind öffentliche Parkplätze, gedeckte Kfz-Stellplätze (Carports), Garagen, Tiefgaragen und Kfz-Stellplätze in Großgaragen (Parkpaletten/Parkhäuser).

BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 86 LBO S-H

Gestaltung baulicher Anlagen - Dachgestaltung § 86 Abs. 1 Nr. 1 LBO S-H

.1 Dacheindeckung von geneigten Dächern der Hauptgebäude mit einer Dachneigung > 15 Grad sind nur in rötlichen, rotbraunen oder anthrazitgrauen Farbtönen sowie als begrünte Dächer zulässig. Glänzende Dacheindeckungsmaterialien (mit Ausnahme von Sonnenkollektoren und Photovoltaikanlagen) sind unzulässig.

1.2 Die Dachflächen von Flachdächern und flachgeneigten Dächern mit einer Dachneigung < 15 Grad sind gemäß Punkt 5.1 der textlichen Festsetzungen zu begrünen.

1.3 Sonnenkollektoren und Photovoltaikanlagen sind allgemein zulässig.

1.4 Fensterflächen sind von den Festsetzungen zur Gestaltung der Dachflächen ausgenommen. 1.5 Für Garagen, gedeckte Stellplätze (Carports) und Nebengebäude mit einer Grundfläche > 15,0 m²

gelten die gestalterischen Festsetzungen der Hauptgebäude (Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

2 Einfriedungen § 86 Abs. 1 Nr. 6 LBO S-H

2.1 Einfriedungen zur öffentlichen Straßenverkehrsfläche und der Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung sind nur als standortheimische Laubhecken, blickdurchlässige Metallzäune oder als massive Einfriedung zulässig. Zäune sind nur in Verbindung mit einer Laubhecke bis zu einer Höhe von < 1,20 m und einem Mindestabstand von 0,5 m zur Straßenbegrenzungslinie zulässig. Die Zäune sind hierbei auf der zur öffentlichen Fläche abgewandten Seite zu errichten.

Massive Einfriedungen durch Mauern oder Wällen aus Natursteinen, Mauerziegeln oder Klinkern sind mit einer Höhe < 0,8 m zulässig. Eine Kombination von massiven Einfriedungen mit blickdurchlässigen Zäunen ist mit einer Höhe < 1,20 m zulässig, soweit der Bereich der massiven Einfriedung eine Höhe 2.2 Die Höhe von Einfriedungen bemisst sich ab Oberkante der erschließungsmäßig vorgelagerten

Verkehrsfläche an der zugewandten Straßenbegrenzungslinie des Baugrundstückes.

III NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

Ausnahme vom Waldabstand weiterhin bestehen.

Für die im Bebauungsplan festgesetzten und nachrichtlich übernommenen Flächen für Wald sind die Regelungen des Waldgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landeswaldgesetz - LWaldG) zu

Wesentliche Teile des Plangebietes liegen innerhalb der Waldabstandsflächen gemäß § 24 Abs. 1 LWaldG zum nördlich und östlich angrenzenden Wald. Der angrenzende Wald ist nicht als brandgefährdet zu beurteilen und von einer verminderten Standfestigkeit der Bäume ist bei der vorhandenen standortgerechten Bestockung nicht auszugehen; die Hangsituation verringert die Gefährdung zusätzlich. Der reduzierte Waldabstand gemäß § 24 Abs. 2 LWaldG wurde in Einvernehmen mit dem zuständigen Landesamt für Landwirtschaft und nachhaltige Landentwicklung als Unteren Forstbehörde definiert und ist in der Planzeichnung nachrichtlich ausgewiesen. Zu dieser Abstandsunterschreitung kann das Einvernehmen der unteren Forstbehörde gemäß § 24 Abs. 2 LWaldG unter der Voraussetzung erteilt werden, dass die zuständige Baubehörde bei den dann folgenden Bauanträgen die Brandgefahr des Gebäudes entsprechend dem gemeinsamen Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche

Räume vom 30.08.2018 attestiert und die Tatbestandsvoraussetzungen für die Erteilung einer

IV HINWEISE

Artenschutz

Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme AV-01

Bauzeitenregelung für Fledermäuse Alle Bäume, die keine potenzielle Winterquartierseignung gemäß Artenschutzprüfung zum Bebauungsplan Nr. 84 aufweisen, können außerhalb des sommerlichen Aktivitätsphase von Fledermäusen gefällt werden: innerhalb des Zeitraums 01. Dezember, bis 28./29. Februar. Ein Abriss von Gebäuden ist in dieser Zeit ebenfalls günstig, sofern bei der nachfolgend genannten Prüfung auf Besatz keine höherwertigen Winterquartiere festgestellt werden.

Prüfung auf Besatz (Kartierung) Alle Bäume mit Quartierseignung werden vor ihrer Fällung auf Besatz geprüft. Für Bäume, die keine Winterquartierseignung haben, kann die o.g. Bauzeitenregelung angewendet werden. Es wird auf das Baumkataster als Anlage des Bebauungsplanes verwiesen.

Sollen Gebäude abgerissen oder saniert werden, so ist im Aktivitätszeiträum der Tiere vor geplanten Abriss- oder Umbauarbeiten eine Kartierung des Fledermausbestandes zur Wochenstubenzeit (Mai bis Juli) sowie zur Schwärmphasenzeit (September bis Oktober) durchzuführen, um höherwertige Quartiere ggf. ausschließen bzw. lokalisieren zu können. Werden höherwertige Quartiere festgestellt, ist ein Ausgleich mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde des Kreises Herzogtum Lauenburg

Für den Abriss oder die Sanierung von Gebäuden wird eine Umweltbaubegleitung vorgesehen, die sicherstellt, dass keine Tiere zu Schaden kommen. Der Umweltbaubegleitung werden die Ergebnisse der Kartierung zur Verfügung gestellt, damit Abriss- und Sanierungsarbeiten an das Vorkommen höherwertiger Quartiere ggf. angepasst werden können.

Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme AV-02

Bei der Auswahl der Leuchtmittel im Außenbereich des Plangebietes sind Leuchten mit einer Farbtemperatur von maximal 3000 Kelvin, bestenfalls von maximal 2.400 Kelvin zu verwenden. Die Leuchtmittel dürfen keine hohen Blaulichtanteile abstrahlen und kein ultraviolettes Licht abgeben. Gegebenenfalls sind Filter zu verwenden. Die genannten Eigenschaften treffen z.B. auf schmalbandige

Amber-LED, warmweiße LED oder Natrium-Nieder- und -Hochdrucklampen zu. Eine Abstrahlung in angrenzende Bereiche sowie in den oberen Halbraum ist durch Blenden zu verhindern. Die Abstrahlung erfolgt also nur von oben nach unten und soll nur das zu beleuchtende Objektreffen. Abstrahlungen auf Gehölzstrukturen, insbesondere die Waldstrukturen im Norden und

Es sind staubdichte Leuchtengehäuse mit einer Oberflächentemperatur von max. 60°C zu verwenden. Die Beleuchtung ist auf die Dauer der tatsächlichen Nutzung zu beschränken. Über Bewegungssensoren, Zeitschaltuhren oder Dimmung kann eine bedarfsgerechte Beleuchtung

sichergestellt werden. Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme AV-03

Osten des Geltungsbereichs, sind auszuschließen.

Bauzeitenregelung Brutvögel:

Beleuchtungskonzept für Fledermäuse

Tötungen von Vögeln können vermieden werden, indem sämtliche Eingriffe (Abriss von Gebäuden, Arbeiten zur Baufeldfreimachung, Abschieben und Abgraben von Boden, Baumfällungen und sonstige Vegetationsbeseitigungen etc.) außerhalb der Brutperi-ode, also zwischen dem 01. Oktober und dem 28./29. Februar, stattfinden und die Er-richtung von Neubauten rechtzeitig vor der Brutperiode einsetzen, also vor dem 01. März, damit sich Brutvögel innerhalb des definierten Wirkraums an die Störeinflüsse anpassen können.

Alternativ können die Abriss- oder Sanierungsarbeiten nach der Hauptbrutperiode (ab ca. 01. September), nach einem durch eine ökologische Baubegleitung erbrachten Negativnachweis und unter Berücksichtigung der Maßnahme AV-01 beginnen.

Sollen Gebäude abgerissen oder saniert werden, so ist während der Brutperiode vor geplanten Abriss-

oder Umbauarbeiten eine Kartierung des Brutvogelbestands durchzuführen, um Brutplätze lokalisieren und einen Ausgleich mit der UNB abzustimmen zu können. Umweltbaubegleitung Für den Abriss oder die Sanierung von Gebäuden wird eine Umweltbaubegleitung vor-gesehen, die

sicherstellt, dass keine Tiere zu Schaden kommen. Der Umweltbaubegleitung werden die Ergebnisse der Kartierung zur Verfügung gestellt, damit Abriss- und Sanierungsarbeiten an das Vorkommen von Brutplätzen ggf. angepasst werden können.

Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme AV-04

Vermeidung von Vogelschlag an Fensterfronten:

Große Glasfenster sind durch eine systematische Vogelschutzmarkierung oder durch die Verwendung nicht transparenten Glases hoch wirksam gemäß Rössler et al. (2022) vogelsicher in der

Rössler, M., W. Doppler, R. Furrer, H. Haupt, H. Schmid, A. Schneider, K. Steiof & C. Wegworth (2022): Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht. 3., überarbeitete Auf-lage. Schweizerische

Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme AA-01 bzw. CEF-01 Ersatzguartiere für Fledermäuse an Gebäuden

Im Rahmen der Maßnahme AV-01 werden rechtzeitig vor Baubeginn Bestandserfassungen durchgeführt, um den tatsächlichen Bestand zu ermitteln.

Quartiere werden dann gemäß LBV-SH (2020) im Verhältnis 1:3 (Winterquartiere) oder 1:5 (Wochenstubenquartiere) und in Abstimmung mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde des Kreises Herzogtum Lauenburg ausgeglichen, sofern gefährdete Arten vorkommen sind die Ausgleichsmaßnahmen vorgezogen als CEF-Maßnahme zu erbringen.

Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme AA-02

Ersatzguartiere für Fledermäuse an Bäumen In Erweiterung der vorgezogenen artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahme CEF-02 (siehe nachfolgend) sind fünf weitere Ganzjahresquartiere als Ersatz für Fledermäuse an Bäumen im räumlichen Zusammenhang des Plangebietes auszubringen. Soweit keine geeigneten Bäume in ausreichender Anzahl im Geltungsbereich erhalten bleiben oder diese bereits Ersatzquarteire aufweisen, sind die Kästen auch im angrenzenden Wald im Norden oder Osten anzubringen. Es ist sicherzustellen, dass die Kästen frei von jeglicher Beleuchtung angebracht werden.

Alternativ: Die Ausgleichsmaßnahme kann entfallen, wenn durch eine endoskopische Untersuchung der Höhlen, eine tatsächliche Eignung als Fledermausquartier ausgeschlossen werden kann. Bei Verlust von Bäumen mit Fledermauskästen sind diese entweder fachgerecht außerhalb der

Quartierszeit umzuhängen oder zu ersetzen. Es wird auf das Baumkataster als Anlage des Bebauungsplanes verwiesen.

Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme AA-03 Ersatzquartiere für Brutvögel an Bäumen

Für den Verlust von vier vorhandenen und nicht festgesetzten Höhlenbäumen sind künstliche Nisthilfen für Höhlenbrüter an Bäumen innerhalb des Geltungsbereichs oder räumlichen Zusammenhang auszubringen. Der Ausgleich wird im Verhältnis 1:3 mit einer Anzahl von insgesamt 12 Nisthilfen

2 Stück Nistkasten mit 48 mm Einflugloch (z.B. Gartenrotschwanz)

2 Stück Nistkasten mit 32 mm Rundloch (z.B. Kohlmeise, Feldsperling)

2 Stück Nistkasten mit 2x 27 mm Einfluglöchern (z.B. Blaumeise)

2 Stück Nistkasten für Baumläufer

4 Stück Nistkasten für Nischenbrüter / Halbhöhlen (z.B. Rotkehlchen, Zaunkönig)

Bei Verlust von Bäumen mit Vogelkästen sind diese entweder fachgerecht außerhalb der Brutzeit umzuhängen oder zu ersetzen. Es wird auf das Baumkataster als Anlage des Bebauungsplanes

Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme AA-04 Ersatzquartiere für Brutvögel an Bäumen

Der Verlust von Gehölzstrukturen ist im Rahmen einer Ausführungsplanung zu quantifizieren und im Verhältnis 1:1 auszugleichen. Geeignet sind Gehölzneuanpflanzungen mit heimischen Laubgehölzen

Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme AA-05 bzw. CEF-03

oder Ökokonten mit Gehölzentwicklung und Sukzession als Entwicklungsziel. Ersatzquartiere für Brutvögel an Gebäuden

Im Rahmen der Maßnahme AV-03 werden rechtzeitig vor Baubeginn Bestandserfassungen durchgeführt, um den tatsächlichen Bestand zu ermitteln. Brutreviere/Brutplätze sind im Verhältnis 1:3 und in Abstimmung mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde des Kreises Herzogtum Lauenburg auszugleichen. Sofern gefährdete Arten oder Koloniebrüter vorkommen, sind die Ausgleichsmaßnahmen vorgezogen als CEF-Maßnahme zu

Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme CEF-02 Ersatzquartiere für Fledermäuse an Bäumen

In Erweiterung der artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahme AA-02 (siehe zuvor) sind fünf weitere Ganzjahresquartiere als Ersatz für Fledermäuse an Bäumen im räumlichen Zusammenhang des Plangebietes auszubringen. Die Kästen sind vorgezogen, also vor der Fällung der betroffenen Bäume, im räumlichen Zusammenhang auszubringen. Soweit keine geeigneten Bäume in ausreichender Anzahl im Geltungsbereich erhalten bleiben oder diese bereits Ersatzquartiere aufweisen, sind die Kästen auch im angrenzenden Wald im Norden oder Osten anzubringen. Es ist sicherzustellen, dass die Kästen frei von jeglicher Beleuchtung angebracht werden.

erbringen. Eine Quantifizierung der Maßnahme ist im Rahmen der Ausführungsplanung vorzunehmen.

Alternativ: Die Ausgleichsmaßnahme kann entfallen, wenn durch eine endoskopische Untersuchung der Höhlen, eine tatsächliche Eignung als Fledermausquartier ausge-schlossen werden kann.

Gehölzschutz während der Bauarbeiten Bestehende Bäume, Gehölzstreifen und sonstige Bepflanzungen sind während der Bauphase vor Eingriffen zu schützen. Die DIN 18920 "Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen" ist zu beachten.

3 Denkmalschutz

§ 12 Abs. 1 Nr. 3 DSchG SH

§ 15 DSchG SH

Der nordöstliche Teil des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes liegt in der Nähe mehrerer Denkmale, das heißt nach § 8 DSchG SH in der Denkmalliste Schleswig-Holstein geführter Kulturdenkmale. Dabei handelt es sich um:

Straßenbrücke, Einzeldenkmal, Röpersberg, Ratzeburg, ONR 36731

Wohnhaus, Einzeldenkmal, Oelmannsallee 9, Ratzeburg, ONR 11288 Fußgängerbrücke "Kamelbrücke", Einzeldenkmal, Am Mühlengraben u. a.,

Baulichen Maßnahmen im nordöstlichen Teil des Geltungsbereiches bedürfen gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 3 DSchG SH einer denkmalrechtlichen Genehmigung (Veränderung der Umgebung eines unbeweglichen

Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung an die

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

4 Rettungswesen/Löschwasser Für die öffentlichen Verkehrsflächen sind die entsprechenden Bestimmungen unter § 5 der Landesbauordnung sinngemäß zu beachten.

Gemäß § 2 des Brandschutzgesetzes hat die Gemeinde in dem Gebiet für eine ausreichende Löschwasserversorgung zu sorgen. Als Arbeitshilfe zur Bereitstellung und Bemessung des Löschwasserbedarfs dienen die DVWG (Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches) Arbeitsblätter W 405, W 331, und W 400. Aus Sicht der Brandschutzdienststelle wird eine Löschwassermenge von mindestens 96 cbm/h für eine Löschdauer von 2 Stunden für erforderlich gehalten.

Wird es vorgesehen Löschwasser über das Trinkwassernetz zur Verfügung zu stellen, sind die Arbeitsblätter W 331, W 400 und die DVGW-Information Wasser Nr. 99 (Löschwasserversorgung aus Hydranten in öffentlichen Verkehrsflächen) als grundlegende Arbeitshilfen zu beachten. 5 Erforderliche Stellplätze

Grundlage für die Berechnung der Anzahl der Stellplätze ist die Satzung der Stadt Ratzeburg als örtliche Bauvorschrift über Stellplätze und Fahrradabstellanlagen (Stellplatzsatzung) in der jeweils gültigen Fassung.

Die in dieser Satzung in Bezug genommen DIN-Normen, Normen und Richtlinien können im Rathaus der Stadt Ratzeburg, im Fachbereich Stadtplanung, Bauen und Liegenschaften, Unter den Linden 1,

V PFLANZLISTEN Pflanzliste 1 - Baumpflanzungen Stellplatzanlagen

Stieleiche

Winterlinde

6 Einsichtnahme in DIN-Normen, Richtlinien und sonstige Normen

Raum 2.08, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Qualität: Hochstamm 3 x v., Stammumfang mind. 16 - 18 cm Acer campestre

Acer platanoides Carpinus betulus Fagus Sylvatica Prunus avium

Quercus robus

Tilia cordata

Sorbus aucuparia

VERFAHRENSVERMERKE

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses des Planungs-, Bau- und Umweltausschusses der Stadt Ratzeburg vom Die ortsübliche Bekanntmachung ist durch Abdruck im "Markt" am und zusätzlich durch Bereitstellung im Internet am erfolgt.
- Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am ...
- Der Planungs-, Bau- und Umweltausschuss hat am den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 84 mit Begründung beschlossen und zur Durchführung einer öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs.
- 2 BauGB in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB bestimmt. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 84 sowie der Begründung haben in der Zeit vom bis einschließlich während der Öffnungszeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB in der Stadtverwaltung Ratzeburg öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, durch Abdruck im "Markt" am und zusätzlich durch

Bereitstellung im Internet am ortsüblich bekannt gemacht worden. Hierbei ist nach § 13 Abs.

3 BauGB darauf hingewiesen worden, dass von einer Umweltprüfung abgesehen worden ist. Zugleich

ist darauf hingewiesen worden, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der

Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB amzur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Der Bürgermeister

Es wird bescheinigt, dass alle im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Flurstücksgrenzen und .., in den Planunterlagen enthalten und -bezeichnungen sowie Gebäude, mit Stand vom maßstabsgerecht dargestellt sind.

Lübeck, den

Ratzeburg, den

Vermessungsbüro (Kummer)

Der Bürgermeister

Die Stadtvertretung hat die vorgebrachten Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger

öffentlicher Belange am geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt. Die Stadtvertretung hat den Bebauungsplan Nr. 84, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), am als Satzung beschlossen und die Begründung durch Beschluss

Ratzeburg, den .

Der Bürgermeister 9. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Der Bürgermeister 10. Der Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 84 durch die Stadtvertretung und die Stelle, bei der der Plan mit Begründung auf Dauer während der Sprechzeiten von allen Interessierten eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, ist am durch Abdruck im "Markt" und zusätzlich durch Bereitstellung im Internet am ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften

und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf

Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die

Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 Satz 1 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am

Ratzeburg, den

.....in Kraft getreten.

Ratzeburg, den

Aufgrund des § 10 Baugesetzbuches sowie § 86 der Landesbauordnung wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 84 für das Gebiet nördlich der Straße Röpersberg, westlich und südlich des Waldesruher Weges in der Stadt Ratzeburg, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen:



SATZUNG DER STADT RATZEBURG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 84 für das Gebiet nördlich der Straße Röpersberg, westlich und

südlich des Waldesruher Weges in der Stadt Ratzeburg



INGENIEURE GMBH

Tel.: 0451 / 610 20-26 luebeck@prokom-planung.de

■ Elisabeth-Haseloff-Straße Richardstraße 47 Tel.: 040 / 22 94 64-14

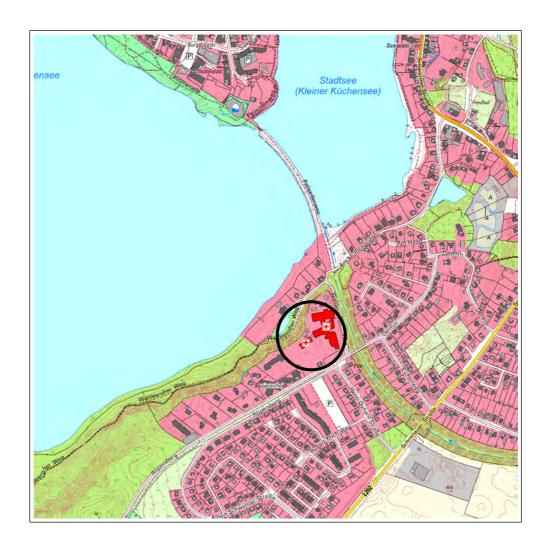
03.02.2023 27.08.2024 14.02.2023 01.11.2023 08.02.2024 20.03.2024





SATZUNG DER STADT RATZEBURG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 84

für das Gebiet nördlich der Straße Röpersberg, westlich und südlich des Waldesruher Weges in der Stadt Ratzeburg



Planbearbeitung:

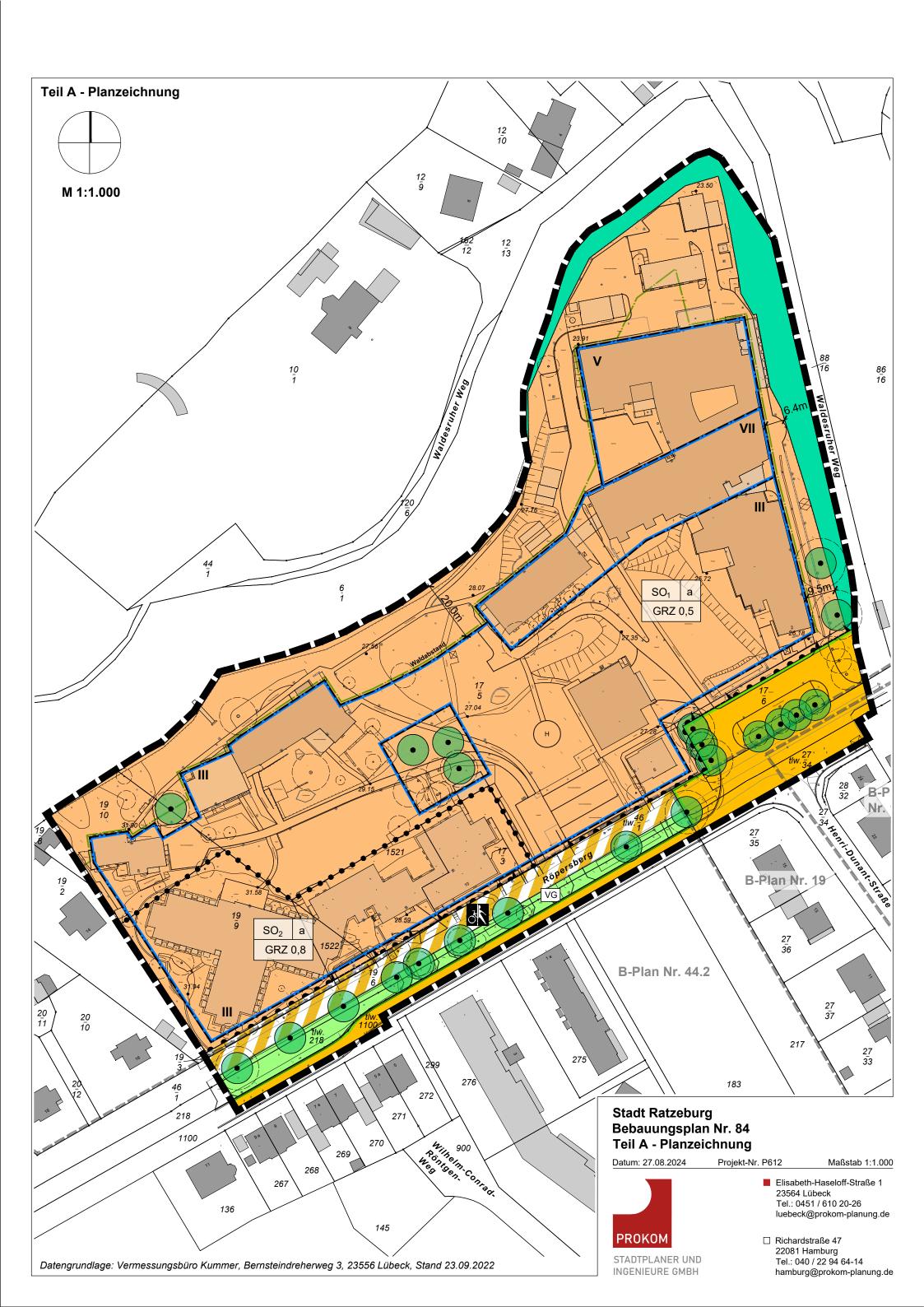


■ Elisabeth-Haseloff-Straße 1 23564 Lübeck Tel.: 0451 / 610 20-26 luebeck@prokom-planung.de

☐ Richardstraße 47 22081 Hamburg Tel.: 040 / 22 94 64-14 hamburg@prokom-planung.de

Planungsstand:

	03.02.2023	27.08.2024
	14.02.2023	
	01.11.2023	
	08.02.2024	
	20.03.2024	
	25.03.2024	
_		



PLANZEICHENERKLÄRUNG

Es gelten das Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBI. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBI. 2023 I Nr. 394), die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBI. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBI. 2023 I Nr. 176) und die Planzeichenverordnung vom 18.12.1990 (BGBI. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBI. I S. 1802)

Planzeichen	Erläuterungen	Rechtsgrundlagen
	I FESTSETZUNGEN	
	1 Art der baulichen Nutzung	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB §§ 1 und 11 BauNVO
	Sonstiges Sondergebiet "Krankenhäuser und soziale Dienstleistungen"	§ 11 BauNVO
	2 Maß der baulichen Nutzung	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB §§ 16 und 20 BauNVO
GRZ 0,5	Grundflächenzahl als Höchstmaß	§ 19 BauNVO
III	Höchstzahl der zulässigen Vollgeschosse	§ 20 BauNVO
	3 Überbaubare Grundstücksfläche	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB §§ 23 BauNVO
а	abweichende Bauweise	§ 22 BauNVO
	Baugrenze	§ 23 BauNVO
	4 Verkehrsflächen	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
	Straßenverkehrsfläche	
	Straßenbegrenzungslinie	
	Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung	
3K	Zweckbestimmung: Rad- und Fußweg	
• • • •	Bereich ohne Ein- und Ausfahrt	
	Einfahrtbereich	
	5 Grünflächen	§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB
	Öffentliche Grünfläche	
VG	Zweckbestimmung: Verkehrsgrün	
	6 Flächen für Wald	§ 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB
	Fläche für Wald	

Stand: 27.08.2024

Planzeichen	Erläuterungen	Rechtsgrundlagen
	7 Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft	§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB
	Erhaltung von Einzelbäumen	
	8 Sonstige Planzeichen	
•••	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen	§ 1 Abs. 4 BauNVO § 16 Abs. 5 BauNVO
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes	§ 9 Abs. 7 BauGB
	II NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN	§ 9 Abs. 6 BauGB
	Grenze Waldschutzstreifen	§ 24 Abs. 1 LWaldG
D	geschützte Kulturdenkmale außerhalb des Plangebietes	§ 8 DSchG SH
	III DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER	
	vorhandene Flurstücksgrenze	
156	Flurstücksnummer	
•	Einzelbaum, eingemessen	
	vorhandene Gebäude	
28.07 •	vorhandener Höhenpunkt in Metern über NHN (DHHN92)	
Н	Hubschrauberlandeplatz	
	rechtskräftige Bebauungspläne in der Umgebung	

Stand: 27.08.2024



Stadt Ratzeburg

Bebauungsplan Nr. 84 "DRK-Krankenhaus"

Teil B -Text

Stand: 27.08.2024 - Satzungsbeschluss -

I PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

- 1 Art der baulichen Nutzung § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 und § 11 BauNVO
- 1.1 Die als Sondergebiet gekennzeichneten Teilgebiete 1 und 2 (SO₁ und SO₂) des Sondergebietes werden gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO als Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung "Krankenhäuser und soziale Dienstleistungen" festgesetzt.
- 1.2 Innerhalb der Teilgebietes des Sondergebietes sind folgende Nutzungen zulässig:
 - Gebäude, Gebäudeteile und Räume für ambulante und stationäre Behandlungen, zentraler Notaufnahme und Hubschrauberlandeplatz,
 - Ärztehäuser, Praxen und Einrichtungen im medizinischen und therapeutischen Bereich,
 - Ambulante und stationäre Pflegeeinrichtungen und -nutzungen,
 - Einrichtungen für die medizinische Fort- und Weiterbildung (z.B. Seminarräume und Vortragssäle) und Veranstaltungen, Lehr- und Forschungseinrichtungen,
 - Dienstleistungs- und produzierende Betriebe, deren Tätigkeiten im Gesundheitswesen, im medizinischen, medizinisch-technischen Bereich und/oder der Gesundheitsund Körperpflege liegen,
 - Anlagen für Verwaltungen,
 - Anlagen für soziale, kirchliche, sportliche, kulturelle und gesundheitliche Zwecke
 - Einzelhandelsbetriebe, die im Zusammenhang mit der Hauptnutzung stehen mit einer Verkaufsfläche von max. 200 m² mit folgenden Sortimenten: pharmazeutische Artikel, medizinische und orthopädische Artikel, Drogeriewaren und Körperpflegeartikel,
 - Einzelhandelsbetriebe, die im Zusammenhang mit der Hauptnutzung stehen mit einer Verkaufsfläche von max. 50 m² mit folgenden Sortimenten: Nahrungs- und Genussmittel, Schreibwaren und Zeitschriften, Bekleidung und Wäsche, Bücher, Papier und Schreibwaren, Blumen,
 - Gastronomische Einrichtungen, Kioske, Begegnungsstätten und ergänzende Funktionen,
 - Wohngebäude und -nutzungen für Personal im Zusammenhang mit den zulässigen Anlagen und Einrichtungen,
 - Untergeordnete Anlagen und Nutzungen der Ver- und Entsorgung, Sozialräume, Sanitär-, Umkleide-, Technik- und Geräteräume, Lagerräume und sonstige den Hauptnutzungen zugeordnete Nebenanlagen.

- Stellplätze, Garagen und überdeckte Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Fahrräder einschließlich deren Zufahrten und Ladeinfrastruktur.

2 Bauweise und überbaubare Grundstücksfläche § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 und 23 BauNVO

- 2.1 Innerhalb der Teilgebiete des Sondergebietes (SO₁ und SO₂) wird eine abweichende Bauweise in Form einer offenen Bauweise ohne Beschränkung der Länge der längsten Gebäudeseite festgesetzt.
- 2.2 Die zeichnerisch festgesetzten Baugrenzen dürfen auf der straßenabgewandten Seite, bezogen zur Straßenverkehrsfläche der Straße Röpersberg, durch untergeordnete Bauteile (z.B. Vordächer, Unterstände, Terrassen, Balkone oder Treppenhäuser) am Hauptgebäude um maximal 3,0 m überschritten werden. Ausgenommen sind die nachrichtlich dargestellten Waldabstandsflächen.

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

Zur Sicherung der Erschließung sind in der zeichnerisch festgesetzten Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung "Fuß- und Radweg" Grundstückszufahrten in einer Breite von jeweils bis zu 6,0 m innerhalb der zeichnerisch festgesetzten Einfahrtsbereichen zulässig.

4 Grünflächen

§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB

Zur Sicherung der Erschließung sind in der zeichnerisch festgesetzten öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Verkehrsgrün" (VG) Grundstückszufahrten in einer Breite von jeweils bis zu 6,0 m innerhalb der zeichnerisch festgesetzten Einfahrtsbereichen zulässig.

5 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

5.1 Die Dachflächen von Flachdächern und flachgeneigten Dächern von Hauptgebäuden mit einer Dachneigung < 15 Grad sind zu mindestens 60 vom Hundert mit einer mindestens 10 cm starken durchwurzelbaren Substratschicht zu versehen, extensiv oder intensiv zu begrünen und dauerhaft zu unterhalten.

Die Dachflächen von Flachdächern und flachgeneigten Dächern von Nebengebäuden, Nebenanlagen, Carports und Garagen mit einer Dachneigung von < 15 Grad und einer Grundfläche von > 15 m² sind zu mindestens 60 vom Hundert mit einem mindestens 6 cm starken durchwurzelbaren Substrataufbau fachgerecht auszustatten, zu begrünen und dauerhaft zu erhalten.

Die Flächen von notwendigen Belichtungen, Be- und Entlüftungsanlagen, Brandschutzeinrichtungen oder für technische Anlagen mit Ausnahme von Anlagen für die Nutzung solarer Strahlungsenergie sowie deren erforderliche Unterhaltungswege und Sicherheitsbereiche sind von der Berechnung der Dachfläche gemäß Satz 1 ausgenommen. 5.2 Nicht überbaute Bereiche auf Tiefgaragen sind mit Ausnahme der Wegeflächen, der Flächen für Nebenanlagen, Fahrradstellplätze, Spielplatzflächen und Terrassen zu begrünen und dauerhaft zu erhalten. Die durchwurzelbare Substratschicht muss mindestens 50 cm betragen. Abweichend davon muss der durchwurzelbare Substrataufbau im Bereich zu pflanzender Bäume mindestens 100 cm betragen.

6 Pflanz- und Erhaltungsbindungen § 9 Abs. 1 Nr. 25 a und 25 b BauGB

- 6.1 Die in der Planzeichnung zeichnerisch zum Erhalt festgesetzten Einzelbäume sind dauerhaft zu erhalten, zu pflegen und bei Abgang innerhalb der nächsten Pflanzperiode gleichartig zu ersetzen.
- 6.2 Oberirdische Stellplatzanlagen mit mehr als 9 Kfz-Stellplätzen sind durch Baumpflanzungen zu gliedern. Hierzu ist je angefangenen 6 Kfz-Stellplätzen ein mittel- bis großkroniger, standortgerechter Laubbaum gemäß Pflanzliste in der Mindestqualität Hochstamm, 3x verpflanzt, 16 18 cm Stammumfang mit einem unterirdischen Wurzelraum von mindestens 12 m³ zu pflanzen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang innerhalb der nächsten Pflanzperiode gleichartig zu ersetzen.

Die Bäume sind innerhalb der Stellplatzreihen zu pflanzen. Soweit aufgrund der Überstellung mit Photovoltaik-Modulen oder anderen technischen Gründen die Pflanzung innerhalb der Stellplatzreihen nicht möglich ist, so ist abweichend der rechnerisch erforderliche Anteil der Bäume angrenzend in räumlichem Zusammenhang innerhalb des Sondergebietes zu pflanzen. Diese Regelung greift gleichfalls bei erforderlichen Standortabweichungen durch technische Leitungen.

Ausgenommen von dieser Regelung sind öffentliche Parkplätze, gedeckte Kfz-Stellplätze (Carports), Garagen, Tiefgaragen und Kfz-Stellplätze in Großgaragen (Parkpaletten/Parkhäuser).

II BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 86 LBO S-H

- 1 Gestaltung baulicher Anlagen Dachgestaltung § 86 Abs. 1 Nr. 1 LBO S-H
- 1.1 Dacheindeckung von geneigten Dächern der Hauptgebäude mit einer Dachneigung > 15 Grad sind nur in rötlichen, rotbraunen oder anthrazitgrauen Farbtönen sowie als begrünte Dächer zulässig. Glänzende Dacheindeckungsmaterialien (mit Ausnahme von Sonnenkollektoren und Photovoltaikanlagen) sind unzulässig.
- 1.2 Die Dachflächen von Flachdächern und flachgeneigten Dächern mit einer Dachneigung < 15 Grad sind gemäß Punkt 5.1 der textlichen Festsetzungen zu begrünen.
- 1.3 Sonnenkollektoren und Photovoltaikanlagen sind allgemein zulässig.
- 1.4 Fensterflächen sind von den Festsetzungen zur Gestaltung der Dachflächen ausgenommen.
- 1.5 Für Garagen, gedeckte Stellplätze (Carports) und Nebengebäude mit einer Grundfläche > 15,0 m² gelten die gestalterischen Festsetzungen der Hauptgebäude (Bauordnungsrechtliche Festsetzungen 1.1 1.4).

2 Einfriedungen§ 86 Abs. 1 Nr. 6 LBO S-H

2.1 Einfriedungen zur öffentlichen Straßenverkehrsfläche und der Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung sind nur als standortheimische Laubhecken, blickdurchlässige Metallzäune oder als massive Einfriedung zulässig. Zäune sind nur in Verbindung mit einer Laubhecke bis zu einer Höhe von < 1,20 m und einem Mindestabstand von 0,5 m zur Straßenbegrenzungslinie zulässig. Die Zäune sind hierbei auf der zur öffentlichen Fläche abgewandten Seite zu errichten.</p>

Massive Einfriedungen durch Mauern oder Wällen aus Natursteinen, Mauerziegeln oder Klinkern sind mit einer Höhe < 0,8 m zulässig. Eine Kombination von massiven Einfriedungen mit blickdurchlässigen Zäunen ist mit einer Höhe < 1,20 m zulässig, soweit der Bereich der massiven Einfriedung eine Höhe < 0,8 m aufweist.

2.2 Die Höhe von Einfriedungen bemisst sich ab Oberkante der erschließungsmäßig vorgelagerten Verkehrsfläche an der zugewandten Straßenbegrenzungslinie des Baugrundstückes.

III NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

Für die im Bebauungsplan festgesetzten und nachrichtlich übernommenen Flächen für Wald sind die Regelungen des Waldgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landeswaldgesetz - LWaldG) zu beachten.

Wesentliche Teile des Plangebietes liegen innerhalb der Waldabstandsflächen gemäß § 24 Abs. 1 LWaldG zum nördlich und östlich angrenzenden Wald. Der angrenzende Wald ist nicht als brandgefährdet zu beurteilen und von einer verminderten Standfestigkeit der Bäume ist bei der vorhandenen standortgerechten Bestockung nicht auszugehen; die Hangsituation verringert die Gefährdung zusätzlich. Der reduzierte Waldabstand gemäß § 24 Abs. 2 LWaldG wurde in Einvernehmen mit dem zuständigen Landesamt für Landwirtschaft und nachhaltige Landentwicklung als Unteren Forstbehörde definiert und ist in der Planzeichnung nachrichtlich ausgewiesen.

Zu dieser Abstandsunterschreitung kann das Einvernehmen der unteren Forstbehörde gemäß § 24 Abs. 2 LWaldG unter der Voraussetzung erteilt werden, dass die zuständige Baubehörde bei den dann folgenden Bauanträgen die Brandgefahr des Gebäudes entsprechend dem gemeinsamen Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 30.08.2018 attestiert und die Tatbestandsvoraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme vom Waldabstand weiterhin bestehen.

IV HINWEISE

1 Artenschutz

<u>Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme</u> AV-01

Bauzeitenregelung für Fledermäuse

Alle Bäume, die keine potenzielle Winterquartierseignung gemäß Artenschutzprüfung zum Bebauungsplan Nr. 84 aufweisen, können außerhalb des sommerlichen Aktivitätsphase von Fledermäusen gefällt werden: innerhalb des Zeitraums 01. Dezember. bis 28./29. Februar. Ein Abriss von Gebäuden ist in dieser Zeit ebenfalls günstig, sofern bei der nachfolgend genannten Prüfung auf Besatz keine höherwertigen Winterquartiere festgestellt werden.

Prüfung auf Besatz (Kartierung)

Alle Bäume mit Quartierseignung werden vor ihrer Fällung auf Besatz geprüft. Für Bäume, die keine Winterquartierseignung haben, kann die o.g. Bauzeitenregelung angewendet werden. Es wird auf das Baumkataster als Anlage des Bebauungsplanes verwiesen.

Sollen Gebäude abgerissen oder saniert werden, so ist im Aktivitätszeiträum der Tiere vor geplanten Abriss- oder Umbauarbeiten eine Kartierung des Fledermausbestandes zur Wochenstubenzeit (Mai bis Juli) sowie zur Schwärmphasenzeit (September bis Oktober) durchzuführen, um höherwertige Quartiere ggf. ausschließen bzw. lokalisieren zu können. Werden höherwertige Quartiere festgestellt, ist ein Ausgleich mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde des Kreises Herzogtum Lauenburg abzustimmen.

Umweltbaubegleitung

Für den Abriss oder die Sanierung von Gebäuden wird eine Umweltbaubegleitung vorgesehen, die sicherstellt, dass keine Tiere zu Schaden kommen. Der Umweltbaubegleitung werden die Ergebnisse der Kartierung zur Verfügung gestellt, damit Abriss- und Sanierungsarbeiten an das Vorkommen höherwertiger Quartiere ggf. angepasst werden können.

<u>Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme AV-02</u>

Beleuchtungskonzept für Fledermäuse

Bei der Auswahl der Leuchtmittel im Außenbereich des Plangebietes sind Leuchten mit einer Farbtemperatur von maximal 3000 Kelvin, bestenfalls von maximal 2.400 Kelvin zu verwenden. Die Leuchtmittel dürfen keine hohen Blaulichtanteile abstrahlen und kein ultraviolettes Licht abgeben. Gegebenenfalls sind Filter zu verwenden. Die genannten Eigenschaften treffen z.B. auf schmalbandige Amber-LED, warmweiße LED oder Natrium-Nieder- und -Hochdrucklampen zu.

Eine Abstrahlung in angrenzende Bereiche sowie in den oberen Halbraum ist durch Blenden zu verhindern. Die Abstrahlung erfolgt also nur von oben nach unten und soll nur das zu beleuchtende Objektreffen. Abstrahlungen auf Gehölzstrukturen, insbesondere die Waldstrukturen im Norden und Osten des Geltungsbereichs, sind auszuschließen.

Es sind staubdichte Leuchtengehäuse mit einer Oberflächentemeperatur von max. 60°C zu verwenden.

Die Beleuchtung ist auf die Dauer der tatsächlichen Nutzung zu beschränken. Über Bewegungssensoren, Zeitschaltuhren oder Dimmung kann eine bedarfsgerechte Beleuchtung sichergestellt werden.

Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme AV-03

Bauzeitenregelung Brutvögel:

Tötungen von Vögeln können vermieden werden, indem sämtliche Eingriffe (Abriss von Gebäuden, Arbeiten zur Baufeldfreimachung, Abschieben und Abgraben von Boden, Baumfällungen und sonstige Vegetationsbeseitigungen etc.) außerhalb der Brutperiode, also zwischen dem 01. Oktober und dem 28./29. Februar, stattfinden und die Errichtung von Neubauten rechtzeitig vor der Brutperiode einsetzen, also vor dem 01. März, damit sich Brutvögel innerhalb des definierten Wirkraums an die Störeinflüsse anpassen können.

Alternativ können die Abriss- oder Sanierungsarbeiten nach der Hauptbrutperiode (ab ca. 01. September), nach einem durch eine ökologische Baubegleitung erbrachten Negativnachweis und unter Berücksichtigung der Maßnahme AV-01 beginnen.

Prüfung auf Besatz (Kartierung)

Sollen Gebäude abgerissen oder saniert werden, so ist während der Brutperiode vor geplanten Abriss- oder Umbauarbeiten eine Kartierung des Brutvogelbestands durchzuführen, um Brutplätze lokalisieren und einen Ausgleich mit der UNB abzustimmen zu können.

Umweltbaubegleitung

Für den Abriss oder die Sanierung von Gebäuden wird eine Umweltbaubegleitung vorgesehen, die sicherstellt, dass keine Tiere zu Schaden kommen. Der Umweltbaubegleitung werden die Ergebnisse der Kartierung zur Verfügung gestellt, damit Abriss- und Sanierungsarbeiten an das Vorkommen von Brutplätzen ggf. angepasst werden können.

Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme AV-04

Vermeidung von Vogelschlag an Fensterfronten:

Glasfenster sind durch eine systematische Vogelschutzmarkierung oder durch die Verwendung nicht transparenten Glases hoch wirksam gemäß Rössler et al. (2022) vogelsicher in der Ausführungsplanung zu gestalten.

Rössler, M., W. Doppler, R. Furrer, H. Haupt, H. Schmid, A. Schneider, K. Steiof & C. Wegworth (2022): Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht. 3., überarbeitete Auflage. Schweizerische Vogelwarte Sempach

Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme AA-01 bzw. CEF-01

Ersatzquartiere für Fledermäuse an Gebäuden

Im Rahmen der Maßnahme AV-01 werden rechtzeitig vor Baubeginn Bestandserfassungen durchgeführt, um den tatsächlichen Bestand zu ermitteln.

Quartiere werden dann gemäß LBV-SH (2020) im Verhältnis 1:3 (Winterquartiere) oder 1:5 (Wochenstubenquartiere) und in Abstimmung mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde des Kreises Herzogtum Lauenburg ausgeglichen, sofern gefährdete Arten vorkommen sind die Ausgleichsmaßnahmen vorgezogen als CEF-Maßnahme zu erbringen.

Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme AA-02

Ersatzquartiere für Fledermäuse an Bäumen

In Erweiterung der vorgezogenen artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahme CEF-02 (siehe nachfolgend) sind fünf weitere Ganzjahresquartiere als Ersatz für Fledermäuse an Bäumen im räumlichen Zusammenhang des Plangebietes auszubringen. Soweit keine geeigneten Bäume in ausreichender Anzahl im Geltungsbereich erhalten bleiben oder diese bereits Ersatzquarteire aufweisen, sind die Kästen auch im angrenzenden Wald im Norden oder Osten anzubringen. Es ist sicherzustellen, dass die Kästen frei von jeglicher Beleuchtung angebracht werden.

Alternativ: Die Ausgleichsmaßnahme kann entfallen, wenn durch eine endoskopische Untersuchung der Höhlen, eine tatsächliche Eignung als Fledermausquartier ausgeschlossen werden kann.

Bei Verlust von Bäumen mit Fledermauskästen sind diese entweder fachgerecht außerhalb der Quartierszeit umzuhängen oder zu ersetzen. Es wird auf das Baumkataster als Anlage des Bebauungsplanes verwiesen.

Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme AA-03

Ersatzquartiere für Brutvögel an Bäumen

Für den Verlust von vier vorhandenen und nicht festgesetzten Höhlenbäumen sind künstliche Nisthilfen für Höhlenbrüter an Bäumen innerhalb des Geltungsbereichs oder räumlichen Zusammenhang auszubringen. Der Ausgleich wird im Verhältnis 1:3 mit einer Anzahl von insgesamt 12 Nisthilfen erbracht.

- 2 Stück Nistkasten mit 48 mm Einflugloch (z.B. Gartenrotschwanz)
- 2 Stück Nistkasten mit 32 mm Rundloch (z.B. Kohlmeise, Feldsperling)
- 2 Stück Nistkasten mit 2x 27 mm Einfluglöchern (z.B. Blaumeise)
- 2 Stück Nistkasten für Baumläufer
- 4 Stück Nistkasten für Nischenbrüter / Halbhöhlen (z.B. Rotkehlchen, Zaunkönig)

Bei Verlust von Bäumen mit Vogelkästen sind diese entweder fachgerecht außerhalb der Brutzeit umzuhängen oder zu ersetzen. Es wird auf das Baumkataster als Anlage des Bebauungsplanes verwiesen.

Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme AA-04

Ersatzquartiere für Brutvögel an Bäumen

Der Verlust von Gehölzstrukturen ist im Rahmen einer Ausführungsplanung zu quantifizieren und im Verhältnis 1:1 auszugleichen. Geeignet sind Gehölzneuanpflanzungen mit heimischen Laubgehölzen oder Ökokonten mit Gehölzentwicklung und Sukzession als Entwicklungsziel.

Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme AA-05 bzw. CEF-03

Ersatzquartiere für Brutvögel an Gebäuden

Im Rahmen der Maßnahme AV-03 werden rechtzeitig vor Baubeginn Bestandserfassungen durchgeführt, um den tatsächlichen Bestand zu ermitteln.

Brutreviere/Brutplätze sind im Verhältnis 1:3 und in Abstimmung mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde des Kreises Herzogtum Lauenburg auszugleichen. Sofern

gefährdete Arten oder Koloniebrüter vorkommen, sind die Ausgleichsmaßnahmen vorgezogen als CEF-Maßnahme zu erbringen. Eine Quantifizierung der Maßnahme ist im Rahmen der Ausführungsplanung vorzunehmen.

Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme CEF-02

Ersatzquartiere für Fledermäuse an Bäumen

In Erweiterung der artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahme AA-02 (siehe zuvor) sind fünf weitere Ganzjahresquartiere als Ersatz für Fledermäuse an Bäumen im räumlichen Zusammenhang des Plangebietes auszubringen. Die Kästen sind vorgezogen, also vor der Fällung der betroffenen Bäume, im räumlichen Zusammenhang auszubringen. Soweit keine geeigneten Bäume in ausreichender Anzahl im Geltungsbereich erhalten bleiben oder diese bereits Ersatzquartiere aufweisen, sind die Kästen auch im angrenzenden Wald im Norden oder Osten anzubringen. Es ist sicherzustellen, dass die Kästen frei von jeglicher Beleuchtung angebracht werden.

Alternativ: Die Ausgleichsmaßnahme kann entfallen, wenn durch eine endoskopische Untersuchung der Höhlen, eine tatsächliche Eignung als Fledermausquartier ausgeschlossen werden kann.

2 Gehölzschutz während der Bauarbeiten

Bestehende Bäume, Gehölzstreifen und sonstige Bepflanzungen sind während der Bauphase vor Eingriffen zu schützen. Die DIN 18920 "Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen" ist zu beachten.

3 Denkmalschutz

§ 12 Abs. 1 Nr. 3 DSchG SH

Der nordöstliche Teil des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes liegt in der Nähe mehrerer Denkmale, das heißt nach § 8 DSchG SH in der Denkmalliste Schleswig-Holstein geführter Kulturdenkmale. Dabei handelt es sich um:

- Straßenbrücke, Einzeldenkmal, Röpersberg, Ratzeburg, ONR 36731
- Wohnhaus, Einzeldenkmal, Oelmannsallee 9, Ratzeburg, ONR 11288
- Fußgängerbrücke "Kamelbrücke", Einzeldenkmal, Am Mühlengraben u. a., Ratzeburg, ONR 12366

Baulichen Maßnahmen im nordöstlichen Teil des Geltungsbereiches bedürfen gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 3 DSchG SH einer denkmalrechtlichen Genehmigung (Veränderung der Umgebung eines unbeweglichen Kulturdenkmals).

§ 15 DSchG SH

Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand

zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung an die Denkmalschutzbehörde.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

4 Rettungswesen/Löschwasser

Für die öffentlichen Verkehrsflächen sind die entsprechenden Bestimmungen unter § 5 der Landesbauordnung sinngemäß zu beachten.

Gemäß § 2 des Brandschutzgesetzes hat die Gemeinde in dem Gebiet für eine ausreichende Löschwasserversorgung zu sorgen. Als Arbeitshilfe zur Bereitstellung und Bemessung des Löschwasserbedarfs dienen die DVWG (Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches) Arbeitsblätter W 405, W 331, und W 400. Aus Sicht der Brandschutzdienststelle wird eine Löschwassermenge von mindestens 96 cbm/h für eine Löschdauer von 2 Stunden für erforderlich gehalten.

Wird es vorgesehen Löschwasser über das Trinkwassernetz zur Verfügung zu stellen, sind die Arbeitsblätter W 331, W 400 und die DVGW-Information Wasser Nr. 99 (Löschwasserversorgung aus Hydranten in öffentlichen Verkehrsflächen) als grundlegende Arbeitshilfen zu beachten.

5 Erforderliche Stellplätze

Grundlage für die Berechnung der Anzahl der Stellplätze ist die Satzung der Stadt Ratzeburg als örtliche Bauvorschrift über Stellplätze und Fahrradabstellanlagen (Stellplatzsatzung) in der jeweils gültigen Fassung.

6 Einsichtnahme in DIN-Normen, Richtlinien und sonstige Normen

Die in dieser Satzung in Bezug genommen DIN-Normen, Normen und Richtlinien können im Rathaus der Stadt Ratzeburg, im Fachbereich Stadtplanung, Bauen und Liegenschaften, Unter den Linden 1, Raum 2.08, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

V PFLANZLISTEN

Pflanzliste 1 - Baumpflanzungen Stellplatzanlagen

<u>Bäume</u>

Qualität: Hochstamm 3 x v., Stammumfang mind. 16 - 18 cm

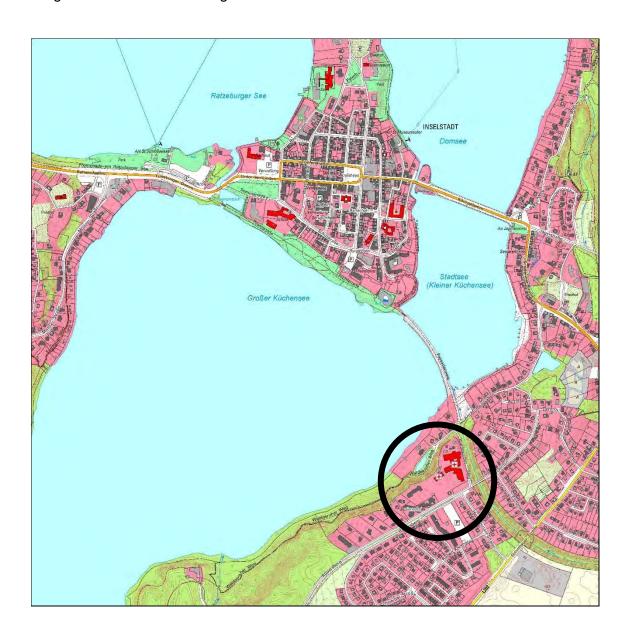
Acer campestre Feldahorn Acer platanoides Spitzahorn Acer pseudoplatanus Bergahorn Carpinus betulus Hainbuche Rotbuche Fagus Sylvatica Prunus avium Vogelkirsche Quercus robus Stieleiche Sorbus aucuparia Eberesche Tilia cordata Winterlinde





Begründung zum Bebauungsplan Nr. 84 "DRK-Krankenhaus"

für das Gebiet nördlich der Straße Röpersberg, westlich und südlich des Waldesruher Weges in der Stadt Ratzeburg.



Stand: 05.08.2024

Bearbeitung:

PROKOM Stadtplaner und Ingenieure GmbH

Elisabeth-Haseloff-Straße 1 23564 Lübeck

Tel. 0451 / 610 20 26 Fax. 0451 / 610 20 27

luebeck@prokom-planung.de

Richardstraße 47 22081 Hamburg

Tel. 040 / 22 94 64 14 Fax. 040 / 22 94 64 24

hamburg@prokom-planung.de

INHALTSVERZEICHNIS

1	Grundlagen der Planaufstellung	5
1.1	Planungsanlass	5
1.2	Lage und Abgrenzung des Plangebietes	5
1.3	Grundlage des Verfahrens	6
1.4	Rechtsgrundlagen	6
2	Übergeordnete Planungen bestehende Rechtsverhältnisse	7
2.1	Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein	7
2.2	Regionalplan für den Planungsraum I (1998)	9
2.3	Landschaftsrahmenplan	10
2.4	Landesweites Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem	11
2.5	NATURA 2000-Gebiete	12
2.6	Landschaftsplan	13
2.7	Flächennutzungsplan	13
2.8	Bestehende Bebauungspläne oder sonstige Satzungen	14
3	Bestandssituation	15
3.1	Städtebauliche Situation	15
3.2	Verkehrliche Erschließung	16
3.3	Natur und Umwelt	17
3.3.1	Vegetationsbestand	17
3.3.2	Topografie	21
3.3.3	Bodenschutz / Bodenversiegelungen	21
3.3.4	Altlasten	21
3.3.5	Natur- und Artenschutz	21
3.3.6	Orts- und Landschaftsbild	27
3.4	Denkmalschutz	27
3.5	Eigentumsverhältnisse	27
3.6	Ver- und Entsorgung	27
3.7	Weitere infrastrukturelle Versorgung	28
3.8	Immissionsschutz	28
4	Planung	29
4.1	Ziele und Zweck der Planung	29
4.2	Flächenbilanz	29

4.3	Städtebauliches Konzept	30
4.4	Erschließung und Stellplätze	30
4.5	Wald	31
4.6	Ver- und Entsorgung	32
4.7	Immissionsschutz	32
4.8	Natur- und Artenschutz	32
4.8.1	Naturschutz	32
4.8.2	Artenschutz	33
5	Planungsrechtliche Festsetzungen	38
5.1	Art der baulichen Nutzung	38
5.2	Maß der baulichen Nutzung	39
5.3	Verkehrsflächen	39
5.4	Grünflächen	40
5.5	Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natuund Landschaft	
5.6	Festsetzungen zum Anpflanzen und Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	40
6	Bauordnungsrechtliche Festsetzungen	41
7	Nachrichtliche Übernahmen	42
8	Hinweise	42
9	Maßnahmen zur Bodenordnung	43
10	Kosten/Finanzwirksamkeit	43
11	Beschluss	44

ANLAGEN

- PROKOM Stadtplaner und Ingenieure GmbH: Stadt Ratzeburg, Bebauungsplan Nr. 84, Bestand Biotop- und Nutzungstypen, Stand: 03.02.2023
- PROKOM Stadtplaner und Ingenieure GmbH: Stadt Ratzeburg, Bebauungsplan Nr. 84, Baumkataster, Stand: 05.02.2024
- BBS Umwelt GmbH: Stadt Ratzeburg, Bebauungsplan Nr. 84 "DRK-Krankenhaus Mölln-Ratzeburg", Artenschutzprüfung, Stand: 01.02.2024

1 Grundlagen der Planaufstellung

1.1 Planungsanlass

Das DRK-Krankenhaus Mölln-Ratzeburg am Standort Ratzeburg ist das zentrale Krankenhaus der Grund- und Regelversorgung im Norden des Kreises Herzogtum Lauenburg mit einem Einzugsbereich von rund 100.000 Einwohnern, der sich im Wesentlichen nördlich der Bundesautobahn 24 und über östlich angrenzende Teile des Landes Mecklenburg-Vorpommern erstreckt. Um den Standort und das Krankenhaus in seiner Zukunft zu sichern, sind seitens der DRK-Krankenhaus Mölln-Ratzeburg gGmbH diverse bauliche Maßnahmen vorgesehen. Einige Funktionen des Krankenhauses werden ausgebaut oder neu geordnet. Hierfür sollen Gebäudeanbauten realisiert werden, welche u.a. die Notaufnahme mit KV-Notfallpraxis beinhalten. Zudem ist die Errichtung eines Ärztehauses unmittelbar an der Straße Röpersberg geplant. Eine neue Rettungswache wurde bereits auf dem Krankenhausgelände errichtet. Ergänzend zu den Planungen des eigentlichen Krankenhauses ist auch von Seiten des DRK-Kreisverbandes Herzogtum Lauenburg e.V. eine Neustrukturierung der Flächen innerhalb des Plangebietes durch einen Neubau und die Erweiterung des sozialen Dienstleistungsangebotes geplant.

Derzeit besteht für große Teile des Plangebietes kein Bebauungsplan. Somit ist die Zulässigkeit von Bauvorhaben hier nach § 34 BauGB zu beurteilen, wonach Vorhaben zulässig sind, soweit sich diese nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen. Lediglich für einen kleinen Bereich im südwestlichen Plangebiet besteht der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 5 "DRK - soziales Dienstleistungszentrum Röpersberg" aus dem Jahr 1999.

Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur langfristigen Entwicklung des Krankenhauses und der ergänzenden Nutzungen hat der Planungs-, Bau- und Umweltausschuss der Stadt Ratzeburg in seiner Sitzung am 14.03.2022 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 84 "DRK-Krankenhaus" beschlossen.

1.2 Lage und Abgrenzung des Plangebietes

Der Plangeltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 3,56 ha und beinhaltet die Flurstücke Nr. 17/3, 17/5, 17/6, 19/6, 19/9, 19/10, 1521 und 1522 sowie Teile der Flurstücke Nr. 27/34, 46/1, 218 und 1100 jeweils auf der Flur 8 der Gemarkung Ratzeburg.

Der Plangeltungsbereich wird begrenzt durch:

- die Straße Röpersberg im Süden,
- den Waldesruher Weg im Osten und Norden,
- die Wohnbebauung Röpersberg 14 im Westen.

Der genaue Verlauf des Geltungsbereiches ist in der Planzeichnung dargestellt.

1.3 Grundlage des Verfahrens

Das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt gemäß § 13 a Baugesetzbuch (BauGB), der besondere Regelungsinhalte zur Aufstellung von Bebauungsplänen der Innenentwicklung enthält. Der Bebauungsplan verfolgt das Ziel der Nachverdichtung und städtebaulichen Neuordnung des Krankenhausstandortes. Unter Berücksichtigung der festgesetzten Grundflächenzahl ist sichergestellt, dass die maximal zulässige Grundfläche von 20.000 m², als im § 13 a Abs. 1 Nr. 1 BauGB definierte Anwendungsvoraussetzung, eingehalten wird.

Des Weiteren werden durch den Bebauungsplan keine Vorhaben begründet, die der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen. Darüber hinaus bestehen keine Anhaltspunkte für die Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 b BauGB genannten Schutzgüter, die der Anwendung des § 13 a BauGB entgegenstehen würden.

Die gesetzlichen Regelungen zielen darauf ab, die Verfahrensdauer des Aufstellungsverfahrens zu verkürzen (beschleunigtes Verfahren). So kann der Flächennutzungsplan bei abweichenden Darstellungen von den Festsetzungsinhalten des Bebauungsplanes ohne eigenständiges Änderungsverfahren auf dem Wege der Berichtigung angepasst werden. Der Flächennutzungsplan stellt die Flächen des Plangebietes derzeit als Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung "Krankenhaus" dar. Der Bebauungsplan sieht künftig die Festsetzung eines Sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung "Krankenhaus und soziale Dienstleistungen" vor. Der Flächennutzungsplan wird demnach auf dem Wege der Berichtigung angepasst und soll künftig eine Sonderbaufläche darstellen.

Gemäß § 13 a Abs. 2 i.V.m. § 13 Abs. 3 BauGB wird von der Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB, dem Umweltbericht nach § 2 a, der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 a Abs. 1 und § 10 a Abs. 1 BauGB abgesehen.

Unbeachtlich dessen werden alle umweltrelevanten Faktoren innerhalb der Planaufstellung beachtet und innerhalb der Begründung beschrieben.

1.4 Rechtsgrundlagen

Dem Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes liegen zugrunde:

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBI. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBI. 2023 I Nr. 394)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBI. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBI. 2023 I Nr. 176)

- Planzeichenverordnung vom 18.12.1990 (BGBI. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBI. I S. 1802)
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBI. I, S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 03.07.2024 (BGBI. 2024 I Nr. 225)
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBI. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 08.05.2024 (BGBI. 2024 I Nr. 151)
- Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.07.2024 (GVOBI. 2024, 504)
- Gesetz zum Schutz der Natur (Landesnaturschutzgesetz LNatSchG S-H) vom 24.02.2010 (GVOBI. S. 301), zuletzt geändert durch Art. 64 LVO vom 27.10.2023 (GVOBI. 2023, 514)

2 Übergeordnete Planungen bestehende Rechtsverhältnisse

2.1 Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein

In der Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein aus dem Jahre 2021 stellt die Stadt Ratzeburg ein Unterzentrum mit Teilfunktionen eines Mittelzentrums innerhalb eines 10 km Radius des Mittelzentrums Mölln dar.

Unterzentren stellen für die Bevölkerung ihres Verflechtungsbereichs die Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des qualifizierten Grundbedarfs sicher. In dieser Funktion sind sie zu stärken und ihr Angebot ist bedarfsgerecht weiterzuentwickeln. Unterzentren mit Teilfunktionen von Mittelzentren nehmen in ländlichen Räumen ergänzend zu reinen Unterzentren Versorgungsaufgaben auf der mittelzentralen Ebene wahr. Unterzentren mit Teilfunktionen von Mittelzentren haben eine besondere Funktion als Entwicklungsschwerpunkte für die ländlichen Räume. Ihr Angebot an Gütern und Dienstleistungen geht über das von Unterzentren hinaus, entspricht vielerorts aber noch nicht dem von Mittelzentren.

Weiterhin stellt der Landesentwicklungsplan die Stadt Ratzeburg und das Umland als "Stadt- und Umlandbereich im ländlichen Raum" dar. Die Stadt- und Umlandbereiche in ländlichen Räumen sollen u.a. als regionale Wirtschafts-, Versorgungs- und Siedlungsschwerpunkte in den ländlichen Räumen gestärkt werden und dadurch Entwicklungsimpulse für den gesamten ländlichen Raum geben.

Zudem ist das Gebiet als "Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung" dargestellt. In den Entwicklungsgebieten für Tourismus und Erholung soll eine gezielte regionale Weiterentwicklung der Möglichkeiten für Tourismus und Erholung angestrebt werden. Darüber hinaus sollen diese Gebiete unter Berücksichtigung und Erhalt der landschaftlichen Funktionen durch den Ausbau von Einrichtungen für die landschaftsgebundene Naherholung weiter erschlossen werden.

Der angrenzende Ratzeburger See ist im Landesentwicklungsplan als Biotopverbundachse dargestellt. Das Plangebiet ist durch umfangreiche Waldflächen und wohnbaulichen Nutzungen rund 150 m vom Ratzeburger See getrennt. Das Plangebiet ist bereits heute weitestgehend bebaut und entsprechend genutzt. Auswirkungen durch die vorliegende Planung auf die Biotopverbundachse sind daher nicht abzuleiten.

Die Flächen weiter südöstlich des Plangebietes in einer Entfernung von rund 1,5 km sind im Landesentwicklungsplan als Vorbehaltsraumes für Natur und Landschaft dargestellt. Die Vorbehaltsgebiete sollen der Entwicklung und Erhaltung ökologisch bedeutsamer Lebensräume und zur Sicherung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts dienen. Dabei sollen eine Erweiterung der Biotope um Entwicklungs- beziehungsweise Pufferzonen sowie die Entwicklung von naturraumtypischen Biotopkomplexen angestrebt werden. Sie sollen in ihrer typischen Landschaftsstruktur möglichst erhalten bleiben.

In diesen Gebieten sollen Maßnahmen und Planungen nur durchgeführt werden, wenn sie Naturhaushalt und Landschaftsbild nicht erheblich beeinträchtigen und zu keiner negativen, dauerhaften Veränderung der Landschaft führen.

Auswirkungen durch die vorliegende Planung auf den Vorbehaltsraum sind mit einer Entfernung von rund 1,5 km daher nicht abzuleiten.



Abb. 1: Auszug aus dem Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein - Fortschreibung 2021

Das DRK-Krankenhaus Mölln-Ratzeburg am Standort Ratzeburg ist das zentrale Krankenhaus der Grund- und Regelversorgung im Norden des Kreises Herzogtum Lauenburg mit einem Einzugsbereich von rund 100.000 Einwohnern, der sich im Wesentlichen

nördlich der Bundesautobahn 24 und über östlich angrenzende Teile des Landes Mecklenburg-Vorpommern erstreckt. Um den Standort und das Krankenhaus in seiner Zukunft zu sichern, sind seitens der DRK-Krankenhaus Mölln-Ratzeburg gGmbH diverse bauliche Maßnahmen vorgesehen. Einige Funktionen des Krankenhauses werden ausgebaut oder neu geordnet. Hierfür sollen Gebäudeanbauten realisiert werden, welche u.a. die Notaufnahme mit KV-Notfallpraxis beinhalten. Zudem ist die Errichtung eines Ärztehauses unmittelbar an der Straße Röpersberg geplant. Eine neue Rettungswache wurde bereits auf dem Krankenhausgelände errichtet. Ergänzend zu den Planungen des eigentlichen Krankenhauses ist auch von Seiten des DRK-Kreisverbandes Herzogtum Lauenburg e.V. eine Neustrukturierung der Flächen innerhalb des Plangebietes durch einen Neubau und die Erweiterung des sozialen Dienstleistungsangebotes geplant.

Die Planung dient somit insbesondere der Sicherung der Daseinsvorsorge der Region, wodurch die Funktion der Stadt Ratzeburg als Unterzentrum mit Teilfunktionen eines Mittelzentrums auch langfristig gesichert und gestärkt wird. Die Flächen des Krankenhauses sind bereits heute weitestgehend bebaut und der Nutzung als Krankenhaus zugeführt, so dass die vorliegende Planung der Darstellung des Landesentwicklungsplanes als Gebiet als "Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung" nicht entgegen steht. Nicht zuletzt steht das Krankenhaus im Ernstfall auch den Tourist:innen und erholungssuchenden Personen zur Verfügung.

Mit Schreiben vom 15.05.2023 wurde von Seiten des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport, Referat IV 52 (Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht) bestätigt, dass gegen die o. g. Bauleitplanung der Stadt Ratzeburg keine Bedenken bestehen; insbesondere stehen Ziele der Raumordnung den damit verfolgten Planungsabsichten nicht entgegen.

2.2 Regionalplan für den Planungsraum I (1998)

Die Stadt Ratzeburg wird in dem Regionalplan für den Planungsraum I als "Unterzentrum mit Teilfunktionen eines Mittelzentrums" innerhalb eines Gebietes mit der Kennzeichnung "Stadt- und Umlandbereich in ländlichen Räumen" dargestellt.

Das Plangebiet liegt randlich - teilweise auch innerhalb - der Kernzone des Naturparkes "Lauenburgische Seen". Angrenzend, außerhalb des Plangebietes ist im Regionalplan ein "Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung" dargestellten.

Weiter südlich des Plangebietes entlang des Ratzeburger Sees sind Gebiete mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft und Vorranggebiete für den Naturschutz dargestellt.

Die Planung dient somit insbesondere der Sicherung der Daseinsvorsorge der Region, wodurch die Funktion der Stadt Ratzeburg als Unterzentrum mit Teilfunktionen eines Mittelzentrums auch langfristig gesichert und gestärkt wird. Die Flächen des Krankenhauses sind bereits heute weitestgehend bebaut und der Nutzung als Krankenhaus zugeführt, so dass die vorliegende Planung der Darstellung des Regionalplanes nicht entgegen steht. Der Bebauungsplan sichert hierbei die vorhandenen Nutzungen und schafft

mit den Festsetzungen zur Art und Maß der baulichen Nutzung einen planungsrechtlichen Rahmen für die künftige Entwicklung. Nicht zuletzt steht das Krankenhaus im Ernstfall auch den Tourist:innen und erholungssuchenden Personen zur Verfügung.

Mit Schreiben vom 15.05.2023 wurde von Seiten des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport, Referat IV 52 (Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht) bestätigt, dass gegen die o. g. Bauleitplanung der Stadt Ratzeburg keine Bedenken bestehen; insbesondere stehen Ziele der Raumordnung den damit verfolgten Planungsabsichten nicht entgegen.

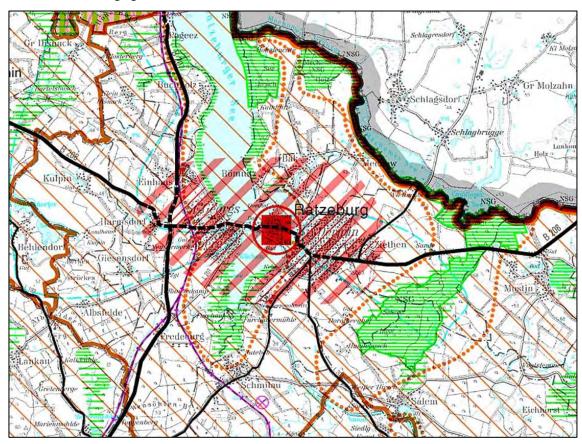


Abb. 2: Auszug aus dem Regionalplan für den Planungsraum I

2.3 Landschaftsrahmenplan

Gemäß den Darstellungen der Karte 2 des Landschaftsrahmenplanes von 2020 liegt das Plangebiet in einem Naturpark und einem Gebiet, das die Voraussetzung für eine Unterschutzstellung nach § 26 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 15 LNatSchG als Landschaftsschutzgebiet erfüllt (geplantes Landschaftsschutzgebiet). Weiterhin liegt das Plangebiet in einem Gebiet mit besonderer Erholungseignung.

Die genannten Darstellungen umfassen hierbei weite Teile des Kreises Herzogtum Lauenburg. Hierbei wird nicht zwischen bebauten, landwirtschaftlichen oder naturbelassen Flächen unterschieden. Entsprechend ist auch die gesamte bebaute Fläche der Stadt Ratzeburg als Naturpark und Gebiet, das die Voraussetzung für eine Unterschutzstellung nach § 26 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 15 LNatSchG als Landschaftsschutzgebiet erfüllt, dargestellt.

Der Ratzeburger See wird zudem als "Gesetzlich geschütztes Biotop gemäß § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG größer 20 Hektar" dargestellt.

Das Plangebiet ist bereits heute weitestgehend bebaut und entsprechend genutzt. Auswirkungen durch die vorliegende Planung auf die genannten Darstellungen des Landschaftsrahmenplanes sind nicht abzuleiten.

2.4 Landesweites Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem

Im Landwirtschafts- und Umweltatlas des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und Digitalisierung wie auch im Geoportal der Metropolregion Hamburg liegt das Plangebiet außerhalb des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems. Die Ufer des Ratzeburger Sees werden, das bebaute Stadtgebiet ausgenommen, als Schwerpunktbereiche des Biotopverbundes dargestellt.

Das Plangebiet ist bereits heute weitestgehend bebaut und entsprechend genutzt. Auswirkungen durch die vorliegende Planung auf die angrenzenden Flächen des Biotopverbundes sind nicht abzuleiten.



Abb. 3: Darstellung des Biotopverbundsystems; Grüne Flächen = Schwerpunktbereiche Biotopverbund (Auszug aus dem Geoportal der Metropolregion Hamburg)

2.5 NATURA 2000-Gebiete

Das Plangebiet selbst liegt in keinem NATURA 2000-Gebiet.

Nördlich, östlich und südlich von Ratzeburg befindet sich in einem Abstand von 2,0 km bis 3,0 km zum Plangeltungsbereich das FFH-Gebiet "Wälder und Seeufer östlich des Ratzeburger Sees" (FFH DE 2230-391). Dieses umfasst Teile der dort ausgeprägten Wald- und Offenlandkomplexe der Jungmoränenlandschaft.

Westlich der Stadt Ratzeburg befindet sich in einem Abstand von 5,0 km zum Plangeltungsbereich das FFH-Gebiet "Wälder des Ratzeburger Sees" (FFH DE 2230-304). Die acht Teilflächen des Gebietes liegen in einer vielfältig strukturierten Agrarlandschaft westlich des Ratzeburger Sees. Die größeren Teilflächen setzen sich überwiegend aus Eichen-Hainbuchenwäldern sowie Waldmeister-Buchenwäldern zusammen. Im Bereich nasser Senken gehen sie in Erlenbruchwälder über.

In einem Abstand von 6,0 km zum Plangeltungsbereich befindet sich das FFH-Gebiet "Moorwald am Ankerschen Ziegelbruch" (FFH DE 2330-351). Dieses umfasst einen Waldbestand in einer größeren Senke des oberen Pirschbachtals.

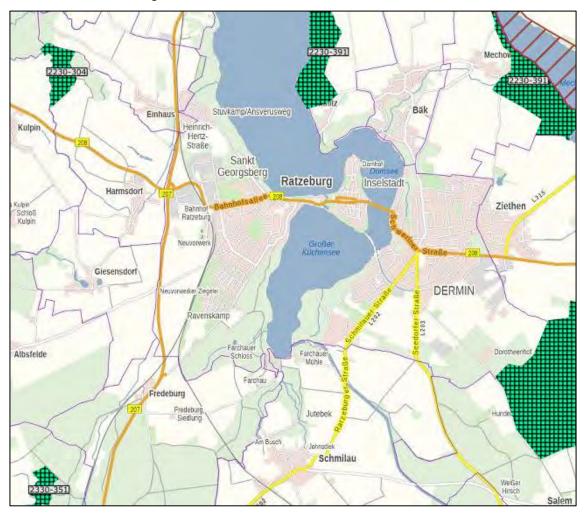


Abb. 4: Übersicht über die Natura 2000 Gebiete (Auszug aus dem Geoportal der Metropolregion Hamburg)

2.6 Landschaftsplan

Der Landschaftsplan Ratzeburg aus dem Jahr 1997 umfasst das gesamte Stadtgebiet und enthält Vorschläge für eine ökologische und gestalterische Sicherung und Erhaltung der Landschaft mit dem Ziel, die Landschaft mit ihrem natürlichen Potenzial zu entwickeln. Das Plangebiet gehört hierbei zum Naturraum "östliches Hügelland", dem Teillandschaftsraum "Ratzeburger Seenplatte".

2.7 Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan der Stadt Ratzeburg ist am 24. März 1967 wirksam geworden. Nach seiner Beschlussfassung wurde er in den letzten Jahrzehnten vielfach in Teilbereichen geändert.

Das Plangebiet selbst ist derzeit als Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung "Krankenhaus" dargestellt. Die bestehende Zufahrt und Busumfahrt sowie der eigenständige Fuß- und Radweg entlang der Straße Röpersberg sind als Grünfläche dargestellt.

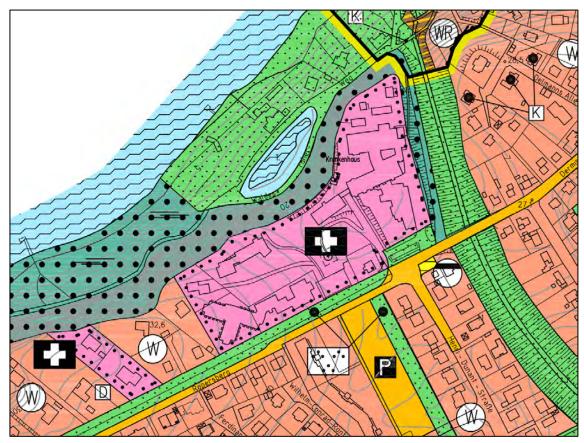


Abb. 5: Auszug aus dem Flächennutzungsplan der Stadt Ratzeburg (1967)

Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt als Bebauungsplan der Innentwicklung gemäß § 13 a BauGB im beschleunigten Verfahren. Der Flächennutzungsplan wird demnach auf dem Wege der Berichtigung angepasst und soll künftig eine Sonderbaufläche darstellen.

2.8 Bestehende Bebauungspläne oder sonstige Satzungen

Der größte Teil des Plangebietes wird nicht durch einen rechtskräftigen Bebauungsplan erfasst. Durch die bestehenden städtebaulichen Strukturen ist dieser Bereich derzeit als im Zusammenhang bebauter Ortsteil gemäß § 34 BauGB zu beurteilen. Bauliche Vorhaben sind demnach zulässig, soweit diese sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt.

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 5

Teile des südwestlichen Plangebietes sind durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 5 "DRK - soziales Dienstleistungszentrum Röpersberg" aus dem Jahr 1999 erfasst. Der Bebauungsplan setzt die Flächen innerhalb seines Geltungsbereiches (Flurstücke Nr. 17/3, 19/6, 19/9, 1521 und 1522 der Flur 8 in der Gemarkung Ratzeburg) als Flächen für den Gemeinbedarf für sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen sowie für das soziale Dienstleistungszentrum mit bis zu zwei Vollgeschossen, einer maximalen Grundflächenzahl (GRZ) von 0,5 und einer Geschossflächenzahl (GFZ) von 0,9 in abweichender Bauweise fest. Die Baugrenzen bilden hierbei weitestgehend den zwischenzeitlich umgesetzten baulichen Bestand ab.

Bebauungsplan Nr. 44, 2. Änderung

Südlich des Plangebietes schließt die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 44 "Zwischen Röpersberg, Schmilauer Straße und dem Seniorenwohnsitz" aus dem Jahr 1999 an. Zur planungsrechtlichen Sicherung der Erschließung des künftigen Bebauungsplanes werden Teile der vorgelagerten Straße Röpersberg in den neuen Plangeltungsbereich einbezogen.

Innerhalb des Plangebietes des künftigen Bebauungsplanes Nr. 84 "DRK-Krankenhaus" setzt dieser Bebauungsplan die Flächen der Straße Röpersberg sowie den vorhandenen abgesetzten Fuß- und Radweg als Straßenverkehrsfläche sowie als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung mit der Zweckbestimmung "Fuß- und Radweg" fest. Die Seitenstreifen zwischen der Fahrbahn und dem Fuß- und Radweg sind getrennt als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Sukzessionsfläche" festgesetzt.

Die Baugebietsflächen des Bebauungsplanes Nr. 44, 2. Änderung befinden sich außerhalb des künftigen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 84.

Außerhalb des Plangebietes

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 44 "Zwischen Röpersberg, Schmilauer Straße und dem Seniorenwohnsitz" aus dem Jahr 1999 setzt die an den künftigen Bebauungsplan Nr. 84 angrenzenden bebaubaren Flächen als allgemeines Wohngebiet (WA) mit einer ein- und zweigeschossigen Bebauung, einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 und einer Geschossflächenzahl (GFZ) von 1,0 fest. Die dem Krankenhaus zugeordnete Stellplatzanlage wird innerhalb dieses Bebauungsplanes als Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung mit der Zweckbestimmung "Parkfläche" auf zwei Ebenen festgesetzt.

Südöstlich des Plangebietes schließt der Bebauungsplan Nr. 19 aus dem Jahre 1975 an. Dieser setzt reine Wohngebiete (WR) mit einer eingeschossigen offenen Bebauung und einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,2 bzw. 0,3 sowie öffentliche Verkehrsflächen fest.

Die Flächen südlich der Straße Röpersberg und östlich der Henri-Dunant-Straße sind durch die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19 erfasst. Dieser setzt die im Ursprungsplan Nr. 19 festgesetzten öffentlichen Parkflächen als allgemeines Wohngebiet (WA) mit einer eingeschossigen Bebauung, einer Grundflächenzahl von (0,25) und einer Geschossflächenzahl von 0,4 als Einzel- und Doppelhausbebauung fest.

Erhaltungssatzung

Das Plangebiet des in Aufstellung befindlichen Bauleitplanes grenzt an den Geltungsbereich der Erhaltungssatzung der Stadt Ratzeburg aus dem Jahre 1989. Im Geltungsbereich dieser Satzung befindet sich die gesamte Stadtinsel einschließlich der Dämme und deren Anbindungsbereiche (Brückenköpfe) an die Vorstadt bzw. St. Georgsberg.

Die Stadt Ratzeburg bezeichnet in dieser Satzung ein Gebiet, in dem zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebietes aufgrund seiner städtebaulichen Gestaltung sowie zur Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung der Abbruch, die Errichtung, die Änderung oder die Nutzungsänderung baulicher Anlagen der Genehmigung bedürfen.

Stellplatzsatzung

Grundlage für die Berechnung der Anzahl der Stellplätze innerhalb des Plangebietes ist die Satzung der Stadt Ratzeburg als örtliche Bauvorschrift über Stellplätze und Fahrradabstellanlagen (Stellplatzsatzung).

3 Bestandssituation

3.1 Städtebauliche Situation

Innerhalb des Plangebietes

Das Plangebiet ist durch die bestehenden Gebäude des DRK-Krankenhauses sowie der Gebäude des DRK-Kreisverbandes geprägt. Die Bebauung der Flächen hat sich in den vergangenen Jahrzehnten an diesem Standort entwickelt. Die Entwicklungsabschnitte zeigen sich in der unterschiedlichen baulichen Gestaltung der Gebäude. Ein übergeordnetes Konzept ist hier nicht abzulesen.

Im westlichen Plangebiet befindet sich das DRK-Seniorenhaus Ratzeburg mit dem angrenzenden Dienstleistungszentrum des DRK-Kreisverbandes.

Aktuell erfolgen umfangreiche bauliche Maßnahmen am Hauptgebäude des Krankenhauses. Ein wichtiger Baustein war hierbei auch die Errichtung der Rettungswache, welche zwischenzeitlich in Betrieb genommen werden konnte.

Außerhalb des Plangebietes

Das Plangebiet ist nördlich und östlich umgeben von größeren Waldflächen. Der östliche Wald ist Bestandteil der ehemaligen Kleinbahnstrecke.

Südlich und westlich des Plangebietes schließen Wohnnutzungen an, wobei sich südlich eine zweigeschossige Mehrfamilienhausbebauung anschließt. Westlich und südöstlich schließen zumeist ein- bis zweigeschossige Einfamilienhäuser – teilweise auch Doppelhäuser – an.

Ebenfalls südlich angrenzend befindet sich eine (kostenpflichtige) Stellplatzanlage.

3.2 Verkehrliche Erschließung

MIV- Motorisierter Individualverkehr

Das Plangebiet ist über die Straßen Röpersberg und die Henri-Dunant-Straße an die Schmilauer Straße angebunden. Diese stellt die Verbindung zur Altstadtinsel Ratzeburg und der Gemeinde Ziethen in nördlicher Richtung sowie die Verbindung mit der Gemeinde Schmilau in südliche Richtung dar.

Weitergehend ist das Plangebiet über diese an das überörtliche Straßennetz der Bundesstraße 207 sowie der Bundesstraße 208 angebunden.

Fuß- und Radwege

Teile der vormaligen Straße Röpersberg sind zwischenzeitlich als Fuß- und Radweg ausgebaut, während die eigentliche Fahrbahn der Straße südlich verlegt wurde. Dieser Fuß- und Radweg verfügt über eine wichtige Verbindungsfunktion zu den erholungsrelevanten Orten in der Stadt und besitzt auch selbst eine bedeutende Erholungsfunktion. In nördliche Richtung schließt dieser an den Waldesruher Weg sowie den Kleinbahndamm und den Kurpark an. Hierüber wird eine steigungsarme Verbindung zwischen Vorstadt und Sankt Georgsberg hergestellt. Der Rad- und Fußweg stellt zudem einen Bestandteil übergeordneter Radwegeverbindungen in benachbarte Gemeinden dar.

ÖPNV - Öffentlicher Personennahverkehr

Innerhalb des Plangebietes befindet sich die Bushaltestelle "Ratzeburg, Krankenhaus".

Angebunden sind die Buslinien 8750, 8751 und 8756 Bahnhof Ratzeburg – Mölln, 8501 Bahnhof Ratzeburg – Ratzeburg Vorstadt, 8502 Bahnhof Ratzeburg – Ratzeburg Seniorenwohnsitz und 8752 Ratzeburg – Sterley.

Die Buslinien ermöglichen den Anschluss an den ca. 2,3 km entfernten Bahnhof der Stadt Ratzeburg.

Der nächste regionale Flughafen liegt in Lübeck-Blankensee und ist ca. 20 km vom Stadtzentrum entfernt. Der nächstgelegene internationale Flughafen ist Hamburg-Fuhlsbüttel mit einer Entfernung von ca. 70 km zum Stadtgebiet.

Ruhender Verkehr

Innerhalb des Plangebietes befinden sich zwei größere Stellplatzflächen, welche vornehmlich dem Personal vorbehalten sind. Ergänzend finden sich im Bereich der Zufahrt/Busumfahrung weitere Kurzzeitstellplätze. Der eigentliche Stellplatzbedarf wird auf der südlich angrenzenden (kostenpflichtigen) Stellplatzanlage abgedeckt.

3.3 Natur und Umwelt

3.3.1 Vegetationsbestand

Zur Beschreibung der Biotop- und Nutzungsstruktur erfolgte im Oktober 2022 eine Bestandsaufnahme¹. Der Bestand wurde anhand des aktuellen Kartierschlüssels des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (Kartieranleitung und Biotoptypenschlüssel für die Biotopkartierung Schleswig-Holstein - Kartieranleitung, Biotoptypenschlüssel und Standardliste Biotoptypen; Stand: April 2022) aufgenommen. Die Ergebnisse sind in der Anlage "Bestand Biotop- und Nutzungstypen" dargestellt.

Ergänzend erfolgte die Aufnahme des Baumbestandes, welcher in der Anlage "Baumkataster"² dargestellt ist.

Der Plangeltungsbereich wird nördlich durch einen Wald am Steilhang, östlich durch den Waldesruher Weg, südlich durch die Straße Röpersberg und westlich durch angrenzende Wohnbebauung begrenzt.

Das Gelände des DRK-Krankenhauses besteht zu einem Großteil aus verschiedenen Gebäuden und vollversiegelten Flächen, die als Wege und Stellplatzflächen für das Personal genutzt werden. Zum Zeitpunkt der Begehung gab es darüber hinaus mehrere Baustellen auf dem Krankenhausgelände. Die im Plangebiet nicht versiegelten Flächen dienen als Außenanlagen für das Krankenhaus. Ein Großteil der Außenanlagen wird intensiv gepflegt, lediglich einige Bereiche wirken durch eine seltenere Pflege und dem Aufwachsen von Ruderalbewuchs teilweise verwildert.

Biotop- und Nutzungstypen der freien Landschaft sind innerhalb des Plangeltungsbereiches nicht vorhanden und somit können die Vegetationsstrukturen im Plangebiet den Siedlungsbiotopen bzw. den Biotopen in Zusammenhang mit besiedelten Bereichen zugeordnet werden.

Urbane Gehölzbestände

Im Untersuchungsgebiet befinden sich eine Vielzahl an Einzelbäumen, die in einer Baumliste/einem Baumkataster aufgenommen wurden (siehe Anlage "Baumkataster"³). Die Einzelbäume stehen sowohl am Straßenrand als auch verteilt über das gesamte

PROKOM Stadtplaner und Ingenieure GmbH: Stadt Ratzeburg, Bebauungsplan Nr. 84, Bestand Biotopund Nutzungstypen, Stand: 03.02.2023

PROKOM Stadtplaner und Ingenieure GmbH: Stadt Ratzeburg, Bebauungsplan Nr. 84, Baumkartierung, Stand: 03.02.2023

³ PROKOM Stadtplaner und Ingenieure GmbH: Stadt Ratzeburg, Bebauungsplan Nr. 84, Baumkartierung, Stand: 03.02.2023

Krankenhausgelände. Zum Teil befinden sich die Einzelbäume auch in zusammenhängenden Gehölzen, welche als Biotopkomplex zusammengefasst wurden. Im Plangebiet wurden sowohl einheimische Bäume, z.B. Rot-Buchen, Stiel-Eichen, Spitz-Ahorn, Winter-Linde, Sommer-Linde, Eschen, Hänge-Birke und Vogelkirschen, als auch nichtheimische Gehölze aus z.B. Platanen, Japanischer Blütenkirsche, Feuer-Ahorn und Bluthasel sowie Zieräpfel aufgenommen.

Bei einer Ansammlung von Einzelbäumen und Sträuchern wurden die Gehölzbestände je nach Dominanz an Sträuchern oder Bäumen nach urbanen Gebüschen oder urbanen Gehölzen eingestuft. Dabei wurde unterschieden nach urbanen Gehölzen heimischer Baumarten (SGy) und urbanen Gehölzen nicht heimischer Baumarten (SGx). Neben den Gehölzen mit Laubbäumen sind im Plangebiet auch in geringem Umfang urbane Nadelgehölze (SGn) aus Koniferen, wie z.B. Lebensbäumen, vorhanden.

Ebenfalls wird im Untersuchungsgebiet unterschieden nach urbanen Gebüschen mit heimischen (SGg) und nicht heimischen Arten (SGf). Die Gebüsche sind häufig linear als Hecken angelegt und werden regelmäßig beschnitten. Zu den heimischen Arten im Plangebiet zählen Hasel, Schwarzer Holunder, Hainbuche und Rot-Buche in Strauchform und bei den nicht heimischen Arten sind Liguster, Buchsbaum, Kirsch-Lorbeer, Feuerdorn und ähnliche Ziersträucher zu nennen.

Flächen, die überwiegend mit Bodendeckern aber auch mit Stauden und Kräutern bewachsen sind - wie Efeu, Spindelsträucher, Zwergmispeln und Immergrün - sind im Bestandsplan als Ziergehölze und Staudenbeete (SGs) aufgeführt.

Ruderale Gras- und Staudenfluren

Die Vegetation im Untersuchungsgebiet wird durch regelmäßigen Rückschnitt und Mähen von Rasenflächen intensiv gepflegt. Lediglich in schwer zugänglichen Bereichen hat sich eine ruderale Staudenflur frischer Standorte (RHm) ausgebreitet. Aufgrund der Lage zwischen einem Gebäude und einem urbanen Gehölz, wird der Bereich häufig beschattet, sodass sich hier lediglich Arten wie Efeu (*Hedera helix*), Adlerfarn (*Pteridium aquilinum*), Giersch (*Aegopodium podagraria*) und Brombeeren verbreitet haben.

Biotope der Siedlungs- und Verkehrsflächen

Große Flächenanteile im Untersuchungsgebiet bestehen aus asphaltierten (Straßen-) flächen, gepflasterten und geklinkerten Wegen und Treppen sowie Nebenflächen von Gebäuden wie Lüftungsschächte. Diese Flächen im Untersuchungsgebiet werden gemeinsam unter dem Biotoptyp vollversiegelte (Verkehrs-)flächen (SVs) geführt.

Innerhalb des Plangeltungsbereiches befinden sich ebenfalls geschotterte oder mit Sand und Grand versehene teilversiegelte Wege (SVt). Diese nehmen jedoch im Vergleich zu den vollversiegelten Flächen nur einen geringen Flächenanteil im Plangebiet ein. Eine ebenfalls durch Sand geprägte Fläche ist als Kinderspielplatz (SXk) mit Spielgeräten einzuordnen. Kinderspielplätze, die hingegen auch Vegetation in Form von Rasenflächen, Sträuchern und Beeten aufweisen, sind im Bestandsplan mit dem Kürzel (SEk) gekennzeichnet.

Als weitere Flächen mit geringem bis gar keinem Vegetationsbestand sind die Baustellen (SXn) im Plangebiet zu nennen. Bei den Baustellenflächen kommt es bereichsweise temporär zu einem Aufwuchs von krautigen Pionierarten, welche jedoch baubedingt nicht lange Bestand haben.

Bereiche, welche nicht durch eine Versiegelung geprägt sind und nicht durch Gehölze und Gebüsche bestanden sind, bestehen im Plangebiet zumeist aus arten- und strukturarmen Zierrasenflächen (SGr). Je nach Standort und Beschattung kommen hier Arten vor wie z.B. Deutsches Weidelgras (*Lolium perenne*), Wiesen-Rispengras (*Poa pratensis*), Breitwegerich (*Plantago major*), Weiß-Klee (*Trifolium repens*), Gewöhnliche Schafgarbe (*Achillea millefolium*), Löwenzahn (*Taraxacum Sect. Ruderalia*) und Gundermann (*Glechoma hederacea*). Rasenbereiche, die länger nicht gemäht wurden, sind zum Teil ruderalisiert (/gr) und durch einen Aufwuchs von Stauden sowie in geringem Umfang Aufwuchs von Gehölzen (/gb) geprägt.

Die Gehölzbestände im Straßenraum der Straße Röpersberg sind je nach Dominanz an Sträuchern als Straßenverkehrsgrün mit Gebüschen (SVg), bei Dominanz an Bäumen als Straßenbegleitgrün mit Gehölzen (SVh) und bei rasenartigen Flächen als Straßenbegleitgrün ohne Gehölze (SVo) eingestuft. Die hier angelegten Bäume und Sträucher sind als Arten ähnlich zu denen auf dem Krankenhausgelände wie z.B. Spitz-Ahorn, Platane, Winter-Linde, Hasel, Hainbuche und Roter Hartriegel.

Waldflächen innerhalb und außerhalb des Plangebietes

Nördlich und westlich des Plangebietes befinden sich Wälder, welche aufgrund ihrer Hanglage zusätzlich dem Strukturcode artenreicher Steilhang (XHs) zugeordnet werden.

Der Wald nördlich angrenzend an das Plangebiet besteht überwiegend aus Rot-Buchen, zudem Hasel, Eingriffeligem Weißdorn und in geringem Umfang aus Berg-Ahorn und Vogelkirsche. In der Krautschicht sind vor allem Efeu (*Hedera helix*), Perlgras (*Melica uniflora*) und Wald-Flattergras (*Milium effusum*) vorhanden, so dass der Wald dem Biotoptyp Perlgras-Buchenwald (WMo) zugeordnet wird.

Die Waldfläche östlich des Plangebietes wird als sonstiger Laubwald auf reichen Böden (WMy) angesprochen, da hier vor allem Berg-Ahorn, Kastanien, Eschen, Stiel-Eichen, Silber-Weiden sowie Hasel, Schwarzer Holunder und Eingriffeliger Weißdorn vorkommen. Die Kraut- und Staudenschicht ist divers ausgeprägt.

Bewertung

Für die naturschutzfachliche Bewertung der Biotop- und Nutzungstypen werden folgende, allgemein gebräuchliche naturschutzfachliche Kriterien herangezogen:

- Grad der Naturnähe,
- Vorkommen seltener Arten,
- Gefährdung bzw. Seltenheit,
- Vollkommenheit und
- zeitliche Ersetzbarkeit bzw. Wiederherstellbarkeit.

Anhand dieser Kriterien erfolgt eine Einstufung der im Untersuchungsgebiet festgestellten Biotoptypen. Für die Einstufung wird eine Skala zu Grunde gelegt, die sechs Wertstufen von 0 "ohne Biotopwert" bis 5 "sehr hoher Biotopwert" umfasst.

Wertstufe	Definitionen / Kriterien	Biotoptypen	Schutzstatus
5	sehr hoher Biotopwert: sehr wertvolle, naturnahe Biotoptypen, Reste der ehemaligen Naturlandschaft mit vielen seltenen oder gefährdeten Arten	 im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden 	
4	hoher Biotopwert: naturnahe Biotoptypen mit wertvoller Rückzugsfunktion, extensiv oder nicht mehr genutzt; Gebiet mit lokal heraus- ragender Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz	 Perlgras-Buchenwald auf artenreichem Steilhang Sonstiger Laubwald auf reichen Böden artenreichem Steilhang 	§ 21 (1) Nr. 5 LNatSchG i.V.m. § 30 (2) BNatSchG
3	mittlerer Biotopwert: relativ extensiv genutzte Biotoptypen innerhalb intensiv genutzter Räume mit reicher Strukturierung, hoher Ar- tenzahl und einer, besonders in Ge- bieten mit hohem Anteil von Arten der Wertstufe 4, hohen Rückzugs- und/oder Vernetzungsfunktion; Gebiet mit lokaler Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz	 Einzelbäume Urbane Gehölze heimischer Baumarten Urbane Gebüsche heimischer Arten Straßenbegleitgrün mit Gehölzen Straßenbegleitgrün mit Gebüschen 	
2	niedriger Biotopwert: Nutzflächen oder Biotoptypen mit geringer Artenvielfalt, die Bewirtschaftungsintensität überlagert die natürlichen Standorteigenschaften, Vorkommen nur noch weniger standortspezifischer Arten; Lebensraum für euryöke Arten	 Ruderale Staudenflur frischer Standorte Urbane Gehölze mit nicht heimischen Baumarten Urbane Gehölze mit Nadelbäumen Urbane Gebüsche nicht heimischer Arten 	
1	sehr niedriger Biotopwert: Biotoptypen ohne Rückzugsfunktion, intensiv genutzt, mit überall schnell er- setzbaren Strukturen; fast vegetati- onsfreie Flächen, extrem artenarm bzw. lediglich für einige wenige eu- ryöke Arten von Bedeutung	 Urbane Ziergehölze und Staudenbeete Arten- und strukturarmer Zierrasen Kinderspielplatz mit Rasenflächen, Sträuchern und Beete Straßenbegleitgrün ohne Gehölze 	
0	ohne Biotopwert: überbaute oder vollständig versiegelte Flächen	 Vollversiegelte (Verkehrs-)fläche Teilversiegelte Wege Kinderspielplatz mit Sandflächen Baustelle 	

Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine gesetzlich geschützten Biotope. Lediglich die Waldflächen nördlich und östlich des Plangebietes sind aufgrund des Strukturcodes als Biotope gesetzlich geschützt. Ebenso kommen keine Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie im Plangebiet vor. Aufgrund der speziellen Standortansprüche der Arten: Kriechender Scheiberich (*Apium repens*) (Feuchtwiesen, Ufer), Froschzunge (*Luronium natans*) (Gewässerpflanze), Schierlings-Wasserfenchel (*Oenanthe conioides*) (Süßwasserwatten), Firnisglänzendes Sichelmoos (*Hamatocaulis vernicosus*) (Moore, Nasswiesen, Gewässerufer) ist ein Vorkommen im Plangebiet ausgeschlossen.

3.3.2 Topografie

Das Gelände des Plangeltungsbereiches steigt in südwestliche Richtung von ca. 23,0 m ü. NHN bis 32,0 m ü. NHN. Wenngleich das Gelände grundsätzlich relativ gleichmäßig steigt, so finden sich auf dem Gelände einige Geländesprünge. Nördlich/nordwestlich – außerhalb des Plangebietes – fällt das Gelände als Steilhang in Richtung Küchensee ab.

3.3.3 Bodenschutz / Bodenversiegelungen

Das Grundstück ist derzeit bereits zu großen Teilen durch die Gebäudesubstanz, die Nebengebäude und die Wegeflächen voll- und teilversiegelt.

3.3.4 Altlasten

Nach derzeitigem Kenntnisstand befinden sich innerhalb und im Umfeld des Plangebietes keine bekannten Altlasten oder Altlastenverdachtsflächen.

3.3.5 Natur- und Artenschutz

Ziel der Aufstellung des Bebauungsplanes ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Nachverdichtung und städtebaulichen Neuordnung der Flächen des DRK-Krankenhauses sowie der angrenzenden Flächen des DRK-Kreisverbandes. Nördlich und östlich des Plangebietes schließen arten- und naturschutzrechtlich relevante Waldflächen sowie der Ratzeburger Küchensee an.

Zur Beschreibung der Biotop- und Nutzungsstruktur erfolgte im Oktober 2022 eine Bestandsaufnahme⁴. Der Bestand wurde anhand des aktuellen Kartierschlüssels des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (Kartieranleitung und Biotoptypenschlüssel für die Biotopkartierung Schleswig-Holstein - Kartieranleitung, Biotoptypenschlüssel und Standardliste Biotoptypen; Stand: April 2022) aufgenommen. Die Ergebnisse sind in der Anlage "Bestand Biotop- und Nutzungstypen" dargestellt.

Ergänzend erfolgte die Aufnahme des Baumbestandes, welcher in der Anlage "Baum-kataster" dargestellt ist.

Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine gesetzlich geschützten Biotope. Lediglich die Waldflächen nördlich und östlich des Plangebietes sind aufgrund des Strukturcodes als Biotope gesetzlich geschützt. Ebenso kommen keine Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie im Plangebiet vor. Aufgrund der speziellen Standortansprüche der Arten: Kriechender Scheiberich (*Apium repens*) (Feuchtwiesen, Ufer), Froschzunge (*Luronium natans*) (Gewässerpflanze), Schierlings-Wasserfenchel (*Oenanthe*

PROKOM Stadtplaner und Ingenieure GmbH: Stadt Ratzeburg, Bebauungsplan Nr. 84, Bestand Biotopund Nutzungstypen, Stand: 03.02.2023

PROKOM Stadtplaner und Ingenieure GmbH: Stadt Ratzeburg, Bebauungsplan Nr. 84, Baumkartierung, Stand: 03.02.2023

conioides) (Süßwasserwatten), Firnisglänzendes Sichelmoos (*Hamatocaulis vernicosus*) (Moore, Nasswiesen, Gewässerufer) ist ein Vorkommen im Plangebiet ausgeschlossen.

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgte die Erarbeitung einer Artenschutzprüfung⁶.

Zur Ermittlung des faunistischen Bestands wurde eine faunistische Potenzialanalyse für ausgewählte Arten(-gruppen) vorgenommen. Dies ist ein Verfahren zur Einschätzung der möglichen aktuellen faunistischen Besiedlung von Lebensräumen unter Berücksichtigung der lokalen Besonderheiten, der Umgebung und der vorhandenen Beeinträchtigungen. Es wurden insbesondere die in diesem Fall artenschutzrechtlich bedeutsamen europäischen Vogelarten und Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie betrachtet, aber auch weitere national oder nicht geschützte Arten(-gruppen). Die hier potenziell vorkommenden Tierarten werden aus der Literatur und eigenen Kartierungen in vergleichbaren Lebensräumen abgeleitet. Anhand der Biotopstrukturen, ihrer Vernetzung und des Bewuchses werden Rückschlüsse auf die potenziell vorkommende Fauna gezogen. Die Grundlage für die Bewertung bildet eine Geländebegehung im April 2023.

Im Januar 2024 erfolgte innerhalb des Geltungsbereiches eine Höhlenbaumkartierung.

Für die Beurteilung der Umweltauswirkungen der Planung werden die durch das Vorhaben entstehenden Wirkfaktoren (potenziellen Wirkungen) aufgeführt. Diese Wirkfaktoren werden mit ihren möglichen Auswirkungen auf die betroffenen Lebensräume und ihre Tierwelt dargestellt und in der Artenschutzrechtlichen Prüfung bewertet.

Artenschutzrechtliche Prüfung:

Sofern artenschutzrechtlich relevante Arten vorkommen können und Beeinträchtigungen möglich sind, ist die Artenschutzregelung (rechtliche Grundlagen s. nachfolgendes Kapitel) abzuarbeiten. Es wird dann geprüft, ob sich hier ein Handlungsbedarf ergibt (CEF-Maßnahmen, Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen, Anträge auf Ausnahmegenehmigungen, Erfordernis von Kompensationsmaßnahmen).

Bestand

Nachfolgend werden die Landschaftselemente des Betrachtungsraums näher beschrieben und das faunistische Potenzial eingeschätzt.

Die beschriebenen Landschaftselemente dienen der Charakterisierung des Wirkraums und werden zur Einschätzung der aktuellen faunistischen Besiedlung herangezogen. Anhand der Landschaftselemente, der Biotopstrukturen und ihrer Vernetzung werden Rückschlüsse auf die potenziell vorkommende Fauna gezogen. Die Grundlage für die Bewertung bildet die Geländebegehung im Januar 2024 sowie eine Luftbildinterpretation.

22

BBS Umwelt GmbH: Stadt Ratzeburg, Bebauungsplan Nr. 84 "DRK-Krankenhaus Mölln-Ratzeburg", Artenschutzprüfung, Stand: 01.02.2024

Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

In Schleswig-Holstein kommen nach LBV-SH / AfPE (2016) aktuell lediglich vier europarechtlich geschützte Pflanzenarten vor, die nur noch mit kleinen Restbeständen an zumeist bekannten Sonderstandorten vertreten sind. Es sind dies das Firnisglänzende Sichelmoos (Hamatocaulis vernicosus), Schierlings-Wasserfenchel (Oenanthe conioides), Kriechender Scheiberich (Apium repens) und Froschkraut (Luronium natans).

Diese Arten kommen im Betrachtungsraum nicht vor.

Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Fledermäuse

Gemäß MELUND (2020) können die nachfolgend genannten Arten im Betrachtungsraum vor: Abendsegler, Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus, Fransenfledermaus, Große Bartfledermaus, Kleiner Abendsegler, Mückenfledermaus, Rauhautfledermaus, Zwergfledermaus und Wasserfledermaus.

Alle genannten Arten können innerhalb des Geltungsbereiches geeignete Wochenstuben- oder Winterquartiere beziehen. Arten wie Abendsegler, Braunes Langohr, Rauhautfledermaus, Zwerg- und Mückenfledermaus sowie Wasserfledermaus u.a. können Quartiere in dem Gehölzbestand beziehen. Geeignete Höhlungen wurden während einer Höhlenbaumkartierung in 2024 im unbelaubten Zustand festgestellt. Dabei handelt es sich überwiegend über potenzielle Tagesquartiere. Einige Bäume weisen jedoch auch eine potenzielle Eignung als Wochenstube auf. In einem der Bäume innerhalb des Geltungsbereiches ist neben der Wochenstubeneignung auch ein potenzielles Winterquartier denkbar. Weitere potenzielle Wochenstuben- und Winterquartiere befinden sich vor allem im nördlichen gelegenen Hangwald. Hier sind in mehreren alten Buchen größere Höhlen und andere Strukturen registriert worden, die mit ihrer Öffnung zum Geltungsbereich ausgerichtet sind.

Die Lage der Höhlenbäume ist der Artenschutzprüfung zum Bebauungsplan zu entnehmen.

Breitflügel-, Zwerg- und Mückenfledermaus können an allen Gebäudestrukturen Tagesquartiere und Wochenstuben beziehen. Auch sind Winterquartiere anzunehmen. Eine genaue Lokalisierung der Quartiere ist ohne Kartierung nicht möglich.

Potenzielle Flugstraßen sind im Geltungsbereich vor allem nördlich und östlich des Geltungsbereiches entlang der Wald- und Waldrandstrukturen mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen. Die Tiere gelangen über diese Strukturen von ihren Quartieren im Siedlungsbereich zu potenziellen Nahrungshabitaten, z.B. am Küchensee sowie entlang von Waldrändern. Die Innenhöfe des derzeitigen Gebäudekomplexes haben ebenfalls eine potenziell hohe Bedeutung als Jagdgebiet.

Im direkten Umfeld des Geltungsbereiches ist aufgrund des Wald- und Baumbestandes z.B. im Norden und Osten des Geltungsbereiches sowie aufgrund des Küchensees und der Siedlungsstruktur von Ratzeburg eine hohe Bedeutung für Fledermäuse anzunehmen.

Weitere Säugetiere

Gemäß MELUND (2020) kommt der Fischotter aufgrund seiner aktuellen Verbreitung potenziell im Betrachtungsraum vor. Ein Vorkommen des Fischotters ist z.B. entlang des Küchensees anzunehmen. Durch die Artkataster-Daten des Landes S-H (Abfrage: Dezember 2023) sind Nachweise des Fischotters am Schaalseekanal sowie am Großen Ratzeburger See vorhanden. Innerhalb des Betrachtungsraums liegen keine Nachweise vor. Aufgrund fehlender Habitateignung ist der Fischotter innerhalb der geplanten Flächeninanspruchnahme auszuschließen. Im indirekten Wirkraum ist der Fischotter im Norden des Geltungsbereichs anzunehmen.

Die Haselmaus kann gemäß Verbreitungsgebiet (MELUND 2020) vorkommen. Die Sträucher auf dem Gelände des Krankenhauses sind vereinzelt, v.a. Hasel, für die Art geeignet. Es wurden diese daher z.T. auf Nester und Nüsse mit Fraßspuren untersucht. Diese wurden nicht festgestellt. Aufgrund der geringen Eignung, des Fehlens von Spuren und Vernetzung der Einzelsträucher zu Wald oder der Landschaft wird die Art im Bereich der Flächeninanspruchnahme nicht angenommen. Ein Vorkommen im indirekten Wirkraum kann im Norden sowie im Osten des Geltungsbereiches nicht mit hundertprozentiger Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Für die weiteren Anhang IV-Säugetierarten können Vorkommen aufgrund ihres Verbreitungsgebietes (Biber, Birkenmaus, Wolf etc.) ausgeschlossen werden.

Amphibien und Reptilien

Gemäß MELUND (2020) können der Kammmolch, die Rotbauchunke, der Laubfrosch und der Moorfrosch sowie die Zauneidechse aufgrund ihrer aktuellen Verbreitung potenziell im Betrachtungsraum vorkommen.

Da sowohl geeignete Laichgewässer als auch geeigneter Landlebensraum für die vier genannten Arten in der innerstädtischen Lage fehlen, werden diese Arten aufgrund fehlender Habitateignung und fehlender Nachweise durch die Daten des Landes S-H im Bereich der Flächeninanspruchnahme ausgeschlossen. Aufgrund des hohen Versiegelungsgrads ist für diese Arten keine Habitateignung gegeben. Der Kammmolch ist die einzige Art, die potenzielle Landlebensräume innerhalb des indirekten Wirkraums v.a. nördlich und östlich des Geltungsbereichs beziehen kann.

Weitere Arten nach Anhang IV der FFH-RL werden aufgrund ihrer Verbreitung ausgeschlossen.

Die Zauneidechse kann aufgrund fehlender Habitateignung im Bereich der Flächeninanspruchnahme ausgeschlossen werden. Die Gebäude mit intensiv gepflegten Grünanlagen etc. sind kein geeigneter Lebensraum für die Zauneidechse, es fehlen grabbare offene Böden sowie ein geeignetes Mosaik aus ausreichenden Deckungs- und Versteckstrukturen. Nachweise durch die Artkatasterdaten existieren nicht.

Sonstige Anhang IV-Arten

Ein Vorkommen von Libellen u.a. Insekten nach Anhang IV FFH-RL wird aufgrund der aktuellen Verbreitung der meisten Arten im Betrachtungsraum ausgeschlossen. Der Eremit ist in der Umgebung des Ratzeburger Doms durch die Artkatasterdaten nachgewiesen, geeignete Brutbäume existieren innerhalb des Geltungsbereichs jedoch nicht, sie wurden im Rahmen der Höhlenbaumkartierung in 2024 nicht festgestellt. Ein Vorkommen ist innerhalb des indirekten Wirkraums v.a. im Norden und Osten nicht gänzlich auszuschließen.

Große Moosjungfer und die Grüne Mosaikjungfer können gem. ihrer Verbreitung zwar potenziell vorkommen, die Arten werden jedoch aufgrund fehlender Habitateignung in den definierten Wirkräumen ausgeschlossen. Auch Weichtiere kommen innerhalb des Betrachtungsraums nicht vor. Nachweise durch Daten des Landes existieren für alle Arten(Gruppen), mit Ausnahme des Eremits, im näheren Umfeld zum Betrachtungsraum nicht.

Europäische Vogelarten

Brutvögel

Der Betrachtungsraum bietet einer Vielzahl heimischer Brutvögel Lebens- und Fortpflanzungsstätten. Neben typischen Arten der Siedlungsbiotope ist v. a. mit Gebäudebrütern und Gehölzbrütern zu rechnen. An den Gebäuden können v.a. Hausrotschwanz, Bachstelze, Haus- und Feldsperling sowie Dohle und Star vorkommen. Auch der Mauersegler ist anzunehmen. Ein Vorkommen von Mehl- und Rauchschwalben ist unwahrscheinlich, kann aber nicht mit hundertprozentiger Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Die gebietseigenen Gehölze des Geltungsbereichs sowie die angrenzenden Gehölze im Westen und Norden dienen als Brut- und Lebensstätte für eine Vielzahl typischer, im indirekten Wirkraum auch anspruchsvollerer Gehölzbrüter. Es sind neben dem Buntspecht sowie Kohl- und Blaumeise auch diverse Singvögel (z. B. Gartenrotschwanz, Mönchsgrasmücke, Klappergrasmücke, Grünfink etc.) anzunehmen. Innerhalb des Waldes im Norden können Waldkauz, Waldohreule, Schellente sowie Mäusebussard vorkommen. Auch Schwarzspecht und Trauerschnäpper als anspruchsvollere Arten können im Hangwald außerhalb des Geltungsbereichs im Norden durchaus vorkommen.

Auch typische Arten der bodennahen Staudenfluren wie Rotkehlchen, Zaunkönig, Zilpzalp etc. finden im Geltungsbereich sowie im indirekten Wirkraum günstige Brutbedingungen.

Brutvögel der Binnengewässer und Röhrichtbrüter sind im Betrachtungsraum am Ufer des Küchensees anzunehmen. Der Geltungsbereich hat keine Bedeutung für diese Brutvogelgilde.

Offenlandvögel können aufgrund fehlender Habitateignung ausgeschlossen werden.

Rastvögel

Potenziell können Rastvögel auf dem Küchensee vorkommen. Hinweise auf eine landesweite Bedeutung liegen aktuell nicht vor. Von einer landesweiten Bedeutung ist auszugehen, wenn in einem Gebiet regelmäßig 2 % des landesweiten Rastbestandes einer jeweiligen Art in Schleswig-Holstein rasten (LBV-SH / AfPE 2016).

Dass auf dem Ratzeburger See bedeutende Rastvögelbestände vorkommen ist durch Kieckbusch (2010) belegt. Es ist nicht unwahrscheinlich, dass auch der Küchensee eine ähnliche Bedeutung für Rastvögel aufweist. Da z.B. akustische Störungen jedoch aufgrund der vorhandenen Topographie und aufgrund des Bewuchses (Hangwald) maximal bis zum Ufer des Küchensees reichen, sind bedeutende Rastvogelbestände innerhalb der definierten Wirkräume auszuschließen.

Weitere national oder nicht geschützte Arten(-gruppe)

Amphibien und Reptilien

Laichgewässer für Amphibien sind nicht vorhanden. Innerhalb des indirekten Wirkraumes ist im Bereich von Gehölzstrukturen und strukturreichen Gärten mit terrestrischen Teilhabitaten national geschützter Arten wie Erdkröte, Teichmolch und Grasfrosch zu rechnen. Darüber hinaus können Blindschleiche oder die Ringelnatter v.a. in strukturreicheren Gärten und Uferbereichen des Küchensees außerhalb des Wirkraums auftreten.

Im Bereich der Flächeninanspruchnahme sind keine Tiere zu erwarten. Aufgrund der intensiven Nutzung ist für den gesamten Wirkraum lediglich eine allgemeine Bedeutung für national geschützte Amphibien und Reptilien festzustellen.

<u>Säugetiere</u>

Es sind Vorkommen teilweise national geschützter (Klein)Säuger wie etwa Eichhörnchen oder Igel sowohl im Bereich der Flächeninanspruchnahme als auch innerhalb des indirekten Wirkraumes vorauszusetzen. Der Wirkraum hat keine besondere Bedeutung für Säugetiere.

<u>Insekten</u>

Sowohl der Bereich der Flächeninanspruchnahme als auch der indirekte Wirkraum stellen potenziell geeignete Habitate v.a. für Libellen, Heuschrecken, Tagfalter und Laufkäfer dar. In den zahlreichen Bäumen im Geltungsbereich können euryöke Arten vorkommen. In blütenreicheren Teilbereichen sind verschiedene Heuschrecken, Wildbienen und Tagfalter vorauszusetzen. Es ist eine allgemeine Bedeutung des Wirkraums für Insekten festzustellen, besondere Standortbedingungen, wie sandige magere und trockenwarme Flächen sind nicht vorhanden.

<u>Weichtiere</u>

Im indirekten Wirkraum ist das Vorkommen verschiedener Schnecken, z.B. der Weinbergschnecke anzunehmen. Der Bereich der Flächeninanspruchnahme hat keine besondere Bedeutung für Weichtiere.

3.3.6 Orts- und Landschaftsbild

Das Landschaftsbild des Plangeltungsbereiches ergibt sich aus dem Spannungsfeld aus der bebauten "steinernen" historischen Altstadtinsel, den Wasserflächen des Großen Küchensees, dem Stadtsee (Kleinen Küchensee), dem Domsee und dem Ratzeburger See sowie den einrahmenden bewaldeten (naturnah wirkenden) Ufern. Durch diese verfügt das Orts- und Landschaftsbild über eine starke Relief- und Strukturvielfalt.

3.4 Denkmalschutz

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt in der Nähe mehrerer Denkmale, das heißt nach § 8 DSchG SH in der Denkmalliste Schleswig-Holstein geführter Kulturdenkmale. Dabei handelt es sich um:

- Straßenbrücke, Einzeldenkmal, Röpersberg, Ratzeburg, ONR 36731
- Wohnhaus, Einzeldenkmal, Oelmannsallee 9, Ratzeburg, ONR 11288
- Fußgängerbrücke "Kamelbrücke", Einzeldenkmal, Am Mühlengraben u. a., Ratzeburg, ONR 12366

Baulichen Maßnahmen im nordöstlichen Teil des Geltungsbereiches bedürfen gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 3. DSchG SH einer denkmalrechtlichen Genehmigung (Veränderung der Umgebung eines unbeweglichen Kulturdenkmals), da der nordöstliche Teil des Geltungsbereiches im Umgebungsschutzbereich der genannten Kulturdenkmale liegt.

3.5 Eigentumsverhältnisse

Die Flächen innerhalb des Geltungsbereiches des künftigen Bebauungsplanes befinden zu großen Teilen in privatem Eigentum. Die mit in den Geltungsbereich einbezogenen öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen befinden sich im Eigentum der Stadt Ratzeburg.

3.6 Ver- und Entsorgung

Gas-, Wasser und Stromversorgung

Die Gas-, Wasser- und Stromversorgung erfolgt über die Vereinigten Stadtwerke GmbH.

Schmutzwasser

Die Schmutzwasserentsorgung erfolgt über die zentrale Kläranlage der Stadt Ratzeburg.

Telekommunikation

Der Anschluss an die kabelgebundenen Mediennetze erfolgt durch private Anbieter.

<u>Niederschlagswasser</u>

Die Niederschlagswassersbeseitigung erfolgt derzeit durch Anschluss an die vorhandenen Netze der Stadt Ratzeburg.

<u>Abfallbeseitigung</u>

Die Müllbeseitigung in der Gemeinde obliegt der Abfallwirtschaft Südholstein GmbH (AWSH). In diesem Zusammenhang gelten die "Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kreises Herzogtum Lauenburg für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen" und die "Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Abfallwirtschaft Südholstein GmbH - AWSH - für die Entsorgung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen".

3.7 Weitere infrastrukturelle Versorgung

Auf der Altstadtinsel der Stadt Ratzeburg und den angrenzenden Stadtteilen finden sich eine Vielzahl unterschiedlicher sozialer und touristischer Infrastruktureinrichtungen. Neben der Stadtverwaltung Ratzeburg und der Kreisverwaltung des Kreises Herzogtum Lauenburg finden sich Kindergärten, Bildungseinrichtungen, Kirchen und Museen.

Ergänzt wird dieses Angebot durch Sport- und Freizeiteinrichtungen.

3.8 Immissionsschutz

Seveso III-Richtlinie

Die im Juli 2012 neu gefasste Richtlinie 2012/18/EU ("Seveso III-Richtlinie") dient der Beherrschung von Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen. Diese mit der Störfallverordnung von März 2017 in deutsches Recht umgesetzte Richtlinie regelt wesentlich die Pflichten von Betreibern besonders gefahrenrelevanter Industrieanlagen, d.h. solcher Anlagen, in denen mit gefährlichen Stoffen (z.B. sehr giftige oder giftige Stoffe oder entzündliche Flüssigkeiten) in größeren Mengen umgegangen wird (Störfallanlagen). Dies sind beispielsweise Anlagen der chemischen Industrie, der Petrochemie oder Lageranlagen für brennbare Flüssigkeiten. Der Vollzug dieser Verordnung erfolgt insbesondere durch die Überwachungsbehörden, die den für den Umweltschutz zuständigen Landesministerien nachgeordnet sind.

In Artikel 13 der Seveso III-Richtlinie ("Land-use-planning") ist eine Vorgabe enthalten, die über ein Abstandsgebot zwischen einer Störfallanlage und verschiedenen Umgebungsnutzungen wie Wohnbebauung oder öffentlich genutzten Gebäuden auf Verfahren der Bauleitplanung Einfluss nimmt. Diese Vorgaben sind sowohl bei der Errichtung bzw. Änderung von Störfallbetrieben als auch bei neuen Entwicklungen in der Nachbarschaft bestehender Betriebe zu berücksichtigen.

Deutlich westlich des Plangebietes (Ratzeburg, Bahnhofsallee 46) befindet sich ein Pflanzenschutzmittellager des Unternehmens ATR. Dieses fällt unter den erweiterten Geltungsbereich der Störfall-Verordnung (StörfallV) und stellt einen Betriebsbereich gemäß § 1 Abs. 1 S. 2 StörfallV dar. Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 49 "Gewerbegebiet Neuvorwerk" der Stadt Ratzeburg erfolgte eine Begutachtung des Betriebes. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass der angemessene Abstand in Bezug auf Konventionen der StörfallV mindestens 550 m beträgt.

Das hier geplante Vorhaben hält einen Abstand von mehr als 3 km Luftlinie. Ein angemessener Abstand zu dem genannten Betrieb ist damit gewahrt.

4 Planung

4.1 Ziele und Zweck der Planung

Ziel der Aufstellung des Bebauungsplanes ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Nachverdichtung und Neuordnung des Standortes des DRK-Krankenhauses sowie der Flächen des DRK-Kreisverbandes.

Neben der mittel- und langfristigen Sicherung von Entwicklungsperspektiven des Krankenhauses ist aktuell der Neubau eines Ärztehauses im Bereich der Zufahrt/Busumfahrt geplant. Das geplante Ärztehaus dient der Entwicklung und Stärkung des Gesundheitsstandortes Ratzeburg mit der notwendigen Angebotserweiterung im Krankenhausumfeld. Aktuell befinden sich Teile des Ärztehauses innerhalb des Hauptgebäudes, welche künftig in den Neubau verlagert werden sollen. Die freiwerdenden Flächen können dann dem eigentlichen Krankenhausbetrieb zugeordnet werden und stehen somit der geplanten Anpassung der vorhandenen Nutzung an den heutigen Krankenhausstandard zur Verfügung. Diese Anpassungen berücksichtigen die erforderlichen Größen von Behandlungsräumen, der Sozial- und Büroräume sowie sonstiger Nebenräume, welche teilweise nicht dem aktuellen Standard entsprechen. Daraus ergibt sich ein Flächendefizit in den einzelne Bereichen, welches durch die Neuordnung der Flächen aufgelöst werden soll. Grundlegendes Ziel ist daher eine zukunftssichernde Planung und Neuordnung des Standortes. Auch nach Verlagerung der Arztpraxen in das Ärztehaus erfolgt aus oben genannten Gründen keine Erhöhung der Bettenzahl innerhalb des Krankenhauses.

Zudem plant der DRK-Kreisverband einen Neubau für das bestehende Dienstleistungszentrum als Ersatz für das Bestandsgebäude am Standort. Das bestehende westliche Bettenhaus soll hierbei weitestgehend unberührt bleiben, das bestehende soziale Dienstleistungszentrum würde vollständig abgebrochen. Das geplante neue Dienstleistungszentrum soll u.a. Flächen für die Tagespflege, den ambulanten Pflegedienst, die Vollzeit- und Kurzzeitpflege, Therapieräume und Verwaltungsbereiche sowie kleinere Verkaufsflächen für den medizinischen/gesundheitlichen Bedarf beinhalten.

4.2 Flächenbilanz

Plangeltungsbereich gesamt	35.563 m²
Sonstiges Sondergebiet "Krankenhaus und soziale Dienstleistungen" (SO)	28.825 m²
Straßenverkehrsflächen	2.549 m²
Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung	1.399 m²
Öffentliche Grünfläche "Verkehrsgrün"	1.071 m²
Waldflächen	1.719 m²

4.3 Städtebauliches Konzept

Das städtebauliche Konzept des Bebauungsplanes nimmt zunächst den Bestand des Krankenhauses als Grundlage. Insbesondere das VII-geschossige Hauptgebäude stellt hierbei eine markante städtebauliche Dominante dar, welche auch langfristig erhalten werden soll. Die aktuell geplante Neubebauung des Ärztehauses und des sozialen Dienstleistungszentrums orientiert sich an der Straße Röpersberg und bildet so einen straßenbegleitenden Rahmen des Krankenhausgeländes. Innerhalb des Geländes soll der prägnante und erhaltenswerte Baumbestand gesichert und langfristig erhalten werden. Diese Bereiche werden daher von einer Bebauung freigehalten.

Der Bebauungsplan definiert hierbei zunächst nur den planungsrechtlichen Rahmen. Durch die sich ständig weiterentwickelnden fachlichen und wirtschaftlichen Anforderungen an einen Krankenhausstandort wird das weitere Bebauungskonzept bewusst offen und weitestgehend flexibel gestaltet.

4.4 Erschließung und Stellplätze

Das städtebauliche Konzept sieht auch langfristig – neben den wenigen Personalstellplätzen und der Anlieferung – keine innere Erschließung des Plangebietes für den motorisierten Individualverkehr vor. Die erforderlichen (Besucher- und Personal)Stellplätze sollen weiterhin über die südlich angrenzende Stellplatzanlage abgewickelt werden. Der für diese Flächen ausschlaggebende Bebauungsplan Nr. 44 ermöglicht in seiner 2. Änderung aus dem Jahre 1999 die Errichtung einer zweiten Stellplatzebene. Der tatsächliche Bedarf an Stellplätzen ist hierbei von der konkreten baulichen Umsetzung abhängig.

Ziel des Bebauungsplanes ist die Anpassung der vorhandenen Nutzung an den heutigen Krankenhausstandard. Dies berücksichtigt die erforderlichen Größen von Behandlungsräumen, der Sozial- und Büroräume sowie sonstiger Nebenräume, welche teilweise nicht dem aktuellen Standard entsprechen. Daraus ergibt sich ein Flächendefizit in den einzelnen Bereichen, welches durch die Neuordnung der Flächen aufgelöst werden soll. Grundlegendes Ziel ist daher eine zukunftssichernde Planung und Neuordnung des Standortes.

Das im vorderen Bereich des Krankenhausgrundstückes geplante Ärztehaus ist in seinen Nutzungen bereits heute im eigentlichen Krankenhaus untergebracht und wird daher lediglich verlagert. Auch nach Verlagerung der Arztpraxen in das Ärztehaus erfolgt aus oben genannten Gründen keine Erhöhung der Bettenzahl innerhalb des Krankenhauses.

Aus dieser Verbesserung der Arbeits- und Standortbedingungen lässt sich keine relevante Veränderung der verkehrlichen Situation ableiten.

Stellplatzsatzung

Grundlage für die Berechnung der Anzahl der Stellplätze ist die Satzung der Stadt Ratzeburg als örtliche Bauvorschrift über Stellplätze und Fahrradabstellanlagen (Stellplatzsatzung) in der jeweils gültigen Fassung.

Im Rahmen der späteren Bauantragsstellung sind die Stellplatzbedarfe des Krankenhauses sowie der weiteren ergänzenden Nutzungen darzustellen.

Ziel des Bebauungsplanes ist die Anpassung der vorhandenen Nutzung an den heutigen Krankenhausstandard. Dies berücksichtigt die erforderlichen Größen von Behandlungsräumen, der Sozial- und Büroräume sowie sonstiger Nebenräume, welche teilweise nicht dem aktuellen Standard entsprechen. Das im vorderen Bereich des Krankenhausgrundstückes geplante Ärztehaus ist in seinen Nutzungen bereits heute im eigentlichen Krankenhaus untergebracht und wird daher lediglich verlagert. Auch nach Verlagerung der Arztpraxen in das Ärztehaus erfolgt aus oben genannten Gründen keine Erhöhung der Bettenzahl innerhalb des Krankenhauses.

Aus dieser Verbesserung der Arbeits- und Standortbedingungen lässt sich keine relevante Veränderung des Stellplatzbedarfes ableiten.

4.5 Wald

Nördlich und östlich des Plangebietes sowie kleinteilig auch innerhalb des Plangeltungsbereiches schließen Waldflächen an.

Wesentliche Teile des Krankenhauses liegen im 30 m Waldabstand gemäß § 24 Abs. 1 Landeswaldgesetz (LWaldG) zum angrenzenden Wald. Gemäß § 24 Abs. 1 LWaldG ist bei hochbaulichen Maßnahmen ein Mindestabstand von 30,0 m zum vorhandenen Wald (Waldabstand) einzuhalten. Gemäß § 24 Abs. 2 Satz 2 LWaldG kann durch die zuständige Bauaufsichtsbehörde eine Unterschreitung des Abstandes im Einvernehmen mit der Forstbehörde zugelassen werden, wenn eine Gefährdung z.B. durch Waldbrände nach § 24 Abs. 1 LWaldG nicht zu befürchten ist.

Der angrenzende Wald ist nicht als brandgefährdet zu beurteilen und von einer verminderten Standfestigkeit der Bäume ist bei der vorhandenen standortgerechten Bestockung nicht auszugehen; die Hangsituation verringert die Gefährdung zusätzlich. Die Voraussetzungen für eine Unterschreitung des Regelabstandes in unterschiedlichem Ausmaß sind daher unter Berücksichtigung des gemeinsamen Runderlasses des Innenministeriums und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 30.08.2018 und der besonderen Nutzungsart gegeben. Hierdurch hat der einzuhaltende Waldabstand unterschiedliche Maße.

Im Rahmen eines Ortstermines erfolgte gemeinsam mit der zuständigen Fachbehörde die Abstimmung über die erforderlichen und einzuhalten Abstände zum Wald. Diese sind nunmehr in der Planzeichnung des Bebauungsplanes aufgenommen und zeichnerisch dargestellt. Die vorgenommene Ausweisung der Baufenster entspricht dem Ergebnis der gemeinsamen Ortsbesichtigung vom 12.10.2023 mit der zuständigen Fachbehörde.

Zwischen baulichem Vorhaben und Wald ist dementsprechend der eingetragene Waldabstand von ca. 5 bis 20 m einzuhalten. Das Einvernehmen der unteren Forstbehörde gemäß § 24 Absatz 2 LWaldG zu dieser Abstandsunterschreitung wurde unter der Voraussetzung erteilt, dass die zuständige Baubehörde bei den dann folgenden Bauanträgen die Brandgefahr des Gebäudes entsprechend dem gemeinsamen Runderlass des

Innenministeriums und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 30.08.2018 attestiert und die Tatbestandsvoraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme vom Waldabstand weiterhin bestehen. Dieser Hinweis wurde als nachrichtliche Übernahme im Textteil des Bebauungsplanes aufgenommen.

4.6 Ver- und Entsorgung

Im Zuge der Nachverdichtung erfolgt keine grundlegende Änderung der Ver- und Entsorgung des Plangebietes.

Rettungswesen/Löschwasser

Für die öffentlichen Verkehrsflächen sind die entsprechenden Bestimmungen unter § 5 der Landesbauordnung sinngemäß zu beachten.

Gemäß § 2 des Brandschutzgesetzes hat die Gemeinde in dem Gebiet für eine ausreichende Löschwasserversorgung zu sorgen. Als Arbeitshilfe zur Bereitstellung und Bemessung des Löschwasserbedarfs dienen die DVWG (Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches) Arbeitsblätter W 405, W 331, und W 400. Aus Sicht der Brandschutzdienststelle wird eine Löschwassermenge von mindestens 96 cbm/h für eine Löschdauer von 2 Stunden für erforderlich gehalten.

4.7 Immissionsschutz

Das Plangebiet ist bereits heute umfassend genutzt. Wenngleich die Krankenhausnutzung durch die geplante Umgestaltung und städtebauliche Neuordnung attraktiver werden soll, ist hieraus nicht mit einer relevanten Veränderung der Verkehrsbelastung zu rechnen.

Ziel des Bebauungsplanes ist schwerpunktmäßig die Anpassung der vorhandenen Nutzung an den heutigen Krankenhausstandard. Dies berücksichtigt die erforderlichen Größen von Behandlungsräumen, der Sozial- und Büroräume sowie sonstiger Nebenräume, welche derzeit nicht dem aktuellen Standard entsprechen. Grundlegendes Ziel ist hierbei ist eine zukunftssichernde Planung und Gestaltung des Standortes.

Aus dieser Verbesserung der Arbeits- und Standortbedingungen lässt sich keine relevante Veränderung der verkehrlichen Situation ableiten. Auf Ebene der Bauleitplanung wird daher weiterhin von einer Verträglichen Nutzung des Plangebietes ausgegangen, so dass keine weiteren Maßnahmen erforderlich sind.

4.8 Natur- und Artenschutz

4.8.1 Naturschutz

Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 BauGB. Demnach gelten Eingriffe, die aufgrund der Aufstellung des Bebauungsplanes zu erwarten sind, als

im Sinne des § 1 a Abs. 3 Satz 6 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig.

4.8.2 Artenschutz

Im Rahmen der der Artenschutzprüfung⁷ erfolgte eine artenschutzrechtlichen Konfliktanalyse, welche darstellt, ob sich ein Handlungsbedarf durch das geplante Vorhaben (CEF-Maßnahmen, Anträge auf Ausnahmegenehmigungen, Erfordernis von Kompensationsmaßnahmen) ergibt. Hierauf basierend erfolgte eine artenschutzrechtliche Konfliktanalyse, die mögliche artenschutzrechtliche Betroffenheiten/Verbotstatbestände, ermittelt und Erfordernisse der Vermeidung und Minimierung, der Genehmigung und der Kompensation definiert.

Durch den Bebauungsplan sollen Entwicklungsperspektiven des Krankenhauses mittelund langfristig planungsrechtlich gesichert werden. Der Bebauungsplan definiert hierbei nur den planungsrechtlichen Rahmen. Durch die sich ständig weiterentwickelnden fachlichen und wirtschaftlichen Anforderungen an einen Krankenhausstandort wird das weitere Bebauungskonzept bewusst offen und weitestgehend flexibel gestaltet.

Gebäudeabbrüche sowie Baumfällungen sind derzeit nicht konkret geplant, sie können aber bei Bedarf innerhalb des Baufenster realisiert werden und ggf. auch zeitlich deutlich gestaffelt erfolgen. Dementsprechend sind die erforderlichen Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen erst bei Umsetzung von baulichen Maßnahmen erforderlich. Die einzelnen Maßnahmen sind Bestandteil des Bebauungsplanes und werden als Hinweis auf der Planurkunde festgehalten.

Artenschutzrechtliche Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Um artenschutzrechtliche Betroffenheiten (Tötungen, Verletzungen oder Störungen) durch das Vorhaben zu vermeiden, werden Maßnahmen erforderlich. Betroffen sind Fledermäuse und Brutvögel.

Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme AV-01

Bauzeitenregelung für Fledermäuse

Alle Bäume, die keine potenzielle Winterquartierseignung gemäß Artenschutzprüfung zum Bebauungsplan Nr. 84 aufweisen, können außerhalb des sommerlichen Aktivitätsphase von Fledermäusen gefällt werden: innerhalb des Zeitraums 01. Dezember. bis 28./29. Februar. Ein Abriss von Gebäuden ist in dieser Zeit ebenfalls günstig, sofern bei der nachfolgend genannten Prüfung auf Besatz keine höherwertigen Winterquartiere festgestellt werden.

Prüfung auf Besatz (Kartierung)

Alle Bäume mit Quartierseignung werden vor ihrer Fällung auf Besatz geprüft. Für Bäume, die keine Winterquartierseignung haben, kann die o.g. Bauzeitenregelung an-

BBS Umwelt GmbH: Stadt Ratzeburg, Bebauungsplan Nr. 84 "DRK-Krankenhaus Mölln-Ratzeburg", Artenschutzprüfung, Stand: 01.02.2024

gewendet werden. Es wird auf das Baumkataster als Anlage des Bebauungsplanes verwiesen.

Sollen Gebäude abgerissen oder saniert werden, so ist im Aktivitätszeiträum der Tiere vor geplanten Abriss- oder Umbauarbeiten eine Kartierung des Fledermausbestandes zur Wochenstubenzeit (Mai bis Juli) sowie zur Schwärmphasenzeit (September bis Oktober) durchzuführen, um höherwertige Quartiere ggf. ausschließen bzw. lokalisieren zu können. Werden höherwertige Quartiere festgestellt, ist ein Ausgleich mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde des Kreises Herzogtum Lauenburg abzustimmen.

Umweltbaubegleitung

Für den Abriss oder die Sanierung von Gebäuden wird eine Umweltbaubegleitung vorgesehen, die sicherstellt, dass keine Tiere zu Schaden kommen. Der Umweltbaubegleitung werden die Ergebnisse der Kartierung zur Verfügung gestellt, damit Abriss- und Sanierungsarbeiten an das Vorkommen höherwertiger Quartiere ggf. angepasst werden können.

Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme AV-02

Beleuchtungskonzept für Fledermäuse

Bei der Auswahl der Leuchtmittel im Außenbereich des Plangebietes sind Leuchten mit einer Farbtemperatur von maximal 3000 Kelvin, bestenfalls von maximal 2.400 Kelvin zu verwenden. Die Leuchtmittel dürfen keine hohen Blaulichtanteile abstrahlen und kein ultraviolettes Licht abgeben. Gegebenenfalls sind Filter zu verwenden. Die genannten Eigenschaften treffen z.B. auf schmalbandige Amber-LED, warmweiße LED oder Natrium-Nieder- und -Hochdrucklampen zu.

Eine Abstrahlung in angrenzende Bereiche sowie in den oberen Halbraum ist durch Blenden zu verhindern. Die Abstrahlung erfolgt also nur von oben nach unten und soll nur das zu beleuchtende Objektreffen. Abstrahlungen auf Gehölzstrukturen, insbesondere die Waldstrukturen im Norden und Osten des Geltungsbereichs, sind auszuschließen.

Es sind staubdichte Leuchtengehäuse mit einer Oberflächentemperatur von max. 60°C zu verwenden.

Die Beleuchtung ist auf die Dauer der tatsächlichen Nutzung zu beschränken. Über Bewegungssensoren, Zeitschaltuhren oder Dimmung kann eine bedarfsgerechte Beleuchtung sichergestellt werden.

<u>Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme AV-03</u>

Bauzeitenregelung Brutvögel:

Tötungen von Vögeln können vermieden werden, indem sämtliche Eingriffe (Abriss von Gebäuden, Arbeiten zur Baufeldfreimachung, Abschieben und Abgraben von Boden, Baumfällungen und sonstige Vegetationsbeseitigungen etc.) außerhalb der Brutperiode, also zwischen dem 01. Oktober und dem 28./29. Februar, stattfinden und die Errichtung von Neubauten rechtzeitig vor der Brutperiode einsetzen, also vor dem 01.

März, damit sich Brutvögel innerhalb des definierten Wirkraums an die Störeinflüsse anpassen können.

Alternativ können die Abriss- oder Sanierungsarbeiten nach der Hauptbrutperiode (ab ca. 01. September), nach einem durch eine ökologische Baubegleitung erbrachten Negativnachweis und unter Berücksichtigung der Maßnahme AV-01 beginnen.

Prüfung auf Besatz (Kartierung)

Sollen Gebäude abgerissen oder saniert werden, so ist während der Brutperiode vor geplanten Abriss- oder Umbauarbeiten eine Kartierung des Brutvogelbestands durchzuführen, um Brutplätze lokalisieren und einen Ausgleich mit der UNB abzustimmen zu können.

Umweltbaubegleitung

Für den Abriss oder die Sanierung von Gebäuden wird eine Umweltbaubegleitung vorgesehen, die sicherstellt, dass keine Tiere zu Schaden kommen. Der Umweltbaubegleitung werden die Ergebnisse der Kartierung zur Verfügung gestellt, damit Abriss- und Sanierungsarbeiten an das Vorkommen von Brutplätzen ggf. angepasst werden können.

Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme AV-04

Vermeidung von Vogelschlag an Fensterfronten:

Glasfenster sind durch eine systematische Vogelschutzmarkierung oder durch die Verwendung nicht transparenten Glases hoch wirksam gemäß Rössler et al. (2022) vogelsicher in der Ausführungsplanung zu gestalten.

Rössler, M., W. Doppler, R. Furrer, H. Haupt, H. Schmid, A. Schneider, K. Steiof & C. Wegworth (2022): Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht. 3., überarbeitete Auflage. Schweizerische Vogelwarte Sempach

Artenschutzrechtlicher Ausgleich

Ein Artenschutzrechtliches Ausgleicherfordernis ergibt sich durch das geplante Vorhaben für Brutvögel und Fledermäuse. Das Ausgleichserfordernis ist im Rahmen einer Ausführungsplanung und nach einer Kartierung des Fledermaus- und Brutvogelbestands an Gebäuden zu quantifizieren. Je nachdem, ob gefährdete Arten vorkommen oder nicht, sind die Ausgleichsmaßnahmen (AA) ggf. vorgezogen als CEF-Maßnahme zu erbringen.

Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme AA-01 bzw. CEF-01

Ersatzquartiere für Fledermäuse an Gebäuden

Im Rahmen der Maßnahme AV-01 werden rechtzeitig vor Baubeginn Bestandserfassungen durchgeführt, um den tatsächlichen Bestand zu ermitteln.

Quartiere werden dann gemäß LBV-SH (2020) im Verhältnis 1:3 (Winterquartiere) oder 1:5 (Wochenstubenquartiere) und in Abstimmung mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde des Kreises Herzogtum Lauenburg ausgeglichen, sofern gefährdete Arten vorkommen sind die Ausgleichsmaßnahmen vorgezogen als CEF-Maßnahme zu erbringen.

Eine Quantifizierung ist im Vorwege nicht möglich, da noch nicht feststeht, ob und welche Gebäude abgerissen oder saniert werden und ob Fledermäuse vorkommen.

Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme AA-02

Ersatzquartiere für Fledermäuse an Bäumen

In Erweiterung der vorgezogenen artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahme CEF-02 sind fünf weitere Ganzjahresquartiere als Ersatz für Fledermäuse an Bäumen im räumlichen Zusammenhang des Plangebietes auszubringen. Soweit keine geeigneten Bäume in ausreichender Anzahl im Geltungsbereich erhalten bleiben oder diese bereits Ersatzquartieere aufweisen, sind die Kästen auch im angrenzenden Wald im Norden oder Osten anzubringen. Es ist sicherzustellen, dass die Kästen frei von jeglicher Beleuchtung angebracht werden.

Alternativ: Die Ausgleichsmaßnahme kann entfallen, wenn durch eine endoskopische Untersuchung der Höhlen, eine tatsächliche Eignung als Fledermausquartier ausgeschlossen werden kann.

Bei Verlust von Bäumen mit Fledermauskästen sind diese entweder fachgerecht außerhalb der Quartierszeit umzuhängen oder zu ersetzen. Es wird auf das Baumkataster als Anlage des Bebauungsplanes verwiesen.

<u>Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme AA-03</u>

Ersatzquartiere für Brutvögel an Bäumen

Alle nicht festgesetzten Bäume werden als Worst-Case als Verlust angenommen. Vier Bäume weisen Höhlen auf, die sowohl für Fledermäuse als auch für Brutvögel eine Eignung aufweisen. Für den Verlust wird ein Ausgleich in Form von künstlichen Nisthilfen erforderlich.

Für den Verlust von vier vorhandenen und nicht festgesetzten Höhlenbäumen sind künstliche Nisthilfen für Höhlenbrüter an Bäumen innerhalb des Geltungsbereichs oder räumlichen Zusammenhang auszubringen. Der Ausgleich wird im Verhältnis 1:3 mit einer Anzahl von insgesamt 12 Nisthilfen erbracht.

- 2 Stück Nistkasten mit 48 mm Einflugloch (z.B. Gartenrotschwanz)
- 2 Stück Nistkasten mit 32 mm Rundloch (z.B. Kohlmeise, Feldsperling)
- 2 Stück Nistkasten mit 2x 27 mm Einfluglöchern (z.B. Blaumeise)
- 2 Stück Nistkasten für Baumläufer
- 4 Stück Nistkasten für Nischenbrüter / Halbhöhlen (z.B. Rotkehlchen, Zaunkönig)

Bei Verlust von Bäumen mit Vogelkästen sind diese entweder fachgerecht außerhalb der Brutzeit umzuhängen oder zu ersetzen. Es wird auf das Baumkataster als Anlage des Bebauungsplanes verwiesen.

Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme AA-04

Ersatzquartiere für Brutvögel an Bäumen

Nördlich der Pflegeeinrichtung ist ein dichter Gehölzbestand mit einer Größe von ca. 1.000 m² vorhanden. Bei einem Verlust ist ein Ausgleich im Verhältnis 1:1 zu erbringen. Aktuell sind in diesem Bereich keine Maßnahmen geplant, so dass der Gehölzverlust nicht quantifizierbar ist. Die Ausgleichsermittlung kann daher erst im Rahmen einer Ausführungsplanung erfolgen. Intensiv gepflegte Hecken, Sträucher und Ziergehölze sind vom Ausgleichserfordernis ausgenommen. Es wird vorausgesetzt, dass nur wenige Individuen in derartigen Gehölzstrukturen betroffen sind und die Vögel bei Verlust der Strukturen in umliegende Bereiche ausweichen können.

Der Verlust von Gehölzstrukturen ist im Rahmen einer Ausführungsplanung zu quantifizieren und im Verhältnis 1:1 auszugleichen. Geeignet sind Gehölzneuanpflanzungen mit heimischen Laubgehölzen oder Ökokonten mit Gehölzentwicklung und Sukzession als Entwicklungsziel.

Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme AA-05 bzw. CEF-03

Ersatzquartiere für Brutvögel an Gebäuden

Langfristig werden voraussichtlich Gebäude abgerissen, modernisiert oder saniert. Sofern Abrisse geplant werden, ist zur Ermittlung des Bestands und zur Ermittlung des Ausgleichsbedarf eine Brutplatzkartierung an den betroffenen Gebäuden erforderlich (s. Maßnahme AV-03). Da nicht vorausgesetzt werden kann, dass geeignete Nischen, z.B. unter losen Dachpfannen, in Spalten und Rissen im Mauerwerk, im Bereich von Regenrinnen o.ä., an dem Neubau entstehen sind geeignete Nistkästen an die Neubauten anzubringen.

Im Rahmen der Maßnahme AV-03 werden rechtzeitig vor Baubeginn Bestandserfassungen durchgeführt, um den tatsächlichen Bestand zu ermitteln.

Brutreviere/Brutplätze sind im Verhältnis 1:3 und in Abstimmung mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde des Kreises Herzogtum Lauenburg auszugleichen. Sofern gefährdete Arten oder Koloniebrüter vorkommen, sind die Ausgleichsmaßnahmen vorgezogen als CEF-Maßnahme zu erbringen. Eine Quantifizierung der Maßnahme ist im Rahmen der Ausführungsplanung vorzunehmen.

CEF Maßnahmen

(vorgezogene Maßnahmen zur Sicherung der ökologischen Funktion)

Ein Vorgezogenes Ausgleichserfordernis ergibt sich durch das geplante Vorhaben für Fledermäuse.

Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme CEF-02

Ersatzquartiere für Fledermäuse an Bäumen

In Erweiterung der artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahme AA-02 sind fünf weitere Ganzjahresquartiere als Ersatz für Fledermäuse an Bäumen im räumlichen Zusammenhang des Plangebietes auszubringen. Die Kästen sind vorgezogen, also vor der Fällung der betroffenen Bäume, im räumlichen Zusammenhang auszubringen. Soweit keine geeigneten Bäume in ausreichender Anzahl im Geltungsbereich erhalten bleiben oder diese bereits Ersatzquartiere aufweisen, sind die Kästen auch im angrenzenden

Wald im Norden oder Osten anzubringen. Es ist sicherzustellen, dass die Kästen frei von jeglicher Beleuchtung angebracht werden.

Alternativ: Die Ausgleichsmaßnahme kann entfallen, wenn durch eine endoskopische Untersuchung der Höhlen, eine tatsächliche Eignung als Fledermausquartier ausgeschlossen werden kann.

5 Planungsrechtliche Festsetzungen

5.1 Art der baulichen Nutzung

Die für die Bebauung vorgesehenen Flächen innerhalb des Plangebietes werden als sonstiges Sondergebiet gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO mit der Zweckbestimmung "Krankenhäuser und soziale Dienstleistungen" festgesetzt. Es besteht ein hohes Interesse der Allgemeinheit, die Belange des Gesundheitsschutzes und der Gesundheitsvorsorge als einen wesentlichen Teil der sozialen Bedürfnisse der Bevölkerung im bestmöglichen Umfang zu gewährleisten. Hieraus ergibt sich die Anforderung, dass nicht nur der zentrale Krankenhausstandort als sonstiges Sondergebiet festgesetzt wird, sondern auch ergänzenden Nutzungen, die in direktem Zusammenhang mit einer Krankenhausnutzung stehen. Neben der eigentlichen Krankenhausnutzung werden daher auch ergänzende Nutzungen festgesetzt, welche einen modernen und langfristig tragfähigen Krankenhausbetrieb sinnvoll und zielführend ermöglichen. Das Gesamtkonzept beinhaltet hierbei auch die Flächen des DRK-Kreisverbandes, dessen Nutzugsspektrum insbesondere auch soziale Dienstleistungen und Pflegebereiche beinhaltet. Aufgrund der engen Verzahnung beider Bereiche - Krankenhaus und soziale Dienstleistungen - ist eine (planungsrechtliche) räumliche Trennung innerhalb des Plangeltungsbereiches nicht sinnvoll, so dass der festgesetzte Nutzungskatalog des Sondergebietes für das gesamte Gebiet Anwendung findet.

Zulässig sind die folgenden Nutzungen:

- Gebäude, Gebäudeteile und Räume für ambulante und stationäre Behandlungen, zentraler Notaufnahme und Hubschrauberlandeplatz,
- Ärztehäuser, Praxen und Einrichtungen im medizinischen und therapeutischen Bereich,
- Ambulante und stationäre Pflegeeinrichtungen und -nutzungen,
- Einrichtungen für die medizinische Fort- und Weiterbildung (z.B. Seminarräume und Vortragssäle) und Veranstaltungen, Lehr- und Forschungseinrichtungen,
- Dienstleistungs- und produzierende Betriebe, deren T\u00e4tigkeiten im Gesundheitswesen, im medizinischen, medizinisch-technischen Bereich und/oder der Gesundheitsund K\u00f6rperpflege liegen,
- Anlagen für Verwaltungen,
- Anlagen für soziale, kirchliche, sportliche, kulturelle und gesundheitliche Zwecke

- Einzelhandelsbetriebe, die im Zusammenhang mit der Hauptnutzung stehen mit einer Verkaufsfläche von max. 200 m² mit folgenden Sortimenten: pharmazeutische Artikel, medizinische und orthopädische Artikel, Drogeriewaren und Körperpflegeartikel,
- Einzelhandelsbetriebe, die im Zusammenhang mit der Hauptnutzung stehen mit einer Verkaufsfläche von max. 50 m² mit folgenden Sortimenten: Nahrungs- und Genussmittel, Schreibwaren und Zeitschriften, Bekleidung und Wäsche, Bücher, Papier und Schreibwaren, Blumen,
- Gastronomische Einrichtungen, Kioske, Begegnungsstätten und ergänzende Funktionen.
- Wohngebäude und -nutzungen für Personal im Zusammenhang mit den zulässigen Anlagen und Einrichtungen,
- Untergeordnete Anlagen und Nutzungen der Ver- und Entsorgung, Sozialräume, Sanitär-, Umkleide-, Technik- und Geräteräume, Lagerräume und sonstige den Hauptnutzungen zugeordnete Nebenanlagen.
- Stellplätze, Garagen und überdeckte Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Fahrräder einschließlich deren Zufahrten und Ladeinfrastruktur.

5.2 Maß der baulichen Nutzung

Zur Sicherung eines verträglichen, gleichzeitig auch flexiblen Maßes der baulichen Nutzung erfolgt die Festsetzung einer Grundflächenzahl. Aufgrund der bestehenden baulichen Verdichtung im westlichen Bereich des Plangebietes erfolgte eine Gliederung des Sondergebietes in zwei Teilgebiete. Für das Teilgebiet 1 des Sonstigen Sondergebietes (SO₁) wird demnach eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,5 und für das Teilgebiet 2 (SO₂) eine Grundflächenzahl von 0,8 festgesetzt.

Die zulässige Grundfläche darf durch die Grundflächen der in § 19 Abs. 4 Satz 1 Baunutzungsverordnung (BauNVO) bezeichneten Anlagen um 50 vom Hundert bis zu einer Grundflächenzahl von 0,8 überschritten werden. Dies entspricht der bestehenden gesetzlichen Regelung des § 19 BauNVO, so dass hier keine weitergehende Festsetzung im Bebauungsplan erfolgt.

Ergänzt wird die Festsetzung der Grundfläche durch die Festsetzung der maximalen Anzahl an Vollgeschossen innerhalb der einzelnen durch Baugrenzen zeichnerisch festsetzten Baufelder. Diese Festsetzung nimmt Bezug auf den derzeitigen baulichen Bestand und bildet so ein Spektrum von III bis VII Vollgeschossen.

5.3 Verkehrsflächen

Zur Sicherung der Erschließung des Plangebietes sind die bestehenden Verkehrsflächen der Straße Röpersberg in den Plangeltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 84 einbezogen. Die eigentliche Straßenverkehrsfläche wird als solche im Bebauungsplan

festgesetzt. Auch die heutige Zufahrt/Busumfahrt wird als Straßenverkehrsfläche festgesetzt. Wenngleich in diesem Bereich auch öffentliche Parkstände bestehen, so entspricht die Hauptnutzung doch einer Straßenverkehrsfläche.

Der bestehende Fuß- und Radweg entlang der Straße Röpersberg wird als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung mit der Zweckbestimmung "Fuß- und Radweg" festgesetzt. Dies entspricht der heutigen Nutzung und sichert eine langfristige öffentliche Nutzung. Zur Sicherung der Erschließung der angrenzenden Grundstücke sind in diesem Bereich Grundstückszufahrten in einer Breite von maximal 6,0 m zulässig.

5.4 Grünflächen

Die bestehende Grünfläche entlang der Straße Röpersberg wird planungsrechtlich als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Verkehrsgrün" gesichert. Zur Sicherung der Erschließung der angrenzenden Grundstücke sind in diesem Bereich Zufahrten in einer Breite von maximal 6,0 m zulässig.

5.5 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Zur Verminderung der durch die Entwicklung der Flächen resultierenden Auswirkungen auf den Wasserhaushalt erfolgt die Festsetzung einer extensiven Dachbegrünung für Flach- und flachgeneigte Dächer mit einer maximalen Dachneigung < 15°. Die nutzbaren Dachflächen der Gebäude und baulichen Anlagen sind zu mindestens 60 vom Hundert zu begrünen. Die Flächen von notwendigen technischen Dachaufbauten sowie Belichtungs- und Belüftungsflächen sind von der Berechnung der nutzbaren Dachfläche ausgenommen. Analog wird dies für die nicht überbaute Bereiche auf Tiefgaragen festgesetzt. Durch Umsetzung dieser Maßnahme wird die Niederschlagswasserverdunstung verbessert und die Auswirkungen der Versieglung des Plangebietes reduziert.

5.6 Festsetzungen zum Anpflanzen und Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Im Bebauungsplan werden die bestehenden und zu erhaltenden Bäume, Sträucher und sonstige Bepflanzung entsprechend festgesetzt. Aufgrund der für eine mittel- und langfristige Entwicklung des Krankenhausstandortes erforderlichen Flexibilität ist der Erhalt sämtlicher Bestandsbäume nicht sinnvoll möglich, so dass hier in Abwägung der unterschiedlichen Belange nur die prägenden Baumbestände planungsrechtlich gesichert werden sollen.

Zur Begrünung, zur Staubbindung und zur Reduzierung der Aufheizung der versiegelten Flächen hat sich die Anpflanzung von Gehölzen/ Bäumen auf Stellplätzen bewährt. Demgemäß setzt der Bebauungsplan fest, dass bei größeren Stellplatzanlagen (ab 10 Stellplätzen) je 6 offene Stellplätze ein Laubbaum zu pflanzen ist. Die Pflanzqualitäten und Baumarten sind in einer Pflanzliste festgelegt. Die Bäume sind vornehmlich innerhalb der Stellplatzreihen zu pflanzen. Abweichend ist der rechnerisch erforderliche Anteil an

Bäumen in den angrenzenden Bereichen zu pflanzen, sofern auf dem befestigten Teilbereich der Stellplatzanlage eine Überstellung mit PV-Anlagen umgesetzt werden soll und dort wegen der notwendigen Besonnung keine Schatten werfenden Bäume gepflanzt werden können. Diese Regelung greift gleichfalls bei erforderlichen Standortabweichungen z.B. durch technische Leitungen.

6 Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

Zur Sicherung einer städtebaulich qualitätsvollen Entwicklung des Plangebietes und der verträglichen Einbindung in das bestehende Orts- und Landschaftsbild werden im Sinne einer aktiven Steuerung der Entwicklung gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 86 der LBO S-H gestalterische Festsetzungen in den Bebauungsplan aufgenommen.

Merkmale sind hierbei insbesondere die Dachform, die Dacheindeckung und die Dachneigung bei geneigten Dächern.

Entsprechend sind innerhalb des Plangebietes in Anlehnung an den Bestand Hauptgebäude mit geneigten Dachflächen mit Dachneigungen > 15 Grad nur in rötlichen, rotbraunen oder anthrazitgrauen Farbtönen sowie als begrünte Dächer zulässig. Glänzende Dacheindeckungsmaterialien (mit Ausnahme von Sonnenkollektoren und Photovoltaikanlagen) sind unzulässig.

Des Weiteren sind begrünte Flachdächer bzw. flachgeneigte Dächer mit einer Dachneigung von < 15° zulässig. Die Festsetzung der Dachflächen in roten, rotbraunen und anthrazitgrauen Farben greift hierbei ebenfalls das vorhandenen Farbspektrum der Umgebung auf. Glänzende Dacheindeckungsmaterialen mit Ausnahme von Solar- und Photovoltaikanlagen oder Dachfenstern sind unzulässig, da glänzende Materialien durch das Reflektieren der Sonneneinstrahlung weithin in der Umgebung sichtbar wären. Sonnenkollektoren und Photovoltaikanlagen sind zulässig, um die Nutzung von erneuerbaren Energien zu ermöglichen.

Fensterflächen sind von den Festsetzungen zur Gestaltung der Dachflächen ausgenommen.

Die genannten Festsetzungen gelten grundsätzlich ebenfalls für Garagen, überdeckten Stellplätze (Carports) und Nebenanlagen. Aufgrund der städtebaulich untergeordneten Bedeutung gelten die genannten Festsetzungen erst ab einer Grundfläche von > 15.0 m².

Einfriedungen

Ein wichtiger Baustein zur Entwicklung eines attraktiven Straßenraumes ist die gestalterische Auseinandersetzung zwischen den öffentlichen Verkehrsflächen und den öffentlich wahrnehmbaren Vorbereichen der privaten Flächen. Ziel des Bebauungsplanes ist es, diese Flächen von höheren Zäunen oder Mauern freizuhalten und so einen offenen und großzügigen, öffentlich wirksamen Bereich zu schaffen. Dementsprechend trifft der Bebauungsplan baugestalterische Festsetzungen zur Höhe und Gestaltung der Einfriedungen zur öffentlichen Verkehrsfläche.

Nicht zuletzt soll durch die Begrenzung der Höhe von Einfriedungen auf 1,20 m auch die Verkehrssicherheit durch die bessere Sichtbarkeit z.B. von Kindern, Kinderwagen oder Rollstuhlfahrern erhöht werden. Aufgrund der blickdichten Materialität von Mauern oder Wällen aus Natursteinen, Mauerziegeln oder Klinkern wird deren Höhe auf 1,0 m begrenzt. Eine Kombination von massiven Einfriedungen mit blickdurchlässigen Zäunen ist bis ebenfalls bis zu einer Höhe von < 1,20 m zulässig, soweit der Bereich der massiven Einfriedung eine Höhe < 0,8 m aufweist.

7 Nachrichtliche Übernahmen

Für die im Bebauungsplan festgesetzten und nachrichtlich übernommenen Flächen für Wald sind die Regelungen des Waldgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landeswaldgesetz - LWaldG) zu beachten.

Wesentliche Teile des Plangebietes liegen innerhalb der Waldabstandsflächen gemäß § 24 Abs. 1 LWaldG zum nördlich und östlich angrenzenden Wald. Der Waldabstand wurde in Einvernehmen mit dem zuständigen Landesamt für Landwirtschaft und nachhaltige Landentwicklung als Unteren Forstbehörde definiert und ist in der Planzeichnung nachrichtlich ausgewiesen.

Zwischen baulichem Vorhaben und Wald ist dementsprechend der eingetragene Waldabstand von ca. 5 bis 20 m einzuhalten. Das Einvernehmen der unteren Forstbehörde gemäß § 24 Absatz 2 LWaldG zu dieser Abstandsunterschreitung wurde unter der Voraussetzung erteilt, dass die zuständige Baubehörde bei den dann folgenden Bauanträgen die Brandgefahr des Gebäudes entsprechend dem gemeinsamen Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 30.08.2018 attestiert und die Tatbestandsvoraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme vom Waldabstand weiterhin bestehen. Dieser Hinweis wurde als nachrichtliche Übernahme im Textteil des Bebauungsplanes aufgenommen.

8 Hinweise

<u>Artenschutz</u>

Zur Beurteilung der Fauna innerhalb und angrenzend an das Plangebiet und der artenschutzrechtlicher Betroffenheiten durch die Planung erfolgt im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes eine artenschutzrechtliche Prüfung. Die definierten Minimierungs-Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen wurden als Hinweise in den Bebauungsplan übernommen.

Gehölzschutz während der Bauarbeiten

Zum Schutz von Bäumen sind diese im Baubereich durch einen Zaun und/oder durch andere Maßnahmen nach DIN 18920 zu sichern.

Denkmalschutz

Aufgrund der in der Umgebung befindlichen Kulturdenkmale erfolgt ein Hinweis auf den § 12 Abs. 1 Nr. 3 Denkmalschutzgesetz (DSchG SH), wonach baulichen Maßnahmen im nordöstlichen Teil des Geltungsbereiches einer denkmalrechtlichen Genehmigung bedürfen (Veränderung der Umgebung eines unbeweglichen Kulturdenkmals).

Zudem erfolgt ein Hinweis auf den § 15 DSchG SH. Wenngleich innerhalb des Plangebietes zunächst keine gesetzlich geschützten Kulturdenkmale vorhanden sind, erfolgt der zur Sicherung bei der möglichen Entdeckung eines Kulturdenkmales. Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern durch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Löschwasser

Für die öffentlichen Verkehrsflächen sind die entsprechenden Bestimmungen unter § 5 der Landesbauordnung sinngemäß zu beachten.

Gemäß § 2 des Brandschutzgesetzes hat die Gemeinde in dem Gebiet für eine ausreichende Löschwasserversorgung zu sorgen. Als Arbeitshilfe zur Bereitstellung und Bemessung des Löschwasserbedarfs dienen die DVWG (Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches) Arbeitsblätter W 405, W 331, und W 400. Aus Sicht der Brandschutzdienststelle wird eine Löschwassermenge von mindestens 96 cbm/h für eine Löschdauer von 2 Stunden für erforderlich gehalten.

9 Maßnahmen zur Bodenordnung

Die Flächen innerhalb des Plangebietes befinden sich in privatem Eigentum. Die vorgelagerten öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen befinden sich im Eigentum der Stadt Ratzeburg. Maßnahmen zur Bodenordnung sind nicht erforderlich.

10 Kosten/Finanzwirksamkeit

Durch Aufstellung des Bebauungsplanes entstehen Kosten für die Erarbeitung des Rechtsplanes sowie der zugehörigen Fachgutachten. Eine Kostenübernahme ist mit der Vorhabenträgerin geregelt und sichert eine Kostenneutralität gegenüber der Stadt.

Die innere Erschließung des Plangebietes erfolgt durch die Vorhabenträgerin. Im Rahmen der Flächenentwicklung erfolgt eine Umplanung der im Plangeltungsbereich befindlichen Zufahrt/Busumfahrung auf den Flächen der Stadt Ratzeburg. Die Planung und Umsetzung dieser Maßnahme erfolgt durch die Vorhabenträgerin. Weitere öffentliche Maßnahmen werden durch den Bebauungsplan nicht begründet, so dass keine neuen Herstellungs-, Unterhaltungs- und Folgekosten entstehen.

11	Beschluss	
	Begründung des Bebauungsplanes wurdegebilligt.	e in der Sitzung der Stadtvertretung am
Ratz	zeburg, den	
		Bürgermeister (Graf)
		(Oral)

Ö 9

STADT RATZEBURG

Bebauungsplan Nr. 84 "DRK-Krankenhaus Mölln-Ratzeburg"



Artenschutzprüfung



STADT RATZEBURG

Bebauungsplan Nr. 84 "DRK-Krankenhaus Mölln-Ratzeburg"

Artenschutzprüfung

Auftraggeber:

PROKOM STADTPLANER UND INGENIEURE GMBH Elisabeth-Haseloff-Straße 1 23564 Lübeck

Verfasser:

BBS-Umwelt GmbH Russeer Weg 54 24111 Kiel Tel. 0431 / 69 88 45 www.BBS-Umwelt.de

Bearbeitung:

M.Sc. Landschaftsökol. M. Janssen

(Dr. S. Greuner-Pönicke)

BBS- Umwelt GmbH Firmensitz: Kiel

Handelsregister Nr. HRB 23977 KI Geschäftsführung: Dr. Stefan Greuner-Pönicke Kristina Hissmann Angela Bruens Maren Rohrbeck

INHALTSVERZEICHNIS

1	ANLAS	S UND AUFGABENSTELLUNG	5
2	DARST	ELLUNG DES UNTERSUCHUNGSRAHMENS UND DER METHODIK	5
2.1	В	etrachtungsraum	5
2.2	M	lethode	6
2.3	R	echtliche Vorgaben	6
3	PLANU	NG UND W IRKFAKTOREN	8
3.1	Р	lanung	8
3.2	Р	otenzielle Wirkfaktoren	9
3.3	Α	bgrenzung des Wirkraumes	10
3.4	Α	bgrenzung des Wirkraumes	11
4	BESTA	ND	12
4.1	L	andschaftselemente	12
4.2	Р	flanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	15
4.3	Т	ierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	15
	4.3.1	Fledermäuse	15
	4.3.2	Weitere Säugetiere	17
	4.3.3	Amphibien und Reptilien	17
	4.3.4	Sonstige Anhang IV-Arten	18
4.4	Е	uropäische Vogelarten	18
4.5	V	/eitere national oder nicht geschützte Arten(-gruppen)	23
5	ARTEN	SCHUTZRECHTLICHE RELEVANZPRÜFUNG	24
5.1	Р	flanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	24
5.2	Т	ierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	24
	5.2.1	Fledermäuse	24
	5.2.2	Weitere Säugetiere	24
	5.2.3	Amphibien und Reptilien	25
	5.2.4	Sonstige Anhang IV-Arten	25
5.3	Е	uropäische Vogelarten	25
6	ARTEN	SCHUTZRECHTLICHE KONFLIKTANALYSE	30
6.1	Т	ierarten des Anhangs IV der FFH-RL	31
6.2	Е	uropäische Vogelarten	33



7	ARTENSCHUTZRECHTLICHER HANDLUNGSBEDARF43
7.1	Artenschutzrechtliche Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen43
7.2	Artenschutzrechtlicher Ausgleich45
7.3 Fur	CEF-Maßnahmen (=Vorgezogene Maßnahmen zur Sicherung der ökologischen nktion) 46
7.4	FCS-Maßnahmen (=Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes)47
7.5	Artenschutzrechtliches Ausnahmeerfordernis
8	WEITERE NATIONAL ODER NICHT GESCHÜTZTE ARTEN(-GRUPPEN) IN DER EINGRIFFSREGELUNG
9	ZUSAMMENFASSUNG47
10	LITERATUR48
Ab Ab	BILDUNGSVERZEICHNIS b. 1: Lage des Bebauungsplans in der Stadt Ratzeburg (© GeoBasis-DE/VermGeo-SH)5 b. 2: Ausschnitt aus der Planzeichnung des Bebauungsplans Nr. 84 der Stadt Ratzeburg
•	ROKOM 2024). Es sind große Bauflächen ausgewiesen und nur wenige Bäume zum Erhalt gesetzt9
Ab Ab	b. 3 : Betrachtungsraum, Geltungsbereich sowie Wirkräume
TA	BELLENVERZEICHNIS
Fai Tal	a. 1 : Termine zur Erfassung der Landschaftselemente und Einschätzung der potenziellen una sowie der Fledermauskartierung
Tal	o. 4 : Potenziell vorkommende Brutvogelarten

1 ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG

Die Stadt Ratzeburg plant die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 84. Ziel der Aufstellung des B-Plans ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Nachverdichtung und Neuordnung des Standortes des DRK-Krankenhauses sowie der Flächen des DRK-Kreisverbandes.

Zur Beurteilung der Fauna im Gebiet und artenschutzrechtlicher Betroffenheiten wurde die BBS-Umwelt GmbH mit einer artenschutzrechtlichen Prüfung auf Grundlage einer faunistischen Potenzialanalyse beauftragt.

2 DARSTELLUNG DES UNTERSUCHUNGSRAHMENS UND DER METHODIK

2.1 BETRACHTUNGSRAUM

Der geplante Geltungsbereich befindet sich in der Stadt Ratzeburg östlich des Großen Küchensees nördlich der Straße "Röpersberg".

Die Stadt Ratzeburg ist naturräumlich der Untereinheit "Westmecklenburgisches Seenhügelland" der Mecklenburgischen Seenplatte zuzuordnen.



Abb. 1: Lage des Bebauungsplans in der Stadt Ratzeburg (© GeoBasis-DE/VermGeo-SH).

Stadt Ratzeburg B-Plan Nr. 84

2.2 METHODE

Ermittlung des Bestands:

Zur Ermittlung des faunistischen Bestands wurde eine faunistische Potenzialanalyse für ausgewählte Arten(-gruppen) vorgenommen. Dies ist ein Verfahren zur Einschätzung der möglichen aktuellen faunistischen Besiedlung von Lebensräumen unter Berücksichtigung der lokalen Besonderheiten, der Umgebung und der vorhandenen Beeinträchtigungen. Es wurden insbesondere die in diesem Fall artenschutzrechtlich bedeutsamen europäischen Vogelarten und Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie betrachtet, aber auch weitere national oder nicht geschützte Arten(-gruppen). Die hier potenziell vorkommenden Tierarten werden aus der Literatur und eigenen Kartierungen in vergleichbaren Lebensräumen abgeleitet. Anhand der Biotopstrukturen, ihrer Vernetzung und des Bewuchses werden Rückschlüsse auf die potenziell vorkommende Fauna gezogen. Die Grundlage für die Bewertung bildet eine Geländebegehung im April 2023.

Im Januar 2024 erfolgte innerhalb des Geltungsbereichs eine Höhlenbaumkartierung.

Tab. 1: Termine zur Erfassung der Landschaftselemente und Einschätzung der potenziellen Fauna sowie der Fledermauskartierung.

Datum	Bemerkung	
19.04.2023	Ortsbegehung, Einschätzung Fauna	
29.01.2024	Höhlenbaumkartierung, Einschätzung Fauna	

Darstellung der Planung und der Auswirkungen:

Als Grundlage für die Darstellung der Planung dienen die Begründung sowie die Planzeichnung zum B-Plan Nr. 84 der Stadt Ratzeburg (PROKOM, Stand: Februar 2023).

Für die Beurteilung der Umweltauswirkungen des Vorhabens werden die durch das Vorhaben entstehenden Wirkfaktoren (potenziellen Wirkungen) aufgeführt. Diese Wirkfaktoren werden mit ihren möglichen Auswirkungen auf die betroffenen Lebensräume und ihre Tierwelt dargestellt und in der Artenschutzrechtlichen Prüfung bewertet (s.u.).

Artenschutzrechtliche Prüfung:

Sofern artenschutzrechtlich relevante Arten vorkommen können und Beeinträchtigungen möglich sind, ist die Artenschutzregelung (rechtliche Grundlagen s. nachfolgendes Kapitel) abzuarbeiten. Es wird dann geprüft, ob sich hier ein Handlungsbedarf ergibt (CEF-Maßnahmen, Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen, Anträge auf Ausnahmegenehmigungen, Erfordernis von Kompensationsmaßnahmen).

2.3 RECHTLICHE VORGABEN

Artenschutz

Gemäß den Vorgaben des § 44 Bundesnaturschutzgesetz ist eine Bearbeitung zum Artenschutz für die Fauna im Bereich von B-Plänen erforderlich.

Für die artenschutzrechtliche Betrachtung ist das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) maßgeblich.

Artenschutzrechtliche Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes:

Nach § 44 (1) BNatSchG ist es verboten,

- 1. wild lebenden Tieren besonders geschützter Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
- 2. wild lebende Tiere streng geschützter Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
- 3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Abweichende Vorgaben bei nach § 44 (5) BNatSchG privilegierten Vorhaben:

Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

- 1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
- 2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
- 3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie

92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Für ungefährdete Arten ohne besondere Ansprüche können nach LBV-SH / AfPE (2016) auch artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen nicht vorgezogen vorgesehen werden und damit ein Verbotstatbestand umgangen werden.

Im Fall eines Verstoßes ist eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG möglich u. a. aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art. Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Art. 16 (1) der FFH-RL weitergehende Anforderungen enthält.

Es wird hier davon ausgegangen, dass die Durchführung von Vorhaben im Betrachtungsraum erst nach der Aufstellung des B-Plans bzw. zu einem Stand, in dem die Privilegierung des § 44 (5) BNatSchG gilt, stattfindet, so dass die Vorgaben für privilegierte Vorhaben anzuwenden sind.

3 PLANUNG UND WIRKFAKTOREN

3.1 PLANUNG

Der Bebauungsplan Nr. 84 der Stadt Ratzeburg dient der langfristigen Zukunftssicherung des Standortes und stellt eine planungsrechtliche Grundlage dar.

Der Plangeltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 3,56 ha und wird begrenzt durch die Straße Röpersberg im Süden, den Waldesruher Weg im Osten und Norden sowie die Wohnbebauung Röpersberg 14 im Westen.

Durch den B-Plan sollen Entwicklungsperspektiven des Krankenhauses mittel- und langfristig gesichert werden. Das städtebauliche Konzept nimmt zunächst den Bestand des Krankenhauses als Grundlage. Insbesondere das VII-geschossige Hauptgebäude im Osten stellt hierbei eine markante städtebauliche Dominante dar, welche auch langfristig erhalten werden soll.

Aktuell wird eine Neubebauung eines Ärztehauses geplant. Auch ist von Seiten des DRK-Kreisverbandes eine Neustrukturierung der Flächen innerhalb des Plangebiets durch einen Neubau und die Erweiterung des sozialen Dienstleistungsangebotes geplant. Sie orientieren sich an der Straße Röpersberg und bilden so einen straßenbegleitenden Rahmen des Krankenhausgeländes.

Der Bebauungsplan definiert zunächst nur den planungsrechtlichen Rahmen. Durch die sich ständig weiterentwickelnden fachlichen und wirtschaftlichen Anforderungen an einen Krankenhausstandort wird das weitere Bebauungskonzept bewusst offen und weitestgehend flexibel gestaltet.

Gebäudeabbrüche sowie Baumfällungen sind in näherer Zukunft nicht geplant, sie können aber bei Bedarf innerhalb des Baufenster realisiert werden und ggf. auch zeitlich deutlich gestaffelt erfolgen.

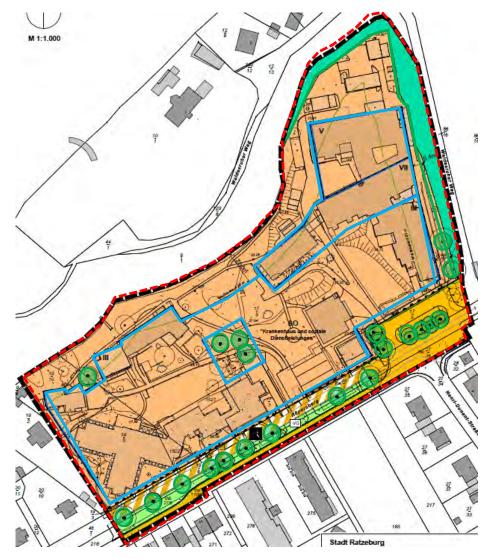


Abb. 2: Ausschnitt aus der Planzeich-Bebaunung des ungsplans Nr. 84 der Stadt Ratzeburg (PROKOM 2024). Es sind große Bauflächen ausgewiesen und wenige nur Bäume zum Erhalt festgesetzt.

3.2 POTENZIELLE WIRKFAKTOREN

Da keine detaillierte Planung vorliegt, sondern lediglich Baufeldgrenzen durch den Bebauungsplan Nr. 84 ausgewiesen werden, werden potenzielle Wirkfaktoren angenommen. Hier sind vor allem Gebäudeabbrüche oder Gehölzentnahmen sowie Gebäudeneubauten zu nennen, die unterschiedliche Wirkfaktoren auslösen.

Für die Beurteilung der Umweltauswirkungen des Vorhabens werden die durch das Vorhaben entstehenden potenziellen Wirkungen aufgeführt. Diese Wirkfaktoren werden mit ihren möglichen Auswirkungen auf die betroffenen Lebensräume und ihre Tierwelt dargestellt.

Das Projekt verursacht unterschiedliche Wirkungen, die Veränderungen der Umwelt im vom Vorhaben betroffenen Raum zur Folge haben können. Diese Wirkungen, die entsprechend ihrer Ursachen auch den verschiedenen Phasen des Vorhabens zugeordnet werden können, sind z.T. dauerhaft, z.T. regelmäßig wiederkehrend und z.T. zeitlich begrenzt.

Potenzielle baubedingte Wirkfaktoren:

Baufeldfreimachung / Baustellenbetrieb:



Es sind Gebäudeabbrüche sowie die Entfernung von Gehölz- und sonstigen Vegetationsbeständen innerhalb der ausgewiesenen Baufeldgrenzen sowie in anderen Teilen des Geltungsbereichs in der Zukunft wahrscheinlich, auch wenn zum aktuellen Zeitpunkt keine aktuelle Planung vorliegt.

Bei der Überplanung des Geltungsbereichs sind außerdem Bodenbewegungen und weitere Bautätigkeiten (Neubau von Gebäuden) zu erwarten. Während der Bauzeit sind Beeinträchtigungen durch Lärm (v.a. durch Baumaschinen) und optische Wirkungen/Licht (Bewegung durch Fahrzeuge, Maschinen und Menschen) zu erwarten. Außerdem sind durch den Baustellenverkehr und die Durchführung von Bauarbeiten Erschütterungen und stoffliche Emissionen zu erwarten. Die genannten Wirkungen sind zeitlich auf die Bauphase sowie räumlich auf die nähere Umgebung des Geltungsbereichs beschränkt.

Potenzielle anlage- und Betriebsbedingte Wirkfaktoren:

Flächeninanspruchnahme (Versiegelung etc.):

Anlagebedingt kommt es zu einer Umgestaltung des derzeitigen Gebäudekomplexes. Es erfolgt ggf. eine Vergrößerung der Flächeninanspruchnahme und Erhöhung der Flächenversiegelung. Die zukünftige Nutzung wird voraussichtlich nur geringfügig von der aktuellen Nutzung abweichen.

<u>Visuelle Wirkungen (Silhouetteneffekt, optische Störungen, Lichtreflexe, Spiegelungen):</u>

Neue Gebäude haben ggf. verschiedene visuelle und optische Wirkfaktoren zur Folge. Zu nennen sind hier v.a. der Silhouetteneffekt (ggf. Scheucheffekt bzw. Meideverhalten) sowie die Lichtreflexion an spiegelnden Oberflächen wie Metallkonstruktionen, Solardächer etc. (Blendwirkung, Irritationswirkung, Attraktionswirkung, Kollision). Zudem können Fensterfronten zu Vogelschlag führen. Betriebsbedingt werden Bewegungen von Menschen und Fahrzeugen v.a. werktags stattfinden. Eine erhebliche Zunahme im Vergleich zum Ausgangszustand ist nicht zu erwarten. Die aktuelle Nutzung wird sich von der zukünftigen Nutzung voraussichtlich kaum unterscheiden.

Barrierewirkung / Zerschneidung:

Ein erheblicher Lebensraumentzug durch eine Barrierewirkung bzw. Zerschneidung durch das B-Plangebiet ist gegenüber dem aktuellen Zustand nicht zu erwarten.

Schall- und Lichtemissionen:

Durch die Inbetriebnahme des B-Plangebiets kommt es ggf. zu keiner Erhöhung von Schall- und Lichtemissionen. Sie werden sich weiterhin in einem Umfang abspielen, welcher nicht über das übliche Niveau im allgemeinen besiedelten Raum hinausgehen wird.

3.3 ABGRENZUNG DES WIRKRAUMES

Wirkfaktoren während der <u>Bauphase</u> sind neben den direkten Wirkungen im Bereich der Flächeninanspruchnahme selbst (Überbauung, Lärm, Bewegung) auch die indirekten Wirkungen im Umfeld (Lärm und Bewegung) auf die Fauna. Diese sind zeitlich und räumlich stark begrenzt. Es wird basierend auf Erfahrungswerten aus anderen Projekten ein Radius von 25 bis 50 m für baubedingte Wirkungen in umliegende Wohngebiete angenommen. Durch Gebäude und Gehölze wird der Wirkraum gemindert, die Abgrenzung des Wirkraums wird daher an solche Strukturen angepasst (s. Abbildung 3).

Die Wirkfaktoren der <u>Anlagephase</u> sind auf den Bereich der Flächeninanspruchnahme (Geltungsbereich abzüglich der zu erhaltenden Grünstrukturen) begrenzt.

In der <u>Betriebsphase</u> sind Veränderungen im Hinblick auf Lärm, Bewegung, Entwässerung und Licht zu erwarten. Dies betrifft auch das Umfeld des Vorhabens.

Der maximale Wirkraum mit bis zu max. 50 m ergibt sich als Folge der Bauphase. Die Wirkung geht v.a. von Abriss- und Neubaumaßnahmen aus. Die Wirkungen nach Norden werden aufgrund der vorliegenden Topografie nicht bis zum Großen Küchensee reichen.

3.4 ABGRENZUNG DES WIRKRAUMES



Abb. 3: Betrachtungsraum, Geltungsbereich sowie Wirkräume.



Betrachtungsraum

Geltungsbereich B-Plan 84 (Flächeninanspruchnahme, Gebäudeabbruch & Gehölzentfernung etc.) Baufeldgrenzen (Flächeninanspruchnahme, z.B. Gebäudeabbruch- & Neubau, Gehölzentfernung) Indirekte Wirkungen ausgehend v. der Flächeninanspruchnahme (v.a. Lärm und optische Einflüsse) Indirekte Wirkungen ausgehend v. der bestehenden Straßen & Siedlungsstruktur (Vorbelastung) Erhalt Grünstzrukturen



4 BESTAND

Nachfolgend werden die Landschaftselemente des Betrachtungsraums näher beschrieben und das faunistische Potenzial eingeschätzt.

4.1 LANDSCHAFTSELEMENTE

Die beschriebenen Landschaftselemente dienen der Charakterisierung des Wirkraums (s. Abb. 2) und werden zur Einschätzung der aktuellen faunistischen Besiedlung herangezogen. Anhand der Landschaftselemente, der Biotopstrukturen und ihrer Vernetzung werden Rückschlüsse auf die potenziell vorkommende Fauna gezogen. Die Grundlage für die Bewertung bildet die Geländebegehung im Januar 2023 (vgl. Tab. 1) sowie eine Luftbildinterpretation.



Foto 1: Fußgänger- und Radweg parallel zur Straße Röpersberg. Größere Einzelbäume sind zum Erhalt festgesetzt (s. Abb. 2) und tlw. Quartierspotenzial für Fledermäuse auf (s. Abb. 4). Links im Bild das Seniorenheim mit jüngeren Einzelbäumen, gepflegten Grünanlagen u. Ziergehölzen. Blickrichtung Nordosten.



Foto 2: Fußgänger- und Radweg parallel zur Straße Röpersberg. Blickrichtung Südwesten.



Foto 3: Straßenverkehrsflächen und Parkplätze auf dem Gelände. Intensiv gepflegte Rasenflächen sowie vereinzelte Sträucher und Ziergehölze finden sich verstreut innerhalb des Geltungsbereichs. Blickrichtung Osten.



Foto 4: Zum Erhalt festgesetzte Einzelbäume in der Mitte des Geltungsbereichs (s. Abb. 2). Hier hängen Fledermaus Ersatzkästen, die es zu erhalten gilt. Blickrichtung Osten.



Foto 5: Junge Laubbäume und -sträucher sowie Nadelbäume. Im Hintergrund der alten Buchenbestand des Hangwaldes zum Großen Küchensee. Blickrichtung Norden.



Foto 6: Buchenhecke und Haselsträucher ohne Vernetzung zu anderen Gehölzen. Dazwischen Straßenverkehrsflächen und Parkplätze. Blickrichtung Südosten.



Foto 7: Dichter Gehölzstreifen nördlich des Seniorenheims. Blickrichtung Süden.



Foto 8: Einige Nistkästen sowie Quartiersstrukturen sind hier vorhanden (s. Abb. X).



Foto 9: Nordöstlicher Teil des Geltungsbereichs mit einem zum Erhalt festgesetzten Einzelbaum. Im Hintergrund Hangwald mit Buchen und Großer Küchensee. Blickrichtung Norden.



Foto 10: Nördlich an den Geltungsbereich angrenzender Hangwald mit tlw. sehr alten Buchen und zahlreichen Spechthöhlen, die auch eine potenzielle Winterquartierseignung für Fledermäuse aufweisen. Blickrichtung Osten.



Foto 11: Linden mit zahlreichen Höhlen, Astabbrüchen etc. Diese Bäume sind nicht zum Erhalt festgesetzt, weisen jedoch Potenzial für Wochenstuben und Winterquartiere auf. Blickrichtung Norden.



Foto 12: Bach im Kerbtal mit dichtem Gehölzbewuchs östlich des Geltungsbereichs und des Waldesruher Wegs. Blickrichtung Norden.



Foto 13: Hangwald mit alten Buchen nördlich des Geltungsbereichs. Blickrichtung Südwesten.



Foto 14: Ostseite des Geltungsbereichs am Waldesruher Weg. Hier sind zwei alte Eiche zum Erhalt festgesetzt. Die Gehölze am Hang sind hier Teil des Geltungsbereichs. Blickrichtung Norden.

4.2 PFLANZENARTEN NACH ANHANG IV DER FFH-RICHTLINIE

In Schleswig-Holstein kommen nach LBV-SH / AfPE (2016) aktuell lediglich vier europarechtlich geschützte Pflanzenarten vor, die nur noch mit kleinen Restbeständen an zumeist bekannten Sonderstandorten vertreten sind. Es sind dies das Firnisglänzende Sichelmoos (*Hamatocaulis vernicosus*), Schierlings-Wasserfenchel (*Oenanthe conioides*), Kriechender Scheiberich (*Apium repens*) und Froschkraut (*Luronium natans*).

Diese Arten kommen im Betrachtungsraum nicht vor.

4.3 TIERARTEN NACH ANHANG IV DER FFH-RICHTLINIE

4.3.1 Fledermäuse

Gemäß MELUND (2020) kommen die in Tabelle 2 genannten Arten im Betrachtungsraum vor.

Alle genannten Arten können innerhalb des Geltungsbereichs geeignete Wochenstuben- oder Winterquartiere beziehen. Arten wie Abendsegler, Braunes Langohr, Rauhautfledermaus, Zwerg- und Mückenfledermaus sowie Wasserfledermaus u.a. können Quartiere in dem Gehölzbestand beziehen. Geeignete Höhlungen wurden während einer Höhlenbaumkartierung in 2024 im unbelaubten Zustand festgestellt. Dabei handelt es sich überwiegend über potenzielle Tagesquartiere. Einige Bäume weisen jedoch auch eine potenzielle Eignung als Wochenstube auf. In einem der Bäume innerhalb des Geltungsbereichs ist neben der Wochenstubeneignung auch ein potenzielles Winterquartier denkbar. Weitere potenzielle Wochenstuben- und Winterquartiere befinden sich vor allem im nördlichen gelegenen Hangwald. Hier sind in mehreren alten Buchen größere Höhlen und andere Strukturen registriert worden, die mit ihrer Öffnung zum Geltungsbereich ausgerichtet sind.

Die Lage der Höhlenbäume sind der Abbildung 4 zu entnehmen.

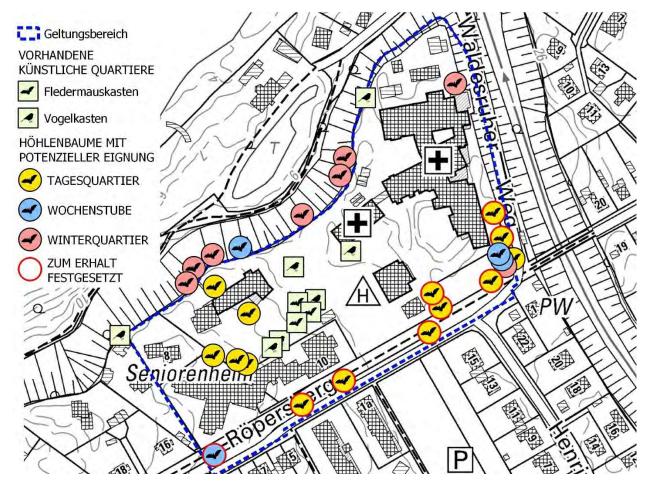


Abb. 4: Ergebnis der Höhlenbaumkartierung in 2024. Durch den B-Plan zum Erhalt festgesetzte Einzelbäume sind rot umrandet.

Breitflügel-, Zwerg- und Mückenfledermaus können an allen Gebäudestrukturen Tagesquartiere und Wochenstuben beziehen. Auch sind Winterquartiere anzunehmen. Eine genaue Lokalisierung der Quartiere ist ohne Kartierung nicht möglich.

Potenzielle Flugstraßen sind im Geltungsbereich vor allem nördlich und östlich des Geltungsbereichs entlang der Wald- und Waldrandstrukturen mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen. Die Tiere gelangen über diese Strukturen von ihren Quartieren im Siedlungsbereich zu potenziellen Nahrungshabitaten, z.B. am Küchensee sowie entlang von Waldrändern. Die Innenhöfe des derzeitigen Gebäudekomplexes haben ebenfalls eine potenziell hohe Bedeutung als Jagdgebiet.

Im direkten Umfeld des Geltungsbereichs ist aufgrund des Wald- und Baumbestands z.B. im Norden und Osten des Geltungsbereichs sowie aufgrund des Küchensees und der Siedlungsstruktur von Ratzeburg eine hohe Bedeutung für Fledermäuse anzunehmen.

Tab. 2: Potenziell vorkommende Fledermausarten im Betrachtungsraum.

							Vorkommen der Art				
	Wissenschaftlicher Name	BG	SG	FFH	RL SH	RL D	Flächen- inanspruchnahme	Indirekter Wirkraum			
Fledermäuse											
Abendsegler	Nyctalus noctula	+	+	IV	3	V	J, SQ(t/w), WQ	J, SQ(t/w), WQ			



							Vorkommen der Art				
Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	BG	SG	FFH	RL SH	RL D	Flächen- inanspruchnahme	Indirekter Wirkraum			
Braunes Langohr	Plecotus auritus	+	+	IV	V	3	J, SQ(t/w), WQ	J, SQ(t/w), WQ			
Breitflügelfledermaus	Eptesicus serotinus	+	+	IV	3	3	J, SQ(t/w), WQ	J, SQ(t/w), WQ			
Fransenfledermaus	Myotis nattereri	+	+	IV	V	*	J, SQ(t/w), WQ	J, F, SQ(t/w), WQ			
Große Bartfledermaus	Myotis brandti	+	+	IV	2	*	J, SQ(t/w), WQ	J, F, SQ(t/w), WQ			
Kleiner Abendsegler	Nyctalus leisleri	+	+	IV	2	D	J, SQ(t/w), WQ	J, SQ(t/w), WQ			
Mückenfledermaus	Pipistrellus pygmaeus	+	+	IV	V	*	J, SQ(t/w), WQ	J, F, SQ(t/w), WQ			
Rauhautfledermaus	Pipistrellus nathusii	+	+	IV	3	*	J, SQ(t/w), WQ	J, F, SQ(t/w), WQ			
Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	+	+	IV	*	*	J, SQ(t/w), WQ	J, F, SQ(t/w), WQ			
Wasserfledermaus	Myotis daubentoni	+	+	IV	*	*	J, SQ(t/w), WQ	J, F, SQ(t/w), WQ			

BG = besonders geschützt, SG = streng geschützt nach BNatSchG

RL SH / D = Rote Liste in der aktuellen Fassung Schleswig-Holstein / Deutschland:

0 = Ausgestorben oder verschollen, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet,

R = extrem selten, V = Vorwarnliste, G = Gefährdung anzunehmen, D = Daten unzureichend,

FFH = Art ist in genanntem Anhang der FFH-Richtlinie genannt

J: Jagdhabitat, FS: Flugstraße, SQ(t/w): Sommerquartier (Tagesquartier/Wochenstube), BQ: Balzquartiere, WQ: Winterquartier

4.3.2 Weitere Säugetiere

Gemäß MELUND (2020) kommt der Fischotter aufgrund seiner aktuellen Verbreitung potenziell im Betrachtungsraum vor. Ein Vorkommen des Fischotters ist z.B. entlang des Küchensees anzunehmen. Durch die Artkataster-Daten des Landes S-H (Abfrage: Dezember 2023) sind Nachweise des Fischotters am Schaalseekanal sowie am Großen Ratzeburger See vorhanden. Innerhalb des Betrachtungsraums liegen keine Nachweise vor. Aufgrund fehlender Habitateignung ist der Fischotter innerhalb der geplanten Flächeninanspruchnahme auszuschließen. Im indirekten Wirkraum ist der Fischotter im Norden des Geltungsbereichs anzunehmen.

Die Haselmaus kann gem. Verbreitungsgebiet (MELUND 2020) vorkommen. Die Sträucher auf dem Gelände des Krankenhauses sind vereinzelt, v.a. Hasel, für die Art geeignet. Es wurden diese daher z.T. auf Nester und Nüsse mit Fraßspuren untersucht. Diese wurden nicht festgestellt. Aufgrund der geringen Eignung, des Fehlens von Spuren und Vernetzung der Einzelsträucher zu Wald oder der Landschaft wird die Art im Bereich der Flächeninanspruchnahme nicht angenommen. Ein Vorkommen im indirekten Wirkraum kann im Norden sowie im Osten des Geltungsbereichs nicht mit hundertprozentiger Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Für die weiteren Anhang IV-Säugetierarten können Vorkommen aufgrund ihres Verbreitungsgebietes (Biber, Birkenmaus, Wolf etc.) ausgeschlossen werden.

4.3.3 Amphibien und Reptilien

Gemäß MELUND (2020) können der Kammmolch, die Rotbauchunke, der Laubfrosch und der Moorfrosch sowie die Zauneidechse aufgrund ihrer aktuellen Verbreitung potenziell im Betrachtungsraum vorkommen.

Da sowohl geeignete Laichgewässer als auch geeigneter Landlebensraum für die vier genannten Arten in der innerstädtischen Lage fehlen, werden diese Arten aufgrund fehlender Habtiateignung

^{* =} ungefährdet

und fehlender Nachweise durch die Daten des Landes S-H im Bereich der Flächeninanspruchnahme ausgeschlossen. Aufgrund des hohen Versiegelungsgrads ist für diese Arten keine Habitateignung gegeben. Der Kammmolch ist die einzige Art, die potenzielle Landlebensräume innerhalb des indirekten Wirkraums v.a. nördlich und östlich des Geltungsbereichs beziehen kann.

Weitere Arten nach Anhang IV der FFH-RL werden aufgrund ihrer Verbreitung ausgeschlossen.

Die Zauneidechse kann aufgrund fehlender Habitateignung im Bereich der Flächeninanspruchnahme ausgeschlossen werden. Die Gebäude mit intensiv gepflegten Grünanlagen etc. sind kein geeigneter Lebensraum für die Zauneidechse, es fehlen grabbare offene Böden sowie ein geeignetes Mosaik aus ausreichenden Deckungs- und Versteckstrukturen. Nachweise durch die Artkatasterdaten existieren nicht.

4.3.4 Sonstige Anhang IV-Arten

Tab. 3: Potenziell vorkommende Arten des Anhang IV FFH-RL.

							(Potenzielles) Vorkommen der Art		
Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	BG	SG	FFH	RL SH	RL D	Flächeninan- spruchnahme	Indirekter Wirkraum	
Käfer									
Eremit	Osmoderma eremita	+	+	II, IV	1	2		Χ	
Weitere Arten des	Anhangs IV FFH-RL								
Kammmolch	Triturus cristatus	+	+	II, IV	3	3		Х	

BG = besonders geschützt, SG = streng geschützt nach BNatSchG

FFH = Art ist in genanntem Anhang der FFH-Richtlinie genannt

Faunistisches Potenzial:

Amphibien: LG = Laichgewässer, SQ = Sommerquartier, WQ = Winterquartier, WB = Wanderbeziehung Weitere Arten(-gruppen): X = Vorkommen anzunehmen

Ein Vorkommen von Libellen u.a. Insekten nach Anhang IV FFH-RL wird aufgrund der aktuellen Verbreitung der meisten Arten im Betrachtungsraum ausgeschlossen. Der Eremit ist in der Umgebung des Ratzeburger Doms durch die Artkatasterdaten nachgewiesen, geeignete Brutbäume existieren innerhalb des Geltungsbereichs jedoch nicht, sie wurden im Rahmen der Höhlenbaumkartierung in 2024 nicht festgestellt. Ein Vorkommen ist innerhalb des indirekten Wirkraums v.a. im Norden und Osten nicht gänzlich auszuschließen.

Große Moosjungfer und die Grüne Mosaikjungfer können gem. ihrer Verbreitung zwar potenziell vorkommen, die Arten werden jedoch aufgrund fehlender Habitateignung in den definierten Wirkräumen ausgeschlossen. Auch Weichtiere kommen innerhalb des Betrachtungsraums nicht vor. Nachweise durch Daten des Landes existieren für alle Arten(Gruppen), mit Ausnahme des Eremits, im näheren Umfeld zum Betrachtungsraum nicht.

4.4 EUROPÄISCHE VOGELARTEN

Brutvögel

Der Betrachtungsraum bietet einer Vielzahl heimischer Brutvögel Lebens- und Fortpflanzungsstätten. Neben typischen Arten der Siedlungsbiotope ist v. a. mit Gebäudebrütern und



RL SH / D = Rote Liste in der aktuellen Fassung Schleswig-Holstein / Deutschland:

^{0 =} Ausgestorben oder verschollen, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, R = extrem selten, V = Vorwarnliste, G = Gefährdung anzunehmen, D = Daten unzureichend, * = ungefährdet

Gehölzbrütern zu rechnen. An den Gebäuden können v.a. Hausrotschwanz, Bachstelze, Hausund Feldsperling sowie Dohle und Star vorkommen. Auch der Mauersegler ist anzunehmen. Ein Vorkommen von Mehl- und Rauchschwalben ist unwahrscheinlich, kann aber nicht mit hundertprozentiger Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Die gebietseigenen Gehölze des Geltungsbereichs sowie die angrenzenden Gehölze im Westen und Norden dienen als Brut- und Lebensstätte für eine Vielzahl typischer, im indirketen Wikraum auch anspruchsvollerer Gehölzbrüter. Es sind neben dem Buntspecht sowie Kohl- und Blaumeise auch diverse Singvögel (z. B. Gartenrotschwanz, Mönchsgrasmücke, Klappergrasmücke, Grünfink etc.) anzunehmen. Innerhalb des Waldes im Norden können Waldkauz, Waldohreule, Schellente sowie Mäusebussard vorkommen. Auch Schwarzspecht und Trauerschnäpper als anspruchsvollere Arten können im Hangwald außerhalb des Geltungsbereichs im Norden durchaus vorkommen.

Auch typische Arten der bodennahen Staudenfluren wie Rotkehlchen, Zaunkönig, Zilpzalp etc. finden im Geltungsbereich sowie im indirekten Wirkraum günstige Brutbedingungen.

Brutvögel der Binnengewässer und Röhrichtbrüter sind im Betrachtungsraum am Ufer des Küchensees anzunehmen. Der Geltungsbereich hat keine Bedeutung für diese Brutvogelgilde.

Offenlandvögel können aufgrund fehlender Habitateignung ausgeschlossen werden.

Alle hier vorkommenden Arten sind in der Tabelle 4 aufgeführt.

Rastvögel

Potenziell können Rastvögel auf dem Küchensee vorkommen. Hinweise auf eine landesweite Bedeutung liegen aktuell nicht vor. Von einer landesweiten Bedeutung ist auszugehen, wenn in einem Gebiet regelmäßig 2 % des landesweiten Rastbestandes einer jeweiligen Art in Schleswig-Holstein rasten (LBV-SH / AfPE 2016).

Dass auf dem Ratzeburger See bedeutende Rastvögelbestände vorkommen ist durch Kieckbusch (2010) belegt. Es ist nicht unwahrscheinlich, dass auch der Küchensee eine ähnliche Bedeutung für Rastvögel aufweist. Da z.B. akustische Störungen jedoch aufgrund der vorhandenen Topographie und aufgrund des Bewuchses (Hangwald) maximal bis zum Ufer des Küchensees reichen, sind bedeutende Rastvogelbestände innerhalb der definierten Wirkräume auszuschließen.

Tab. 4: Potenziell vorkommende Brutvogelarten.

							ø.	htung	(Potenzielles) Vorkommen der Art		
Artname	Wissenschaftlicher Name	BG	SG	RL SH (2021)	RL D (2020)	EU VSch-RL	Brutvogelgilde	Einzelartbetrachtung	Flächen- inanspruchnahme	Indirekter Wirkraum	
Brutvogelgilde G1: Ge	ehölzhöhlen- und Nischenbrüte	er		_							
Blaumeise	Parus caeruleus	+		*	*		G1		BV	BV	
Buntspecht	Dendrocopus major	+		*	*		G1		BV	BV	
Feldsperling	Passer montanus	+		*	V		G1		BV	BV	
Gartenbaumläufer	Certhia brachydactyla	+		*	*		G1		BV	BV	
Gartenrotschwanz	Phoenicurus phoenicurus	+		*	V		G1		BV	BV	
Grauschnäpper	Muscicapa striata	+		*	V		G1		NG	BV	
Grünspecht	Picus viridis	+	+	*	*		G1		NG	BV	
Hohltaube	Columba oenas	+		*	*		G1		NG	BV	
Kleiber	Sitta europaea	+		*	*		G1		BV	BV	
Kohlmeise	Parus major	+		*	*		G1		BV	BV	
Schellente	Bucephala clangula	+		*	*		G1		NG	BV	
Schwarzspecht	Dryocopus martius	+	+	*	*		G1	E	NG	BV	
Star	Sturnus vulgaris	+		*	3		G1	Ε	BV	BV	
Waldkauz	Strix aluco	+		*	*		G1		NG	BV	
Waldbaumläufer	Certhia familiaris	+		*	*		G1		BV	BV	
Brutvogelgilde G2: Ge	ehölzfreibrüter										
Amsel	Turdus merula	+		*	*		G2		BV	BV	
Buchfink	Fringilla coelebs	+		*	*		G2		BV	BV	
Eichelhäher	Garrulus glandarius	+		*	*		G2		BV	BV	
Elster	Pica pica	+		*	*		G2		BV	BV	



								htung	(Potenzio Vorkommer	
Artname	Wissenschaftlicher Name	BG	SG	RL SH (2021)	RL D (2020)	EU VSch-RL	Brutvogelgilde	Einzelartbetrachtung	Flächen- inanspruchnahme	Indirekter Wirkraum
Erlenzeisig	Carduelis spinus	+		*	*		G2		BV	BV
Fitis	Phylloscopus trochilus	+		*	*		G2		NG	BV
Gartengrasmücke	Sylvia borin	+		*	*		G2		BV	BV
Gimpel	Pyrrhula pyrrhula	+		*	*		G2		BV	BV
Grünfink	Carduelis chloris	+		*	*		G2		BV	BV
Kernbeißer	Coccothraustes coccotrhraustes	+		*	*		G2		BV	BV
Klappergrasmücke	Sylvia currula	+		*	*		G2		BV	BV
Mäusebussard	Buteo buteo	+	+	*	*		G2		NG	BV
Mönchsgrasmücke	Sylvia atricapilla	+		*	*		G2		BV	BV
Rabenkrähe	Corvus corone	+		*	*		G2		BV	BV
Ringeltaube	Columba palumbus	+		*	*		G2		BV	BV
Trauerschnäpper	Ficedula hypoleuca	+		2	3		G2	Е	NG	BV
Singdrossel	Turdus philomelos	+		*	*		G2		BV	BV
Stieglitz	Carduelis carduelis	+		*	*		G2		BV	BV
Waldlaubsänger	Phylloscopus sibilatrix	+		*	*		G2		NG	BV
Brutvogelgilde G3: Bo	denbrüter & bodennah brüten	de Vög	jel Geh	ölze ur	nd der	Gras- ı	und S	Staud	enflur	
Heckenbraunelle	Prunella modularis	+		*	*		G3		BV	BV
Rotkehlchen	Erithacus rubecula	+		*	*		G3		BV	BV
Zaunkönig	Troglodytes troglodytes	+		*	*		G2		BV	BV
Zilpzalp	Phylloscopus collybita	+		*	*		G3		BV	BV
'	utvögel menschlicher Bauten									
Bachstelze	Motacilla alba	+		*	*		G4		BV	BV



								htung	(Potenzio Vorkommer	
Artname	Wissenschaftlicher Name	BG	SG	RL SH (2021)	RL D (2020)	EU VSch-RL	Brutvogelgilde	Einzelartbetrachtung	Flächen- inanspruchnahme	Indirekter Wirkraum
Dohle	Coleus monedula	+		V	*		G4	E	BV	BV
Hausrotschwanz	Phoenicurus ochruros	+		*	*		G4		BV	BV
Haussperling	Passer domesticus	+		*	*		G4		BV	BV
Mauersegler	Apus apus	+		*	*		G4	Е	BV	BV
Mehlschwalbe	Delichon urbica	+		*	3		G4	Ε	BV	BV
Rauchschwalbe	Hirundo rustica	+		*	3		G4	Е	BV	BV

BG / SG: besonders / streng geschützt nach BNatSchG,

RL SH / D (Rote Liste in der aktuellen Fassung Schleswig-Holstein / Deutschland): * = ungefährdet, V = Vorwarnliste, 3 = gefährdet, 2 = stark gefährdet, 1 = vom Aussterben bedroht, 0 = ausgestorben oder verschollen, • = nicht bewertet

VSRL: I = in Anhang I der Vogelschutzrichtlinie genannt

E = Einzelartbetrachtung

BV = Brutvogel, NG = Nahrungsgast

Stadt Ratzeburg B-Plan Nr. 84

4.5 WEITERE NATIONAL ODER NICHT GESCHÜTZTE ARTEN(-GRUPPEN)

Amphibien und Reptilien

Laichgewässer für Amphibien sind nicht vorhanden. Innerhalb des indirekten Wirkraums ist im Bereich von Gehölzstrukturen und strukturreichen Gärten mit terrestrischen Teilhabitaten national geschützter Arten wie Erdkröte, Teichmolch und Grasfrosch zu rechnen. Darüber hinaus können Blindschleiche oder die Ringelnatter v.a. in strukturreicheren Gärten und Uferbereichen des Küchensees außerhalb des Wirkraums auftreten.

Im Bereich der Flächeninanspruchnahme sind keine Tiere zu erwarten. Aufgrund der intensiven Nutzung ist für den gesamten Wirkraum lediglich eine allgemeine Bedeutung für national geschützte Amphibien und Reptilien festzustellen.

<u>Säugetiere</u>

Es sind Vorkommen teilweise national geschützter (Klein)Säuger wie etwa Eichhörnchen oder Igel sowohl im Bereich der Flächeninanspruchnahme als auch innerhalb des indirekten Wirkraums vorauszusetzen. Der Wirkraum hat keine besondere Bedeutung für Säugetiere.

Insekten

Sowohl der Bereich der Flächeninanspruchnahme als auch der indirekte Wirkraum stellen potenziell geeignete Habitate v.a. für Libellen, Heuschrecken, Tagfalter und Laufkäfer dar. In den zahlreichen Bäumen im Geltungsbereich können euryöke Arten vorkommen. In blütenreicheren Teilbereichen sind verschiedene Heuschrecken, Wildbienen und Tagfalter vorauszusetzen. Es ist eine allgemeine Bedeutung des Wirkraums für Insekten festzustellen, besondere Standortbedingungen, wie sandige magere und trocken-warme Flächen sind nicht vorhanden.

Weichtiere

Im indirekten Wirkraum ist das Vorkommen verschiedener Schnecken, z.B. der Weinbergschnecke anzunehmen. Der Bereich der Flächeninanspruchnahme hat keine besondere Bedeutung für Weichtiere.

5 ARTENSCHUTZRECHTLICHE RELEVANZPRÜFUNG

Sofern Betroffenheiten artenschutzrechtlich relevanter Arten zu erwarten sind, ist die Artenschutzregelung (rechtliche Grundlagen s. Kap. 2.3) abzuarbeiten. In der artenschutzrechtlichen Konfliktanalyse (s. Kap. 6) wird dann geprüft, ob sich hier ein Handlungsbedarf durch das geplante Vorhaben ergibt (CEF-Maßnahmen, Anträge auf Ausnahmegenehmigungen, Erfordernis von Kompensationsmaßnahmen).

5.1 PFLANZENARTEN NACH ANHANG IV DER FFH-RICHTLINIE

Für diese Arten besteht im Betrachtungsraum keine Lebensraumeignung, ein Vorkommen kann hier ausgeschlossen werden. Eine weitere Betrachtung wird somit nicht erforderlich.

5.2 TIERARTEN NACH ANHANG IV DER FFH-RICHTLINIE

5.2.1 Fledermäuse

Fledermäuse

Abendsegler, Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus, Fransenfledermaus, Große Bartfledermaus, Kleiner Abendsegler, Mückenfledermaus, Rauhautfledermaus, Zwergfledermaus, Wasserfledermaus

Durch die Planung werden Gehölze mit potenzieller Quartierseignung für Fledermäuse gefällt. Bei einer Höhlenbaumkartierung in 2024 wurden sowohl Bäume mit potenzieller Eignung für Winterquartiere als auch für Wochenstuben- und Tagesquartiere festgestellt.

Der vom Abriss betroffene Gebäudekomplex weisen potenzielle Quartiersstrukturen auf. Neben Wochenstuben und Tagesquartieren können auch Winterquartiere vorkommen.

Tötungen können somit nicht ausgeschlossen werden, wenn Baumfällungen oder der Abriss von Gebäuden innerhalb der Aktivitätszeit von Fledermäusen stattfinden. Da auch Winterquartiere vorhanden sein können, können auch während des Winters Tiere getötet werden.

Es ist nicht ausgeschlossen, dass durch die Planung eine stärkere Beleuchtung entsteht, die eine größere Wirkung entfalten wird als die Beleuchtung im Bestand. Es sind somit störungsbedingte Entwertungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten denkbar.

Durch den Abriss von Gebäuden und die Fällung von Einzelbäumen mit Quartierseignung gehen potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten verloren. Betroffen sind auch potenzielle Jagdgebiete auf dem Gelände des Krankenhauses.

Eine weitere Betrachtung in der Konfliktanalyse wird erforderlich.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Mögliche Tötungen durch den Abriss von Gebäuden und die Fällung von Einzelbäumen
- Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (bau- und anlagebedingt)

5.2.2 Weitere Säugetiere

Weitere Säugetiere des Anhangs IV FFH-RL werden aufgrund ihrer aktuellen Verbreitung (MELUND 2020) oder fehlender Habitateignung / fehlender Artkataster-Nachweise (LfU-SH)

Stadt Ratzeburg B-Plan Nr. 84

Artenschutzprüfung

im Geltungsbereich ausgeschlossen. Die zu erwartenden Wirkfaktoren sind für Haselmaus im gesamten indirekten Wirkraum nicht relevant.

Eine weitere Betrachtung in der Konfliktanalyse wird nicht erforderlich.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

Keine

5.2.3 Amphibien und Reptilien

Es sind keine Amphibien oder Reptilien des Anhangs IV FFH-RL im Bereich der Flächeninanspruchnahme zu erwarten. Die zu erwartenden Wirkfaktoren sind für Kammmolche im gesamten indirekten Wirkraum nicht relevant.

Eine weitere Betrachtung in der Konfliktanalyse wird nicht erforderlich.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

Keine

5.2.4 Sonstige Anhang IV-Arten

Eremit

Die Gehölzbestände im Bereich der Flächeninanspruchnahme, in dem Baumfällungen und Vegetationsrückschnitte zu erwarten sind, weisen keine geeigneten Alt- und Totholzbestände auf. Eine Habitateignung für den Eremit ist aufgrund dessen nicht anzunehmen. Tötungen können demnach ausgeschlossen werden, auch werden keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten zerstört.

Der Eremit kann potenziell im definierten indirekten Wirkraum vorkommen. Die zu erwartenden Wirkfaktoren sind für den Eremiten im gesamten indirekten Wirkraum nicht relevant.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

Keine

5.3 EUROPÄISCHE VOGELARTEN

Für die ungefährdeten europäischen Vogelarten werden in Anlehnung an LBV/AfPE (2016) gildenbezogene Betrachtungen durchgeführt. Gefährdete Arten werden einer Einzelbetrachtung unterzogen, ebenfalls Arten mit spezifischen Habitatansprüchen. Eine Einzelartbetrachtung ergibt sich für den Star und die Dohle.

G1 und G2: Brutvögel der Gehölze (Gehölzhöhlen-, Gehölzfrei- und Nischenbrüter)

Ringeltaube, Amsel, Gartengrasmücke, Mönchsgrasmücke, Buchfink, Stieglitz, Gimpel, Buntspecht, Blaumeise, Kohlmeise, Gartenrotschwanz, Gartenbaumläufer etc.

Tötungen von Arten der betrachteten Brutvogelgilde sind möglich, wenn Bäume während der Brutperiode gefällt werden. Außerdem sind Tötungen durch Vogelschlag an den neu geplanten Gebäuden möglich.

Anlage- und betriebsbedingte Störungen mit Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der örtlichen Population, die in den Bereich der Erheblichkeit gelangen, werden ausgeschlossen, da es sich bei den hier vorkommenden Arten um störungsunempfindliche oder an die örtlichen Störungen angepasste Arten handelt.

Durch die Beseitigung von Einzelbäumen sowie Sträuchern und Hecken kann es zu einem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen. Es werden Bäume und Sträucher sowie Ziergehölze beseitigt, in der Brutvögel der betroffenen Gilde potenzielle Nistmöglichkeiten vorfinden.

Eine weitere Betrachtung in der Konfliktanalyse wird erforderlich.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Mögliche Tötungen bei Gehölzentnahme / Baufeldfreimachung in der Brutperiode,
 Tötungen durch Vogelschlag an Glas/schwebenden Gebäudeteilen
- Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

G3 Bodenbrüter inkl. Brutvögel bodennaher Gras- und Staudenfluren

Zaunkönig, Rotkehlchen, Heckenbraunelle, Zilpzalp, etc.

Tötungen von Arten der betrachteten Brutvogelgilde sind möglich, wenn geeignete Vegetationsbestände während der Brutperiode entfernt werden. Außerdem sind Tötungen durch Vogelschlag an Glas oder ggf. geplanten schwebenden Gebäuden möglich.

Nachhaltige Störungen mit Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der örtlichen Population durch die Anlage und den Betrieb werden ausgeschlossen. Der Bereich der Erheblichkeit wird durch das Vorhaben nicht hervorgerufen, da es sich bei den hier vorkommenden Arten um störungsunempfindliche oder an die örtlichen Störungen angepasste Arten handelt.

Durch die Beseitigung von Vegetationsbeständen kann es zu einem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen. Es werden Bäume, Sträucher und Ziergehölze sowie intensiv gepflegte Rasenflächen beseitigt, in denen Brutvögel der betroffenen Gilde potenzielle Nistmöglichkeiten vorfinden.

Eine weitere Betrachtung in der Konfliktanalyse wird erforderlich.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Mögliche Tötungen bei Vegetationsbeseitigung / Baufeldfreimachung in der Brutperiode, Tötungen durch Vogelschlag an Glas/schwebenden Gebäudeteilen
- Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

G4 Brutvögel menschlicher Bauten

Hausrotschwanz, Gartenrotschwanz, Hausperling, Feldsperling, Bachstelze, Grauschnäpper etc.

Die Vertreter der betrachteten Brutvogelgilde können potenziell an allen Gebäuden innerhalb des Geltungsbereichs (=Flächeninanspruchnahme) sowie im indirekten Wirkraum vorkommen. Tötungen sind somit möglich, wenn Abriss- oder Sanierungsarbeiten während der

Brutperiode stattfinden. Außerdem sind Tötungen durch Vogelschlag an Glasfenstern oder an ggf. geplanten schwebenden Gebäudeteilen möglich.

Anlage- und betriebsbedingte Störungen mit Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der örtlichen Population, die in den Bereich der Erheblichkeit gelangen, werden ausgeschlossen, da es sich bei den hier vorkommenden Arten um störungsunempfindliche oder an die örtlichen Störungen angepasste Arten handelt.

Gebäudebrütende Vogelarten verlieren durch das Vorhaben Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Mögliche Tötungen bei Gebäudeabriss / Baufeldfreimachung in der Brutperiode, Tötungen durch Vogelschlag an Glas/schwebenden Gebäudeteilen
- Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Schwarzspecht

Die Art kommt potenziell nördlich und östlich des Geltungsbereichs im indirekten Wirkraum vor. Außerhalb des Bereichs der Flächeninanspruchnahme sind keine Tötungen zu erwarten.

Anlage- und betriebsbedingte Störungen mit Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der örtlichen Population, die in den Bereich der Erheblichkeit gelangen, werden ausgeschlossen, da die örtliche Population an die Störfaktoren im Bestand angepasst sind und die zu erwartenden betriebsbedingten Störungen im Vergleich zum Ausgangszustand nicht erheblich verstärkt werden.

Baubedingt kann eine störungsbedingte Entwertung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im indirekten Wirkraum während der Bauphase auftreten.

Eine weitere Betrachtung in der Konfliktanalyse wird erforderlich.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

 Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (störungsbedingt während der Bauphase)

Trauerschnäpper

Die Art kommt potenziell nördlich und östlich des Geltungsbereichs im indirekten Wirkraum vor. Außerhalb des Bereichs der Flächeninanspruchnahme sind keine Tötungen zu erwarten.

Anlage- und betriebsbedingte Störungen mit Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der örtlichen Population, die in den Bereich der Erheblichkeit gelangen, werden ausgeschlossen, da die örtliche Population an die Störfaktoren im Bestand angepasst sind und die zu erwartenden betriebsbedingten Störungen im Vergleich zum Ausgangszustand nicht erheblich verstärkt werden.

Baubedingt kann eine störungsbedingte Entwertung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im indirekten Wirkraum während der Bauphase auftreten.

Eine weitere Betrachtung in der Konfliktanalyse wird erforderlich.

Stadt Ratzeburg B-Plan Nr. 84

Artenschutzprüfung

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

 Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (störungsbedingt während der Bauphase)

Dohle

Tötungen sind möglich, wenn der Abriss oder der Anschluss von Gebäuden innerhalb der Brutperiode stattfinden. Außerdem sind Tötungen durch Vogelschlag an Glasfenstern oder an ggf. geplanten schwebenden Gebäudeteilen möglich.

Anlage- und betriebsbedingte Störungen mit Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der örtlichen Population, die in den Bereich der Erheblichkeit gelangen, werden ausgeschlossen, da es sich um eine störungstolerante Art handelt.

Durch den Abriss von Gebäuden können Fortpflanzungs- und Ruhestätten verloren gehen.

Eine weitere Betrachtung in der Konfliktanalyse wird erforderlich.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Mögliche Tötungen bei Gebäudeabriss / Baufeldfreimachung und Baumfällungen in der Brutperiode, Tötungen durch Vogelschlag an Glas/schwebenden Gebäudeteilen
- Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Star

Tötungen sind möglich, wenn der Abriss oder der Anschluss von Gebäuden oder die Beseitigung von Höhlenbäumen innerhalb der Brutperiode stattfinden. Außerdem sind Tötungen durch Vogelschlag an Glasfenstern oder an ggf. geplanten schwebenden Gebäudeteilen möglich.

Anlage- und betriebsbedingte Störungen mit Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der örtlichen Population, die in den Bereich der Erheblichkeit gelangen, werden ausgeschlossen, da es sich um eine störungstolerante Art handelt.

Durch die Beseitigung von Einzelbäumen und durch den Abriss oder die Sanierung von Gebäuden können Fortpflanzungs- und Ruhestätten verloren gehen.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Mögliche Tötungen bei Gebäudeabriss / Baufeldfreimachung und Baumfällungen in der Brutperiode, Tötungen durch Vogelschlag an Glas/schwebenden Gebäudeteilen
- Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Rauch- und Mehlschwalbe

Tötungen sind möglich, wenn der Abriss oder der Anschluss von Gebäuden innerhalb der Brutperiode stattfinden. Außerdem sind Tötungen durch Vogelschlag an Glasfenstern oder an ggf. geplanten schwebenden Gebäudeteilen möglich.

Anlage- und betriebsbedingte Störungen mit Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der örtlichen Population, die in den Bereich der Erheblichkeit gelangen, werden ausgeschlossen, da es sich um eine störungstolerante Art handelt.

Durch den Abriss oder die Sanierung von Gebäuden können Fortpflanzungs- und Ruhestätten verloren gehen.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Mögliche Tötungen bei Gebäudeabriss / Baufeldfreimachung in der Brutperiode,
 Tötungen durch Vogelschlag an Glas/schwebenden Gebäudeteilen
- Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Mauersegler

Tötungen sind möglich, wenn der Abriss oder der Anschluss von Gebäuden innerhalb der Brutperiode stattfinden. Außerdem sind Tötungen durch Vogelschlag an Glasfenstern oder an ggf. geplanten schwebenden Gebäudeteilen möglich.

Anlage- und betriebsbedingte Störungen mit Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der örtlichen Population, die in den Bereich der Erheblichkeit gelangen, werden ausgeschlossen, da es sich um eine störungstolerante Art handelt.

Durch den Abriss oder die Sanierung von Gebäuden können Fortpflanzungs- und Ruhestätten verloren gehen.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Mögliche Tötungen bei Gebäudeabriss / Baufeldfreimachung in der Brutperiode,
 Tötungen durch Vogelschlag an Glas/schwebenden Gebäudeteilen
- Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Nahrungsgäste

Im Hinblick auf die in Tabelle 4 aufgeführten Nahrungsgäste ist festzustellen, dass es sich bei den betroffenen Flächen lediglich um gelegentlich aufgesuchte, sekundäre Nahrungsflächen bzw. Jagdhabitate handelt; durch die Überplanung der Flächen findet somit keine signifikante Beeinträchtigung der Arten statt; weder die bau- und betriebsbedingten Störungen, noch der Flächenverlust an sich können hier nach gutachterlicher Auffassung artenschutzrechtliche Verbotstatbestände auslösen.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

Keine

Stadt Ratzeburg B-Plan Nr. 84

Rastvögel

Auf dem Großen Küchensee sind bedeutende Rastvorkommen anzunehmen. Der Große Küchensee liegt jedoch außerhalb der definierten Wirkräume. Aufgrund der Topographie und des Hangwaldes werden negative Wirkfaktoren, die bis zum See reichen, ausgeschlossen.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

Keine

6 ARTENSCHUTZRECHTLICHE KONFLIKTANALYSE

Nachfolgend werden für die Arten mit in Kapitel 5 ermittelter artenschutzrechtlicher Relevanz mögliche artenschutzrechtliche Betroffenheiten/Verbotstatbestände, Erfordernisse der Vermeidung und Minimierung, der Genehmigung und der Kompensation hergeleitet (rechtliche Grundlagen s. Kapitel 2.3).

Es wird hier davon ausgegangen, dass die Durchführung von Vorhaben im Betrachtungsraum erst nach Beschluss des B-Plans stattfindet, so dass hier die Privilegierung nach § 44 (5) gilt. Daher sind hier die Auswirkungen auf <u>europäisch geschützte Arten</u> des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und heimische Vogelarten zu betrachten.

- a.) Es ist zu prüfen, ob <u>Tötungen</u> europäisch geschützter Arten unabhängig von der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten möglich sind.
- b.) Es ist zu pr
 üfen, ob erhebliche St
 örungen der Arten des Anhangs IV FFH-RL und der europ
 äisch gesch
 ützten Vogelarten w
 ährend der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten zu erwarten sind. Solche liegen vor, wenn sich durch die St
 örung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
- c.) Es ist zu pr
 üfen, ob f
 ür die europ
 äisch gesch
 ützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die heimischen Vogelarten die <u>ökologische Funktion</u> betroffener Fortpflanzungs- und Ruhest
 ätten im r
 äumlichen Zusammenhang erf
 üllt bleibt.

Bei einem Verstoß muss eine <u>Ausnahmegenehmigung nach § 45 (7) BNatSchG</u> beantragt werden. Eine Genehmigung kann u.a. erfolgen, wenn zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialen oder wirtschaftlichen Art vorliegen. Sie darf zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert. Die Ausnahmegenehmigung ist bei der Zulassung des Eingriffs erforderlich.

Es werden hier nur diejenigen artenschutzrechtlich relevanten Tierarten und -gruppen aufgeführt, bei denen gemäß den Ausführungen in Kapitel 5 (Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung) artenschutzrechtlich relevante Betroffenheiten möglich sind.

Stadt Ratzeburg B-Plan Nr. 84

6.1 TIERARTEN DES ANHANGS IV DER FFH-RL

Fledermäuse

Abendsegler, Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus, Fransenfledermaus, Große Bartfledermaus, Kleiner Abendsegler, Mückenfledermaus, Rauhautfledermaus, Zwergfledermaus, Wasserfledermaus

Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

Tötungen sind möglich, wenn Bäume dann gefällt oder Gebäude dann abgerissen werden, wenn sich Tiere darin aufhalten. Potenziell können an allen Gebäudestrukturen Winterquartiere oder Wochenstubenquartiere vorkommen.

<u>Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme AV-01</u> Bauzeitenregelung für Fledermäuse

Alle <u>Bäume</u>, die keine potenzielle Winterquartierseignung aufweisen (s. Abb. 4), können außerhalb des sommerlichen Aktivitätsphase von Fledermäusen gefällt werden: innerhalb des Zeitraums 1.12. bis 28./29.02. Ein Abriss von Gebäuden ist in dieser Zeit ebenfalls günstig, sofern bei der Prüfung auf Besatz (s.u.) keine höherwertigen Winterquartiere festgestellt werden.

Prüfung auf Besatz (Kartierung)

Alle <u>Bäume</u> mit Quartierseignung werden vor ihrer Fällung auf Besatz geprüft. Für Bäume, die keine Winterquartierseignung haben, kann die o.g. Bauzeitenregelung angewendet werden.

Sollen <u>Gebäude</u> abgerissen oder saniert werden, so ist im Aktivitätszeiträum der Tiere vor geplanten Abriss- oder Umbauarbeiten eine Kartierung des Fledermausbestandes zur Wochenstubenzeit (Mai bis Juli) sowie zur Schwärmphasenzeit (September bis Oktober) durchzuführen, um höherwertige Quartiere ggf. ausschließen bzw. lokalisieren zu können. Werden höherwertige Quartiere festgestellt, ist ein Ausgleich mit der UNB abzustimmen (vgl. Abschnitt c).

<u>Umweltbaubegleitung</u>

Für den Abriss oder die Sanierung von Gebäuden wird eine Umweltbaubegleitung vorgesehen, die sicherstellt, dass keine Tiere zu Schaden kommen. Der Umweltbaubegleitung werden die Ergebnisse der Kartierung zur Verfügung gestellt, damit Abrissund Sanierungsarbeiten an das Vorkommen höherwertiger Quartiere ggf. angepasst werden können.

→ Das Zugriffsverbot "Fangen, Töten, Verletzen" tritt (ggf. trotz Maßnahmen) eir	1:
☐ ja ⊠ nein	

b) Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Störungen (Lärm, Bewegung, Staubentwicklung) treten verstärkt während der Baufeldfreimachung und während der Bauarbeiten auf. Der Betrieb wird sich künftig nur geringfügig ändern. Die hier zu erwartenden Arten gehören zu den Arten, die auch im besiedelten Bereich bzw. in dessen unmittelbarer Nähe vorkommen und wenig empfindlich auf Lärm und Bewegungen reagieren. Relevante Beeinträchtigungen der Fledermäuse durch Lichtemissionen können jedoch nicht gänzlich ausgeschlossen werden, da zum aktuellen Zeitpunkt nicht feststeht, ob durch eine Planung erhöhte

Lichtemissionen im Vergleich zum Bestand entstehen. Der Konflikt wird als störungsbedingte Entwertung von Fortpflanzungs- und Ruhesätten unter Punkt c) abgearbeitet.

→ Das Zugriffsverbot "Störung" tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

☐ ja ⊠ nein

c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Ohne Kartierungen sind sowohl Sommer- als auch Winterquartiere an dem Gebäudekomplex anzunehmen. Durch Abriss- und Umbauarbeiten gehen diese Quartiere verloren und müssen dann ausgeglichen werden.

Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme AA-01 bzw. CEF-01 Ersatzquartiere für Fledermäuse an Gebäuden

Im Rahmen der Maßnahme **AV-01** werden rechtzeitig vor Baubeginn Bestandserfassungen durchgeführt, um den tatsächlichen Bestand zu ermitteln.

Quartiere werden dann gem. LBV-SH (2020) im Verhältnis 1:3 (Winterquartiere) oder 1:5 (Wochenstubenquartiere) und in Abstimmung mit der UNB ausgeglichen, sofern gefährdete Arten vorkommen sind die Ausgleichsmaßnahmen vorgezogen als CEF-Maßnahme zu erbringen. Eine Quantifizierung ist im Vorwege nicht möglich, da noch nicht feststeht, ob und welche Gebäude abgerissen oder saniert werden und ob Fledermäuse vorkommen.

Durch die Höhlenbaumkartierung wurden potenzielle Quartiere an Bäumen ermittelt. Sie sind in Abbildung 4 dargestellt. Es wurden jeweils 2 potenzielle Wochenstubenund Winterquartiere festgestellt, wobei die Winterquartiere auch ganzjährig und als Wochenstube genutzt werden können. Aufgrund der räumlichen Nähe zueinander werden 2 Ganzjahresquartiere angenommen. Sie werden im Verhältnis 1:5, also mit einer Anzahl von insgesamt 10 künstlichen Ersatzquartieren ausgeglichen. Da auch gefährdete Arten anzunehmen sind, ist die Hälfte des Ausgleichs vorgezogen als CEF-Maßnahme zu erbringen.

Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme AA-02

Ersatzquartiere für Fledermäuse an Bäumen

5 Ganzjahresquartiere im räumlichen Zusammenhang. Da vermutlich keine geeigneten Bäume in ausreichender Anzahl im Geltungsbereich erhalten bleiben (sie weisen z.T. bereits Ersatzquarteire auf), sind die Kästen auch z.B. im angrenzenden Hangwald im Norden oder Osten anzubringen. Es ist sicherzustellen, dass die Kästen frei von jeglicher Beleuchtung angebracht werden.

Alternativ: Die Ausgleichsmaßnahme kann entfallen, wenn durch eine endoskopische Untersuchung der Höhlen, eine tatsächliche Eignung als Fledermausquartier ausgeschlossen werden kann.

Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme CEF-02

Ersatzquartiere für Fledermäuse an Bäumen

5 Ganzjahresquartiere im räumlichen Zusammenhang. Die Kästen werden vorgezogen, also vor der Fällung der betroffenen Bäume, im räumlichen Zusammenhang ausgebracht. Da vermutlich keine geeigneten Bäume in ausreichender Anzahl im

Geltungsbereich erhalten bleiben (sie weisen z.T. bereits Ersatzquarteire auf), sind die Kästen auch z.B. im angrenzenden Hangwald im Norden oder Osten anzubringen. Es ist sicherzustellen, dass die Kästen frei von jeglicher Beleuchtung angebracht werden. Alternativ: Die Ausgleichsmaßnahme kann entfallen, wenn durch eine endoskopische Untersuchung der Höhlen, eine tatsächliche Eignung als Fledermausquartier ausgeschlossen werden kann.

Für Tages- und Balzquartiere wird kein Ausgleich erforderlich, da innerhalb des Betrachtungsraum sowie unmittelbar daran angrenzend von einem ausreichenden Angebot an geeigneten Tages- und Balzquartieren auszugehen ist (Waldbereiche, Siedlungsstruktur etc.).

Da die Lichtemissionen durch die Planung ggf. zunehmen, wird ein fledermausfreundliches Beleuchtungskonzept vorgesehen.

<u>Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme AV-02</u> Beleuchtungskonzept für Fledermäuse

- Bei der Auswahl des Leuchtmittels sind LED mit Farbtemperaturen von 2400 Kelvin zu verwenden, maximal 3000 Kelvin. Die Leuchtmittel dürfen keine hohen Blaulichtanteile abstrahlen und kein ultraviolettes Licht abgeben. Gegebenenfalls sind Filter zu verwenden. Die genannten Eigenschaften treffen z.B. auf schmalbandige Amber-LED, warmweiße LED oder Natrium-Nieder- und -Hochdrucklampen zu.
- Eine Abstrahlung in angrenzende Bereiche sowie in den oberen Halbraum ist durch Blenden zu verhindern. Die Abstrahlung erfolgt also nur von oben nach unten und soll nur das zu beleuchtende Objektreffen. Abstrahlungen auf Gehölzstrukturen, insbesondere die Waldstrukturen im Norden und Osten des Geltungsbereichs, sind auszuschließen.
- 3. Es sind staubdichte Leuchtengehäuse mit einer Oberflächentemeperatur von max. 60°C zu verwenden.
- 4. Die Beleuchtung ist auf die Dauer der tatsächlichen Nutzung zu beschränken. Über Bewegungssensoren, Zeitschaltuhren oder Dimmung kann eine bedarfsgerechte Beleuchtung sichergestellt werden.

-3	Das Zugriffsverbot "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und
R	Ruhestätten" tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:
	☐ ja ⊠ nein
<u>Erteilung</u>	einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?
	☐ ja ⊠ nein

6.2 EUROPÄISCHE VOGELARTEN

G1 und G2: Brutvögel der Gehölze (Gehölzhöhlen-, Gehölzfrei- und Nischenbrüter)

Ringeltaube, Amsel, Gartengrasmücke, Mönchsgrasmücke, Buchfink, Stieglitz, Gimpel, Buntspecht, Blaumeise, Kohlmeise, Gartenrotschwanz, Gartenbaumläufer etc.

Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)



Es sind Tötungen möglich, wenn Arbeiten zur Baufeldfreimachung (Baumfällungen und sonstige Vegetationsbeseitigungen) während der Brutperiode stattfinden. Außerdem sind an Glasfronten neuer Gebäude Tötungen durch Vogelschlag zu erwarten.

<u>Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme AV-03</u> <u>Bauzeitenregelung Brutvögel:</u>

Tötungen von Vögeln können vermieden werden, indem sämtliche Eingriffe (Abriss von Gebäuden, Arbeiten zur Baufeldfreimachung, Abschieben und Abgraben von Boden, Baumfällungen und sonstige Vegetationsbeseitigungen etc.) außerhalb der Brutperiode, also zwischen dem 01. Oktober und dem 28./29. Februar, stattfinden und die Errichtung von Neubauten rechtzeitig vor der Brutperiode einsetzen, also vor dem 1. März, damit sich Brutvögel innerhalb des definierten Wirkraums an die Störeinflüsse anpassen können.

Alternativ können die Abriss- oder Sanierungsarbeiten nach der Hauptbrutperiode (ab ca. 01. September), nach einem durch eine ökologische Baubegleitung erbrachten Negativnachweis und unter Berücksichtigung der Maßnahme **AV-01** beginnen.

Prüfung auf Besatz (Kartierung)

Sollen <u>Gebäude</u> abgerissen oder saniert werden, so ist während der Brutperiode vor geplanten Abriss- oder Umbauarbeiten eine Kartierung des Brutvogelbestands durchzuführen, um Brutplätze lokalisieren und einen Ausgleich mit der UNB abzustimmen zu können (vgl. Abschnitt c).

<u>Umweltbaubegleitung</u>

Für den Abriss oder die Sanierung von Gebäuden wird eine Umweltbaubegleitung vorgesehen, die sicherstellt, dass keine Tiere zu Schaden kommen. Der Umweltbaubegleitung werden die Ergebnisse der Kartierung zur Verfügung gestellt, damit Abrissund Sanierungsarbeiten an das Vorkommen von Brutplätzen ggf. angepasst werden können.

<u>Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme AV-04</u> Vermeidung von Vogelschlag an Fensterfronten:

Große Glasfenster sind durch eine systematische Vogelschutzmarkierung oder durch die Verwendung nicht transparenten Glases <u>hoch wirksam</u> gem. Rössler et al. (2022) vogelsicher in der Ausführungsplanung zu gestalten.

Rössler, M., W. Doppler, R. Furrer, H. Haupt, H. Schmid, A. Schneider, K. Steiof & C. Wegworth (2022): Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht. 3., überarbeitete Auflage. Schweizerische Vogelwarte Sempach.

- ightarrow Das Zugriffsverbot "Fangen, Töten, Verletzen" tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:
 - \square ja \boxtimes nein (wenn Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt werden)
- b) Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Störungen (Lärm, Bewegung, Staubentwicklung) treten verstärkt während der Baufeldfreimachung und während der Abriss- und Bauarbeiten auf. Der Betrieb wird sich künftig vermutlich nur geringfügig ändern. Die hier zu erwartenden Arten gehören zu den Arten, die auch im besiedelten Bereich bzw. in dessen unmittelbarer Nähe vorkommen und relativ wenig empfindlich auf Lärm und Bewegungen reagieren. Unter

Stadt Ratzeburg B-Plan Nr. 84

Berücksichtigung der Maßnahme **AV-03** sind durch Lärm und Bewegungen keine Störungen zu erwarten, die in den Bereich der Erheblichkeit gelangen.

→ Das Zugriffsverbot "Störung" tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

☐ ja ⊠ nein

c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Alle nicht festgesetzten Bäume werden als Worst-Case als Verlust angenommen. 4 Bäume weisen Höhlen auf, die sowohl für Fledermäuse als auch für Brutvögel eine Eignung aufweisen. Für den Verlust wird ein Ausgleich in Form von künstlichen Nisthilfen erforderlich.

Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme AA-03 Ersatzquartiere für Brutvögel an Bäumen

Für den Verlust von 4 vorhandenen und nicht festgesetzten Höhlenbäumen werden künstliche Nisthilfen für Höhlenbrüter an Bäumen innerhalb des Geltungsbereichs oder räumlichen Zusammenhang ausgebracht. Der Ausgleich wird im Verhältnis 1:3 mit einer Anzahl von insgesamt 12 Nisthilfen erbracht.

- 2 Stück Nistkasten mit 48 mm Einflugloch (z.B. Gartenrotschwanz)
- 2 Stück Nistkasten mit 32 mm Rundloch (z.B. Kohlmeise, Feldsperling)
- 2 Stück Nistkasten mit 2x 27 mm Einfluglöchern (z.B. Blaumeise)
- 2 Stück Nistkasten für Baumläufer
- 4 Stück Nistkasten für Nischenbrüter / Halbhöhlen (z.B. Rotkehlchen, Zaunkönig)

Nördlich des Seniorenheims ist ein dichter Gehölzbestand mit einer Größe von ca. 1.000 m² vorhanden (s. Foto 9 und 10). Bei einem Verlust wird ein Ausgleich im Verhältnis 1:1 erbracht. Da eine genaue Planung noch nicht vorliegt und der Gehölzverlust nicht quantifizierbar ist, kann die Ausgleichsermittlung erst im Rahmen einer Ausführungsplanung erfolgen. Intensiv gepflegte Hecken, Sträucher und Ziergehölze sind vom Ausgleichserfordernis ausgenommen. Es wird vorausgesetzt, dass nur wenige Individuen in derartigen Gehölzstrukturen betroffen sind und die Vögel bei Verlust der Strukturen in umliegende Bereiche ausweichen können.

Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme AA-04 Ersatzquartiere für Brutvögel an Bäumen

Der Verlust von Gehölzstrukturen wird im Rahmen einer Ausführungsplanung quantifiziert und dann im Verhältnis 1:1 ausgeglichen. Geeignet sind Gehölzneuanpflanzungen mit heimischen Laubgehölzen oder Ökokonten mit Gehölzentwicklung und Sukzession als Entwicklungsziel.

→ Das Zugriffsverbot "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- un Ruhestätten" tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:	ıd
☐ ja ⊠ nein	
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?	
☐ ja ⊠ nein (wenn Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt werden)	

G3: Bodenbrüter inkl. Brutvögel bodennaher Gras- und Staudenfluren

Zaunkönig, Rotkehlchen, Heckenbraunelle, Mönchsgrasmücke, Zilpzalp, Bachstelze

Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

Es sind Tötungen möglich, wenn die Bauarbeiten sowie Arbeiten zur Baufeldfreimachung (Baumfällungen und sonstige Vegetationsbeseitigungen) während der Brutperiode stattfinden. Außerdem sind an Glasfronten neuer Gebäude Tötungen durch Vogelschlag zu erwarten. Unter Berücksichtigung der Maßnahmen **AV-03** und **AV-04** sind keine Verbotstatbestände zu erwarten.

Das Zugriffs	verbot "Fangen,	Töten, Verletze	n" tritt (ggf. tr	otz Maßnahmen)	ein:
☐ ja ⊠ nein ((wenn Vermeidu	ıngsmaßnahmer	n umgesetzt v	werden)	

b) Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Störungen (Lärm, Bewegung, Staubentwicklung) treten verstärkt während der Baufeldfreimachung und während der Bauarbeiten auf. Der Betrieb wird sich künftig nur geringfügig ändern. Die hier zu erwartenden Arten gehören zu den Arten, die auch im besiedelten Bereich bzw. in dessen unmittelbarer Nähe vorkommen und relativ wenig empfindlich auf Lärm und Bewegungen reagieren. Unter Berücksichtigung der Maßnahme **AV-03** sind durch Lärm und Bewegungen keine Störungen zu erwarten, die in den Bereich der Erheblichkeit gelangen.

→ Das	Zugriffsverbot "Störung"	tritt (ggf. trotz	Maßnahmen) ein:
□ ja	⊠ nein		

c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Es handelt sich um relativ anspruchslose Arten, die innerhalb des Geltungsbereichs auch innerhalb von gepflegten Hecken, Sträuchern und Ziergehölzen vorkommen können. Es wird vorausgesetzt, dass derartige Strukturen in ausreichendem Umfang innerhalb des Geltungsbereichs erhalten werden bzw. neu entwickelt werden und dass die Tiere ebenfalls in umliegende Bereiche ausweichen können, da ein ausreichend umfängliches Angebot derartiger Strukturen im Siedlungsraum bestehen bleibt.

→ Das Zugriffsverbot "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

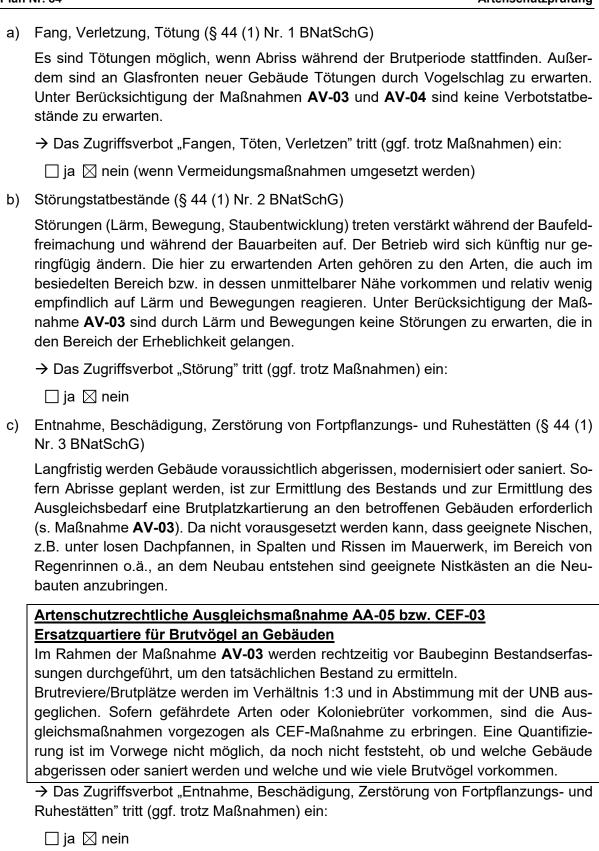
☐ ja ⊠ nein
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?
☐ ja ⊠ nein (wenn Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt werden)

G4 Brutvögel menschlicher Bauten

Hausrotschwanz, Gartenrotschwanz, Hausperling, Feldsperling, Bachstelze, Grauschnäpper etc.

Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG





Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?

☐ ja ☐ nein (wenn Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt werden)

Einzelartbetrachtung: Schwarzspecht

Prognose und Bewertung	ı der Schädiauna	ı oder Störung nach	§ 44 BNatSchG

a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG) Ein Vorkommen im Geltungsbereich ist nicht zu erwarten. Tötungen werden demnach ausgeschlossen. → Das Zugriffsverbot "Fangen, Töten, Verletzen" tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein: ☐ ja ⊠ nein b) Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG) Störungen (Lärm, Bewegung, Staubentwicklung) treten verstärkt während der Baufeldfreimachung und während der Bauarbeiten auf. Der Betrieb wird sich künftig nur geringfügig ändern. Störungen, die in den Bereich der Erheblichkeit kommen, werden ausgeschlossen, da potenzielle Vorkommen an den aktuellen Betrieb innerhalb des Geltungsbereichs bereits angepasst sind und eine deutliche Zunahme im Vergleich zum Ausgangszustand nicht anzunehmen ist. Während der Bauphase kann es ggf. zu einer störungsbedingten Entwertung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im indirekten Wirkraum im Norden und Osten kommen. Unter Berücksichtigung der Maßnahme AV-03 sind durch Lärm und Bewegungen jedoch keine Störungen zu erwarten, sodass keine dauerhafte Entwertung erfolgt. → Das Zugriffsverbot "Störung" tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein: ☐ ja ☒ nein c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG) Während der Bauphase kann es ggf. zu einer störungsbedingten Entwertung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im indirekten Wirkraum im Norden und Osten kommen. Unter Berücksichtigung der Maßnahme AV-03 sind durch Lärm und Bewegungen jedoch keine Störungen zu erwarten, sodass keine dauerhafte Entwertung erfolgt und potenziell vorhandene Fortpflanzungs- und Ruhestätten bestehen bleiben.

→ Das Zugriffsverbot "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

☐ ja ⊠ nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?

☐ ja ⊠ nein

Einzelartbetrachtung: Trauerschnäpper

Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

Ein Vorkommen im Geltungsbereich ist nicht zu erwarten. Tötungen werden demnach ausgeschlossen.

→ Das Zugriffsverbot "Fangen, Töten, Verletzen" tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:



	☐ ja ⊠ nein
b)	Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)
	Störungen (Lärm, Bewegung, Staubentwicklung) treten verstärkt während der Baufeldfreimachung und während der Bauarbeiten auf. Der Betrieb wird sich künftig nur geringfügig ändern. Störungen, die in den Bereich der Erheblichkeit kommen, werden ausgeschlossen, da potenzielle Vorkommen an den aktuellen Betrieb innerhalb des Geltungsbereichs bereits angepasst sind und eine deutliche Zunahme im Vergleich zum Ausgangszustand nicht anzunehmen ist. Während der Bauphase kann es ggf. zu einer störungsbedingten Entwertung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im indirekten Wirkraum im Norden kommen. Unter Berücksichtigung der Maßnahme AV-03 sind durch Lärm und Bewegungen jedoch keine Störungen zu erwarten, sodass keine dauerhafte Entwertung erfolgt.
	→ Das Zugriffsverbot "Störung" tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:
	☐ ja ⊠ nein
c)	Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)
	Während der Bauphase kann es ggf. zu einer störungsbedingten Entwertung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im indirekten Wirkraum im Norden und Osten kommen. Unter Berücksichtigung der Maßnahme AV-03 sind durch Lärm und Bewegungen jedoch keine Störungen zu erwarten, sodass keine dauerhafte Entwertung erfolgt und potenziell vorhandene Fortpflanzungs- und Ruhestätten bestehen bleiben.
	→ Das Zugriffsverbot "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:
	☐ ja ⊠ nein
<u>Erteilu</u>	ng einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?
	☐ ja ⊠ nein
Einze	lartbetrachtung: Dohle
<u>Progn</u>	ose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG
a)	Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)
	Es sind Tötungen möglich, wenn Abriss-, Sanierungs- oder Umbauarbeiten sowie Arbeiten zur Baufeldfreimachung (Baumfällungen) während der Brutperiode einsetzen. Außerdem sind an Glasfronten neuer Gebäude Tötungen durch Vogelschlag zu erwarten. Unter Berücksichtigung der Maßnahmen AV-03 und AV-04 sind keine Verbotstatbestände zu erwarten.
	→ Das Zugriffsverbot "Fangen, Töten, Verletzen" tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:
	☐ ja ⊠ nein

BBS-Umwelt GmbH

b) Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Störungen (Lärm, Bewegung, Staubentwicklung) treten verstärkt während der Baufeldfreimachung und während der Bauarbeiten auf. Der Betrieb wird sich künftig nur geringfügig ändern. Die Dohle gehört zu den Arten, die auch im besiedelten Bereich bzw. in dessen unmittelbarer Nähe vorkommen und relativ wenig empfindlich auf Lärm und Bewegungen reagieren. Unter Berücksichtigung der Maßnahme AV-03 sind durch Lärm und Bewegungen keine Störungen zu erwarten, die in den Bereich der Erheblich-

keit gelangen.
→ Das Zugriffsverbot "Störung" tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:
☐ ja ⊠ nein
c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)
Langfristig werden Gebäude voraussichtlich abgerissen, modernisiert oder saniert. Sofern Abrisse geplant werden, ist zur Ermittlung des Bestands und zur Ermittlung des Ausgleichsbedarf eine Brutplatzkartierung an den betroffenen Gebäuden erforderlich (s. Maßnahme AV-03). Da nicht vorausgesetzt werden kann, dass geeignete Nischen, z.B. unter losen Dachpfannen, in Spalten und Rissen im Mauerwerk, im Bereich von Regenrinnen o.ä., an dem Neubau entstehen sind geeignete Nistkästen an die Neubauten anzubringen. Eine Ausgleichsermittlung erfolgt nach der Brutplatzkartierung (AV-03) im Verhältnis 1:3 und in Abstimmung mit der UNB (s. AA-05/CEF-03). Sofern die Dohle als Koloniebrüter im Geltungsbereich festgestellt wird, wäre der Ausgleich vorgezogen als CEF-Maßnahme zu erbringen. Geeignete Höhlen als Brutplatz für Dohlen wurden im Rahmen der Höhlenbaumkartierung in 2024 nur außerhalb des Geltungsbereichs festgestellt. Ein Ausgleich für den Verlust von Höhlen ist nicht erforderlich.
→ Das Zugriffsverbot "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:
☐ ja ⊠ nein
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?
☐ ja ⊠ nein
Einzelartbetrachtung: Star
Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG
a) Fang Verletzung Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

Fang, Verletzung, Totung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatScnG)

Es sind Tötungen möglich, wenn Abriss-, Sanierungs- oder Umbauarbeiten sowie Arbeiten zur Baufeldfreimachung (Baumfällungen) während der Brutperiode einsetzen. Außerdem sind an Glasfronten neuer Gebäude Tötungen durch Vogelschlag zu erwarten. Unter Berücksichtigung der Maßnahmen AV-03 und AV-04 sind keine Verbotstatbestände zu erwarten.

→ Das Zugriffsverbot "Fangen, Töten, Verletzen" tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

☐ ja ⊠ nein

b) Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)



Störungen (Lärm, Bewegung, Staubentwicklung) treten verstärkt während der Baufeldfreimachung und während der Bauarbeiten auf. Der Betrieb wird sich künftig nur geringfügig ändern. Der Star gehört zu den Arten, die auch im besiedelten Bereich bzw. in dessen unmittelbarer Nähe vorkommen und relativ wenig empfindlich auf Lärm und Bewegungen reagieren. Unter Berücksichtigung der Maßnahme **AV-03** sind durch Lärm und Bewegungen keine Störungen zu erwarten, die in den Bereich der Erheblichkeit gelangen.

	→ Das Zugriffsverbot "Störung" tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:
	☐ ja ⊠ nein
c)	Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)
	Langfristig werden Gebäude voraussichtlich abgerissen, modernisiert oder saniert. Sofern Abrisse geplant werden, ist zur Ermittlung des Bestands und zur Ermittlung des Ausgleichsbedarf eine Brutplatzkartierung an den betroffenen Gebäuden erforderlich (s. Maßnahme AV-03). Da nicht vorausgesetzt werden kann, dass geeignete Nischen, z.B. unter losen Dachpfannen, in Spalten und Rissen im Mauerwerk, im Bereich von Regenrinnen o.ä., an dem Neubau entstehen sind geeignete Nistkästen an die Neubauten anzubringen. Eine Ausgleichsermittlung erfolgt nach der Brutplatzkartierung (AV-03) im Verhältnis 1:3 und in Abstimmung mit der UNB (s. AA-05/CEF-03). Sofern der Star als Koloniebrüter im Geltungsbereich festgestellt wird, wäre der Ausgleich vorgezogen als CEF-Maßnahme zu erbringen. Geeignete Höhlen als Brutplatz für Stare wurden im Rahmen der Höhlenbaumkartierung in 2024 nur außerhalb des Geltungsbereichs festgestellt. Ein Ausgleich für den Verlust von Höhlen ist nicht erforderlich.
	→ Das Zugriffsverbot "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:
	☐ ja ⊠ nein
Erteilu	ing einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?
	☐ ja ⊠ nein

Einzelartbetrachtung: Rauch- und Mehlschwalbe

Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

Es sind Tötungen möglich, wenn Abriss während der Brutperiode stattfinden. Außerdem sind an Glasfronten neuer Gebäude Tötungen durch Vogelschlag zu erwarten. Unter Berücksichtigung der Maßnahmen **AV-03** und **AV-04** sind keine Verbotstatbestände zu erwarten.

- → Das Zugriffsverbot "Fangen, Töten, Verletzen" tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:
 - ☐ ja ☐ nein (wenn Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt werden)
- b) Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)



Störungen (Lärm, Bewegung, Staubentwicklung) treten verstärkt während der Baufeldfreimachung und während der Bauarbeiten auf. Der Betrieb wird sich künftig nur geringfügig ändern. Die hier zu erwartenden Arten gehören zu den Arten, die auch im besiedelten Bereich bzw. in dessen unmittelbarer Nähe vorkommen und relativ wenig empfindlich auf Lärm und Bewegungen reagieren. Unter Berücksichtigung der Maßnahme **AV-03** sind durch Lärm und Bewegungen keine Störungen zu erwarten, die in den Bereich der Erheblichkeit gelangen.

\rightarrow	Das Zugriffsverbot "Störung" tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:
] ja ⊠ nein
•	tnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) . 3 BNatSchG)
feri Au: (s. an brii häl	ngfristig werden Gebäude voraussichtlich abgerissen, modernisiert oder saniert. Som Abrisse geplant werden, ist zur Ermittlung des Bestands und zur Ermittlung des sigleichsbedarf eine Brutplatzkartierung an den betroffenen Gebäuden erforderlich Maßnahme AV-03). Da nicht vorausgesetzt werden kann, dass geeignete Nistplätze dem Neubau entstehen sind geeignete Nistmöglichkeiten an die Neubauten anzungen. Eine Ausgleichsermittlung erfolgt nach der Brutplatzkartierung (AV-03) im Verltnis 1:3 und in Abstimmung mit der UNB (s. AA-05/CEF-03). Für Rauch- oder Mehlhwalben würde der Ausgleich vorgezogen als CEF-Maßnahme notwendig werden.
	Das Zugriffsverbot "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und ihestätten" tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:
	☐ ja ⊠ nein
Erteilung e	einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?
]ja ⊠ nein (wenn Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt werden)

Einzelartbetrachtung: Mauersegler

Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

Es sind Tötungen möglich, wenn Abriss während der Brutperiode stattfinden. Außerdem sind an Glasfronten neuer Gebäude Tötungen durch Vogelschlag zu erwarten. Unter Berücksichtigung der Maßnahmen **AV-03** und **AV-04** sind keine Verbotstatbestände zu erwarten.

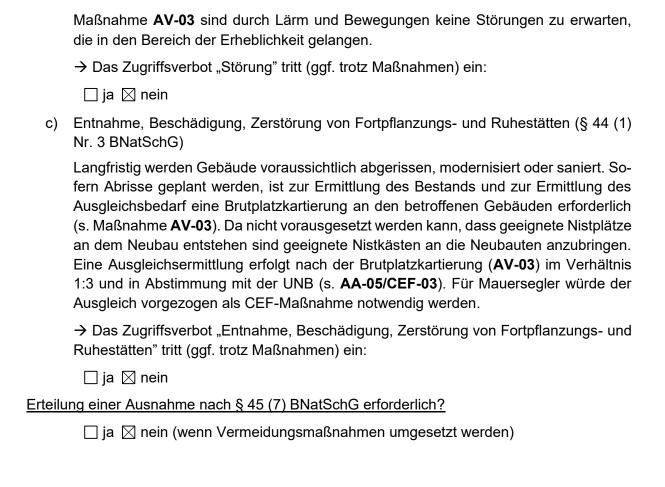
→ Das Zugriffsverbot "Fangen, Töten, Verletzen" tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

☐ ja ☐ nein (wenn Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt werden)

b) Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Störungen (Lärm, Bewegung, Staubentwicklung) treten verstärkt während der Baufeldfreimachung und während der Bauarbeiten auf. Der Betrieb wird sich künftig nur geringfügig ändern. Die hier zu erwartenden Arten gehören zu den Arten, die auch im besiedelten Bereich bzw. in dessen unmittelbarer Nähe vorkommen und relativ wenig empfindlich auf Lärm und Bewegungen reagieren. Unter Berücksichtigung der





ARTENSCHUTZRECHTLICHER HANDLUNGSBEDARF

Der artenschutzrechtliche Handlungsbedarf wird in den nachfolgenden Kapiteln zusammengefasst dargestellt.

7.1 ARTENSCHUTZRECHTLICHE VERMEIDUNGS- UND MINIMIERUNGSMAßNAHMEN

Um artenschutzrechtliche Betroffenheiten (Tötungen, Verletzungen oder Störungen) durch das Vorhaben zu vermeiden, werden Maßnahmen erforderlich. Betroffen sind Fledermäuse und Brutvögel.

Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme AV-01

Bauzeitenregelung für Fledermäuse

Alle Bäume, die keine potenzielle Winterquartierseignung aufweisen (s. Abb. 4), können außerhalb des sommerlichen Aktivitätsphase von Fledermäusen gefällt werden: innerhalb des Zeitraums 1.12. bis 28./29.02. Ein Abriss von Gebäuden ist in dieser Zeit ebenfalls günstig, sofern bei der Prüfung auf Besatz (s.u.) keine höherwertigen Winterquartiere festgestellt werden.

Prüfung auf Besatz (Kartierung)

Alle Bäume mit Quartierseignung werden vor ihrer Fällung auf Besatz geprüft. Für Bäume, die keine Winterquartierseignung haben, kann die o.g. Bauzeitenregelung angewendet werden.

Sollen <u>Gebäude</u> abgerissen oder saniert werden, so ist im Aktivitätszeiträum der Tiere vor geplanten Abriss- oder Umbauarbeiten eine Kartierung des Fledermausbestandes zur Wochenstubenzeit (Mai bis Juli) sowie zur Schwärmphasenzeit (September bis Oktober) durchzuführen, um höherwertige Quartiere ggf. ausschließen bzw. lokalisieren zu können. Werden höherwertige Quartiere festgestellt, ist ein Ausgleich mit der UNB abzustimmen (vgl. Abschnitt c).

Umweltbaubegleitung

Für den Abriss oder die Sanierung von Gebäuden wird eine Umweltbaubegleitung vorgesehen, die sicherstellt, dass keine Tiere zu Schaden kommen. Der Umweltbaubegleitung werden die Ergebnisse der Kartierung zur Verfügung gestellt, damit Abrissund Sanierungsarbeiten an das Vorkommen höherwertiger Quartiere ggf. angepasst werden können.

<u>Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme AV-02</u> <u>Beleuchtungskonzept für Fledermäuse</u>

- 5. Bei der Auswahl des Leuchtmittels sind LED mit Farbtemperaturen von 2400 Kelvin zu verwenden, maximal 3000 Kelvin. Die Leuchtmittel dürfen keine hohen Blaulichtanteile abstrahlen und kein ultraviolettes Licht abgeben. Gegebenenfalls sind Filter zu verwenden. Die genannten Eigenschaften treffen z.B. auf schmalbandige Amber-LED, warmweiße LED oder Natrium-Nieder- und -Hochdrucklampen zu.
- 6. Eine Abstrahlung in angrenzende Bereiche sowie in den oberen Halbraum ist durch Blenden zu verhindern. Die Abstrahlung erfolgt also nur von oben nach unten und soll nur das zu beleuchtende Objektreffen. Abstrahlungen auf Gehölzstrukturen, insbesondere die Waldstrukturen im Norden und Osten des Geltungsbereichs, sind auszuschließen.
- 7. Es sind staubdichte Leuchtengehäuse mit einer Oberflächentemeperatur von max. 60°C zu verwenden.
- 8. Die Beleuchtung ist auf die Dauer der tatsächlichen Nutzung zu beschränken. Über Bewegungssensoren, Zeitschaltuhren oder Dimmung kann eine bedarfsgerechte Beleuchtung sichergestellt werden.

<u>Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme AV-03</u> <u>Bauzeitenregelung Brutvögel:</u>

Tötungen von Vögeln können vermieden werden, indem sämtliche Eingriffe (Abriss von Gebäuden, Arbeiten zur Baufeldfreimachung, Abschieben und Abgraben von Boden, Baumfällungen und sonstige Vegetationsbeseitigungen etc.) außerhalb der Brutperiode, also zwischen dem 01. Oktober und dem 28./29. Februar, stattfinden und die Errichtung von Neubauten rechtzeitig vor der Brutperiode einsetzen, also vor dem 1. März, damit sich Brutvögel innerhalb des definierten Wirkraums an die Störeinflüsse anpassen können.

Alternativ können die Abriss- oder Sanierungsarbeiten nach der Hauptbrutperiode (ab ca. 01. September), nach einem durch eine ökologische Baubegleitung erbrachten Negativnachweis und unter Berücksichtigung der Maßnahme **AV-01** beginnen.

Prüfung auf Besatz (Kartierung)

Sollen <u>Gebäude</u> abgerissen oder saniert werden, so ist während der Brutperiode vor geplanten Abriss- oder Umbauarbeiten eine Kartierung des Brutvogelbestands

durchzuführen, um Brutplätze lokalisieren und einen Ausgleich mit der UNB abzustimmen zu können (vgl. Abschnitt c).

<u>Umweltbaubegleitung</u>

Für den Abriss oder die Sanierung von Gebäuden wird eine Umweltbaubegleitung vorgesehen, die sicherstellt, dass keine Tiere zu Schaden kommen. Der Umweltbaubegleitung werden die Ergebnisse der Kartierung zur Verfügung gestellt, damit Abrissund Sanierungsarbeiten an das Vorkommen von Brutplätzen ggf. angepasst werden können.

<u>Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme AV-04</u> Vermeidung von Vogelschlag an Fensterfronten:

Große Glasfenster sind durch eine systematische Vogelschutzmarkierung oder durch die Verwendung nicht transparenten Glases <u>hoch wirksam</u> gem. Rössler et al. (2022) vogelsicher in der Ausführungsplanung zu gestalten.

Rössler, M., W. Doppler, R. Furrer, H. Haupt, H. Schmid, A. Schneider, K. Steiof & C. Wegworth (2022): Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht. 3., überarbeitete Auflage. Schweizerische Vogelwarte Sempach.

7.2 ARTENSCHUTZRECHTLICHER AUSGLEICH

Ein Artenschutzrechtliches Ausgleicherfordernis ergibt sich durch das geplante Vorhaben für Brutvögel und Fledermäuse. Das Ausgleichserfordernis ist im Rahmen einer Ausführungsplanung und nach einer Kartierung des Fledermaus- und Brutvogelbestands an Gebäuden zu quantifizieren. Je nachdem, ob gefährdete Arten vorkommen oder nicht, sind die Ausgleichsmaßnahmen (AA) ggf. vorgezogen als CEF-Maßnahme zu erbringen.

<u>Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme AA-01 bzw. CEF-01</u> Ersatzquartiere für Fledermäuse an Gebäuden

Im Rahmen der Maßnahme **AV-01** werden rechtzeitig vor Baubeginn Bestandserfassungen durchgeführt, um den tatsächlichen Bestand zu ermitteln.

Quartiere werden dann gem. LBV-SH (2020) im Verhältnis 1:3 (Winterquartiere) oder 1:5 (Wochenstubenquartiere) und in Abstimmung mit der UNB ausgeglichen, sofern gefährdete Arten vorkommen sind die Ausgleichsmaßnahmen vorgezogen als CEF-Maßnahme zu erbringen. Eine Quantifizierung ist im Vorwege nicht möglich, da noch nicht feststeht, ob und welche Gebäude abgerissen oder saniert werden und ob Fledermäuse vorkommen.

<u>Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme AA-02</u> Ersatzquartiere für Fledermäuse an Bäumen

5 Ganzjahresquartiere im räumlichen Zusammenhang. Da vermutlich keine geeigneten Bäume in ausreichender Anzahl im Geltungsbereich erhalten bleiben (sie weisen z.T. bereits Ersatzquarteire auf), sind die Kästen auch im angrenzenden Hangwald im Norden oder Osten anzubringen. Es ist sicherzustellen, dass die Kästen frei von jeglicher Beleuchtung angebracht werden.

Alternativ: Die Ausgleichsmaßnahme kann entfallen, wenn durch eine endoskopische Untersuchung der Höhlen, eine tatsächliche Eignung als Fledermausquartier ausgeschlossen werden kann.

<u>Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme AA-03</u> Ersatzquartiere für Brutvögel an Bäumen

Für den Verlust von 4 vorhandenen und nicht festgesetzten Höhlenbäumen werden künstliche Nisthilfen für Höhlenbrüter an Bäumen innerhalb des Geltungsbereichs oder räumlichen Zusammenhang ausgebracht. Der Ausgleich wird im Verhältnis 1:3 mit einer Anzahl von insgesamt 12 Nisthilfen erbracht.

- 2 Stück Nistkasten mit 48 mm Einflugloch (z.B. Gartenrotschwanz)
- 2 Stück Nistkasten mit 32 mm Rundloch (z.B. Kohlmeise, Feldsperling)
- 2 Stück Nistkasten mit 2x 27 mm Einfluglöchern (z.B. Blaumeise)
- 2 Stück Nistkasten für Baumläufer
- 4 Stück Nistkasten für Nischenbrüter / Halbhöhlen (z.B. Rotkehlchen, Zaunkönig)

<u>Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme AA-04</u> Ersatzquartiere für Brutvögel an Bäumen

Der Verlust von Gehölzstrukturen wird im Rahmen einer Ausführungsplanung quantifiziert und dann im Verhältnis 1:1 ausgeglichen. Geeignet sind Gehölzneuanpflanzungen mit heimischen Laubgehölzen oder Ökokonten mit Gehölzentwicklung und Sukzession als Entwicklungsziel.

<u>Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme AA-05 bzw. CEF-03</u> <u>Ersatzquartiere für Brutvögel an Gebäuden</u>

Im Rahmen der Maßnahme **AV-03** werden rechtzeitig vor Baubeginn Bestandserfassungen durchgeführt, um den tatsächlichen Bestand zu ermitteln.

Brutreviere/Brutplätze werden im Verhältnis 1:3 und in Abstimmung mit der UNB ausgeglichen. Sofern gefährdete Arten oder Koloniebrüter vorkommen, sind die Ausgleichsmaßnahmen vorgezogen als CEF-Maßnahme zu erbringen. Eine Quantifizierung ist im Vorwege nicht möglich, da noch nicht feststeht, ob und welche Gebäude abgerissen oder saniert werden und welche und wie viele Brutvögel vorkommen.

7.3 CEF-Maßnahmen (=Vorgezogene Maßnahmen zur Sicherung der Ökologischen Funktion)

Ein Vorgezogenes Ausgleichserfordernis ergibt sich durch das geplante Vorhaben für Fledermäuse.

Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme CEF-02 Ersatzguartiere für Fledermäuse an Bäumen

5 Ganzjahresquartiere im räumlichen Zusammenhang. Die Kästen werden vorgezogen, also vor der Fällung der betroffenen Bäume, im räumlichen Zusammenhang ausgebracht. Da vermutlich keine geeigneten Bäume in ausreichender Anzahl im

Geltungsbereich erhalten bleiben (sie weisen z.T. bereits Ersatzquarteire auf), sind die Kästen auch im angrenzenden Hangwald im Norden oder Osten anzubringen. Es ist sicherzustellen, dass die Kästen frei von jeglicher Beleuchtung angebracht werden. Alternativ: Die Ausgleichsmaßnahme kann entfallen, wenn durch eine endoskopische Untersuchung der Höhlen, eine tatsächliche Eignung als Fledermausquartier ausgeschlossen werden kann.

7.4 FCS-Maßnahmen (=Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes)

Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes sind nicht erforderlich.

7.5 ARTENSCHUTZRECHTLICHES AUSNAHMEERFORDERNIS

Ein Artenschutzrechtliches Ausnahmeerfordernis wird nicht erforderlich.

8 WEITERE NATIONAL ODER NICHT GESCHÜTZTE ARTEN(-GRUPPEN) IN DER EINGRIFFSREGELUNG

Der Geltungsbereich (=Flächeninanspruchnahme) weist für national oder nicht geschützte Arten(-gruppen) keine besondere Bedeutung auf. Eine Änderung der Flächennutzung mit nachteiligen Auswirkungen auf die vorkommenden Arten ist nicht zu erwarten. Erheblich nachteilige Beeinträchtigungen sind auszuschließen.

9 ZUSAMMENFASSUNG

Durch das Vorhaben kommt es zu einer artenschutzrechtlichen Betroffenheit von Fledermäusen und Brutvögeln.

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände können durch die Umsetzung von Vermeidungsmaßnahmen in Form von Bauzeitenregelungen und ggf. Negativnachweisen für Fledermäuse und Brutvögel vermieden werden. Für den Abriss von Gebäuden wird eine Umweltbaubegleitung vorgesehen. Für größere Glasfenster/-flächen sind Maßnahmen gegen Vogelschlag vorzusehen. Außerdem wird ein fledermausfreundliches Beleuchtungskonzept umgesetzt.

Ein artenschutzrechtliches Ausgleichserfordernis ergibt sich durch die B-Planung für Brutvögel und Fledermäuse. Eine Quantifizierung des Ausgleichsbedarfs erfolgt nach einer Kartierung des Fledermaus- und Brutvogelbestands und in Abstimmung mit der UNB.

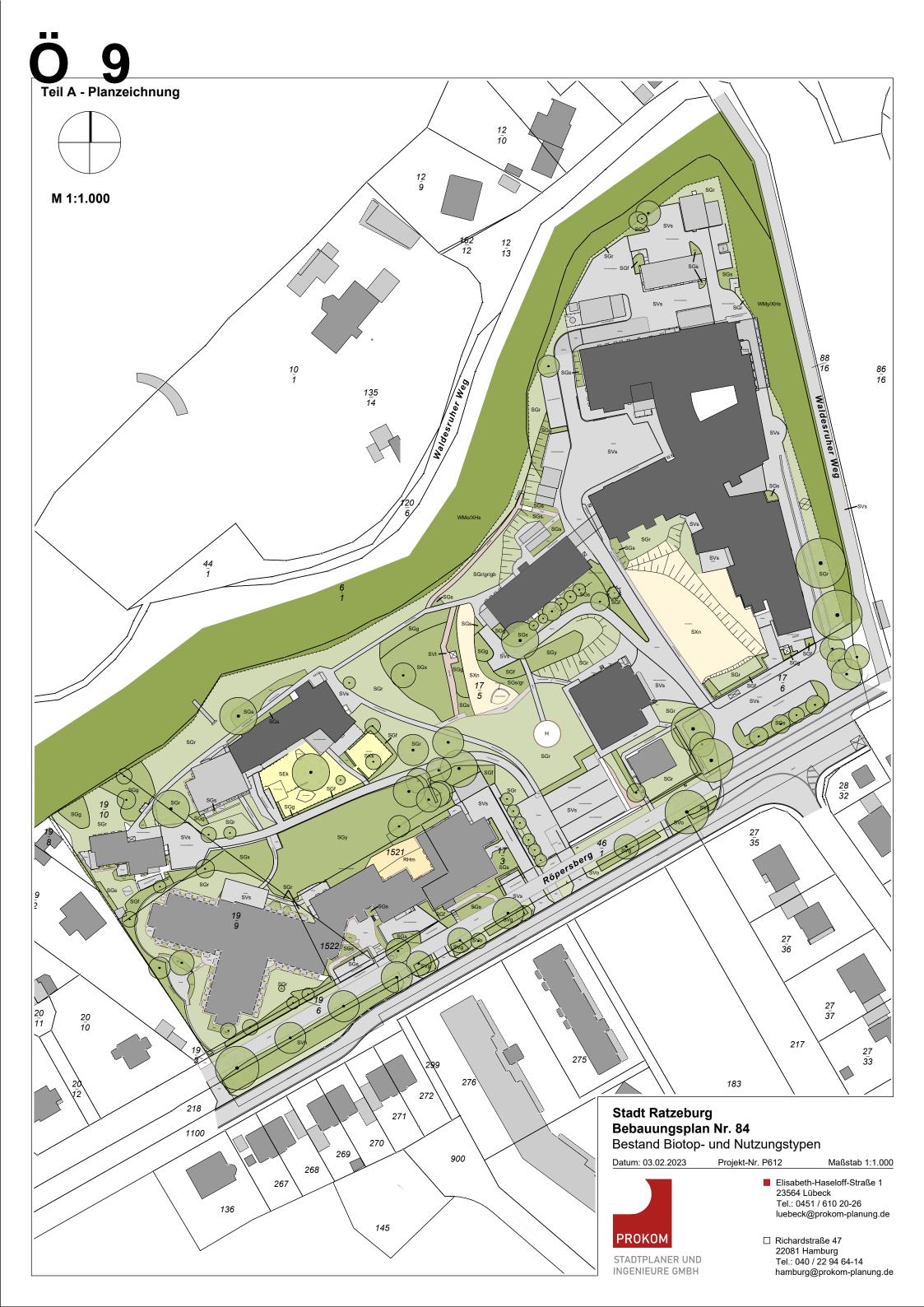
Es werden künstliche Ersatzquartiere und eine Gehölzwiederherstellung an anderer Stelle erforderlich, beides jedoch zum aktuellen Planungsstand noch nicht abschließend berechenbar.

Bei Umsetzung der Maßnahmen zum Artenschutz wird eine Ausnahme nach § 45 BNatSchG nicht erforderlich, Verbotstatbestände werden vermieden.

10 LITERATUR

- BEZZEL, E. (2005): Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Band 1 und 2 AULA-Verlag, Wiesbaden.
- BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz) in der aktuellen Fassung.
- BORKENHAGEN, P. (2011): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins. Hrsg.: Faunistisch-ökologische Arbeitsgemeinschaft Schleswig-Holstein. Husum Druck- und Verlagsgesellschaft mbH u. Co. KG, Husum.
- BORKENHAGEN, P. (2014): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins Rote Liste. Hrsg.: Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (MELUR).
- FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen) vom 21 Mai 1992, Abl. Nr. L 206.
- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands: Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung, IHW-Verlag, Eching.
- FÖAG (FAUNISTISCH-ÖKOLOGISCHE ARBEITSGEMEINSCHAFT E. V.) (2011): Fledermäuse in Schleswig-Holstein. Status der vorkommenden Arten. Bericht 2011. –Kiel.
- FÖAG (FAUNISTISCH-ÖKOLOGISCHE ARBEITSGEMEINSCHAFT E. V.) (2013): Monitoring der Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie in Schleswig-Holstein. Jahresbericht 2013
- FÖAG (FAUNISTISCH-ÖKOLOGISCHE ARBEITSGEMEINSCHAFT E. V.) (2018): Monitoring ausgewählter Tierarten in Schleswig-Holstein. Datenrecherche und Auswertung des Arten- und Fundpunktkatasters Schleswig-Holstein zu 21 Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und 10 Arten der Unionsliste der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 (invasive gebietsfremde Arten). Jahresbericht 2018.
- GRÜNEBERG, C., H.-G. BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPOP, T. RYSLAVY & P. SÜDBECK (2016): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung, 30. November 2015. Berichte zum Vogelschutz, Heft 52, erschienen August 2016.
- KIFL (Kieler Institut für Landschaftsökologie) (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Bericht zum Forschungsprojekt FE 02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen, Bergisch Gladbach: "Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna".
- KLINGE, A. & C. WINKLER (2005): Atlas der Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins. Hrsg.: Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein.
- KNIEF ET AL. (2010): Die Brutvögel Schleswig-Holsteins Rote Liste. Hrsg.: Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (MLUR)
- KOOP, B., BERNDT, R. K. (2014): Vogelwelt Schleswig-Holsteins, Band 7, 2. Brutvogelatlas.- Wachholtz Verlag Neumünster.

- LBV-SH (Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein) (2011): Fledermäuse und Straßenbau Arbeitshilfe zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange bei Straßenbauvorhaben in Schleswig-Holstein.
- LBV-SH / AFPE (Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein / Amt für Planfeststellung Energie) (2016): Beachtung des Artenschutzrechtes bei der Planfeststellung – Aktualisierungen mit Erläuterungen und Beispielen.
- MELUND (Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein) (Hrsg.) (2020): FFH-Bericht 2019 des Landes Schleswig-Holstein. Methodik. Ergebnisse und Konsequenzen.
- PETERSEN, B. ET AL. (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69/Bd.2.



ZEICHENERKLÄRUNG

GEHÖLZE UND WÄLDER

• ×	Einzelbäume, eingemessen und nicht eingemessen
WMo	Perlgras-Buchenwald

WMy sonstiger Laubwald auf reichen Böden

SGy Urbanes Gehölz mit heimischen Baumarten

SGx Urbanes Gehölz mit nicht heimischen Baumarten

SGn Urbanes Gehölz mit Nadelgehölzen

SGg Urbanes Gebüsch mit heimischen Arten

SGf Urbanes Gebüsch mit nicht heimischen Arten

SGs Urbanes Ziergehölz und -staudenbeet

Ruderale Gras- und Staudenfluren

RHm Ruderale Staudenfluren frischer Standorte

Biotope der Siedlungs- und Verkehrsflächen

SVs Vollversiegelte (Verkehrs-)fläche

SVt teilversiegelte Wege

SXk Kinderspielplatz mit Sandflächen

SEk Kinderspielplatz mit Rasenflächen, Sträuchern und Beete

SXn Baustellen

SGr arten- und strukturarmer Zierrasen

/gr ruderalisiert /gb verbuschend

SVg

Straßenverkehrsgrün mit Gebüschen

SVh Straßenbegleitgrün mit Gehölzen

SVo Straßenbegleitgrün ohne Gehölze

SONSTIGE PLANZEICHEN

XHs artenreicher Steilhang

156 Flurstücksgrenze, Flurstücksnummer

Stadt Ratzeburg Bebauungsplan Nr. 84

Zeichenerklärung Bestand Biotop- und Nutzungstypen

Datum: 03.02.2023 Projekt-Nr. P612 Maßstab 1:1.000



■ Elisabeth-Haseloff-Straße 1 23564 Lübeck Tel.: 0451 / 610 20-26 luebeck@prokom-planung.de

☐ Richardstraße 47 22081 Hamburg Tel.: 040 / 22 94 64-14 hamburg@prokom-planung.de Ö 9

Stadt Ratzeburg
Kreis Herzogtum Lauenburg

Bebauungsplan Nr. 84 "DRK-Krankenhaus"

Baumkataster

Stand: 05.02.2024

Bearbeitung:

PROKOM Stadtplaner und Ingenieure GmbH

Elisabeth-Haseloff-Straße 1 23564 Lübeck

Tel. 0451 / 610 20 26 Fax. 0451 / 610 20 27

luebeck@prokom-planung.de

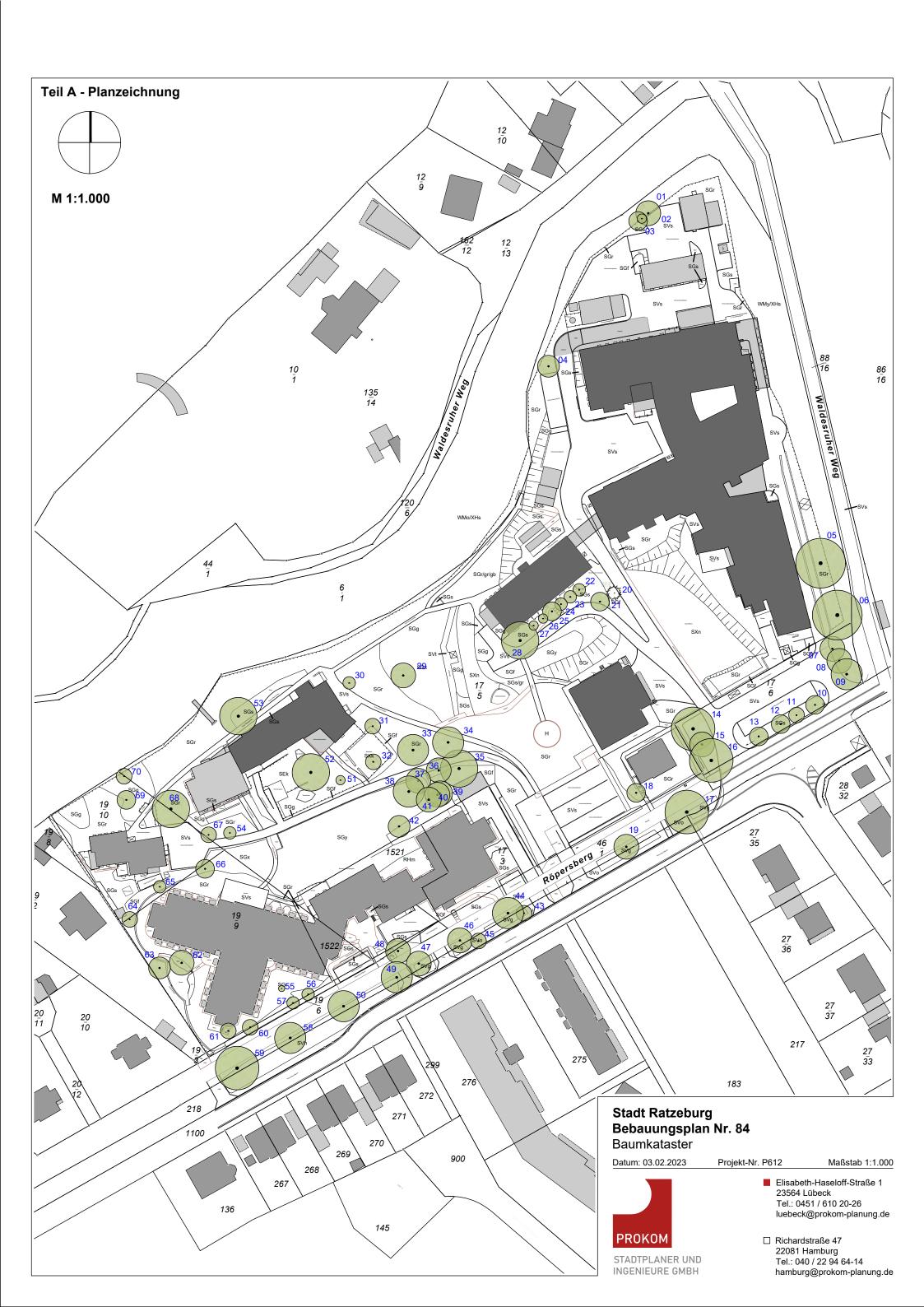
Richardstraße 47 22081 Hamburg

Tel. 040 / 22 94 64 14 Fax. 040 / 22 94 64 24

hamburg@prokom-planung.de

Nummerierung gemäß Plan	Baumart	wiss.	Stamm- durchmesser in m	Krone Ø in m	Höhlenbäume mit potenzieller Eignung gemäß Artenschutzprüfung	Vorhandene künstliche Quartiere Fledermauskasten Vogelkasten
1	Vogelkirsche	Prunus avium	2x0,3	8		
2	Esche	Fraxinus excelsior	0,2	3		
3	Esche	Fraxinus excelsior	0,3	6		
4	Rot-Buche	Fagus sylvatica	0,4	7		
5	Stiel-Eiche	Quercus robur	0,8	16	Tagesquartier	
6	Stiel-Eiche	Quercus robur	0,8	16	Tagesquartier	
7	Sommer-Linde	Tilia platyphyllos	0,4	8	Wochenstube	
8	Sommer-Linde	Tilia platyphyllos	0,4	8	Wochenstube	
8.1	Sommer-Linde	Tilia platyphyllos	0,35	8	Tagesquartier	
9	Sommer-Linde	Tilia platyphyllos	0,5	10	Winterquartier	
10	Winter-Linde	Tilia cordata	0,3	6	Tagesquartier	
11	Winter-Linde	Tilia cordata	0,3	5		
12	Winter-Linde	Tilia cordata	0,3	6		
13	Winter-Linde	Tilia cordata	0,3	6		
14	Winter-Linde	Tilia cordata	0,6	14	Tagesquartier	
15	Winter-Linde	Tilia cordata	0,5	8		
16	Winter-Linde	Tilia cordata	0,7	14	Tagesquartier	
17	Platane	Platanus spec.	0,6	14	Tagesquartier	
18	Spitz-Ahorn	Acer platanoides	3x0,2	6		
19	Winter-Linde	Tilia cordata	0,4	8		
20	Kiefer	Pinus spec.	3x0,2	5		
21	Winter-Linde	Tilia cordata	0,3	6		
22	Vogelkirsche	Prunus avium	0,4	4		
23	Vogelkirsche	Prunus avium	0,4	4		
24	Vogelkirsche	Prunus avium	0,4	4		
25	Vogelkirsche	Prunus avium	0,4	6		
26	Vogelkirsche	Prunus avium	0,2	3		
27	Vogelkirsche	Prunus avium	0,2	3		
28	Rot-Buche		0,6	12		Vogelkasten
29	Berg-Ahorn	Fagus sylvatica				Vogelkasten
	Schwarzer Holunder	Acer pseudoplatanus	0,4	8		Vogelkasten
30	Weißdorn	Sambucus nigra				
31	Kirsche	Crataegus spec. Prunus spec.	0,3	5		
32 33	Walnuss	•	0,4	10		Flodormanalisatas
		Juglans regia	0,4	10		Fledermauskasten Vogelkasten
34	Sommer-Linde Spitz-Ahorn	Tilia platyphyllos Acer platanoides	0,4	12		vogeikasteri
35	Birke	-	0,5	8		Fledermauskasten
36	Berg-Ulme	Betula pendula	0,3	8		rieuermauskasten
37	Berg-Ulme	Ulmus glabra	2x0,3	10		Elodormanakastas
38	_	Ulmus glabra	0,4	8		Fledermauskasten
39	Hänge-Birke Hänge-Birke	Betula pendula	0,4	8		
40	Hänge-Birke	Betula pendula	0,4	8		
41	Berg-Ulme	Betula pendula Ulmus glabra	0,4	7		
42	Spitz-Ahorn (mehrstämmig)	Acer platanoides	2x0,2	4		
42.1		-		4		
42.2	Spitz-Ahorn (mehrstämmig)	Acer platanoides	2x0,2+2x0,1	4		
42.3	Spitz-Ahorn (mehrstämmig)	Acer platanoides	2x0,2	4		
42.4	Spitz-Ahorn (mehrstämmig)	Acer platanoides	2x0,2+2x0,1			
42.5	Spitz-Ahorn (mehrstämmig)	Acer platanoides	1x0,1+1x0,2	3		

Nummerierung gemäß Plan	Baumart	wiss.	Stamm- durchmesser in m	Krone Ø in m	Höhlenbäume mit potenzieller Eignung gemäß Artenschutzprüfung	Vorhandene künstliche Quartiere Fledermauskasten Vogelkasten
42.6	Spitz-Ahorn (mehrstämmig)	Acer platanoides	0,2	3		
43	Vogelkirsche	Prunus avium	0,3	5		
44	Platane	Platanus spec.	0,5	10	Tagesquartier	
45	Kirsche	Prunus spec.	0,2	5		
46	Spitz-Ahorn	Acer platanoides	0,3	8		
47	Spitz-Ahorn	Acer platanoides	0,4	8	Tagesquartier	
48	Sal-Weide	Salix caprea	0,2	8		
49	Winter-Linde	Tilia cordata	0,5	10		
50	Spitz-Ahorn	Acer platanoides	0,5	10		
51	Weide	Salix spec.	0,2	3		
52	Weide	Salix spec.	5x0,3	12	Tagesquartier	
53	Rot-Buche	Fagus sylvatica	0,6	12	Tagesquartier	
54	Kirsche	Prunus avium	0,2	4		
55	Japanische Blütenkirsche	Prunus serrulata	0,1	2		
56	Mehlbeere	Sorbus aria	0,2	4		
57	Eberesche	Sorbus aucuparia	0,2	4		
58	Silber-Ahorn	Acer saccharinum	0,5	10		
59	Platane	Platanus spec.	0,6	14	Wochenstube	
60	Zierapfel	Malus spec.	0,2	5		
61	Vogelkirsche	Prunus avium	0,2	5		
62	Sal-Weide	Salix caprea	4x0,3	8		
63	Blut-Hasel	Corylus maxima	0,3	7		
64	Esskastanie	Castanea sativa	0,3	5		
65	Feuer-Ahorn	Acer tataricum	0,2	4		
66	Feld-Ahorn	Acer compestre	0,3	6		
67	Eberesche	Sorbus aucuparia	2x0,2	5		
68	Winter-Linde	Tilia cordata	0,6	12		
69	Sal-Weide	Salix caprea	0,3	6		
70	Sal-Weide	Salix caprea	0,3	5		



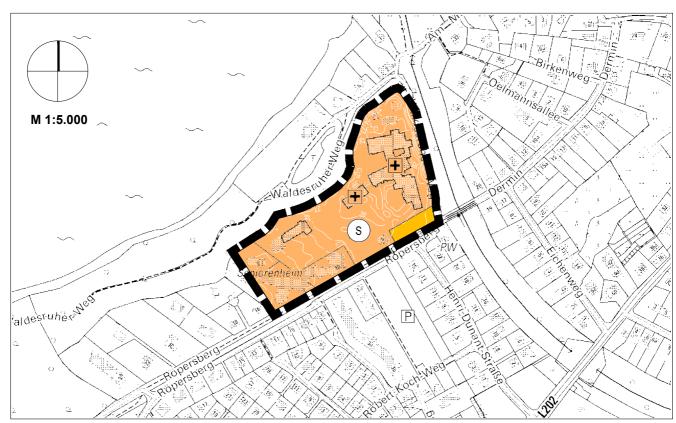


Stadt Ratzeburg

88. Anderung des Flächennutzungsplanes durch Berichtigung

Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ratzeburg im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 84 "DRK-Krankenhaus"

für das Gebiet nördlich der Straße Röpersberg und westlich des Waldesruher Weges in der Stadt Ratzeburg



Zeichenerklärung

Es gelten das Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBI. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBI. 2023 I Nr. 394) die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBI. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBI. 2023 I Nr. 176) und die Planzeichenverordnung vom 18.12.1990 (BGBI. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBI. I S. 1802)

1 Art der baulichen Nutzung



Sonderbaufläche § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. hier: Krankenhaus und soziale Dienstleistungen § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO

2 Flächen für den überortlichen Verkehr und die örtlichen Hauptverkehrszüge



Örtliche Hauptverkehrszüge

§ 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB

3 Sonstige Planzeichen



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Änderung des Flächennutzungsplanes durch Berichtigung

Diese Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ratzeburg ist mit Rechtskraft des Bebauungsplanes Nr. 84 am wirksam geworden.

Ratzeburg, den	
	Graf (Bürgermeister)



Beschlussvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2023 - 2028

Datum: 30.08.2024 SR/BeVoSr/035/2024

Gremium	Datum	Behandlung
Planungs-, Bau- und	09.09.2024	Ö
Umweltausschuss		
Hauptausschuss	30.09.2024	Ö
Stadtvertretung	14.10.2024	Ö

Verfasser/in: Höltig, Julia

FB/Aktenzeichen: 6/61

Beteiligungsverfahren zur Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans SH; hier: Wind an Land

Zielsetzung: Sicherung der Siedlungsentwicklung;

Entwicklung, Ordnung und Sicherung von

Siedlungsraum, Freiraum, technischer Infrastruktur, Raumfunktionen/ Stadtcharakter, Raumstruktur

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung beschließt, der in der Vorlage beschriebenen Stellungnahme zum Entwurf der Landesverordnung zur Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein zum Thema Windenergie an Land (LEPWindVO) zuzustimmen. Aufgrund des landesseitigen Fristablaufs am 09.09.2024 erfolgte die Abgabe der Stellungnahme bereits nach Beschlussfassung im Planungs-, Bau- und Umweltausschuss am 09.09.2024. Die Stellungnahme ist/ wurde der Landesplanungsbehörde – Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein – und dem Kreis Herzogtum Lauenburg, FD Regionalentwicklung und Verkehrsinfrastruktur, einzureichen/ eingereicht.

Bürgermeister	Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Graf, Eckhard, Bürgermeister am 30.08.2024 Wolf, Michael am 30.08.2024

Sachverhalt:

Per Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) hat der Bund die Länder zur Ausweisung von Windenergiegebieten verpflichtet. Entsprechende Absichten hat das Land Schleswig-Holstein bekannt gemacht und am 17.06.2024 im Amtsblatt SH zur öffentlichen Beteiligung vom 25.06.2024 bis 09.09.2024 zur Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans zum Thema Windenergie an Land aufgerufen. Formell bedarf die Abgabe einer Stellungnahme des Beschlusses der Stadtvertretung, jedoch ist dies aufgrund des Fristablaufs am 09.09.2024 nicht möglich und eine Fristverlängerung durch das Land auf Nachfrage ausgeschlossen worden. Daher würde die Stellungnahme nach Beschlussfassung am Abend der Sitzung des Ausschusses für Planung, Bauen und Umwelt am 09.09.2024 digital versendet werden; die Beschlussfassung durch die Stadtvertretung entsprechend nachgeholt werden. (Verbunden mit dem Thema Windenergie siehe auch die Beschlüsse zu SR/BeVoSr/876/2023 sowie SR/BeVoSr/399/2016.)

Zur LEP-Teilfortschreibung Windenergie an Land informiert das Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport – Landesplanung – auf der eigenen Homepage wie folgt (holstein.de/DE/landesregierung/themen/energie/windenergie-raeumliche-steuerung; letzter Abruf am 29.08.2024):

"Schleswig-Holstein muss nach den Vorgaben des Bundes seine Flächen für die Nutzung von Windenergie von zwei auf rund drei Prozent der Landesfläche ausweiten. Um weitere Flächen auszuweisen und die Leistung aus Windenergie bis 2030 auf 15 Gigawatt zu erhöhen, schreibt das Land seine Raumordnungspläne fort.

Zunächst muss der Landesentwicklungsplan (LEP) geändert werden, in dem vor allem die Kriterien für Vorranggebiete sowie für gemeindliche Windenergiegebiete als Ziele und Grundsätze der Raumordnung (...) vorgegeben werden. Die Teilaufstellungen der Regionalpläne zum Thema Windenergie an Land, in denen dann die Vorranggebiete für die Windenergie an Land ausgewiesen werden, werden parallel zur Fortschreibung des Landesentwicklungsplans vorbereitet. Die Entwürfe sollen Ende 2024 vorliegen."

Das derzeitige Beteiligungsverfahren läuft zum Entwurf der Landesverordnung (LEPWindVO) mit dessen Anlage 1 (Plantext zu Kapitel 4.5.1 inkl. Begründung), Anlage 2 (Karte zum Kapitel 4.5.1) und Anlage 3 (Umweltbericht). Zur weiteren Information und Erläuterung – jedoch kein Inhalt des Beteiligungsverfahrens – dient u.a. eine Karte mit dargestellten Potenzialflächen für Windenergie, online abrufbar auf der Homepage des Landes über den Link: <a href="https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesregierung/themen/energie/windenergie-raeumliche-steuerung/Downloads/karte_potenzialflaechen?nn=9561f157-9597-43c1-912c-10292bb5f53e (letzter Abruf: 29.08.2024).

Mit der Teilfortschreibung des LEP Windenergie an Land ist u.a. vorgesehen:

- Mindestens 800 m Abstand von Windenergiegebieten zu Siedlungsflächen (vgl. S. 20 von Anlage 1 zu § 1 LEPWindVO, Nr. 4.5.1.1 1 Z)
- Zur Siedlungsfläche zählen Innenbereiche nach § 30 BauGB und § 34 BauGB sowie planverfestigte Siedlungsflächenausweisungen im Anschluss zu Siedlungsbereichen (Grundlage hierfür: wirksame Flächennutzungsplandarstellungen)

- (vgl. S. 20, S. 24 von Anlage 1 zu § 1 LEPWindVO, Nr. 4.5.1.1 1 Z u. B zu 1 Z)
- Bei der Ausweisung von Windenergiegebieten gilt die Rotor-innerhalb-Planung (vgl. S. 3 von Anlage 1 zu § 1 LEPWindVO, Nr. 4.5.1 - 5 Z)
- Keine Höhenbeschränkung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen (WEA), als Referenzanlage zur Ausweisung von Vorranggebieten in den Regionalplänen gilt eine WEA-Gesamthöhe von 200 m (vgl. S. 3 von Anlage 1 zu § 1 LEPWindVO, Nr. 4.5.1 – 3 G, 4 Z)
- Mindestgröße von Vorranggebieten Windenergie und Windenergiegebiete außerhalb der Vorranggebiete von 15 ha oder alternativ räumlich zusammenhängend 3 x 5 ha große Gebiete (vgl. S. 3-4 von Anlage 1 zu § 1 LEPWindVO, Nr. 4.5.1 – 6 Z)
- Windenergienutzung besitzt Vorrang ggü. Solarfreiflächenanlagen (vgl. S. 4 von Anlage 1 zu § 1 LEPWindVO, Nr. 4.5.1 3 G, 7 Z)

Die Stadt Ratzeburg beabsichtigt eine kommunale Stellungnahme mit folgendem Inhalt abzugeben:

Die Stadt Ratzeburg sieht die Erforderlichkeit, die Voraussetzungen für die 800 m - Regelung zu erweitern. Im Ziel und Grundsatz Nr. 1 in Anlage 1 zu § 1 der LEPWindVO unter Abschnitt 4.5.1.1 (S. 20) wird festgelegt, dass als Beurteilungsgrundlage für die Gebietsabgrenzung ein Innenbereich nach § 30 BauGB oder § 34 BauGB oder angeschlossen an einen Siedlungsbereich eine planverfestigte Siedlungsflächenausweisung – in Form einer wirksamen Flächennutzungsplandarstellung – vorliegen muss. In Grundsatz Nr. 2 in Anlage 1 zu § 1 der LEPWindVO unter Abschnitt 4.5.1.1 (S. 21) wird eine Prüfung im Außenbereich ermöglicht, für die jedoch ebenfalls eine Planverfestigung vorliegen muss (siehe auch zugehörige B zu 2 G, S. 27). Durch derartige Regelungen würde die städtische Entwicklung extrem eingeschränkt werden. In Ratzeburg herrschen beispielsweise mit der Schmilauer Straße und Seedorfer Straße bestehende Raumstrukturen vor. über welche die Siedlungsfläche langfristig erweitert werden könnte. Aus wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Gesichtspunkten betrachtet, sind die derzeitigen Strukturen inkl. ausgebauter technischer Infrastruktur äußerst günstig für eine potenzielle Siedlungsentwicklung. Die Fortschreibung informeller Planungen (vgl. Grundsatz Nr. 5 in Anlage 1 zu § 1 der LEPWindVO unter Abschnitt 4.5.1.1, S. 22; B zu 2 G, S. 27) ist jedoch aufgrund des Aufgabenzuwachses auf Gemeindeseite in den vergangenen Jahren und begrenzten personellen Kapazitäten vereinzelt nicht in dem Tempo möglich, wie es an dieser Stelle gefordert wird und notwendig ist. Zur Ausweisung von Windenergiegebieten wird daher zur Berücksichtigung vorhandener, lokaler Raumstrukturen eine Einzelfallentscheidung durch die Stadtvertretung gefordert. Die Stadt Ratzeburg bittet zudem darum, auch zu den informellen Planungen die zeitliche Komponente in der Begründung zu 5 G in Anlage 1 zu § 1 der LEPWindVO unter Abschnitt 4.5.1.1 (S. 27) zu beschreiben – muss diese Planung bereits abgeschlossen sein oder ist eine Bekanntmachung der Planungsabsicht ausreichend? Der Grundsatz Nr. 2 Anlage 1 zu § 1 der LEPWindVO unter Abschnitt 4.5.1.1 (S. 21) sollte aufgrund der zuvor beschriebenen Konflikte zu einem eigenen Ziel erklärt werden.

- Eine besondere Betroffenheit von der Regelung zum Umgang mit Naturparken und Kernbereiche für Tourismus und Erholung als Grundsätze Nr. 14 und Nr. 11 in Anlage 1 zu § 1 der LEPWindVO unter Abschnitt 4.5.1.2 (S. 36, S. 35) liegt in Ratzeburg vor. Die Stadt Ratzeburg liegt vollständig im Naturpark Lauenburgische Seen, bildet einen Kernbereich für Tourismus und Erholung und sieht einen raumordnerischen Konflikt der Zielsetzungen, wenn die Funktionen von Naturpark und Erholung auf Ebene des Landesentwicklungsplans nur als Grundsatz verstanden werden. Das Ermöglichen der Ausweisung von Windenergiegebieten in solchen Bereichen widerstrebt einer nachhaltigen Raumnutzung und setzt konträre Entwicklungsimpulse. Es braucht an dieser Stelle eine Zielformulierung.
- Stärkere Gewichtung sollten im o.g. Zusammenhang und verbunden mit dem Ziel Nr. 4 in Anlage 1 zu § 1 der LEPWindVO unter Abschnitt 4.5.1.1 (S. 21) natur-, landschafts- und erholungsbezogene Inhalte finden. Die Stadt Ratzeburg befindet sich im Naturpark Lauenburgische Seen, was sich auf die Freiraum- und Erholungsstruktur und die Ausbildung des Kernbereichs für Tourismus und Erholung auswirkt. Daraus ergibt sich eine besondere Charakteristik im ländlichen Raum, die weiterhin ablesbar bleiben sollte. Zur entsprechenden Abgrenzung der Raumstrukturen sollten zumindest die Stadtund Umlandbereichen im ländlichen Raum im o.g. Ziel Nr. 4 in Abschnitt 4.5.1.1 gefasst werden.
- Es wird um Erläuterung gebeten, worauf die Festlegung der Umgebungsbereiche von 100 Metern und 200 Metern in Abschnitt 4.5.1.3 in Anlage 1 zu § 1 der LEPWindVO basiert.
- Die Stadt Ratzeburg bittet um Berücksichtigung der geplanten Inhalte u.a. zur Siedlungsflächenentwicklung, die per Stellungnahme zur Neuaufstellung der Regionalpläne für den Planungsraum III am 23.10.2023 eingereicht wurde.
- Zum weiteren Verständnis dient die anliegende Skizze zur Potenzialfläche im Umland der Stadt Ratzeburg vom 28.08.2024.

Weiterer Sachverhalt: Siehe Anlage, siehe Homepages, siehe SR/BeVoSr/876/2023 sowie SR/BeVoSr/399/2016.

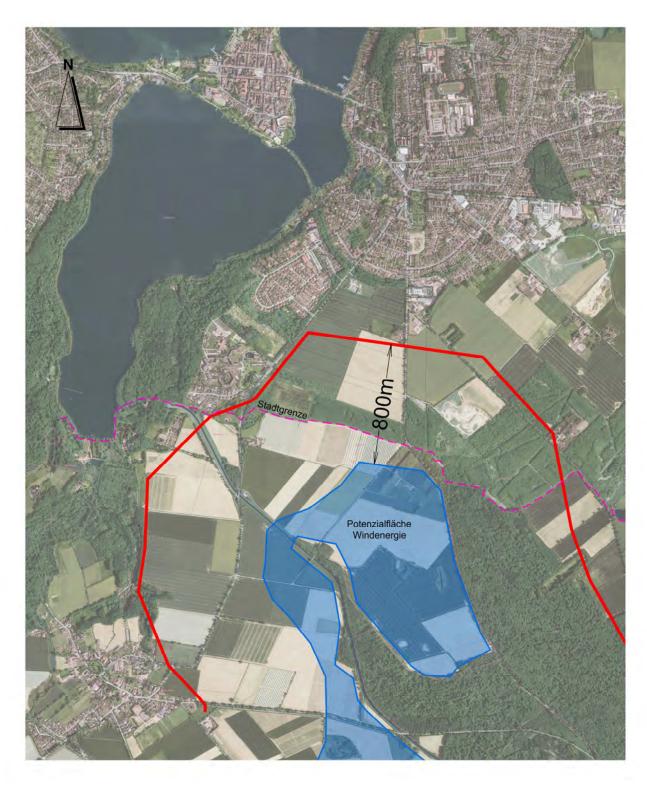
Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt: Keine.

Anlagenverzeichnis:

Anlage 1 zur Stellungnahme der Stadt Ratzeburg: Skizze Potenzialfläche im Umland der Stadt Ratzeburg

Ö 10



Teilfortschreibung Landesentwicklungsplan SH

-Wind an Land-

"Potenzialfläche im Umland der Stadt Ratzeburg"

Unter den Linden 1 23909 Ratzeburg Tel. 04541/8000-0 Fax 04541/8000-9999

STADT

RATZEBURG

Maßstab: 1:25.000